475.

Digitized by Google

Sammlung

der

Bürgerlichen- und Policey-Geſeze

und Ordnungen

Löbl. Stadt und Landſchaft

Zürich.

BIBLIOT. CANTON. LAUSAN
LIBERTÉ ET PATRIE

Vierter Band.

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1779.

In dieſem
Vierten Bande
ſind enthalten:

I. Allmoſenordnung (erneuerte) der Stadt und Landſchaft Zürich von Ao. 1762. Bl. 2.

II. Anken- und Käsmarkt und Handel (Ordnung für denſelben) Ao. 1778. Bl. 26.

III. Baugeſpann-Ordnung. Ao. 1727. Bl. 32.

IV. Burgerrecht (Satz- und Ordnung, die Erneuerung deſſelben betreffend) Ao. 1759. Bl. 36.

V. Dorfwachten (Mandat und Ordnung für die auf der Landſchaft zu haltenden) Ao. 1775. Bl. 44.

VI. Durben-Verkauff (Mandat deswegen) Ao. 1775. Bl. 54.

VII. Erbrecht (Abänderung des 12ten Artikels III. Th. deſſelben) Ao. 1775. Bl. 58.

VIII. Erdapfel (Empfehlung derſelben) bey Anlaß der damaligen Theurung. Ao. 1771. Bl. 64.

IX. Erndten (früher) Verboth, bey Anlaß damaliger Theurung. Ao. 1771. Bl. 68.

X. Fabrick-Mandat. Ao. 1772. Bl. 72.

XI. Falliten und Accordirte (Erläuterung der Satzung derſelben halber) Ao. 1772. Bl. 78.

XII. Fiſcher-Ordnung von Ao. 1710. Erläutert und verbeſſert nach den Ao. 1759. gemachten neuen Beſtimmungen verſchiedener Artikel derſelben. Ao. 1776. Bl. 82.

XIII. Frevel im Feld, an Baum- Wein- und Fruchtgärten (Mandat dagegen) Ao. 1692. Bl. 102.

XIV. Gift-Mandat. Ao. 1777. Bl. 106.

XV. Groſſes Mandat vor die Landſchaft. Ao. 1766. Bl. 112.

XVI. Gſchau-Ordnung (erneuerte) Ao. 1769. Bl. 124.

XVII. Handwerksburſch-Unfugen (Mandat dagegen) Ao. 1741. Bl. 136.

XVIII. Holz-Mandat vor die Schifflände. Ao. 1762. Bl. 140.

XIX. Hunde (Mandat derſelben halber) Ao. 1774. Bl. 146.

XX. Kleidungs-Mandat für die Kinder. Ao. 1778. Bl. 152.

XXI. Krämer-Mandat. Ao. 1774. Bl. 156.

XXII. Landſchärer.

— A. Erneuerte Ordnung für dieſelbe. Ao. 1768. Bl. 164.

Innhalt.

XXII. Landſchärer-Ordnung.
— — B. In Abſicht des Accouchements. Ao. 1774. Bl. 173.
XXIII. Limmathbeth (Mandat wegen Reinhaltung deſſelben) Ao. 1763. Bl. 178.
XXIV. Lotterien (Verbot des Collectirens u. ſ. f. vor unprivilegirte.) Ao. 1769. Bl. 182.
XXV. Mezg-Ordnung. A. 1770. Bl. 186.
— — Erkanntnus wegen dem Kalbfleiſchhandel. Ao. 1771. Bl. 195.
XXVI. Müller-Becker- und Feiler-Ordnungen.
A. Müller- und Becker-Ordnung von Ao. 1770. Bl. 198.
B. Erneuerte Müller-Ordnung. Ao. 1774. Bl. 206.
C. Feiler-Ordnung Ao. 1770. Bl. 217.
D. Tabell über das Verhältniß des Preiſes des Rauchbrods gegen den Preiß des Vogezerbrods. Ao. 1770. Bl. 219.
E. Tabell zum Gebrauch der Herren Zollherren bey Beſtimmung des Brodſchlags, wenn der Kernenſchlag über 6. fl. geht. Ao. 1770. Bl. 220.
XXVII. Münz-Mandate u. ſ. f.
— — — A. Ao. 1759. Bl. 222.
— — — B. Ao. 1763. Bl. 223.

XXVII. Münz-Mandate.
— — — C. Ao. 1764. Bl. 227.
— — — D. Ao. 1768. Bl. 230.
— — — E. Ao. 1773. Bl. 233.
— — — F. Ao. 1774. Bl. 236.

XXVIII. Obſt-Apfel-Birnen-Brennen, Moſten und Verkauf (Mandat deswegen!) Ao. 1770. Bl. 238.

XXIX. Ofengſchau-Ordnung. Ao. 1770. Bl. 244.

XXX. Poſtamt. Avertiſſement L. Directorii, daß künftig die Bötte über den St. Gotthard keine ſchwerere Paquete als höchſtens von vier Pfunden über den Berg nehmen werden. Ao. 1778. Bl. 250.

XXXI. Reiſlaufen (Mandat gegen daſſelbe) Ao. 1757. Bl. 254.

XXXII. Rothtannen- und Eichen-Rinden und Lauw (Mandat gegen die Ausfuhr und Fürkauf deſſelben.) Ao. 1763. Bl. 258.

XXXIII. Sabbaths-Mandate.
— — — A. Für die Stadt. Ao. 1764. Bl. 262.
— — — B. Für die Landſchaft. Ao. 1764. Bl. 267.

XXXIV. Salzkauf und Verkauf (Mandat deßwegen) Ao. 1772. Bl. 272.

No. I.

Erneuerte

Allmoſen-Ordnung

der

Stadt und Landſchaft

Zürich.

Anno 1762.

WIR Burgermeiſter, Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbieten allen und jeden Unſeren getreuen lieben Verburgerten Geiſt- und Weltlichen Standes, Unſeren Ober- und Landvögten, Amtleuten, Untervögten, Weiblen, Richtern und ihren Nachgeſetzten, wie auch allen Unſeren Angehörigen, ſo in Unſeren Städten, Landen, Gerichten und Gebiethen wohnhaft ſind, Unſeren gnädigen Gruß, gönſtig-geneigten Willen und alles Gute, und dabey zu vernehmen:

Demenach ſchon von den älteſten Zeiten her der gottſelige Eifer und treue Sorge Unſerer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahreren mit unermüdeter Arbeit dahin gewachet, daß die würdigen Armen zu Stadt und Land, die von Gott ſelbſten zur Liebe und Mitleiden, und von Unſerem theuren Heyland durch ſo einnehmende und bewegliche Lehren und Beyſpiele, als ſeine Glieder und unſere Brüder, zur innigen Erbarmung mit den ſtärkſten Beweggründen anbefohlen werden, immerhin nach ihrer Nothdurft und bedaurens-würdigen Umſtänden troſtlich erquickt und mildreich verſorget werden; hingegen müßige und ſchlimme Bättler, die den würdigen Armen das ihnen beſtimmte Allmoſen entziehen, das Mitleiden nicht verdienen, und beſſer in die Ordnung Gottes, die von der Arbeit keinen Menſchen ausnimmt, der darzu bequem iſt, zurück gewieſen werden, nach der weiſen Anleitung des Höchſten nicht geduldet, und gänzlich in dem Land abgeſchaffet werden möchten; zu welchem Ende hin viele von Gott geſegnete Einrichtungen gemacht, und viele heilſame Verordnungen und gute Geſetze, wie das, ſo nach der angeſtammten Milde und Barmher-

zigkeit unter Uns durch Gottes Segen reichlich geſammlet wird, dem Nothdürftigen zum Beſten angewandt, und nicht in unwürdige Hände fallen möchte, mit allem Fleiß und Sorgfalt errichtet worden.

Da aber je länger je mehr die wichtigen und ſchwehren Pflichten hierinnfahls überſehen, und durch Nachläßigkeit und Verſaumnuß zu merklichem Abbruch der milden Stiftungen, und zum Schaden des Lands hindan geſetzt worden, ſo haben dieſe Beſorgnuſſen und traurigen Folgen, die nach vorwaltend-ruhmlichem Eifer und genauer Kenntnuß und Ueberlegung der Sachen an Uns hinterbracht worden, Uns bewogen, ein Lands-Väterlich-mildes Einſehen zu thun, denen ehevorigen Verordnungen ein neues Leben zu geben, und nach genauer deren Erdaur ſelbige zu beſtättigen und zu vermehren, mithin dieſelbe in deutliche und beſtimmte Pflichten einzutheilen, damit jedermann, der mit Austheilung und Beſorgung der Allmoſen umzugehen hat, wiſſen möge, wie er bey gewiſſenhafter, gerechter und unpartheyiſcher Verwaltung den Segen des Himmels erwarten; Durch Verſaumnuß und Hindanſetzung aber ſeiner theuren Pflichten eine ſchwehre Verantwortung auf ſich laden könne; aber auch die, ſo das Allmoſen beziehen, zu näherer Erkenntnuß gebracht werden, wie und wann ſie ſolches geziemend verlangen, auch mit Dank, Segen und ruhigem Gewiſſen genieſſen mögen, damit ſie ſich der milden Gaben, ſo die Göttliche Vorſehung ihnen durch die Hand liebreicher Menſchen giebet, zu erfreuen haben, und nicht durch Undank und ſchlimmen Gebrauch die gute Abſichten des willigen Gebers unnütz machen, und eine noch ſchwehrere Noth, als die druckende

Armuth iſt, auf ihr Gewiſſen bringen mögen;

Und gehet desnahen unſere erneuerte Verordnung dahin:

I. Von den Pflichten der Pfarreren und Kirchen-Dieneren zu Stadt und Land.

Allgemeine Pflichten des Predig-Amts, wegen den Armen.

Es ſollen alle Pfarrer bey ihren auf ſich habend-hohen und theuren Pflichten, alle Allmoſens-genößige Haußhaltungen in ſorgfältiger Aufſicht haben, ſie fleißig beſuchen, in demjenigen, was ſie Gott, dem Geber alles Guten, ihrer für ſie ſorgenden Obrigkeit, dem Nebenmenſchen, deme ſie nie zur Laſt werden ſollten, und ſich ſelbſt, ihre verliehene Kräfte durch Arbeit und Fleiß zu vermehren und anzuwenden, ſchuldig ſeyen, wohl zu unterrichten; damit ihre Kinder wenigſtens frühzeitiger lernen möchten, daß nach Göttlich- und Menſchlichen Geſetzen niemand vorſetzlich und durch eigene Schuld, ſeinem Nebenmenſchen beſchwehrlich ſeyn, ſonder ein jedes, wie gering es auch ſeyn möge, mit ſeiner eigenen Hand-Arbeit ſich ſelbſt ernähren ſolle.

Art, wie die Kenntniß der Armen und ihrer Umſtänden zu erwerben.

Die nähere Kanntnuß aber der Armen und ihrer Haußhaltungen ſollen ſich die verordneten Kirchen-Diener dadurch erwerben, daß ſie mit angelegener Sorgfalt und auf das genaueſte wahrnehmen:

Wie viel in einer jeden Haushaltung Kinder vorhanden?

Was Alter und Verhaltens jedes derſelbigen ſeye?

Ob ſie geſund oder krank?

Ob die Eltern oder Kinder ſo geſund ſind, und genugſames Alter auf ſich haben, arbeiten können?

Was aller Verdienſt wochentlich zuſammen gerechnet, der gemeinen Haushaltung bringen möge?

Ob Liebe zu der Arbeit und eine gute Aufführung vorhanden?

Ob noch etweiche kleine Mittel, und wie viel ungefehr noch vorhanden ſeyen?

Ob dergleichen arme Leuthe in ihrer oder einer andern Gemeind keine bemittelte Anverwandten haben?

Verordnung wegen der Unterhaltungs-Pflicht der Anverwandten.

Dann es iſt Unſer ernſtlicher Will und Meynung, daß nach dem natürlichen Unterhaltungs-Recht und dem klaren Innhalt unſers Erb-Rechtens, das alſo lautet: „Im „übrigen ſolle es auf gleiche Weiſe mit den „weiteren Graden gehalten werden, und je„derweilen die nächſten bey dem Stammen, „mit Ausſchluß der Entfernteren, auf die „Häupterben, alles in der Meynung, „daß auch ſolche Brüder- und Schwe„ſter-Kinder, oder andere Verwandte „im weiteren Grad die Pflicht auf ſich „haben ſollen, ihres Vaters- oder Mut„ter-Brüder oder Schweſteren oder Ver„wandte in weiterem Grad, wann ſie „zu Mangel und Armuth kämen, mit „nothdürftigem Unterhalt nach Propor„tion zu verpflegen;„ die nächſten Verwandten, die von dem Höchſten mit Vermögen geſegnet ſind, ihre armen Anverwandten, die, wann ſie Mittel hätten, auch dieſelbigen ihnen müßten hinterlaſſen, in derjenigen Proportion, wie ſie, im Fall etwas vorhanden wäre, geerbt hätten, nach der Billichkeit und den natürlichen Pflichten unterhalten ſollen, welches fürohin zu Stadt und Land beobachtet, und allemal die Un-

terſuchung vorgehen ſoll, ob keine dergleichen bemittelte Anverwandten vorhanden, die dann zur Unterhaltung aufgeforderet, und auch mit Oberkeitlichem Ernſt angehalten werden ſollen.

Wie dann zu verfahren, wann wenig Verdienſt, und keine bemittelte Anverwandte verhanden.

Wurden aber die verordnete Pfarrer Haushaltungen finden, in welchen der Mangel eben ſo groß, als der Verdienſt ohne Hoffnung zur Vermehrung gering iſt, und über das kein Vermögen, weder bey ihnen ſelbſt, noch ihren Anverwandten anzutreffen, und hingegen in ihrer Mitte Krankne, Bethlägerige, Schwehrmüthige, Geſchädigte, Dürftige, Kindbetherinnen, alte Preſthafte, und andere dergleichen nothleidende Perſonen vorhanden ſind, da ſollen ſie mit ſtetem Zuzug der Stillſtänderen, und niemahlen ohne derſelben Vorwüſſen, ſorgfältig überlegen, wie weit die da und dort vorhandene Kirchen- Säcklein- Capellen- Spend- oder auch Gemeind-Güter hinreichend ſeyen, der gegenwärtigen Nothdurft zu ſteuren.

Wie ſich zu verhalten, wann die Anverwandten etwas, und die kleinern Armen-Güter etwas thun können, aber nicht genug.

Wäre der Fall, daß dergleichen armer Leuthen Bluts-Freunde zwaren etwas, aber nicht genugſam an derſelben Verſorgung beytragen könnten, und auch vorerwehnte Armen-Güter, den noch erforderlichen Reſten zu bezahlen auſſert Stande wären, ſo ſollen dannzumahlen die Seelſorger das Quantum beydes deſſen, ſo die Anverwandten oder deſſen, ſo die Armen-Güter an dieſer Leuthen Erhaltung geben können, in denjenigen Schreiben, ſo ſie ſolcher Leuthen halber an das Allmoſen-Amt abgeben, klar ausdrucken und erzählen.

Wo aber jezt bedeutete Mittel alle unzulänglich ſind, keine bemittelte Anverwandten vorhanden, und in der Gemeind auch keine von obbemeldten Armen-Gütern zu finden, oder die geweſenen durch unordentliches Haushalten durchgebracht ſind, die Noth der Allmoſen-Bedürftigen groß, und die Perſonen ſo es verlangen, nach dem Zeugnuß eines ganzen Stillſtands würdig wären, dann und da erſt ſollen alsdann die verordneten Pfarrer an ſolchen Orten das Anligen dieſer Armen den verordneten Allmoſens-Pflegeren insgeſamt aufrichtig, und in allen Treuen, auch mit allen erforderlichen Umſtänden, benamtlichen Namen und Geſchlecht, Alter und Zahl der Perſonen, Elteren und Kinderen, oder wen es betrift, Betrag des allfällig ihnen noch übrigen Vermögens, Verdienſts, Geſund- oder Krankheit, und das von dem Stillſtand ihrentwegen gefallene Zeugnuß entdecken, einberichten und umſtändlich beſchreiben, auch hernach, die darüber ergehende Erkanntnuß, ohne etwas in dem Theil oder im Ganzen abzuänderen gehorſam und ſo willig als fleißig befolgen.

Wie zu verfahren, wann die Verwandten und Armen-Güter nichts geben könen.

Wann etwann bey einem harben Winter und Mangel der Arbeit, von ehrlichen Leuthen, die ſonſten ihr Stuck Brod ſelbſten verdienen, die nothwendige Nahrung und Unterhalt nicht erworben werden könnte, oder ſolche ohnverſehens mit ſchweren Krankheiten oder anderen Unfällen hart angegriffen wurden, dann mögen ſich die verordneten Pfarrer wohl, wann dieſe mit einmal äuſſerſt nothdürftige Leuthe ſchon bereits an Brod und Geldt etwas Allmoſen hätten, und es

Bey einmahligem Arbeits-Mangel, oder Unglüks-Fall was zu thun.

jetzt nicht hinlänglich wäre, um deſſen Vermehrung, oder wo ſie noch keine gewohnliche Allmoſen genieſſen wurden, um ein ſolches auf eine gewiſſe Zeit, bis auf erfolgende Beſſerung, oder ſich vermehrende Verdienſte, oder in dem Fall der bisher nicht genoſſenen Allmoſen, auch um eine Handſteur ſich mit Geziemenheit melden.

Wie es bey Schäden und Wunden zu halten.

Sollten Allmoſen = Genößige oder ſonſt arme Leuthe das Unglück haben, ſchwehre Fälle zu thun, und unter die Hände der Aerzten unausweichlich zu gerathen, ſo können und ſollen die verordneten Seelſorger ſowohl als alle Chirurgi auf der Landſchaft, in allem ſich an die neu publicirte Geſchau-Ordnung zu halten, und dieſelbe genau zu befolgen verbunden ſeyn.

Wie den Heimlich-Armen zu begegnen.

Wurden ſich auch heimliche Arme, es ſeyen Wittwen, Wäiſen, Kranke, Elende, oder andere tugendhaft- aber mangelbare Perſonen, die niemalen viel übriges gehabt, und gleichwohlen um das Wenige, ſo ſie beſeſſen, durch erfolgte Unfälle gekommen, mittlerweilen ſich dennoch redlich verhalten, nach Vermögen gearbeitet, dabey aber ihren hinlänglichen Unterhalt nicht gewinnen können, die ſich aber des offentlichen Anmeldens ſchämen, bey ihren Seelſorgeren oder ſonſten äuſſern, ſo ſolle ſolch- Mitleidens-würdigen ſtets und hilfreich begegnet werden.

Pflicht, die Kinder der Armen zur Arbeit und einem ehrlichen

Es ſollen die verordneten Pfarrer, ſo Pflicht- als Ordnung gemäß, ſorgfältige Aufſicht haben, wo in Allmoſens-genößigen Haushaltungen Kinder ſeyen, die beydes, ihrem Alter und Kräften nach, im Stande wären,

bey einem ehrlichen Meiſter zu dienen, ihnen Begriffe von dem vorzüglichen Werth der Arbeit, und einem eigenen Erwerbe, auch daraus erwachſenden Glück und Göttlichen Segen, beybringen, damit ſie nicht rathlos ſich in das Elend begeben, oder dem Müßiggang-nährenden Bättel nachhängen, ſondern wie zur Erleichterung ihrer Eltern ſonſt genug gedruckten Haußhaltungen, alſo zu ihrer noch übrig-minderjährigen Geſchwiſterten und anderen nothdürftigen Vortheil, ſich an einem ehrlichen Dienſt ihren Unterhalt ſelbſten ſuchen. Dienſt anzuhalten.

Und dieweilen durch das ganze Jahr in Allmoſen-genößigen Haushaltungen unterweilen Aenderungen vorfallen können, ſo ſollen die verordneten Kirchen-Diener denſelben ſorgfältig nachfragen, ſich wohl gewahren, und den Bericht darüber denen verordneten Allmoſen-Pflegeren insgeſamt in allen Treuen übermachen, dabey aber keiner der geſetzten Pfarrern ab der Landſchaft nicht befügt ſeyn, oder Gewalt haben, bey fürfallenden Abänderungen, wo nämlich ein- oder mehrere Perſonen, ſo das Allmoſen genieſſen, erzogen, ſonſt verſorget, oder durch den Tod abgeforderet worden, noch viel weniger aber, bey ganz erfolgend-ledigen Allmoſen-Stellen, für und aus ſich ſelbſt, das ganze ferners nicht benöthigte Allmoſen, oder einen Theil deſſelbigen beyzubehalten, oder anderen willkührlich, wann es ſelbſt gleich die mangelbareſte Perſonen wären zuzuſchreiben, und ihnen daſſelbe eigenmächtig zu verordnen, ſondern ohne einige Ausnahm in jedem Fall verpflichtet ſeyn, alſogleich, und mit nächſt-habendem Anlaaß die vorgefallene Aenderung, oder Von Aenderungen in Allmoſen-Genößigen Haushaltungen.

ganz ledig-gewordene Allmoſens-Stelle, ohngeſäumt nach dem Tod eines Allmoſen-Genöſſig-geweſenen, beydes, ſowohl in allhieſiges Allmoſen-Amt, oder auch in die äuſſeren Aemter, woher er die Brödtlein empfangen, gefliſſen, und an beyde Ort, mit Benennung der Tagen, da der, oder die Armen geſtorben, abzuſchreiben, auch über dieſes nach der alt-geübten Ordnung, jährlich die verordneten Allmoſen-Pflegere über die weſentliche Beſchaffenheit aller und jeder in ihren Pfarreyen befindlicher Haushaltungen, bey Ablangung der Winter-Kleideren, in Perſon, gründlich und wahrhaft zu berichten, und dann zu erwarten, was ſie darüber allwegen erkennen und verordnen werden.

Anzeige der Allmoſen-Genöſſigen, ſo bättlen.

Unſere verordnete Seelſorger ſollen danethin diejennige Armen, ſo das Allmoſen genieſſen, aber dannoch den Ordnungen ganz zuwider dem Bättel nachziehen, denen verordneten Allmoſen-Pflegeren bey ihren Pflichten anzeigen.

Welche Knaben für Lehr-Lohn an das Allmoſen-Amt zu empfehlen.

Es ſollen keine Knaben ab der Landſchaft, welche Handwerker erlernen, an das Allmoſen-Amt empfohlen werden, ſie wären dann zu dem Bauren-Werk völlig und überall untauglich, in welchem, oder anderen ganz auſſerordentlichen Fällen, je nach der wahren Befindnuß der Sachen zu verfahren.

Aufmunterung an die Land-Leuth zur Steur für die Armen.

An Sonn- und Fäſt-Tägen, wie auch zu Ernd- und Herbſt-Zeiten, ſollen von den verordneten Pfarrern die reichen und bemittelten Landleuth aufgemuntert und erinneret werden, freudig- und willige Allmoſen, zu Troſt, Erquickung und Hilfe der Armen und

Elenden Mit-Dorfs-Genoſſen, miltreich beyzutragen, und zwaren nach Anleitung des Göttlichen Worts, das dieſe Pflicht allen, die von dem Höchſten geſegnet ſind, auferleget.

Und damit von denen Seelſorgeren auf der Landſchaft nichts verabſaumet werden möchte, ſo ſollen die verordnete Decani in ihren halbjährigen Viſitationen alles hierinn Vorbeſchriebene wohl erwegen, und ein jeder ſich in Anſehung ſeiner Mit-Capitularen dahin bearbeiten, daß aller mögliche Fleiß und Eifer angewandt werde, dieſe nur das Beſte der Armen abzweckende Ordnung nicht zu verabſaumen, und durch ſchlechte Selbſt-Beobachtung unnütz zu machen. *Nachfrage der Decanorum über die Beobachtung des Vorigen.*

II. Von den Pflichten der Stillſtänderen.

Es ſollen die jeweilen verordnete Stillſtänder nur den Mangel und die Dürftigkeit der ſich bey ihnen meldenden Armen, nur ihr tugendhaft-geführtes Leben und Wandel, wellen einig daraus von ihrer Würdigkeit am untrieglichſten zu ſchlieſſen, als die einzigen Beweggründe anſehen, jemanden zu dem Allmoſen zu verhelfen, und nichts in Abſicht der Armen oder deren Berathung ohne des Stillſtands Wüſſen, und deſſelben eingenommenes Zeugnuß in Zukunft verhandelt werden. *Obligenheit derſelben, in Anſehung der Armen, und deren Empfehlung.*

Wann die Vorgeſezten etwann für ſich ſelbſt, wegen Entlegenheit der vorkommenden Armen von ihren Wohnungen, nichts grundliches über derſelben Aufführung und Betragen zu ſagen wüſſen, ſo ſollen ſie verbunden ſeyn, bey bekannt-ehrlichen Männern aus der Nachbarſchaft dieſer Armen, ſich um ihr Thun und *Wie, wann ihnen von einem Armen, der ſich meldt, nichts bekannt.*

Laſſen des eigentlichen zu erkundigen, um aus deren näherem Bericht das ablegende Zeugnuß deſto beſtimmt- und gewiſſenhafter einzurichten.

Wie viel Partheyen vorzunehmen bey dem Stillſtand.

Es ſollen auch vor dem Stillſtand mehr nicht auf einmal als ein oder zwey Partheyen, um ſolche an die Pflegere des Allmoſens zu empfehlen, aus einer und eben derſelbigen Gemeind zugelaſſen, und niemals bey Anlaas einer pflichtmäßigen Abſchreibung zugleich für jemand ander um ein neues Allmoſen geſchrieben werden, es ſeye dann in ganz auſſerordentlichen Fällen, wo offenbare Gefahr im Verzug iſt.

Der Stillſtänderen Pflicht mit den Armen nach Zürich zu kommen.

So oft für jemand um ein Allmoſen angehalten wird, ſo ſolle die deswegen ſich nach Zürich verfügende Parthey von einem Stillſtänder, und zwaren ſo, daß dieſe Reiſe und Bemühung, der Ordnung nach unter ihnen umgehe, begleitet werden, um aus ſeinem Mund die allenfalls in dem Schreiben noch mangelnde Umſtände zu vernehmen.

III. Von den Pflichten der Armen in der Stadt und auf dem Land.

Perſönliche Gegenwart beym Austheilen.

Es iſt Unſer ernſtlicher Will und Meynung, daß die Armen in Unſerer Stadt, in Zukunft alle, (auſſert denen es Leibs-Gebrechen oder Krankheit halber unmöglich fiele,) alle Samſtag Morgens im Sommer um ſechs, im Winter aber um ſieben Uhr in dem Allmoſen-Kloſter vor dem ſogenannten Refenthal erſcheinen, dem ableſenden Gebätt beywohnen, und jede Parthey ihr Brod ſelbſt, perſönlich, und nicht durch andere es für ſie abzuhollen

beſtellte, und aus dem genieſſenden Allmoſen belohnte Trager oder Tragerinnen, bey ohnfehlbarem Verlurſt des Allmoſens abhollen, weil, wo dieſes nicht geſchähe, und die Urſach des Ausbleibens einem jeweiligen Obmann nicht vorangezeiget wurde, er den gemeſſenen Befehl hat, denenſelben bis zu fernerer Verordnung das Allmoſen abzuſchlagen.

Jährliche Bereinigung der Armen in der Stadt.

Die ſämtliche Armen-Partheyen, die ihr Brodt vor dem Refenthal empfangen, ſollen jährlich durch den Schreiber des Allmoſen-Amts in dem Brachmonat bereiniget, die dannzumalige Verhältnuß der Sachen, und ihrenthalben vorgegangene Abänderung denen verordneten Allmoſen-Pflegeren verzeigt, und das nöthig-Befindende darüber verfügt werden.

Ausſchlieſſen der Allmoſen-Genößigen von dem Minderen und Mehren.

Welche Hausväter das Allmoſen für ſich ſelbſt empfangen, ſie ſeyen gleich Burger aus der Stadt oder Landleuth, oder deren Weib und Kinder, wo nämlich der Mann bey ſeinen Allmoſen-Genößigen Weib und Kinderen beyſammen und in gemeiner Haushaltung lebt, ſolches genieſſen, ſollen von der Zeit an, da das geſchiehet, weder zu mindern noch zu mehren haben, mithin dergleichen Allmoſen-Genößige Burger nicht in die Bötter, oder die Landleuth zu den Gemeinden, beruffen werden; übrigens aber dieſer Ausſchluß ihnen an Ehren ſonſten unſchädlich ſeyn, welches in der Stadt auf den Zünften alle halbe Jahr, auf dem Land aber in den Gemeinden jährlich einmal verleſen, auch diejenigen, ſo aus den Hand-Steuren eine Gewohnheit machen, beſondere Fälle ausgenommen, den Allmoſen-Genößigen gleichgehalten werden ſollen.

Betreffend die Hinterſäſſen zu Stadt und Land.

Fürhin ſolle keinem Hinterſäſſen, weder in der Stadt noch auf dem Land, ſie haben gleich Zedul oder nicht, das Allmoſen weder an Brod, Geld, Kleideren, oder Hand-Steuren, ferners gegeben werden, zumalen wann ſie würdig ſind, entweder die Verwandten, oder die Gemeind, wo ſie har ſind, ſie zu verſorgen die Obligenheit haben, und überdas ſie Bürgen ſtellen müſſen, daß ſie an dem Ort ihres Aufenthalts niemand beſchwerlich fallen wollen, mithin unbillich iſt, daß ſie der Stadt oder fremden Gemeinden, wohar ſie ihren Nutzen ziehen, zu gedoppelter Laſt fallen; und damit hierinnfalls die Gebühr beobachtet werde, ſollen die Seelſorger niemand, wer der wäre, auſſert ihren würdigen Pfarrkinderen Schreiben an das Allmoſen-Amt zu geben befugt ſeyn.

Perſönliches Erſcheinen deren, ſo das Allmoſen begehren auf dem Lande.

Alle und jede Arme ab dem Land, ſo um das Allmoſen anhalten, ſollen vor dem Stillſtand ſowohl als vor dem Allmoſen-Amt perſönlich, ſelbſt, und zwaren vor dem Allmoſen-Amt, wann es um ein neues Allmoſen zu thun iſt, mit einem Vorgeſezten, wann ſie aber eine Verlängerung oder Vermehrung verlangten, ohne einen ſolchen allein erſcheinen; dieſe perſönliche Stellung vor dem Stillſtand und dem Allmoſen-Amt wird von Alten und Jungen, Elteren und Kinderen erforderet, damit der Stillſtand eine deſto gewüſſere Zeugnuß geben, unſere verordneten Allmoſen-Pflegere aber auf die näheren Umſtände ihre Verfügung, wegen Beſtimmung der neuen, oder Fortſetz- und Vermehrung der alten Allmoſen gründen mögen.

Auch ſolle niemand ohne ein wohlbegründetes, die Umſtände der Leuthen, und das Zeugnuß des Stillſtands enthaltendes Schreiben ſeines Seelſorgers vor denen Verordneten Allmoſen-Pflegeren zu erſcheinen ſich unterſtehen, weil alle, die ſolches thäten, ohne die mindeſte Gnade zu empfangen, abgewieſen wurden.

Ohne Vorwort-Schreiben nicht erſcheinen.

IV. Von den Sonn- und Fäſt-Täglichen Allmoſen, und deren Austheilung in der Stadt und auf dem Land.

Samlung und Abzählung der Sonn- und Fäſt-Täglichen Steuren in der Stadt.

Es iſt Unſere Oberkeitliche Verordnung, daß die eben ſo reichlich als milde von Unſeren Verburgerten in der Stadt fallende Allmoſen am Sonntag in jeder Gemeind gleich nach dem Empfang in eine beſondere hierzu geordnete Büchſe gethan, zu derſelbigen von jedem Pfarrer der Gemeind der Schlüſſel allein behalten, die ſämtlichen Büchſen aus allen Gemeinden wohl verſchloſſen, und ohne Verſaumnuß in das Allmoſen-Amt überſendt, alle Montag Morgen um 10. Uhr das ganze Jahr hindurch gleich, das Allmoſen von einem Pfarrer oder Helfer der Stadt, (der die Schlüſſel von allen übrigen Büchſen mit in das Allmoſen-Amt bringen wird) einem Pfleger, und dem Allmoſen-Amts-Verwalter ganz allein, und ohne Zuzug anderer oder mehrerer Perſonen; die Fäſt- und Bättäglich-fallende Allmoſen aber, durch die ſämtliche Pfarrere, oder an deren Stellen von denen vier Diaconis der Stadt, denen beyden jüngſten Pflegeren, und dem Obmann des Allmoſen-Amts wiederum allein, und ohne anderweite Hilfe an den heiligen Tagen und Nach-

Tagen, wie auch an dem heiligen Bätt-Tag ſelbſt gezählt, die Schlüſſel zu denen Büchſen von denen Kirchen-Dieneren mitgebracht, alle und jede, ſowohl Sonn- Fäſt- als Bättägliche Allmoſen, durch den Secretarium des Allmoſen-Amts gefliſſentlich, und mit Beyſetzung der Species verzeichnet, darüber je zu vier Wochen um an einem ordinari Pfleger-Tag gerathſchlaget, und jährlich darfür ſo genaue als getreue Rechnung abgeleget werden.

Von Gottes-Gaben.

Alle auſſerordentliche Gottes-Gaben, ſo an denen Sonntagen, fürnehmlich aber an denen hohen Fäſt- und Bättagen fallen, ſollen nicht nur für die würdigen Haus-Armen in dem Kirchen-Säckli aufgeſammelt, ſondern ſo viel möglich nach eines jeden Beſchaffenheit und Dürftigkeit, durch die verordneten Pfarrer der Stadt vorſichtig ausgetheilt, und die Ausgaben und Einnahmen darum ordentlich verzeichnet werden, damit ſtete Rechnung darum erforderenden Falls abgelegt und vorgewieſen werden möge.

Aufhebung der Son- und Fäſt-Täglichen Steur auf dem Land.

Mit Aufhebung der Kirchen-Säcklinen und Sammlung der Allmoſen auf der Landſchaft, wollen Wir denen verordneten Pfarreren überlaſſen, wo die Beſchaffenheit der Gemeind, und ehevorige Uebung es mitbringt, alle Sonn- Fäſt- und Bättag ſolche zu ſammeln, aber wo ſolches nicht ſtatt fande, ſo ſolle wenigſtens, und iſt Unſer ernſtlicher Will und Meynung, daß ohne Fehl und Verſaumnuß durch das ganze Land in allen Kirchen jeden Monat einmal, und dann noch an denen Fäſt- und Bättagen das Säcklein aufgehebt, und das Allmoſen geſammelt werde, wozu die bewegliche Vorſtellung von der Ruhe und

dem Segen des Landes genugſame Beweg-Gründe an die Hand geben ſollen.

Die Vorgeſezte aller und jeder Gemeinden des ganzen Landes ſollen ſich angelegen ſeyn laſſen, mit Fürgang ihres eigenen Exempels, von den Reichen und Bemittleten im Volk, in geſegneten Jahrgängen, zu Ernd- und Herbſt-Zeiten eine Steur aufzunehmen, und das Geſammelte an Korn, Obſt und Wein zu Geld zu machen, damit aus dieſem ſodann den Armen hilfreich begegnet, ſie daraus freudig erquickt, und dadurch die Kirchen- und Säckli-Güter in mehrere Aufnahme gebracht werden. Steur bey Erndt- und Herbſt-Zeiten auf dem Land.

Die Austheilung des Allmoſens an dem Sonntag am Morgen ſolle in der Kirchen nach verrichtetem Gottesdienſt bey dem Taufſtein in Beyſeyn der ganzen Gemeind geſchehen, und unterdeſſen mit Ausläuten inngehalten, beſonders aber die Namen der Allmoſen-Genößigen vor der Gemeind öffentlich verleſen, und das Allmoſen von dem Hausvater oder Hausmutter ſelbſt, und nicht von ihren Kinderen oder jemand anderem abgehollt werden, es wäre ihnen anderſt Leibs-Gebrechen halber unmöglich, in welchem Fall dann jemand von den ihrigen es abhollen mag. Denjenigen aber, die dieſen gemeſſenen Befehl überſchreiten, ohne daß ſie von Krankheiten abgehalten werden, oder bey ihrem Seelſorger ihres Ausbleibens genugſame Entſchuldigung dargebracht, denen ſolle das Allmoſen-Brod bis zu fernerer Verordnung inngehalten werden. Austheilen des Allmoſens am Sonntag auf dem Land.

Es ſolle von denen Brödtli-Trageren den Armen nichts abgezogen, ſondern ſolche nach der deswegen von denen verordneten Allmoſen-Pflegeren jüngſt-gemachten Verordnung, ohne Von dem Brödtli-Tragen.

Entgelt der Allmoſen-Genößigen beſoldet werden, und ſollen die Brödtli-Trager mit denen Brödtlenen, ſo ſie aus den aufferen Allmoſen-Aemteren, Töß, Rüti, Cappel oder Küßnacht, abhollen, gewahrſamlich umgehen, ſie nicht zu früh in der Wochen, ſondern zu rechter Zeit in den Aemteren abhollen, daß ſie bis auf den nächſten Sonntag noch gut bleiben, und nicht etwann verdorben werden, auch ſollen ſie nicht zu warm, und zunahe auf einander in die Säcke gethan, oder ſchlecht verwahrt, bey Regenwetter naß getragen, oder geführt werden, damit ſie nach Unſerer Landsväterlichen Abſicht als eine geſunde und nährhafte Gabe den Armen zukommen mögen.

V. Von Kirchen-Güteren und deren Rechnungen.

Klag über deren Abnahm und Mittel zur Aeuffnung.

Da Wir höchſt-bedauerlich wahrnehmen müſſen, daß die Kirchen-Güter, die von Gottſeligen Vorfahreren eben ſo klug angeordnet, als ſorgfältig verwaltet, und desnahen auch ſo ſtark angewachſen waren, daß einige Gemeinden ihre Armen lang, ohne Oberkeitliche Beyhilf, nur aus dem Ueberfluß ihres zeitlichen Segens, den ſie beygeleget, hätten ernähren können, nun ſeit einiger Zeit ſo zurückgegangen, daß wenig mehr daher zu erhollen; als iſt Unſer ernſtlicher Will und Meynung, daß dieſe zu ſo würdigem Endzweck gewidmete Güter von nun an, und aller Orten fleißig geäuffnet, und zu dem Ende hin ſelbige nur durch fromme, verſtändige, wohl-bemittelte Männer verwaltet, von ihnen um das übernehmende Kirchengut zwey haabhafte Bürgen geſtellt, alle unnothwendige Ausga-

ben dieſer Güteren abgeſchafft, beſonders bey abnehmender Rechnung mit den darüber gehenden Köſten auf das ſparſamſte verfahren, die jährlichen Zins dieſer Güter zu rechter Zeit eingezogen, die vielen ausſtehenden Reſtanzen rechtlich eingetrieben, und in Zukunft ferner nichts unter dem Titel guter Freunden, auch ſonſten keinen unhauslich-liederlichen Leuthen, auf gering- und ſchlechte Unterpfand, und endlich gar nichts ohne Vorwiſſen und Beyſtimmung der jeweilen verordneten Ober- und Landvögten der Orten, angeliehen werden.

Anliehungen in- und auſſert den Gemeinden.

Die Anliehungen aus den Kirchen- und Säckli-Güteren ſollen auf das Beſte beſorget, und wann ſie nicht auf eine ausnehmend-vortheilhafte Weiſe in der Gemeind ſelbſten zu machen, lieber und wahrſcheinlich mit mehrerem Vortheil in anderen Gemeinden oder auch anderſtwo, jedoch alles mit Wüſſen und Willen der verordneten Ober- und Landvögten geſchehen; damit nicht der beſondere Nuzen, der hierunter geſucht wird, den zukünftigen Troſt und weitere Zuflucht der Armen und Dürftigen verſchlinge.

Ober-Aufſicht auf die Kirchen-Güter.

Damit aber dieſem allem deſto beſſer nachgelebt werde, ſind unſere verordnete Allmoſen-Pfleger von Uns zu Ober-Auffeheren über alle und jede Kirchen-Güter geſetzt und verordnet, und damit ſie deſto eigentlicher wüſſen mögen, wie es aller Orten auf der Landſchaft mit dieſen Güteren beſchaffen, ſo ſollen alle und jede Pfarrer daſelbſt, nach ſchon gemacht-ruhmlicher Ordnung, alle Jahr bey Abhollung der Winter-Kleideren, eine Rechnung über das Kirchengut, ihnen den verordneten Allmoſen-Pflegeren ohne Fehl zuſtellen

und überantworten, und damit ſolches ohne Saumnuß gehorſamlich geſchehen könne, ſo ſollen alle verordnete Ober- und Landvögt, Gerichtsherren, Landſchreiber, wie auch die Kirchen-Pfleger, auf das ernſtlichſte ermahnet ſeyn, die Kirchen-Rechnungen in ſeiner ordentlichen und gebührenden Zeit abzulegen.

VI. Von Säckli-Güteren und deren Rechnungen.

Wie es damit gehalten werden ſolle.

Es ſolle der Säckli-Güteren halber zwaren bey der bisharigen Gewohnheit ſein Verbleiben haben, doch mit der klaren Ausnahm, daß alle Pfarrer auf der Landſchaft von Stund an und künftighin beſtändig in Beyſeyn der verordneten Ober- und Landvögten, oder wer darzu gehört, die um dieſe Güter in Handen habende Schuldbriefe und Handſchriften, wie auch das vielleicht laut vorjährig-letzten Zahleren der Rechnungen überflüßig und vorräthig vorhandene baare Geld ohne Anſtand in die Kirchenlad legen, und ordentlich übergeben, auch die jährlich darum führende Allmoſen- oder Säckli-Rechnungen zu Handen der verordneten Allmoſen-Pflegeren ohnfehlbar eingegeben, und denen Kirchen-Rechnungen beygeleget werden ſollen.

VII. Von dem offenen Gaſſen-Bättel.

Nöthige Wahrnung vor dem Bättel und Vorſorg dagegen.

Alle unſere Prädicanten zu Stadt und Land ſind hiemit Landsväterlich ermahnet, auf und neben der Canzel, bey haltenden Stillſtänden, bey den Hausbeſuchungen, und wo es der Anlas ſonſt mitgiebt, dieſere Satz- und Ordnungen, den Verburgerten und Land-

leuten, mit den beweglichſten Gründen anzudringen, und jedermann überzeugend vorzuſtellen, daß vermittelſt derſelben, für alle und jede würdige Armen, die das Allmoſen bedörfen, hinlänglich geſorget ſey, mithin nur liederliche, Göttlich- und menſchliche Geſetze und Ordnungen muthwillig aus der Acht laſſende Leute einig und allein dem Gaſſen-Bättel nachziehen, und daß es keine Barmherzigkeit, ſondern ein freywilliges Unterſtützen des Müßiggangs, und eines leichtſinnigen Lebens ſeye, Leuten, ſo die von GOtt geſezte Weiſe ſich zu ernähren, oder durch milden Beyſchuß die ermangelnde Nothdurft zu finden, leichtſinnig und vermeſſener Weiſe übergehen, dannoch das gleiche Mitleiden angedeyen zu laſſen, das frommen und würdigen Armen einig gebühret. Wir verſehen Uns auch zu allen Unſern getreuen Verburgerten und Angehörigen, daß ſie dergleichen frech-zudringende Bättler, die auch ſo gar dem Tag des HErrn nicht ſchonen, ſondern denſelben mit ihrem unverſchämten Weſen entweyhen, an demſelbigen vor ihren Häuſern, an den Werktagen aber vor ihren Häuſern, Läden, Werkſtätten, oder wo es ſonſt wäre, abweiſen, und damit ein jeder an ſeinem Ort und nach ſeinen Pflichten, zu getreuer und gewiſſenhafter Handhab dieſer Obrigkeitlich-beſtgemeynten Verordnung nach ſeinen Kräften verhelfen.

Es wird auch zu nöthiger Beobachtung dieſer heilſamen Verordnung, und zu Reinhaltung Unſers Lands, mithin zur allgemeinen Sicherheit am meiſten dienen, wann die, ſo ohne Noth und ganz muthwillig unſere

Wie mit den Landſtreichern zu verfahren.

heilſame Geſetze übertretten, und im Land herum ſtreichen, zur Straf gezogen, mithin denen Provoſen alles Ernſts anbefohlen wird, alle dieſe Vagabunden dem jeweiligen Obmann des Allmoſen-Amts zuzuführen, damit er ſie auf der Allmoſen-Liſte nicht nur durchſtreichen, ſondern auch zu fernerer Leibesſtrafe und Züchtigung an der Stud in dem Oetenbach läiden könne.

Wie es mit den einheimiſchen Bättlern zu halten.

Welchemnach alle dergleichen, es ſeye in der Stadt oder auf der Landſchaft auſſert ihren Gemeinden betroffene Bättler, ohne ferners, durch die Provoſen aus der Stadt weg, und in diejenigen Gemeinden, wohin ſie gehören, und zwaren auf eigneſte Unköſten dieſer Gemeind hingeführt, auf der Landſchaft aber diejenigen, ſo auſſert der Gemeind, wo ſie her ſind, in andern Dorfſchaften gefunden und angetroffen werden, eben auch auf Unköſten der Gemeind, wo ſie Burger oder Einſäßen ſind, durch die beſtellten Dorf-Wachten heimgewieſen und gebracht werden ſollen.

Wegen den Kindern, ſo den Reiſenden nachlauffen.

Es ſind auch hiemit alle Pfarrer, Vorgeſezte, Schulmeiſter und Hausväter alles Ernſts erihnert und ermahnet, daß ſie ſich äuſſerſt bemühen und angelegen ſeyn laſſen ſollen, das höchſt-ungeziemend-und ganz zur Gewohnheit wordene Bätteln der Kinder von allerley Alter, auf dem Felde, auf allen Straßen, in- und auſſert den Dorfſchaften, von der Stadt weg bis auf die Gränzen des Landes, durch die allerſchärfſten Ermahnungen, Züchtigungen, und Beſtrafungen, ohnfehlbar abzuwehren und abzuſchaffen, indeme dardurch fremde und einheimiſche Reiſende, nicht ohne Schand der Einwohner ſehr be-

ſchwehrt, und nicht ſelten ſtarke und zur Arbeit tüchtige Kinder ſchamlos an den Bättel und Müßiggang gewöhnet werden.

Wir verſehen Uns zu jedermänniglich, der in vorſtehender Ordnung einige Pflichten zu beobachten vorgeſchrieben findet, was Stands, Würden, Alter und Vermögen der immer ſeye, daß er dieſelben genau ſich bekannt machen, oft in der Stille erwägen, und denſelben mit Ernſt nachdenken, wie nicht weniger in gewiſſenhafte Ueberlegung ziehen werde, was für Nutzen und Vortheil dem ganzen Land dardurch erwachſen, was für eine Beruhigung er in ſeinem eigenen Gewiſſen empfinden, wie er ſich bey GOtt dem allerhöchſten Richter aller Unſerer auch der allergeheimſten Handlungen werth und angenehm machen, ſeinen milden Segen ſich zuziehen, und auch bey ſeiner Oberkeit und allen Menſchen ſich eine allgemeine Liebe und guten Namen erwerben könne, wann er die theuren Pflichten, welche Wir ihme hiemit auferlegen, getreulich, gewiſſenhaft, unerſchrocken und ohne Anſehen der Perſonen in allen ihren Theilen erfüllen, hingegen was für eine ſchwere Verantwortung er ſich zuziehen, ſein Gewiſſen beſchwehren, ſich ſelbſten bey Gott und Menſchen unwerth machen, des Landes Wohlſtand ſtöhren, und ſich einer ſteten Unruh ausſetzen wurde, wann er in einer ſo wichtigen Sache wider ſeine Pflichten handeln, dieſelbe hindan ſetzen, nachläßig damit umgehen, oder dieſelben gar verſäumen wurde.

Damit aber dieſes Unglück verhütet, und dieſe heilſame und gerechte Ordnung deſto genauer

beobachtet und gefliſſener gehandhabet werde, ſo wollen Wir, daß Unſere verordnete Allmoſen-Pflegere, bey alljährlicher Abnahm der Allmoſen-Amts-Rechnung, von Unſerm verordneten Rechen-Rath und Zugeordneten zu dieſer Rechnung, ſelbſten zuerſt zur Rechenſchaft gezogen, und befraget werden, wie ſie das verſtrichene Jahr über dieſere Satz und Ordnung ſelbſten beobachtet und gehandhabet; ſo danne, wie die verordneten Pfarrer, Stillſtänder und auch die Armen zu Stadt und Land, auch wer hierinnfalls ferner einige Obliegenheit hat, derſelben nachgegangen, ob man ſie mit Gefliſſenheit und Eifer befolget oder vernachläßiget habe, damit die Fehlbaren zu fernerer Verantwortung gezogen, und die gebührend-weitere Anzeige an behörigen Orten und fernere Verfügung geſchehen möge. GOtt aber, der Beſchützer und Vater der Armen, der die Menſchen zu Werkzeugen ſeiner Güte, Milde und Barmherzigkeit macht, der einige Geber alles Guten, leite die Herzen der Armen und aller deren, die mit denſelbigen umzugehen haben, zu einem willigen Gehorſam, zu getreuer Wahrnahm ihrer Pflichten, Dank- und Segens-vollem Genuß, und zur Barmherzigkeit und Mitleiden, daß Unſer Land die geſegneten Früchte dieſer Verordnung reichlich und mit Segen geſpühren möge.

Geben den 7ten Septembr. von der Geburt Chriſti Unſers Erlöſers gezählt, Eintauſend-Siebenhundert Sechszig und zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. II.

Ordnung

für den

Anken-und Käsmarkt und Handel.

Anno 1778.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten hiermit allen Unſern Angehörigen zu Stadt und Land, Unſern gnädigen, wohlgeneigten Willen, und alles Guts zuvor: Laſſen zumalen anbey unverhalten, daß zu Unſerm Mißfallen Wir die Zeithero vernehmen müſſen, wie daß an denjenigen Orten auf Unſerer Landſchaft, da mit Anken und Käs gehandelt wird, ein höchſt ſchädlicher Auf- und Vorkauf, und andere mehrere Unordnungen getrieben und gebraucht werden. Und wie Wir dann ſolche vorgekommene Beſchwerden durch einiche Unſerer Fürgeliebten Mit-Räthen des näheren unterſuchen laſſen, zumahlen ſich ſolches auch alſo beſchaffen zu ſeyn befunden hat; ſo haben Wir aus ernährend Landesväterlicher Vorſorg Uns verpflichtet befunden, ſolche Mittel auszufinden, welche dieſer Ungebühr und vortheilhaftem Geſuch abhelfen thuind: Zu welchem Ende Wir dann alles Fleiſſes offentlich gebieten, ſetzen und ordnen, daß allervorderſt, weil wir ſehen, daß das Verkauffen, Veradmodiren und Verpachten der Milch an die Sennen eine höchſt ſchädliche und verderbliche Sache iſt, als ſolle dieſes Verkauffen und alle Admodiation- Pacht- und Verpachtungen der Milch an alle Sennen, ſowol Einheimiſche als Fremde, und alſo jedermänniglich ohne Unterſchied, dem Reichen wie dem Armen, bey hoher Strafe verboten ſeyn, hingegen aber ein jeder die Milch von ſeinem Vieh in eine Hütte oder Sennte zuſammentragen; woraus dann folget, daß ſowol die benachbarten als einheimiſchen Sennen, als Käuffer oder Pächter der Milch, von nun an und vor allezeit abgeſtellt ſeyn ſollen, und

alſo dieſes allein bewilliget wird, daß ein Mann oder Senn in jeder Hütte oder Sennte nur allein um den Lohn kann und mag angeſtellt werden: Worbey unſere ernſtliche Willensmeynung iſt, daß alle die Käuffe, Admodiationen, Pacht- und Verpachtungen der Milch, die etwa bereits ſchon heimlich oder verbotener Weiſe öffentlich gemacht, verabredet, contrahiert und getroffen ſeyn möchten, hierdurch ſogleich als ungültig gänzlich aufgehebt, und widrigen Falls als höchſt-ſträflich angeſehen werden ſollen.

Weil dann zweytens die ſtarke Zahl der Anken-Gremplern zu Schaden des Ankenhandels gereichen thut, ſo ſoll die Zahl derſelben auf 12. Mann gerichtet, und durch Unſere zu dem Ankenmarkt verordnete Geliebte Mit-Räthe einem jeden aus ihnen, woher er ſeinen Anken kauffen und ziehen ſolle, ein gewiſſer Bezirk Landes angewieſen werden, welche dann gefliſſentlich den Anken ſo ſie eingekauft in guten Treuen auf Unſern Markt bringen, und keinen anderſtwohin und Unterwegs verkauffen ſollen.

Wir thun aber auch drittens großgünſtig bewilligen, daß diejenigen, ſo Sennten halten, oder Anken aus ihrem Viehe ziehen, ſowol einen und mehrere Stöcke, als ganze Geſchirre Anken, auf Unſern allhieſigen Markt ſelbſt, und ohne an die Anken-Grempler gebunden zu ſeyn, bringen und verkauffen können, und hierzu alle Freyheit und Schuz genieſſen ſollen; Es ſoll auch dem Uns angehörigen Landmann, der ſelbſt keinen Anken aus dem Seinigen zieht, oder zu ziehen vermag, erlaubt ſeyn, an ſeinem Ort und zu ſeinem Hausgebrauch einen Stock Anken, oder ſo viel er vor ſich nöthig hat, zu kauffen.

Viertens thun Wir auch, als eine dem hieſigen freyen Markt hinderliche und ſehr ſchädliche Sache, das Voransbeſtellen des Ankens ſowol von hieſig Lobl. Bürgerſchaft, als das Antragen deſſelben von den Gremplern und Anken-Verkäuffern bey hoher Strafe verbieten; und damit dann

Fünftens der von Woche zu Woche auf allhieſigen Markt kommende Anken in einer guten Ordnung verkauft werde, ſo ſolle die Waag in Anweſenheit, und niemals ohne Erlaubniß der Herren Verordneten aufgemacht und eröfnet, noch weniger mit Märkten und Verkauffen angefangen werden.

Sechstens thun Wir auch denen Käſe-Gremplern mit Ernſt gebieten, daß auch ſie vor Martini weder Käs beſtellen, noch kauffen ſollen. Es ſolle auch dießfalls einem jeden, wie vordem, ſein Bezirk Land zum Einkauf von denen Verordneten Herren angewieſen werden, und ſich dannethin ein jeder, zu Abhebung aller eigennützigen Steigerung und Ueberbietung bey Einkauf der hieländiſchen Käſen, ſeines ihme bewilligten Bezirkes begnügen, und ſolchen keineswegs überſchreiten. Worbey übrigens bey hoher Strafe gänzlich verboten bleibt, nicht nur keine Milch, ſondern auch derſelben Producten, als Anken und Käſe, an Fremde und auſſer Landes zu verkauffen.

Und damit allem dieſem zu gemeinem und beſonderm Nutzen gehorſame Statt beſchehe, ſo haben Wir Unſern eigens hierzu verordneten geliebten Mit-Räthen aufgetragen, hierauf zu

Stadt und Land gute Acht tragen zu laſſen, und die in eint- oder anderweg Fehlbaren nach Beſchaffenheit der Sachen zu ſtrafen. Und wie Wir einerſeits verhoffen, daß ein jeder dieſem Unſerm Mandat gehorſam nachleben werde, ſo thun Wir Uns anderſeits zu Unſern getreuen Verburgerten und Landleuten verſehen, daß ſie, Falls eint- oder andere Uebertretung ihnen zu wiſſen käme, ein ſolches bey ſeiner Behörde ordentlich verzeigen und laiden werden; wornach ſich männiglich zu richten, und ſich ſelbſt vor Schaden und Straf zu vergaumen wohl wiſſen wird.

Geben Donnerſtags den 19ten Tag Hornung von der gnadenreichen Geburt unſers lieben Herrn und Heylands gezählt, Eintauſend Siebenhundert, ſiebenzig und acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. III.

Baugeſpann = Ordnung.

Anno 1727.

WIR Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zurich, entbieten allen und jeden Unſeren Getreuen Lieben Verburgerten, Unſern günſtigen Gruß und geneigten Willen, auch anbey zu vernehmen, demnach Wir die Zeithero ſehen und erfahren müſſen, daß bey denen vorfallenden Bauſtreitigkeiten groſſe Unordnungen meiſtens auch darum entſtehen, daß wegen denen dabey öfters vorfallenden Begegniſſen und anderm vortheilhaftem Geſuch keine Ordnung vorgeſchrieben: Daß Wir deßwegen höchſtnöthig seyn befunden, ſolchen einſchleichenden Unordnungen möglichſtens vorzukommen, geſtalten dann hiemit Unſer Befehl, Will und Meynung iſt, daß

1. Männiglich pflichtig ſeyn ſolle, ſowol bey Aufführung neuer Gebäuden, als bey etwann vorhabend Erhöh- ald Erweiterung der alten Gebäuden nicht mehr mit Schnüren, (auſſert daß es die Möglichkeit nicht anderſt zugebe,) ſondern mit Stangen oder Latten zu ſpannen, damit man die Beſchaffenheit des Gebäudes, wie ſelbiges in der Länge, Höhe und Breite zu ſtehen komme, deſto deutlicher könne erſehen; in der fernern Meynung, daß bey denen auf die alten Gebäude machenden Geſpannen allwegen die Latten oder Stangen auf die Mauer-Federn geſetzet, in beyderley Geſpann aber, es betreffe gleich ganz neue Gebäude, oder aber nur eine Erhöh- ald Erweiterung der alten Gebäuden durch das Geſpann die zu erbauen habende Vortächer, Taglöcher und Windenhäuſer ordentlich in der Länge, Höhe und Breite bezeichnet werden.

2. Solle jedes Geſpann vierzehn Tage lang ſtehen bleiben; und wann innert dieſer Zeit niemand ſich darwider ſezte, oder rechtlich niederlegen ließ, der, ſo alſo geſpannen, ohne eine fernere Widerred mit dem Bau fortfahren mögen. In dem Fall aber, daß jemand den vorhabenden Bau zu diſputiren geſinnet wäre, ein ſolcher ſchuldig ſeyn, innert vorbedeuteter Zeit der vierzehn Tagen deßhalben an gebührendem Ort ſich anzumelden. Wann dann

3. Einem der aufgeſtekte Bau güt- als rechtlich bewilliget worden, ſolle derſelbe pflichtig ſeyn, ſelbigen innert Zeit von drey Monaten anzufangen, widrigen Falls und da er obbedeuteten *Termin* überwartete, alsdann ſchuldig ſeyn, neuerdingen nach vorgeſchriebner Ordnung das Geſpann aufzuſteken. Und damit

4. Aller unnöthige Streit, ſo die Zeithero aus dem entgegen ſpannen erwachſen, abgehebt werde, ſolle fürohin niemandem mehr entgegen zu ſpannen erlaubt ſeyn, bis das erſtere Geſpann güt- als rechtlich beygelegt worden, und alſo auch mit den übrigen, die nachwerts ſpannen, ſucceßive verfahren werden; und wann dannethin

5. Sich begäbe, daß der Bau in der Höhe, Länge oder Breite das Geſpann überträffe, ſolle ſowol der ſo bauen läßt, als auch der Baumeiſter, von Unſern zu den Bauſpännen Verordneten Geliebten Mit- Räthen nach beſchaffenen Dingen mit einer Buß beleget, und das Gebäud ohne alle Widerrede, und was für Köſten über den Bau auch immer ergangen ſeyn möchten, in

den erforderlichen und dem Geſpann gemäßen Stand gerichtet werden.

Bey dieſem allem wollen Wir Uns verſehen, daß ſich ein jeder dieſer Unſrer beſtgemeynten Ordnung gefliſſentlich nachzukommen, und ſich ſelbſt vor Ungnade und Straf zu vergaumen, von ſelbſten befleiſſen werde.

Geben Samſtag den neunzehnten Heumonat, von der Gnadenreichen Geburt Unſers einigen Erlöſers Chriſti gezählet, Eintauſend Siebenhundert zwanzig und ſieben Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. IV.

Satz- und Ordnung,

die

Erneuerung des allhieſigen

Burgerrechtens

der unter frömdem Schutz ſich aufhaltender Burger betreffend.

Anno 1759.

WJR Burgermeiſter, Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund und zu wiſſen männiglichem hiermit: Demnach die Erfahrung von Zeit zu Zeit gezeiget, daß bey Erneuer- und Beybehaltung des allhieſigen Burgerrechtes von Seiten der an der Frömde ſich aufhaltend Verburgerten groſſe Ungleichheit vorgegangen, indem einige derſelben ſolches zu gebührender Zeit vor unſerem Kleinen Rath erneuern laſſen, andere aber ohnbegründt vermeynen wollen, mit Unterlaſſung deſſen, und alleiniger Abführung der Gebühren auf Lobl. Conſtafel und Zünften, ſothanes Burgerrecht beybehalten zu können. Weilen nun daraus leichtlich viel Unordnung, auch dem eint und andern, bey auf ſolche Weiſe verlierendem Burgerrecht, ſelbſten groſſer Schaden und Nachtheil erwachſen möchte; als haben Wir, in reiſſer der Sachen Ueberlegung, eine hohe Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, die alte hierum befindliche Satz- und Ordnung zu erfriſchen und zu erneuern, zumalen ſelbige zu jedermänniglichs Nachricht und Verhalt, und damit ſolche jedem Abweſenden von ſeinen hieſigen Verwandten, zur Nachricht und ausweichender Verabſäumung, des Burgerrechts, ohne Anſtand wüſſenthaft gemachet und communiciert werden könne und ſolle, durch offentlichen Druck publicieren zu laſſen, wie dann ſolches durch einen Ausſchuß aus Unſerem Mittel bewerkſtelliget, und hierauf von Uns gutgeheiſſen und beſtätiget worden, in Weis und Form wie hernach folget:

Wo und wann, die unter frömdem Schutz ſitzende das Burgerrecht zu erneuern haben.

I. Es ſolle ein jeglicher Burger, er ſeye verehlichet, oder auſſert ſeines Vaters Haushaltung unverehlichet, welcher mit Feuer und Licht unter frömdem Schutz und Schirm, ſowol inn- als auſſert der Eydsgenoßſchaft, entweder würklich und haushäblich ſitzet, oder künftighin ſich unter einen ſolchen frömden Schutz und Schirm begeben und niederlaſſen wurde, bey Verlurſt ſeines Burgerrechts, ſich vor Unſerem Kleinen Rath anmelden, und eine Oberkeitliche Patente hierum gebührend auswürken, auch ſolche auf das längſte je zu ſechs Jahren um, an gleichem Ort, entweder ſelbſt, oder durch einen Anwalt wiederholen, und den weiteren Aufenthalt gehorſamlich ausbitten. Zum Fahl aber einer ſo weit von hier entfernet wäre, daß in Zeit von ſechs Jahren ſein Burgerrecht zu erneuern ohne ſeine Schuld verabſäumet wurde, auf ſolchen Fahl hin, die Oberkeitliche Diſpenſation, je nach ſich äuſſernder Bewandtnuß, ſich bis auf zehn Jahr erſtrecken mögen ſolle, in der ferneren Meynung:

Was hierzu erfordert werde, und alljährlich abzuſtatten.

II. Daß bey jeder ſolcher Erneuerung die Hauptpatente vorgeleget, und von jederem ſeine männliche Leibeserben namhaft gemacht, und gleichem Inſtrument, ſo lang ſie in ſeinem Gewalt und Haushaltung verbleiben, ſpecificierlich einverleibet; fahls aber der eint oder andere ſolcher Söhnen aus des Vaters Gewalt und

Haushaltung kommen thäte, es wäre durch den Todesfall des Vaters, oder daß ein ſolcher einen eignen Rauch, Gewinn und Gewerb führen, oder aber ſich verehelichen wurde, dannzumal ein jeder derſelben beſonderbar und vor ſich die Aufbehaltung des Burgerrechts auszuwürken, und eine eigne Patente auf obangeregte Weiſe zu begehren, zumalen bey erſtmaliger Auswürkung deren und beſchehender Einverleibung einer Zunft, oder Fahls er bereits zu der Zeit, da er annoch unter des Vaters Gewalt ſich befunde, einer Zunft ſich einverleiben thäte, ſich gegen Uns zu allen denjenigen Pflichten, welche ein Burger auf ſich hat, ſchriftlichen verbindlich und unverwürfig zu machen; mithin ſo bald er hernach in allhieſige Stadt ald Landſchaft, entweder ſich haushäblich zu ſetzen, oder ſonſten um anderer Urſachen wegen kommen wurde, ehe und bevor er der Freyheiten ſeiner zuvor erkauft- oder erneuerten Zunftgerechtigkeit genoß uud theilhaft werden mag, den Burgereid zu ſchweren ſchuldig; inzwiſchen aber jeglicher alſo unter frömdem Schutz ſich befindender oder künftig dahin ſich begebender Burger, auf ſeiner angenommenen oder von ſeinem Vater her habenden Zunft, die gewöhnliche Steuer und Bräuch jährlich abzuſtatten pflichtig ſeyn ſolle.

Was bey ſich ergebenden Erbsfählen zu beobachten.

III. Wann auch einem ſolchen unter frömdem Schutz ſich befindenden oder könftig dahin ſich begebenden Burger, während ſeinem Aufenthalt unter frömdem Schutz, in hieſiger Stadt ald Landſchaft, etwas Habs und Guts erbs-

weis anfiele, ſolle Gemeiner Unſerer Stadt, von demſelben der gebührende Abzug, ohnangeſehen der bewilligten Burgerrechts-Offenbehaltung, gehören und gereicht werden.

Von frömden Weibsperſonen, ſo ſich mit allhieſigen Burgeren verheurathen.

IV. Alle und jede frömde Weibsperſonen, welche in hieſige Stadt oder Landſchaft durch Heurath einzuziehen geſinnet ſind, ſollen bevorderſt durch mitbringende oberkeitliche Atteſtata oder ſo geheiſſene Weiberbrief ihrer ehelichen Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels, und daß ſie niemandem mit Leibeigenſchaft zugethan ſeyend, auch keinen nachjagenden Herren haben, beſonders aber, daß ſie zu Unſerer reformirten evangeliſchen Religion ſich bekennend, genugſame und glaubwürdige Gezeugniß darzuthun und vorzuweiſen haben.

V. Nicht weniger ſollen diejenigen Weibsperſonen, welche auſſert unſern Gerichten und Gebieten gebürtig, und Vorhabens ſind an hieſig Verburgerte ſich zu verheurathen, vor offentlicher Verkündigung der Ehe zu Handen des allhieſigen Allmoſenamts dreyßig, und zu Handen des Wayſenhauſes zwanzig Gulden baaren Gelds würklich erlegen, bezahlen und entrichten, auch die hierum zu empfangende Quittungen aufzuweiſen ſchuldig ſeyn; wobey ihnen ferners oblieget, durch förmliche und hinlängliche Beweisthümer anzuzeigen, daß ſie wenigſtens vierhundert Gulden eigenen Vermögens entweders dermalen allbereit würklich beſitzen, oder aber könftighin von den Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen haben werden; zumalen in dem erſteren Fall

ſie das vorweiſende Vermögen mit feyerlicher Anlobung ihr wahr unſtreitiges Eigenthum zu ſeyn beſtäten, in dem letzteren Fall aber darum ein von ihrer Oberkeit und denen ihrigen gefertigtes glaubwürdiges Atteſtatum mitbringen, und ſolches zu ſicherer Verwahrung Unſerem geordneten Schirmvogtey-Amt übergeben, auch erſt hernach und nicht früher die Verkündigungen ſolcher Ehen den Fortgang haben ſollen; in der ausgedruckten klaren und deutlichen Meynung, daß unter obausgeſetzten Summ der vierhundert Gulden weder Beth noch Kaſten, Schmuck, Kleider, noch einige andere Fahrnuß, keineswegs ſollen mögen angerechnet werden.

VI. Was aber diejenige Weibsperſonen anbetrift, welche aus Unſerer Bottmäßigkeit gebürtig, und willens ſind an allhieſige Verburgerte ſich zu verehelichen, ſollen dieſelbe nach Anweiſung nächſt vorhergehenden Artikuls pflichtig ſeyn, die reſp. dreyßig und zwanzig Gulden Unſerem Allmoſen-Amt und Wayſenhaus baar abzuführen, und zugleich zu beweiſen und anzuloben, daß jede dererſelben darüberhin annoch dreyhundert Gulden wahrer eigenthümlicher Mittlen (einige Fahrnuß vorbedeuteter Maaſſen nicht eingerechnet noch begriffen) entweders würklich beſitze, oder in Zukonft von denen Ihrigen zu erben und zu beziehen habe; da, nachdem dieſes alles vorhergegangen ſeyn wird, die offentliche Heurathsverkündigung, und nicht anders ihren Fortgang haben mag.

VII. Wurde aber ein allhieſiger Verburgerter eine frömde Weibsperſon als ſeine würkliche Ehefrau mit ſich heimbringen, welche obbeſtimmte Mittel und übrige ausgeſetzte Erforderlichkei-

ten nicht aufweiſen könnte, ſolle ein ſolcher mit derſelben lediger Dingen hinweggewieſen werden, und zugleich er ſelbſt ſeines eigenen Burgerrechtens verlurſtig ſeyn. Ferner iſt

VIII. Von Uns angeſehen und verordnet, daß diejenige Mannsperſonen, welche an katholiſche Weiber ſich verheurathen, von ſolcher Zeit an, bis entweders ihre Ehegenoſſen zu dem reformierten chriſtlichen Glauben ſich bekennen, folgſam hieſiger Kirche ſich offentlich einverleiben, oder bis ſelbige mit Tod abgehen thun, weder in hieſiger Stadt noch Landſchaft wohnen mögen, auch keiner von hieſigem Burgerrecht herrührender oder abhangender Freyheiten, Gerechtſamen, Vortheilen und Genuſſes weder innert noch auſſert Landes fähig, ſondern gänzlich davon ausgeſchloſſen heiſſen und ſeyn ſollen.

Damit nun aber dieſem allem deſto gefliſſener nachgelebt und eine exacte Ordnung gehalten werde, ſolle in unſerer Stadtcanzley ein eigen Buch der alſo unter frömdem Schutz und Schirm ſich befindender oder könftighin begebender Verburgerter verfertiget, darinnen eines jeden und ſeiner unter ſeinem Gewalt annoch ſtehender Söhnen Namen; die Zeit ſeines Wegzugs; der Ort wohin; auch zu was Zeiten die Verlängerung des Burgerrechts begehrt worden, ordentlich verzeichnet, zumalen in dieſem Buch oder Matrikul einem jeden aus ſeines Vaters Gewalt und Haushaltung auf oberläuterte Weis gekommenen und mit einem eigenen Patent verſehenen Sohn ein eigner Hof gehalten, folgſam keiner ohne Vorweiſung einer Zeugſame aus der Canzley, daß er ſothanem Buch oder Matrikul einverleibet, und die Unterhaltung

des Burgerrechts nicht verabſaumet worden ſeye, weder von dem Kleinen Rath zu erſtmaliger Erneuerung des Burgerrechts gelaſſen, vielweniger auf einer Zunft angenommen, und ihme die Zunftgerechtigkeit geſtattet werden.

Bey welchem allem Unſer ernſtlicher Wille und Meynung iſt, daß männiglich dieſer heilſamen Ordnung gefliſſentlich nachzukommen, und ihme ſelbſten vor Nachtheil und Schaden zu ſeyn ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen ſolle.

Geben den 17. Tag Heumonat, von der Gnadenreichen Menſchwerdung und Geburt Jeſu Chriſti unſers lieben Herrn und Heilands gezehlt, Eintauſend, Sibenhundert, Fünfzig und Neun Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. V.

Mandat und Ordnung

für die

auf der Landſchaft zu haltenden

Dorf-Wachten

zu

Abhebung des Strolchen- und Bettelgeſinds,

auf

Hoch-Oberkeitlichen Befehl

zum Druck befördert.

Anno 1775.

WIR Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſeren Angehörigen in Unſeren Städten, Landen, Gerichten und Gebieten, Unſeren gnädigen, wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir wiederum mit Mißfallen und Unlieb hören und erfahren müſſen, welchergeſtalten, aller Unſrer von Zeit zu Zeit des ohnverſchämten Bettel- und Strolchen-geſinds halber errichteten Landesväterlichen Verordnungen ohnerachtet, der Ueberlaſt deſſelben von Fremden und Heimſchen, aus ſtrafbarer Unterlaſſung derer ſint einichen Jahren denen Gemeinden auf unſerer Landſchaft öfters anbefohlenen Dorf-Wachten, zu groſſer Beſchwerde und Unſicherheit Unſerer Stadt und Landſchaft wiederum ſtark anwachſen thüe; durch welche Zulaſſung dann das liederliche Geſind, welches etwann mit ehrlicher Arbeit ſich ſonſten, ohne jemands Beſchwerd, ernähren könnte, nicht nur veranlaſſet wird, dem Müßiggang und Bettel nachzuziehen, und dardurch den recht würdigen Armen das ihrige ohnverſchämter Weiſe zu entreiſſen; ſondern auch, da, in Anſehung der ſo ſchnöden Hindanſetzung dieſer Unſerer zum öftern wiederholten beſtgemeynten Verordnungen, die ſo ſchätzbare öffentliche Sicherheit durch das hauffenweiſe herumſchweifende, beſonders fremde ſehr gefährliche Strolchen- und Räubergeſindel ſint einicher Zeit zum öftern iſt angefochten, und die Zeitumſtände durch jedermänniglichem ſelbſt bekannt-ſich ereignete ſehr traurige und erbärmliche Beyſpiele ſo bedenklich worden ſind, daß man in der gröſten Gefahr ſtehet, es möchte noch ſo weit kommen, daß Unſere Angehörige

auf der Landſchaft durch das in groſſer Anzahl hin und wieder ſich zuſammenziehende fremde Räuber- und Strolchengeſindel kaum mehr die beſtimmte Ruhe der Nacht Sorgefrey genieſſen können; ſondern daß ſie jederweilen bey angehender Nacht beſorget ſeyn, und in der ängſtlichen Ungewißheit ſtehen müſſen, ob ſie vielleicht annoch vor anbrechendem Tag auf eine gewaltthätige und meuchelmörderiſche Weiſe in ihren Behauſungen überfallen, und ſie nicht nur aller ihrer beſitzenden Habſeligkeiten, ſondern auch ſogar ſie ſowol, als auch ihre Weiber und Kinder ihres Leibs und Lebens auf die kläglichſte und grauſamſte Art unſchuldiger Weiſe beraubet werden möchten: Daß Wir aller daraus eben angeregt zu beſorgen habender Gefahr, Uebel und deßwegen zu beförchtendem Unglück, welches nicht anders als durch gehorſame Befolgung Unſerer ſchon mehrmalen ernſtlich anbefohlenen allgemeinen und beſondern Wachſamkeit von Unſeren Landen kann abgewendet werden, möglichſter Maaßen zu ſteuern, auch Unſer Land von dem herumvagierenden Bettel- und Strolchengeſind zu ſäubern und rein zu behalten, für nothwendig angeſehen, Unſer vormaliges und ſonderheitlich in Ao. 1766. dießfalls publicierte beſtgemeynte Mandat wiedermalen und nachfolgender Geſtalt zu erneuern und einzurichten: Wie dann Unſer ernſtlicher Will und Meynung hiemit iſt, daß

I. Alle Einheimiſche ſich des Bettels und Müßiggangs, bey Straf des Schellenwerks, oder anderer Züchtigung gänzlich enthaltend, und neben ihrer Arbeit mit dem ihnen Oberkeitlichen angeordneten Allmoſen vergnügen Einheimiſche Bettler.

ſollen; wie dann Wir denen Gemeinds-Vorgeſetzten hiemit auch die Sorg, ſolche bey ihnen zu behalten, alles Ernſts anbefohlen haben wollen, oder die darwider Handelnde Unſeren Verordneten zu den Patrouille-Sachen zu laiden, welchen die Gebühr hierinnen zu verfügen, und ſolche Leut mit angemeſſener Beſtrafung in Gehorſam zu halten, oder Uns zuzuſenden, anmit der Befehl aufgetragen wird. Zu Bewirkung deſſen ſolle

Pflicht der Dorfwächtern.

II. Ein jeder Dorfwächter in ſeinem Dorfſchafts-Bezirk alles ſowol einheimiſches als fremdes antreffende Strolchen- und Bettelgeſind denen Gemeinds-Vorgeſetzten zubringen, welche darauf die Einheimiſchen bis zur nächſt benachbarten Gemeind gegen ihrem Heimath durch dazu beſtellende tüchtige Perſonen gewahrſamlich abführen, und daſelbſt den Gemeinds-Vorgeſetzten übergeben laſſen ſollen, welchen ſodann obliegen thut, ſelbige anzunehmen, und auf gleiche Weiſe der nächſt folgenden Gemeinde zuzubringen, bis ſolche Leute endlich in ihrem Heimath ihrem Seelſorger eingehändiget werden können; welcher das dann Gutbefindende mit ſolchen Leuten vorzunehmen, um ſelbige vom Bettel und Müßiggang abzuhalten wohl wiſſen wird.

Fremde Bettler u. Strolchen

Die etwann antreibende fremde Bettler und Strolchen aber ſollen gleichfalls, auf obgeſetzte Weiſe, für das erſtemal von Gemeind zu Gemeind bis an die Grenzen gegen ihrem Heimath geführt, und daſelbſt mit dem Erinnern verſchickt werden, nicht

mehr in hieſige Gericht und Gebiet, Bettlens halber, zu kommen; widrigenfalls man ſelbige hieher in Verhaft bringen müßte, welche ſodann wirklich auf zweymaliges Betretten in hieſigen Verhaft gebracht werden ſollen, die Wir folglich mit dem Staubbeſen, oder an der Stud, ohne Verſchonen züchtigen laſſen werden.

Obliegenheit der Stadtprofoſen und Wächtern unter den Stadtporten.

Und weilen auch dieſes Bettelgeſind ſich eine ziemliche Anzahl nächſt um unſere Stadt herum und gleich auſſer den Porten aufhaltet, als befehlen und ordnen Wir hiemit, daß die Wächter unter den Stadtporten ſolcher Gaſſenbettlern niemand in die Stadt laſſend, ſondern die Stadtprofoſen ſelbige unter den Stadtporten zu angeſetzten Stunden abholen ſollen, um ſie in das Allmoſenamt zu bringen, hernach ſelbige wiederum ab- und unter die Porten zu führen, und den Dorfwächtern oder Profoſen der nächſt gelegenen Gemeinden (welche zu dem End auf die ihnen beſtimmenden Stunden, gleich wie die Bettler dahin bringen, alſo auch wiederum davon abholen ſollen) mit dem Anſinnen zu übergeben, daß ſie ſolche der nächſt folgenden Gemeind einlieferind, welche dann bey Unſerer Ungnad und Straf gehalten ſeyn ſolle, ſolche abzunehmen, und nach obiger Anleitung weiter zu verſchicken. Damit nun hinfüro Unſere Lande deſto reiner behalten werdind, ſo gelanget

Dorfwachten, fleißige Haltung derſelben.

III. Unſer ernſtlicher Befehl, Wille und Meynung an alle und jede Vorgeſetzte Unſerer Dorfſchaften und Gemeinden, daß ſie die nöthigen Dorfwachten wohl, und zwaren die

an den Grenzen, je nach Beſchaffenheit des zu vergaumen habenden Bezirks, mit zwey, drey oder auch mehreren frutigen Männern unter ihrer der Vorgeſetzten ſchuldiger Aufſicht ſowol des Tags, als auch und ſonderheitlich des Nachts, geſliſſen halten laſſen thügind; mit der Obliegenheit, auf alles ankommende und durchpaßierende fremde gemeine Volk Achtung zu geben, ihre Päß und Schein entweder ſelbſt zu beſichtigen, oder, falls ſie ſich nicht darauf verſtehen ſollten, durch des Orts Pfarrer, oder andere Verſtändige beſichtigen zu laſſen, und von ihme den Bericht darüber zu erwarten; folglich keinen fremden Gemeinen, es ſeyen nun Handwerksburſch oder andere, die nicht mit einem Paß oder andern glaubwürdigen Schein und Zeugnuß ihres ehrlichen Herkommens, oder habenden Verrichtung in dem Land, verſehen, in Unſer Land hineinzulaſſen, ſondern ſelbige alles Ernſts daraus abzuhalten; die in dem Land antreffende fremde verdächtige Perſonen und Strolchen aber ſogleich mit Gewalt anzuhalten, auch ſelbige von einer Wache zu der andern Uns, oder dem nächſten Ober- ald Landvogt zur Verhör und Abſtrafung zuzuſchicken; in der weitern Meynung, daß

Beſichtigung der Päſſen u. Scheinen.

IV. Aller Orten Unſerer Bottmäßigkeit keine andere als die Hauptfahrten, Brücken und Landſtraſſen, zu Pferd und Fuß, auch mit Gütern gebraucht, hingegen alle Nebenfahrten und Schiffe verbotten, auch bey denen verbottenen Eingängen, Nebenſtraſſen und Beywegen, wo es erforderlich, Stüde

Verbott der Nebenfahrten.

Stüde bey

mit

mit dem angeſchriebenen Verbott ſolcher Wegen aufgerichtet, und die, auf dergleichen Nebenwegen antreffende Fremde, gleich obbedeuteten angehalten werden; auch ſowol die Einwohner auf beyden Seiten Unſers Zürich-Sees, keine Fremde ohne glaubwürdige Päß oder Zeugniß-Schein verſehene Perſonen weder führen, noch, daß dergleichen von andern Schiffleuten an das Land geſetzt werdind, geſchehen laſſen, als auch alle andere an den Grenzen liegende Gemeinden keine Bettelfuhren mehr übernehmen, und in das Land hineinführen, deſſen widrigenfalls aber ſie ſelbige in ihren Köſten wiederum zurück zu ſchicken angehalten, und in den Kirchen- und Gemeinds-Rechnungen nichts dafür zu verrechnen bewilliget werden. Annebſt

den Nebenſtraſſen aufzurichten.

Bettel-Fuhren.

V. Keine im Land ſich befindende fremde Perſonen ohne Unterſchied in keinen abſönderlichen Häuſern mehr über Nacht gehalten, ſondern in die öffentliche Wirthshäuſer verwieſen, und im Fall auch dergleichen Perſonen wieder abmahnen ſich bey den erſteren eindringen thäten, von ſolchen ſowol, als auch von den Wirthen, was für fremde Perſonen bey ihnen übernachten, jeweilen dem Untervogt, oder einem Vorgeſetzten des Orts, die Nachricht ertheilt werden ſolle. Was

Fremde Perſonen in den Wirthshäuſern zu beherbergen.

VI. Die Handwerksgeſellen betrift, iſt Unſer Wille und Meynung, daß, nach laut Unſerer hiervon gemachten Ordnungen, ihnen bey denen von den Landſtraſſen entlegenen Gemeinden nichts gegeben, ſondern ſie

Handwerksgeſellen.

an die Hauptſtraſſen und den Städten zugewieſen, bey ihrem Durchpaß aber ihnen aus den Kirchen- oder Gemeindgütern wol ein Zehrpfenning mitgetheilt werden möge, da im übrigen ſie ſich des Bettelns und Heiſchens bey den Häuſern allerdings müßigen und enthalten ſollen; und werden Unſere Ober- und Landvögte, bey Ablegung der Kirchen- und Gemeind-Rechnungen, deren erwehntermaſſen abgelegener Gemeinden fleißige Obſicht halten, daß dergleichen Zehrpfenninge nicht darein gebracht und gutgeheiſſen werden. Belangend zum

Mit Brand u. Steuerbriefen verſehene Perſonen.

VII. Diejenigen Perſonen, ſo etwann mit Brand- und andern Steuerbriefen ſich bey den Kirchendienern und Gemeinden anmelden, dieweilen viel Betrug damit unterlaufen, und denen Kirchen- und Gemeindgütern eine groſſe Beſchwerd aufwachſen thut: Als wollen Wir hiemit alles Ernſts abgeſtrickt und verbotten haben, daß niemand, wer der wäre, mit einichen Brand- oder Steuerbriefen, ohne Unſere ausdrückliche Bewilligung und Erlaubnuß, weder in Unſerer Stadt noch auch auf dem Land herumgehen, und einiche Steuern zu betteln befügt ſeyn, auch ſolchen weder aus dem Kirchen- noch Gemeindgut etwas gegeben, ſondern ſie aller Orten an Uns zur Unterſuchung gewieſen und eingebracht, allermaſſen auch dergleichen Steuern in denen Kirchen- und Gemeind-Rechnungen ins könftige nicht mehr abgenommen und gutgeheiſſen, ſondern von den Verwaltern ſolcher Gütern von dem Ihrigen wieder erſetzt werden ſollen.

Gleich wie Wir der ohnzweifelichen guten Hoffnung leben, wann dieß Unſer beſtgemeyn-tes Abſehen und Ordnung von Männiglichen den Unſeren, wie Wir Uns deſſen zu ihnen gewiß verſehen, mit willigem Gehorſam werde beobachtet, erſtattet, und deme gefliſſentlich nachgelebt werden, man werde dardurch endlich des herumvagierenden unnützen Bettel- und Strolchengeſindes, und allerhand von ihnen zu beſorgen habender Gefahren, entlediget, und Unſer Land zu Genieſſung mehrerer Ruhe und Sicherheit ſauber und rein behalten werden: So wollen Wir hiemit Unſerer verordneten Patrouille-Kammer die gefliſſene Execution alles obſtehenden gnädig aufgetragen, inſonderheit alle Gemeinds-Vorgeſetzten ernſtlich, und das bey Unſerer Ungnad und Strafe, Landesväterlich ermahnet haben, ob ohnabläßlicher Haltung der anbefohlenen Dorfwachten (indeme zu des Landes Säuberung das meiſte daran gelegen) eine unermüdete Aufſicht zu tragen, und darüber ſelbſt unter ihnen die Rond zu machen; inmaaſſen Wir zu deſto beſſerer Erzielung dieſer Unſerer zu des Landes Sicherheit tragend beſtgemeynten Sorgfalt Unſre zu den Patrouille-Sachen eigens verordnete geliebte Miträthe neuerdingen bevollmächtiget, und ihnen aufgetragen haben, hierinnfalls allwege nach Nothdurft und Erheiſchung der Sachen zu handeln, und ſich gefliſſentlich durch die Patrouille-Wächter einen pflichtmäſſigen Bericht von dem Zuſtand der Dorfwachten erſtatten zu laſſen, mithin ſowol gegen die nachgeſetzte Aufſehere und Patrouilles, als auch das allfällig aufbringende Geſindel nach Erfordern zu Werke zu gehen, und die von den eint oder andern hierinnen Verfehlen-

den zu angemeſſener Strafe zu ziehen: Zumalen, wann wider beſſers Verhoffen, bey eint und anderer Gemeind, dahin von Zeit zu Zeit eigene Patrouille-Wächter zu Viſitierung der Dorfwachten auszuſenden, eine Saumſeligkeit verſpührt wurde, die Fehlbaren, ſowol Gemeinds-Vorgeſetzten, als Wächtere vor ſich zu beſcheiden, und nach Befinden und Verdienen abzuſtrafen.

Wornach ſich alſo männiglich zu richten, und ſich ſelbſt vor aller Verantwortung, Straf und Ungnad zu verhüten wol wiſſen wird.

Geben den achtzehnten Tag Brachmonat, nach Chriſti Unſers Erlöſers gnadenreichen Geburt gezehlt Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Ein Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

No. VI.

Durben-Verkauf.

Anno 1775.

WIR Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſeren Angehörigen zu Stadt und Land, Unſeren gnädigen wohlgeneigten Willen und alles Guts, auch dabey zu vernehmen, wie daß Wir zu Vermehrung und Aeufnung des ſowol Unſerer Stadt als Landſchaft ſehr vortheilhaften, wie auch zu Steuer- und Verminderung des ſich erzeigten Holzmangels dienſamlichen Brennens der Durben einerſeits von Zeit zu Zeit Unſere Aufmerkſamkeit gerichtet, mithin darüber alle Oberkeitliche Vorſorge zu tragen bedacht geweſen, anderſeits aber nicht weniger, denen bey dieſem Gebrauch und Handel einreiſſenden eint und andern Unordnungen in Zeit vorzubiegen, anbey wegen ſorgfältiger Verwahr- und Aufbehaltung der davon abgehenden, und bekanntermaſſen das Feuer und Glut lang behaltenden Aeſchen männiglichen alles Ernſts zu erinnern und zu verwahrnen bewogen worden: Als thun Wir des erſten, nachdeme zum öftern viele ſchlechte und nicht währſchafte Durben gegraben und zum Verkauf gebracht worden, inmaaſſen ſolche der Beſchaffenheit halber ſehr viel ungleich und unterſchieden, jedermann, daß er ſich vor Einkauf und Gebrauch ſolch ſchlechter Waar hüten und vorſehen ſolle, beſtgemeynt anſinnen: Demenach zweytens, damit des Mäſes halber kein Betrug oder Gefahr gebraucht werde, gebieten, daß alle Durben ſo den See hinunter kommen, oder ab der Landſchaft auf geladenen Wägen in die Stadt gebracht und allda bey dem Klafter verkauft werden, nach Auswahl und Gutbefinden des Käufers entweder in denen dazu gemachten hölzer-

nen Mäſen oder neuverfertigten Körben, ſo in Unſerm Oberkeitlichen Schopf befindlich und zu nehmen ſind, ausgemeſſen, hierauf in die Körbe geworfen, und in der Stadt vertragen werden ſollen. Drittens wollen und verordnen Wir, daß aller Fürkauf und Mehrſchatz hierinnen des gänzlichen unterbleiben, und niemand, wer der ſeye, einen ſolchen zu treiben ſich unterſtehe, ſintemalen diejenigen, welche hierinnen fehlbar erfunden wurden, von Unſeren verordneten geliebten Miträthen, nach Gebühr mit ernſthafter Abbüſſung und Straf ohnverſchont anzuſehen und zu belegen seyn werden; in der ferner ausgedruckten Meinung, daß, je nachdem die Durben beſſer oder ſchlechter, ſo auch der Preiß derſelben höher oder minder ſeyn ſolle, doch keine auch von den allerbeſten Turben theurer als um zwey Gulden das Klafter, ohne den Tragerlohn, allhier ſollen verkauft werden. Worbey auch viertens Unſer ernſtgemeyntes Verbott iſt, daß alle und jede welche mit den Durben umgehen müſſen, bey derſelben Ein- und Ausladung, die Tragere ſonderheitlich, es ſeye gleich daß ſelbige volle oder lähre Körbe auf ſich habend, bey Gefangenſchaft ald anderer ohnnachläßlicher Leibesſtraf ſich des Tabackrauchens müßigend und gänzlich enthaltend. Und weilen dannethin die Erfahrung ſattſamlich zeiget, daß die Durbenäſchen nicht allein lang glühend verbleibe, ſondern auch feuerfaſſende Sachen in Rauch und Flammen zu bringen fähig ſeye, ſo thun Wir, aus Landesväterlicher Sorgfalt, Unſer vor kurzen Jahren ergangenes Mandat neuerdingen wiederholen, und hiermit alle die Unſerige zu Stadt und Land nachdruckſamlich befelchnen, mit Verwahrung dieſer Aſchen ſich ſorgfältigſt

in Acht zu nehmen, und zu Aufbehaltung derſelben ſteinerne oder kupferne Geſchirr und Gehalter anzuſchaffen, auch ſolche jederzeit ſo lang darinn zu laſſen, bis ſie ganz erkaltet, und keine Gefahr mehr zu befõrchten iſt, damit alſo ein jeder durch Gebrauchung dieſer Sorgfältigkeit, ſowol vor eigenem Schaden und Unglück beſchirmt und geſicheret ſeye, als auch aller Klag und Verantwortung ſich entladen thüe.

Und damit dieſeres deſto ehender zu ſeiner Würkſamkeit gelange, wird anmit Unſeren Verordneten zur Oefengſchau in hieſiger Stadt aufgetragen, und auf der Landſchaft denen Beamteten der gönſtige Befehl ertheilt, daß ſie bey jährlicher Viſitation der Kamin und Oefen auch wie die Aſchen verſorget werde nachfragen und unterſuchen, auch, wo obſtehendes nicht beobachtet wurde, denen Darwiderhandelnden, daß ſie ſolches von Stund an thüen, und die nöthige Gehalter oder Geſchirr anſchaffend, bey andräuender und auch auferlegender Straf, gebieten ſollend.

Geben Mitwochs den 19. Tag Aprill, nach Chriſti Geburt gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Fünf Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

No. VII.

Erbrecht.

(Abänderung des 12. Artikels III. Th.)

Anno 1775.

Vermögen eines Abweſenden, von dem man keine Nachricht hat.

Nachdem M. G. H. H. geziemend hinterbracht worden, was maaſſen die, laut dem zwölften Artikel des dritten Theils unſers gedruckten Erbrechts, zu leiſtende ewige und unauslöſchliche Verſicherungen bey Vertheilung derjenigen Mitteln, die urſprünglich an hieſige Bürger oder Angehörige gefallen ſind welche ſich aus ihrem Vaterland wegbegeben, und von denen man ſinther keine Nachricht erhalten hat, vielem Mißbrauch unterworffen, und mit verſchiedenen Unbequemlichkeiten verbunden ſeyen: So ſind Hochdieſelbigen dadurch veranlaſet und bewogen worden, hierüber einige Abänderungen und Erläuterungen veſtzuſetzen, und dieſelbe in gegenwärtige Verordnung zuſammenzufaſſen, welche nunmehr, anſtatt jenes ganzen obgeſagten zwölften Artikels, ſatzungsmäßige Kraft haben ſolle, und darinn beſteht, daß

Vögtliche Verwahrung deſſelben.

Wann einer Perſon, welche von Hauſe weg in frömde Länder gereist, während ihrer Abweſenheit, etwas Erbsweiſe zufällt, ſolle ſolches, gleich wie dasjenige, was ſonſt von derſelben als Eigenthum zurückgelaſſen wird, ohne anders in vögtliche Verwahrung genommen werden. Zu dem Ende hin, in einem ſolchen Fall, wenn er in der Stadt iſt, nicht nur die nächſten Anverwandten, Erben, oder Mit-Erben, ſondern auch die verordnete Abzugs-Herren, dem Schirmvogtey-Amt von dem gefallenen Erb pflichtmäßige Nachricht zu geben verbunden ſeyn; und, wenn es auf der Landſchaft iſt, ebenfalls die nächſten Verwandten, Erben, oder Mit-Erben einer ſolch abweſenden Perſon, den Herren Ober- oder Landvögten eine gleiche An-

zeige thun ſollen, damit an einem Ort wie an dem andern derley Gut wohl verwahrt, und beſorget werden könne.

Nutznieſſung dieſes Vermögens, nach 15. Jahren.

Woferne dann aber von einem ſolch Abweſenden, deſſen Mittel wie verdeutet in vögtlicher Verwahrung ligen, fünfzehen ganze Jahr nichts gewüſſes vernommen worden, ob er todt, oder lebendig ſeye: So mag nach dieſem Termin, deſſelben rechtmäßigen Erben, der jährliche Zins von ſeinen zinstragenden Mitteln, jedoch ohne Schmälerung des Capitals zugeſtellt werden, ohne daß ſie dieſe empfangende Nutznieſſung jemahlen, und in irgend einem Fall zu verguten, oder wiederum zu erſetzen gehalten ſind.

Auslieferung des Hauptguts nach 30. Jahren, gegen 20jährige Verſicherung.

Und wann nach dieſen erſten fünfzehen Jahren wiederum andere fünfzehen Jahre, hiermit in allem dreißig Jahre vergangen ſind, ohne daß innert denſelben ein weiterer ſicherer Bericht des Abweſenden halber eingekommen iſt, ſo mag dannzumal nach dieſen dreißig Jahren auch das Hauptgut ſeinen rechtmäßigen Erben ausgeliefert und vertheilt werden; jedoch daß dieſe vorher, in der Stadt vor den Herren Schirmvögten, auf der Landſchaft vor den Herren Ober- oder Landvögten, ihr Erbrecht, und daß die beſtimmte dreißig Jahre, ohne daß man von dem Abweſenden einige ſichere Nachricht habe, wirklich verfloſſen ſeyen, genugſam beweiſen, auch zu gleicher Zeit das hinausnehmende Capital, (auf allen Fall hin) zwanzig Jahr lang ſattſam verbürgen, zumalen die dießfällige Sicherheits-Scheine von den reſpective Canzleyen in genaue Verwahrung genommen; gleich wie auch, wann, und an wen die Aus-

Hingebung erfolget, und wer das Capital verſichert habe, ordentlich ins Protocoll eingetragen werden ſolle.

Endſchaft der 20jährigen Verſicherung, nach 50. Jahren.

Sind dann auch dieſe zwanzig Verſicherungs-Jahre, hiermit in allem fünfzig Jahr verfloſſen, ohne daß der Abweſende, oder jemand von ſeiner Nachkommenſchaft perſönlich oder ſchriftlich ihr Daſeyn an den Tag gegeben haben, ſolle dieſe auf zwanzig Jahr geleiſtete Verſicherung ebenfalls aufhören; mithin dannzumal die hinterlegten Bürgſchafts-Scheine, ſelbſt wenn ſelbige aus Vergeſſenheit nicht wären zurückgenommen worden, alle ihre Kraft und Verbindlichkeit verlohren haben:

Verbindlichkeit derjenigen, unter welche das Vermögen eines Abweſenden vertheilt worden.

Öffentlicher Ruf an den Abweſenden, oder deſſelben Nachkommenſchaft.

Diejenigen aber, welchen die oftbemeldten Mittel zugefallen ſind, Meinen Gnädigen Herren den Zuſtand der Sachen geziemend vorzuſtellen pflichtig, zumalen für dieſes Gut annoch drey Jahre lang in eigener Perſon, ohne weitere Caution, gutzuſtehen verbunden ſeyn; während welchen drey Jahren Hochgedacht M.G.HH. dem Abweſenden, oder den allfälligen Nachkommenden deſſelben, zu drey verſchiedenen Terminen öffentlich ruffen zu laſſen, auch zu endlicher Entſcheidung über dieſe Mittel, einen peremptoriſchen Rechtstag anzuſetzen gnädig belieben werden.

Endliche Entſcheidung über das Vermögen eines Abweſenden, nach 53. Jahren.

Da dann, wann weder vor, noch auf dieſen angeſezten Tag niemand ſich melden noch erſcheinen thäte, das Erbgut und Vermögen dem, oder denjenigen, unter welche es allbereits vertheilt iſt, als ihr wahres Eigenthum zugekennt werden, ſeyn und bleiben ſolle.

Dieſemnach, und damit niemand an dem ſeinigen verkürzt werde, ein jeder ermahnet iſt, wenn er ſich von Hauſe weg in frömde Länder begiebt, von Zeit zu Zeit, und wenigſtens zu zehen Jahren um, die Verburgerten an hieſiges Schirmvogtey-Amt, die Landleuthe aber an die geordnete Canzleyen, ſeinethalber ſichere Nachricht einzuſenden; und, beſonders in Abſicht auf die Landſchaft, den Eltern und Herren Pfarreren angeſinnet wird, daß Sie Ihren reſpective Kindern und Gemeinds-Angehörigen, welche frühe aus ihrer Heimath wegziehen, dieſe Erinnerung einzuſchärfen, und ſolche, in derſelben Taufzedul und Kundſchaften, zum Andenken zu ſtellen, ſich jederweilen angelegen ſeyn laſſen ſollen. Erinnerung an die Wegreiſenden und Abweſende.

Actum Dienſtags den 7. Februarii 1775.

Coram Ducentis.

Unterſchreiber.

No. VIII.

Erdapfel.

(Empfehlung derſelben)

bey

Anlaß der damaligen Theurung.

Anno 1771.

Wir Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten Unſern gönſtigen Gruß, gnädigen Willen und alles Guts zuvor. Da wir Uns immer, und beſonders auch bey den gegenwärtigen ſchweren Zeitumſtänden zur angelegenſten Sorge machen, alles dasjenige zu beförderen, was zum allgemeinen Wohlſtand Unſers lieben Vaterlands ſowohl, als auch zu dem beſondern Unſerer G. L. Burgern und Angehörigen gereichen kann: So haben wir zu eben dieſem Ende hin, und in Rückſicht des unſerm Lande von der Güte des Höchſten geſchenkten groſſen Segens und Ueberfluſſes an Erdapfeln, jedermänniglich anmit, wohlmeinlich, und auf das nachdrücklichſte aufmuntern und ermahnen wollen, unter das zu ſeinem Hausgebrauch bachende Brodt von dieſer ſo nährhaften Speiſe eine nach eigenem Belieben zu beſtimmende Portion zu miſchen: Allermaaſſen einerſeits es durch die Erfahrung mehr als genug beſtätigt iſt, daß ſolche Vermiſchung eine wohlfeilere, dabey aber nicht minder angenehme und geſunde Nahrung abgiebt; anderſeits und vornehmlich aber dadurch ein namhaftes an Getraid erſparrt würde, mithin dieſes ein glückliches Mittel ſeyn könnte, den gegenwärtigen, Unſer Land leider ſchon eine geraume Zeit drückenden Fruchtmangel, und die Theure, wo nicht überall zu heben, doch wenigſtens merklich zu vermindern, und dieſe Uebel für das könftige zu entfernen.

Indem wir aber den Gebrauch des Erdapfel-Mähls in den Privat-Haushaltungen jedermänniglich auf das nachdrücklichſte empfehlen, können Wir jedennoch nicht anderſt, als für einmal, und bis eine nähere zu Verhütung der beförchtenden

tenden eigennützigen Vervortheilungen und Mißbräuchen dienliche Verordnung von Uns gemacht ſeyn wird, alles Mahlen und Verbachen dieſes Erdapfel-Mähls auf Mehrſchatz hin in den Mühlenen und Pfiſtereyen zu Stadt und Land gänzlich und auf das ernſtlichſte zu verbieten. Zumalen ſowol an Unſere reſpect. geliebten Miträthe, denen hierüber die Aufſicht anbefohlen iſt, als an ſämtliche Unſere verordnete Ober- und Landvögte Unſer gemeſſener Befehl andurch ergehet, diejenigen, ſo in dem eint- oder andern Punkt Unſerer eröffneten Willensmeynung zuwider handeln würden, mit einer ſcharfen Geld- oder auch Leibesſtrafe, je nach Befinden der Umſtänden unverſchont anzuſehen. Welches hiemit zur Nachricht und Verhalt aller derjenigen, die es zu wiſſen nöthig haben, öffentlich bekannt gemacht wird.

Geben aus Unſerm Rath, Samſtags den 26ſten Weinmonat, nach Chriſti unſers einigen Erlöſers Geburt gezählt, Eintauſend ſiebenhundert ſiebenzig und ein Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

No. IX.

Erndten

[frühe]

Bey Anlaß der damaligen Theurung.

Anno 1771.

WJR Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unſern Angehörigen Unſern Gnädigen wohlgeneigten Willen und darbey zu vernehmen: Demnach der gegenwärtige Mangel und die Theure der Feldfrüchten, wormit die Göttliche Vorſehung Unſer liebes Vaterland heimgeſucht, ohnerachtet Unſerer vielfältigen mit den gröſten Köſten und Bemühungen gemachten Anſtalten, zu Erleichterung und Unterſtützung Unſerer G. L. Angehörigen, die Beſorgniß in Uns erweket, daß der vor Augen ſtehende von der Göttlichen Güte herflieſſende reiche und troſtvolle Erndte-Segen durch eine unzeitige Begierlichkeit, ſelbigen, ehe er zur vollkommnen Reiffe gekommen, einzuſammeln, zum Theil vereitelt oder vermindert werden dörfte; Wir deßnahen in Landesväterlicher Beherzigung des hiervon zu befahrenden wichtigen Schadens nach Unſerer tragenden innigen Liebe für Unſere G. L. Angehörige, nothwendig befunden, ſie anmit gnädig und väterlich zu verwarnen, ſich doch nicht von einem augenbliklichen Verlangen und Begierde, dem bisanhin nach des Höchſten weiſeſtem Willen ertragenen Mangel oder Theure plözlich abzuhelfen, ſolchergeſtalten übernehmen laſſen, daß ſie, um ſelbige einige wenige Tage früher zu befriedigen, ihre mit Arbeit und Fleiß gepflanzte Feldfrüchte, welche des groſſen Schöpfers Anbetungs- und des tiefeſten Danks würdige Güte ſo augenſcheinlich geſegnet, vor ihrer rechten Reiffe einerndten, und darmit den in ihrer Noth ſo oft angeflehten Göttlichen Segen für ſich, ihre Weiber und Kinder ſelbſten vorſezlicher Weiſe verringern, und in Zukunft nur deſto länger

und mehr die Beſchwerde des Mangels und Theu⸗ re empfinden müſſen; ſondern im Gegentheil mit kindlichem Vertrauen auf die Göttliche Vorſe⸗ hung, die ſicherſte und beſte Hülfe des Menſchen, ihre uns geſchenkte Früchte zu der völligen Zei⸗ tigung gelangen laſſen, wo ſie am meiſten aus⸗ geben, und die geſundeſte und vortheilhafteſte Nahrung werden können.

Wir vermahnen derohalben beſonders die Vorgeſezten der Gemeinden, und befehlen ihnen auf das Ernſtlichſte, die Felder fleißig zu beſich⸗ tigen und zu gewahren, ob die darauf ſtehende Früchte ihre Zeitigung erreicht; damit ſie durch ihre Aufmerkſamkeit und Sorgfalt ihre Ge⸗ meindsgenoſſen abhalten können, ſich ſelbſten durch Einſammlung einer unreiffen, und hier⸗ durch wenig nährenden und einer ſtarken Schwei⸗ nung unterworfenen Früchten zu ſchaden.

Damit aber dieſere heilſame allein zu dem all⸗ gemeinen Beſten und Vermehrung der höchſtbe⸗ dürftigen Nahrungsmitteln Unſerer G. L. An⸗ gehörigen gehende Abſicht erzielet werden könne, ſo iſt Unſere weitere Meynung und Wille, daß nach Unſerer vormalen hierüber publicierten Verord⸗ nung Niemand für ſich ſelbſt und eignen Gewalts mit Schneiden auf dem Felde anfange, ſondern bevor, in einer ſolchen den allgemeinen Nutzen ei⸗ ner jeden Dorfſchaft ſo nahe berührenden Sache, die Gemeinden jedes Orts ſich verſammeln, wohlbedächtlich überlegen und erkennen, ob die oder dieſere Art Frucht zur Zeitigung gelanget, und wann ſie eingeerndtet werden dörffe; deme ſich zu unterwerfen jedermänniglich verpflichtet ſeyn ſolle: In der Gnädigen Zuverſicht, daß

dieſere beſtgemeynte Unſere Verwarnung und Befehle einen jeden nach der Pflicht für ſein eignes und der ganzen Gemeinde wahres Beſte vermögen werde, die rechte Zeit ſo wohl zu beobachten, daß der Segen des Allmächtigen dannzumalen mit Freuden eingeſammelt werde, wann er nach ſeiner Beſtimmung für des Menſchen Nahrung am vortheilhafteſten und nüzlichſten iſt.

Auf daß nun allem deme deſto ehender nachgelebet werde, haben Wir befohlen, daß dieſeres Mandat ab allen Canzeln Unſers Landes mit möglichſter Beförderung verleſen und verkündet werde:

Geben Mitwochs den 12. May, nach der Gnadenreichen Geburt Unſers Herrn und Heylands gezählt Eintauſend, ſiebenhundert, ſiebenzig und Ein Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

No. X.

Fabrik - Mandat.

Anno 1772.

Wir Burgermeiſter Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen zu Stadt und Land Unſern gnädigen, wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir gewahren müſſen, daß das in Ao. 1755. wegen der Handlung des Baumwollen-Garns und Fabricirens der Tüchlenen publicierte Mandat dergeſtalt in Vergeſſenheit gekommen iſt, daß, zu groſſem Nachtheil des Oberkeitlichen Zohlregalis und der Kaufmannſchaft, vieler Mißbrauch und Uebertrettung deſſelben ſich eingeſchliechen: Als haben Wir, um ſolchem erforderlich abzuhelfen, bemeldtes Mandat wiederum von Wort zu Wort beſtätiget, anbey mit dem Zuſatz einer nähern Beſtimmung in Betreff der Handelſchaft mit dem ſogenannten Schnellergarn vermehrt, mithin wiederum offentlich kund zu machen gut befunden.

Fremden Garns Niderlag und Verkauf.

Bevorderſt laſſen Wir es bey dem in Ao. 1739. errichteten Baumwollen-Garns-Niederlagsort verbleiben, dahin dann alles Baumwollen-Garn, ſo auſſert Unſern Gerichten und Gebieten geſpunnen, und in dieſelbe zum Verkauf eingeführt wird, zu bringen ſeyn, und woſelbſten und ſonſten nirgendswo es ab- und ausgeladen werden ſolle; alſo und dergeſtalten, daß, wann ein Fremder ſeine Waar dahin gebracht haben wird, ihme ſolche ſowol Unſeren Verburgerten in ihren Häuſern zum Verkauf anzutragen, als auch gegen andere Fremde in dem Niederlagsort ſelbſten zu verhändlen, wie bishero

die ungehinderte Freyheit zuſtehen; alles Verhandeln, Kaufen und Verkaufen derſelben aber in Privat- Zunſt- Schenk- und Wirthshäuſern von Fremden, Einheimiſchen und Landleuten, gänzlich abgeſtrickt ſeyn ſolle; da dann der darzu auch eigens beſtellte Oberkeitliche Waagmeiſter, den Ein- und Auszohl, ſo auch den Waaglohn und Pfundzohl, nach Laut und Sage Unſerer Oberkeitlichen Zohlordnung pflichtmäßig einzuziehen, und alle Fronfaſten das hieran gefallene in Unſrer Stadt Seckelamt getreulich zu liefern haben wird. Worbey ferner Unſere Verordnung und Meynung iſt, daß, wenn ein Fremder einem Unſerer Verburgerten eine Parthey Garn zu kaufen geben thut, dieſer jenem einen mit ſeinem Handelszeichen bekräftigten Schein, daß er den Pfundzohl über ſich genommen, zu ertheilen, oder, wann er von einer Parthey nur einen Theil erkauft, wie viel des Unerkauften annoch reſtiere, und ob er den Pfundzohl über ſich genommen? dem verordneten Waagmeiſter eben bemeldter Maaſſen anzuzeigen habe; wo aber ein Fremder allhier ſein Garn nicht verkaufen könnte, ſolle er daſſelbige mit Erſtattung des in der Zohlordnung beſtimmten Auszohls wiedrum auſſert Unſere Gerichte und Gebiete unverwehrt führen mögen. Damit nun dieſer Unſerer Verordnung deſto beſſer in allweg nachgelebt, und die betrugliche Uebertrettere erforderlich abgeſchreckt werden, haben Wir geſetzt und erkennt, daß gegen diejenige, welche in eint ald anderm Stuck darwider handelnd erfunden wurden, mit Confiſcation der Waar und annoch einer Geld-

buß von 40 Mark Silbers ohnverſchont verfahren werden, und von ſolcher Buß, welche unnachläßlich einzuziehen iſt, dem Laider die Helfte zukommen ſolle.

Verbott, Baumwollen auſſert hieſiges Land ſpinnen zu geben.

Da Wir dann weiters verordnet, daß von nun an keiner Unſerer Verburgerten, welche Baumwollen-Garn um den Lohn ſpinnen laſſen, ſelbiges auſſert hieſigem Gebiet ſpinnen zu laſſen befügt, ſondern, bey ſonſten nach Beſchaffenheit der Umſtänden zu erwarten habender angemeſſener Buß, Landskinder, derenthalber Wir Uns verſehen, daß ſie mit aller Treu und behörigem Fleiß zu entſprechen befliſſen ſeyn, auch ſich alles Betrugs und Feuchtens bey hoher Strafe hüten werdind, dazu zu gebrauchen pflichtig ſeyn, mithin aber ins Gegentheil auch niemand Unſerer Angehörigen zu Stadt und Land, Baumwollen zu ſpinnen und zu weben von Fremden annehmen mögen, und die erfindende Fehlbare zu gebührender Strafe gezogen werden ſollen.

Ordnung, wie die Tüchler u. Träger auf dem Land ſpinnen laſſen mögen.

Da benebens in Anſehung Unſerer Angehörigen auf der Landſchaft hierüber Unſer Hoch-Oberkeitlicher Befehl dahin gehet, daß die Träger ſowol als die Tüchler, ſo ihre Tücher aus Rädli-Garn und trockener Geſpunſt fabricieren, nirgend anderſtwo als in hieſiger Stadt Baumwollen zu kaufen und anzunehmen, auch ſolche ſodann auf dem Land ſpinnen zu laſſen befügt ſeyn ſollen; jedoch ſo, daß ſie das Garn nur von einzelnen Spinneren ſelbſten in ihrer der Trägeren und Tüchleren Wohnhäuſeren abnehmen mögen; wo hingegen ihnen nicht erlaubt iſt, mehrere Geſpunſt ſammethaft von Trägeren

einzunehmen oder zu erkaufen, auch ihr Garn oder Tücher anderſtwohin als Unſeren Verburgerten in der Stadt zu verkaufen, maaſſen ihnen das Kaufen und Verkaufen deſſelben in denen Wirths- Schenk- Privat- und Zunfthäuſern an Fremde und auch Angehörige, gänzlich verbotten ſeyn ſolle.

Ordnung über die Schneller-Geſpunſt.

Und weilen Wir wahrgenommen, daß in verſchiedenen Gegenden Unſerer Landſchaft das ſogenannte Schneller-Garn dermaaſſen in Uebung gekommen, daß ſolches ſowol von den Tücherfabrikanten in der Stadt, als von den Tüchleren auf dem Land, wegen den dabey findenden Vortheilen mehrerer Tröckne und ſicherer Beurtheilung ſeiner Feinheit, vorzüglich vor dem Pfund-Garn gekauft und gebraucht wird; inzwiſchen aber die offentliche Treue erheiſcht, weil man dieſe Art Geſpunſt nicht bey dem Gewicht, ſondern bey dem Schneller oder Strangen kauft und verkauft, daß der Enthalt des Schnellers, das iſt die Anzahl der Umgängen und Weite des Haſpels, Oberkeitlich beſtimmt werde; ſo ordnen und ſetzen Wir denſelben, in Uebereinſtimmung mit dem in Unſerer Nachbarſchaft ſowol, als auch zum Theil bey Uns ſchon eingeführten Gebrauch, auf tauſend Umgänge von 1¾ hieſiger Ellen Haſpelweite; unter ernſtlicher Ermahnung an männiglich, der dieſe Art Geſpunſt ſpinnt und lieferet, zu gefliſſener Beobachtung dieſer Ordnung, bey Confiſcation des Garns und angemeſſener Strafe gegen diejenige Spinner oder Träger, welche betruglich handlen, und ihre Schneller von zu wenig Umgängen, oder von zu kurzem Haſpel verfertigen wurden.

Verordnung wegen den feinen Tüchern aus naſſer Geſpunſt und Löthli-Garn.

Was ſodann die feinen Tüchli betrift, ſo aus naſſer Geſpunſt oder dem ſogenannten Löthli-Garn gemacht werden, laſſen Wir es bey dem Alten, und zwar in Conformität der von Unſerm Kleinen Rath ſchon in Ao. 1670. ergangenen und in Ao. 1693. beſtätigten und erläuterten Erkanntnuß bewenden, und ſollen alle Tücher von trockner und naſſer Geſpunſt, rauh, ungefärbt und ungebleickt, nirgends anderſtwohin als anhero an Unſere Verburgerte verkauft werden; auch ſollen ſie, die Tüchlere, ihre Baumwollen nirgends anderſtwo als bey hieſigen Verburgerten kaufen mögen. Denen Färberen und Bleickeren zu Stadt und Land, ſolle nach altem Herkommen verbotten ſeyn, von jemand anderem als von Burgeren zu färben und zu bleicken anzunehmen. In der gänzlichen Meynung, daß alle und jede, ſo in obangeführten Stucken fehlbar erfunden würden, mit Confiſcation der Waar, gänzlicher Niederlegung des Gewerbs, und je nach Bewandtnuß des Fehlers auch noch mit empfindlicher Geldſtrafe, von welcher dem Laider gleichfalls die Helfte geordnet iſt, angeſehen werden ſollen.

Wir verſehen Uns aber vielmehr, daß ein jeder ſolche Unſere Verordnungen gebührend zu beobachten, und in allen Stucken gehorſam zu erfüllen ſich beſtreben, und dadurch ihm ſelbſt vor Schaden, Strafe und Verantwortung zu ſeyn wohl wiſſen werde.

Geben Montags den 23ſten Wintermonats, von der Gnadenreichen Geburt Chriſti, Unſers einigen Erlöſers gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Zwey Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XI.

Erläuterung der Satzung wegen den Falliten und Accordierten.

Anno 1772.

Nach reiffer und ſorgfältiger Erwägung der in dem vorgelegten Gutachten der Herren Verordneten enthaltenen zwey verſchiedenen Vorſchlägen, wie, bey ungleicher Auslegung der wegen den Falliten und Accordirten ſubſiſtierenden Satzung, diejenige in Zukunft angeſehen und gehalten werden ſollen, welche Schulden halber entweder accordirt haben, oder auch würklich verrechtfertiget worden, nachher aber wieder ſo zu Kräften kommen, daß ſie ihre Anforderungen befriedigen: Haben MnGnHrn. bedeutete Sazung zu erläutern, auch dahin zu beſtimmen benderſeits mit Recht erkennt und geſprochen: Daß in Zukunft ſolche Falliten und Accordirte, welche vor einem Frey-Löbl. Stadt-Gericht beweiſen können, daß ſie ihre Creditoren aus eigenthümlichen Mitteln um Capital und Zins in Solidum bezahlt haben, wiederum in den Genuß der bürgerlichen Freyheiten ſoweit eingeſezt werden mögen, daß ſie die Zunft-Gebote beſuchen, und bey ſelbigen zu mehren und zu mindern haben, im übrigen aber aller bürgerlichen Bedienungen, und andrer Ehrenſtellen, auch des Regiments lebenslänglich unfähig ſeyn; hiebey aber auch nachgeſezte Präcautionen gebraucht werden ſollen: Daß ſothaner Fallit oder Accordirter Verburgerter, vor Erlangung dieſer Gnade, durch ordentlich geführte Jahrrechnung ſint ſeinem Fall, wie er zu Kräften und Mitteln gekommen, gehörig darzuthun, und gleich ſeinen Creditoren) welche zwar, wann ſie hieſige Verbürgerte und Angehörige ſind, es perſönlich oder ſchriftlich, jedoch bey ihren bürgerlichen Pflichten, zu thun befugt, ſo ſie aber Fremdlinge wären, vermittelſt eydlicher Atteſtatten, warum ih-

re Obrigkeiten zu belangen ſeyn würden, beſcheinen ſollen, daß ſie in totum befriediget worden) vor dem Frey-Lobl. Stadt-Gericht anzuloben pflichtig ſeyn; dieſerem aber obliegen ſolle, alle hierum eingezogene Beweiſe alsdann an MnGnHherrn. die Herren Kleinen Räthe durch eine ſchriftliche Weiſung zu hinterbringen; in dem klaren Verſtand, und mit dem ernſtgemeinten Anhang, daß im Fall über kurz oder lang der eint ald andre Creditor eines ſolchen in den obbeſtimmten Genuß der bürgerlichen Freyheiten wieder eingeſezten Falliten oder Accordirten ſich hervorthäte, welcher auf dieſem nachgehends eine Schuld ſo er als bezahlt declarirt hat ſuchte oder forderte, beyde der Debitor und Creditor an Ehre und Gut empfindlich geſtraft werden würden.

Geben Montags den 23ſten Novembr. 1772.

Bürgermeiſter Klein und Groſſe
Räthe
der Stadt Zürich.

Digitized by Google

No. XII.

Hochobrigkeitliche

Fiſcher-Ordnung

vom Jahr 1710.

Betreffend

den Zürichſee, Limmat und Fiſchmarkt.

Erläutert und verbeſſert

nach den von

Mn. Gn. Hhrrn Räth und Burger

über verſchiedene Artikul im Jahr 1759.

unterm 23. May gemachten Beſtimmungen.

Anno 1776.

WIR Burgermeiſter, Klein und Große Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Thun kund und zu wiſſen hiemit: Nachdeme Wir zu nicht geringem Unſerm Mißfallen vernehmen und erfahren müſſen, was für große gemein Löblicher Burgerſchaft ſehr nachtheilige und den Fiſchfang gänzlich verderbende Mißbräuche, ſowol in Anſehung der Fiſchern, als der Fiſchen, Fiſchenzen, Geſchirrs, Baans, Lehen-Scheinen, Kauffens, Verkauffens und andrer Sachen halber in Unſerm Zürichſee, Limmath und Fiſchmarkt eingeführet worden; Als haben Wir aus der Urſache eine unumgängliche Nothwendigkeit ſeyn befunden, die Fiſch-Eine zu durchgehen, und auf derſelben Fundament, zu Steurung der Fehlern, Aufnahm des Fiſchens, und je länger je mehrerer Speiſung unſers Fiſchmarkts, nachgeſezte Ordnungen, zu jedermanns wiſſenhaftem Verhalt, in offenen Druck verfertigen zu laſſen.

Und wollen desnahen, daß, was den Zürich-See und die Weidleuth deſſelben betreffen thut, nachfolgende 23. Punkten von ihnen beobachtet werden ſollen; Und bevorderſt, daß weder Burger noch Landmann (wer der auch ſeye) in das zukommende einig Garn, Neze, Säck, Beeren, oder etwas anders, welches über Unſer gegebenes Brittli und Mäß nicht ordentlich gebritten ſeye, mit ſich zur See führe, oder gebrauche, ſondern ſich deſſen, als eines unerlaubt ſchädlichen Geſchirrs ſchuldigſt müßigen thüe.

2. Daß kein Fiſch, der ſeine rechte erforderliche Länge oder Mäß nicht hat, oder nach Anleitung der in dem Rathhaus hangenden Fiſchtafel im Baan und verbotten iſt, gefangen werde, und daß, wofern ein ſolcher ohne Vorſaz und zufällig gefangen wurde,

derſelbige dannzumal alſobald und zur ſtått wiederum in den See geworfen, und von niemand verkauft, gekauft, geeſſen, oder in einig Weg genuzet werde.

3. Diejenigen aber, welche nicht bånnig, oder nicht zu klein ſind, ſollen alle auf den Fiſchmarkt gebracht, daſelbſt nach Innhalt der Fiſchmarkts-Ordnung verkauft, und alle diejenige Perſonen, ſo Fiſche auſſert Lands verkaufen, oder im Land verſchmauchen, oder auch in Såcken, Kůbeln und anderm Geſchirr, heimlich oder öffentlich, in die Stadt bringen und dem Fiſchmarkt entziehen, auf betretten hin, alles Ernſts geſtraft werden.

4. Desnahen ſolle kein Fiſcher dem andern vorſeyn in den Granſen zu ſehen, und wann ein ſolcher beſchloſſen, ſelbigen auf Begehren aufthun, damit, wann Wir etwa befehlen möchten, daß insgemein je einer den andern bey ſeinem Eid låiden, oder vor gut befunden wurden, daß nur etliche unter ihnen auf die Fehlbaren ein wachſames Auge tragen ſollten, ein jeder ſolchergeſtalten verbottene Fiſche zu fangen, ſich deſto ſorgfåltiger hůten thůge.

5. Aus der Urſach beſtåten Wir auch, auf Zuſehen und Wohlverhalten hin, die ſechs ſogenannt geſchworne Fiſchführer, ſamt dem verordneten Schwåb-Fiſchführer, in der heitern Meynung, daß ein jeder unter ihnen åuſſerſter Kråften trachte, übrigen Fiſchern, in Haltung des Einungs, mit einem guten Exempel vorzugehen, damit alles recht und ordentlich zugehe, genaue Achtung zu geben, und alle Fehlbaren, ſie ſeyen wer ſie wollen, beſonders aber die Stůmpler und Stůmplerinnen, welche ihnen eingreifen, und Fiſch, theils auf Pfragen, theils in anderm Abſehen, kaufen und vertragen, bey Verlurſt ihres Dienſts gehorſamlich und in allen Treuen zu låiden; Es ſolle aber auch jeglicher Weidmann verbunden ſeyn, ſeine

fahende Fiſche eintweders ſelbs, oder durch ſeine Hausgenoſſen, auf Unſeren ordentlichen Fiſchmarkt zu führen, oder aber den nun gedachten ſieben geſchwornen Fiſchführeren, damit ſie ohne Fehl auf den Markt gebracht werdind, ſonſten aber gar niemandem zu verkaufen; ausgenommen denen Burgeren Unſerer Stadt ſo Landgüter haben, denen Pfarreren des Orts, und denen Ehehaften Wirthen, jedoch in aller Beſcheidenheit.

6. Was nun die Zeit und Manier des Fiſchens betreffen thut, als ſolle vorderſt in dem groſen Baan, das iſt, von mitten Aprillen bis zu ausgehenden Meyen alles Fiſchen mit Garnen, Netzen, Beeren, Schnüren und Angel, oder womit es auch seyn möchte, gänzlich verbotten seyn, und alles Geſchirr aus dem See gethan werden, ausgenommen die groſe Tracht, welche Wir nach dem Blauling bis auf alt Jacobi zu gebrauchen in der Meynung erlauben, daß ſelbige mit Aufgang des groſen Baans nur Montags, Mitwochs, Freytags und Samſtags, und zwar jederweil nur des Vormittags gebraucht, benebends aber auch ſchwebend gehalten werde, damit das Kräb nicht berührt, und nicht an der Halden und Kräb-Hörnern gezogen werde; auch kein Meiſter künftighin jemals mehr als einen Knecht und eine Schwäbe habe, ſolche auch am Samſtag Abends gar nicht ſetze, in der fernern Meynung, daß zu einer Schwäbe auf den Mann höchſtens zwanzig Netzen bewilligt seyn ſollen, und daß, wenn vermittelſt der Tracht oder Schwäbe einiche bännige Fiſche, es ſeye Brachsmen, Hecht, Rechling, Schwahlen oder andere gefangen wurden, ſolche dannzumal, ſie ſeyen lebendig oder tod, alſobald wiederum in den See geworfen werden ſollen; Anbey haben wir angeſehen, daß niemand im Kemprater-Winkel ob dem Hals an der Thünne, vom eingehenden Merzen hin bis zu ausgehendem Meyen, weder mit Garnen,

Netzen, Heginen, noch anderem Gezeug, wie der Namen haben möchte, ganz und gar nicht fiſchen, ſondern man ſich der Orten innerthalb ſolcher Zeit des Fiſchens gänzlich müßigen und enthalten ſolle.

7. Verbieten Wir vor- und zu allen Zeiten die Teufelstracht, das Krätzgarn oder Träglen, die Greßlingnez, das Hinderſezen der Garnen, das Fahen der Miglen und des Brüts, das Sezen der Watten, Tuch und Blachen an die Garn und Netz, das Henken der Benglen an die Garn, das Kauffen und Verkauffen der Fiſchen auf Mehrſchatz, das Fiſchfeimen, die Geiſel, das Schlinggen, die Hechtſchnur, der zweyfache Angel zum Hecht, das Setzen der Beeren unter die Schaub, das Beitzen und Lüdern gegen dem Blauling, ſamt dem Lupfen der Ferrinnen vor St. Verenatag, (mit dem Anhang, daß ſolche mit keinem engen Geſchirr umſetzet, auch des Jahrs nicht mehr als einmal gelupft werdind,) und alle Neuerung wider den Einung.

8. Es ſolle ſich auch niemand unterſtehen, den Müllibach unter der Sagen zu Stadelhofen zur Zeit des Haſelläichs, und ſo lange derſelbe währet, weder mit Holzflötzen noch in ander Weg, zu beunruhigen, ſondern ein jeder die Haslen und das Brüt, ſowohl der Enden als zu Feldbach, Küßnacht, Käpfnach und in allen übrigen Bächen des Zürichſees, allezeit unbeleidiget und ungekränkt laſſen, und deren keine auf einige Weis und Wege nicht fangen.

9. Selbſt das Kräb ſolle nicht mehr, gleich vor etwas Zeit zu merklichem Schaden geſchehen, einigermaaſſen geſtöhret, vielweniger aber aus dem See genommen, ſondern in demſelben zu Erhaltung des Läichs und Faſels unbetrübt und ruhig gelaſſen werden.

10. Und gleich wie Wir in dem ſechsten Punkt den Gebrauch alles Geſchirrs in dem großen Baan,

auſſert der Tracht und Schwäb verbotten, alſo wollen Wir gleichfalls, daß alle die Burdenen und Ferrinnen, welche vor Mitte Aprils nicht zuſammen gelegt ſind, bis zu ausgehendem Meyen ſtill und unverrückt gelaſſen werden.

11. Gleichergeſtalten ſoll das Landgarn bis zu Anfang des Blaulingläichs ohne fernere Beobachtung der bis anhin beſtimmt geweſenen Um-Tagen in der Meynung geſtattet und erlaubt ſeyn, daß ſelbiges bis mitten Auguſti nach dem Obrigkeitlichen Brittli eingerichtet, und folglich ohne Säcke gebraucht werden, nachgehends aber gedachte Säcke zu dem Heurlings-Fang bewilliget ſeyn ſollen.

12. Wo aber die Gleiſſen ſich hauffenweiſe ſtellen, daſelbſt ſollen die Garner und Weidleuth ſowohl als auf der Thůnne an dem Hals, wann der Laich vorhanden iſt, gar nicht ziehen dörfen.

13. Es ſolle auch der ſtehende Zug dem gehenden weichen, und niemand durch Faach, oder Ferrinnen, einen Zug verſchlagen.

14 In Anſehung des Heurlingfangs wollen Wir, daß ſolcher länger nicht mehr als vier Wochen im Jahr währen, und darzu allein der Vormittag des Montags, Freytags und Samſtags gebraucht werden, mithin auch denen Fiſchern, welche den Heurling fangen wollen, obligen ſolle, ſobald derſelbe vorhanden, an ſeinem gebůhrenden Ort um die Bewilligung, denſelben fangen zu mögen, gebůhrender maaſſen anzuhalten.

15. Es ſolle zwar denen Häglingfiſchern, wenn ſie ſich an gebůhrendem Ort angemeldet, und die Erlaubniß nach dem Hägling zu ziehen bekommen, mit dem Häglinggarn auch nach andern Fiſchen zu fahren geſtattet, aber bisherigem Gebrauch zufolg nur den Halden nach und ſo zugelaſſen werden, daß im Som-

mer mit ſothanen Gewerb gänzlich nicht ſoll getriebenet, ſondern ſelbiger mit Anfang des großen Baans aus dem See gethan werden.

16. Inzwiſchen ſolle kein Hegener, er hegene wann oder wornach er wolle, einem Garn vorhegenen.

17. Wegen des Rötheli-Netzes haben Wir Uns erklärt, daß ſelbiges von dem Herbſt bis zu dem Neuen Jahr erlaubt ſeyn ſolle, aber allein um die Felſen herum nach dem Rötheli, und nicht hinten in See, oder nach andern Fiſchen; und ſollen die Grund- oder Schwähten-Nez, ſobald der Blauling im Laich und Baan, aus dem See gethan werden.

18. Ferner erlauben Wir die Tribenen und Längeli-Netz, doch daß man ſolche bis nach ausgehendem Meyen nicht brauchen ſolle, und daß dieſelben Netzen gebritten ſeyen, über das Brittli und Mäs, ſo darum gegeben iſt; es ſolle auch ein Tribener niemal in den Rohren, wol aber bey denſelben, jedoch ohne Schaden und Verderbung, ſetzen und tribenen, anbey auch im Tribenen mit Steinen überall nicht werfen, mit Schlagen der Rudern ins Waſſer den Fiſch nicht erwilden, keine Netze für die andere ſetzen, bey den Rohren nur ein Schiff haben, und allein an den Halden und nicht über die Fach hinaus tribenen; Wir wollen auch das Nacht-Tribenen gänzlich und in der Meynung abgeſtrickt und verbotten haben, daß man jeweils nur mit anbrechendem Tag zu tribenen berechtiget ſeyn ſolle.

19. Die Forellenſchnur laſſen Wir auch dießmal fürbas mit dem Anhang erlaubt bleiben, daß man ſie nicht anderſt ſetzen thüe dann in der Höhe, als das von Alter harkommen iſt, und nicht ob, ſondern unter den Hals zu Wädenſchweil, und daß der Schnarch ſeye anderthalb Ellen, und der Toßfaden ein Ell. Gleicher Weiſe erlauben wir die Aalſchnur in der

Meynung, daß man keinerley Kerdel daran thun ſolle, dann Aeher-Kerdel, oder todte Egli, und beſonders, daß niemand keinen lebendigen Kerdel daran thüe.

20. Dannethin geben Wir auch, auf Zuſehen, die Bewilligung, zu einer tiefen Ferri zwey Beeren zu ſetzen; mit dem ernſtlichen Beyſatz, daß die nun gemeldte Zahl nicht überſchritten, ſolche nicht vor eingehendem Herbſtmonat in den See gethan, und mit ausgehendem Hornung wiederum herausgenommen, auch zu denjenigen, allwo ſich die Gleiſſen ſammeln und aufhalten, ſie ſeyen gleich in der Tiefe, oder an der Halden, gar keine geſezt werden ſollen.

21. Die Bewerbung der Fiſchenzen betreffend, ſo ſolle jeglicher Weidmann, der ſeine habende Fach und Ferrinnen bewerben will, ſolches entweders ſelbſt, oder durch ſeinen Lehenmann und Hausgenoſſen, oder durch jemand ander um den Taglohn, anderſt aber nicht, thun mögen; und, ſinteweilen der See allein gemeiner Stadt angehört, keiner befügt ſeyn, einig Fach, oder Ferri, vielweniger aber ſeine ganze Fiſchenzen um ein Jahrgeldt, oder ſonſt auszulehnen, zu vertauſchen, zu vertheilen, zu verkaufen, zu verſchenken, oder Erbsweiſe zu vermachen, und einige der Einung entgegenlaufende Aenderung, ohne Unſer Vorwiſſen und Gutheiſſen, darmit vorzunehmen.

22. Wer auch, ſowohl Burger als Landmann, ſeiner Fiſchenzen halber keinen Oberkeitlichen Lehen-Schein hat, der ſolle ſich darum an ſeinem gebührenden Ort zeitlich anmelden, und ein jeder, ohne Ausnahm, bey Verlurſt ſeiner Fiſchenzen, ſchuldig und verbunden ſeyn, denſelben je zu zehen Jahren um erneuern zu laſſen, und anbey zu Unſeren Handen, nach

Beſchaffenheit des habenden Gewerbs, alle Jahr folgendes abzuſtatten:

Für ein Trachtgarn . .	5. Pfund Geldt.
Für ein Landgarn . .	8. Pfund Geldt.
Für ein Häglinggarn .	3. Pfund Hägling.
Je für 10. Schwäb-Röthel- und andere Netz. . .	1. Pfund 12. Schill.
Je für 8. Tribenen-Netz .	1. Pfund 12. Schill.
Für ein Fach . . .	2. Schill.
Für ein Ferri . . .	16. Schill.
Für die Erneuerung des Lehenſcheins	1. Pfund 16. Schill.

23. und letztens; Haben Wir den ganzen Bezirk von dem See, ſo gegen der Stadt ligt, von der St. Nicolaiſtud hinweg, und deroſelben beyden Seiten an das Land, und zwaren auf der Seiten gegen der Engi, gerad hinüber zum Kreutz, ſo bey dem Landgut der Jungfrau Greblin *) ſtehet, bis an den Grendel, für das künftige dergeſtalten gebannet, daß weder Landmann noch Hinderſäß darinn weder Fiſchenzen beſitzen, noch auf einige Weiſe fiſchen mögen, denen Burgeren aber allein in obangeregtem Bezirk, dem Fiſch mit dem Angel, jedoch der Einung gemäß, nachzuſtellen, erlaubt und geſtattet, der Gebrauch aber andern Geſchirrs, es ſeye Garn, Netz oder anders, ohne zuvor erhaltene Hoch-Oberkeitliche Erlaubniß, allerdings verbotten ſeyn ſolle.

*) Anno 1710.

Was nun die Fiſchere des Niedern Waſſers, ſamt dem Fiſchmarkt betreffen thut, ſo ſollen die Herren Verordneten verſchaffen

1.

Daß die allhieſige Fiſchere des Niederen Waſſers, darunter die Müllere, welche unter ihren Mülli-Gewerben Fiſchenzen haben, auch verſtanden und gemeynt ſind, ihre Fiſch an den beſtimmten vier Tagen, nämlich am Montag, Mittwochen, Freytag und Samſtag jedesmal, und um zwey Nachmittag, auſſerthalb des Freytags, da ſie Vor- und Nachmittag feil haben mögen, zum Verkauf in den Fiſchmarkt liefern.

2. Daß niemand die Fiſch weder wenig noch viel, bey ſeinem Haus, oder bey ſeiner Fiſchenzen (ohne allein den Wirthen, wann an Sonntagen, oder zu ſolcher Zeit, da ſelbigen Tags im Fiſchmarkt keine Fiſche zu bekommen geweſen, ihnen Gäſte kommen) verkaufen, vielweniger ſolche auf dem Land und an Fremde verhandeln mögen ſollen.

3. Sollen die Herren Verordneten die Nieder-Wäſſerfiſche nicht anderſt als bey dem Gewicht verkaufen laſſen, und fleißig bey dem beſtimmten Fiſchtax halten, maaſſen der erhöchte Preiß der Edleren Nieder-Wäſſerfiſchen an der in dem Fiſchmarkt hangenden Fiſchtafel auch ausgedruckt iſt; übrige Nieder-Wäſſerfiſch aber ſollen nach dem Tax der Ober-Wäſſerfiſchen ausgewogen, und der Preiß zu keinen Zeiten überſtiegen, wol aber verminderet werden mögen.

4. Den Weydleuthen (ſowol denen welche eigene, als denen, welche Oberkeitliche Lehen-Fiſchenzen haben) dienet ſonderheitlich zu gutem, daß die in der Allment bey der Papier- und ohnweit anderen Müllenen geweste Faach und Fiſcheraugen gänzlich abgeſchafft ſind, und ohne Unſer Wiſſen und Willen in

der Allment, es wäre denn, daß aus Befehl der Herren Kleinen Räthen für fremde Herren, ſelbige von Stands wegen zu verehren, geſiſchet werden müßte, nichts als was hernach erlaubt iſt, unterfangen werden ſolle.

5. Auch ſolle von der oberen Brugg hinweg bis zum oberen Mülliſtäg den Fiſcheren in ihren Weyden niemand Eintrag thun, ſondern ſelbige darbey geſchirmt werden; Jedoch aber jederem Burger erlaubt ſeyn, auf der obern und untern Brugg, zu beyden Seiten derſelben, deßgleichen auch an beyden Landveſtenen der Einung gemäß, mit keinem verbottenen Aas, mit dem Schwäbangel, der Federſchnur und mit dem Geeren zu fiſchen, anderſt aber nicht, auſſert, daß das Groppeneiſſen, wie auf denen Landveſtenen, alſo auch auf denen Wöſchſtägen, gebraucht werden mag.

6. Wer aber nicht Burger hieſiger Stadt iſt, der ſoll ſich des Fiſchens dieſer Enden, und in der Allment gänzlich müßigen und enthalten.

7. Es ſoll die Allment der Limmath, von dem oberen Mülliſtäg hinweg bis gen Wipkingen in dem Bach, von allen Faachen, Reuſchen und Beeren ſezen, item Garnen und Netzen, was Gattung die immer ſeyn mögen, gänzlich befreyet ſeyn und bleiben, und darinn niemandem, als dem Burger hieſiger Stadt, wer der iſt, in- und auſſert den Schiffen, doch anderſt nicht dann mit dem Angel und der Federſchnur, zu Verbeſſerung ſeines Mahls, zu fiſchen, bewilliget und erlaubet ſeyn.

8. Vorbehalten die zween Züg des Jahrs, welche Wir den Fiſcheren Löbl. Zunft zun Schiffleuthen an zweyen unterſchiedlichen Tagen in keiner andern Meynung erlaubt haben, als daß ſie jedesmal vor denen Herren Verordneten um die Tagsbeſtimmung anhalten, und die fahende Fiſche annoch ſelbigen Tags,

oder wo der Fang gar groß wäre, eine genugſame Anzahl, und dann in den folgenden Tagen alle die übrige Fiſche, ſo ſie gefangen, in geſetztem Preiß zum Verkauf in den Fiſchmarkt liefern ſollen.

9. Nicht weniger zur Zeit des Lachsfangs mögen die Herren Verordnete unter guter Aufſicht, ſo Ihnen zu veranſtalten obliget, das Zünden zu gewiſſen Nächten erlauben, jedoch, daß weder die Forellen noch einige andere Fiſche damit gefangen, oder verletzt werden mögen; und gleichwie der Lachs, ſowol denen auf Löbl. Zunft zun Schiffleuthen einverleibten, als allen anderen Burgeren, zu ſtechen erlaubt iſt, als ſolle auch ein jeder Burger, der einen oder mehr Lächs fahet, gleichwie die Landleuthe, ſolche in den Fiſchmarkt, bey dem Gewicht und in beſtimmtem Preiß, zu verkaufen ſchuldig ſeyn.

10. Geſtalten die Fiſchere zu Wipkingen, Höngg und Altſtetten in ihrem Fiſchensbezirk den Lachs auf eine gleiche Weiſe fangen mögen.

11. Beſagte Fiſchere ſollen hinfüro nicht befügt ſeyn, in der Burgerlichen Allment auf einicherley Weiſe zu fiſchen.

12. Sie ſollen auch, ein jeder in ſeinem Bezirk, ſich aller Garnen zum Fiſchfang müßigen und enthalten, ausgenommen das Stangen- und Lachsgarn, welches auſſert dem gewöhnlichen Eſchen- und Forellenläich, welcher durch den Limmatknecht jederweil angezeiget, und nachgehends der diesfalls unumgänglich nothwendige Baan wiederum eröffnet werden ſolle, auſſerthalb der Allment zu gebrauchen bewilliget, zugleich auch, während obangeführtem Läich, und bis nach völligem Verfluß des angekündigten Baans, all und jedes Fangen kleiner-ald groſſer Fiſchen, auf was Weiſe ſolches immer geſchehen möchte, mit Obrigkeitlichem Ernſt verbotten wird.

13. Hierbey haben die Herren Verordnete zu gewahren, daß Sie dieſe zween Tag erſt beſtimmind, wann die Fiſchere Löbl Zunft zun Schiffleuthen ihre hieroben bewilligte zween Züg in der Allment gethan haben werden, und, daß es nicht bey trüber Limmath geſchehe.

14. Gleichwie die Fiſchere in der Stadt, alſo ſollen auch die Fiſchere gedachter Dorfſchaften ſchuldig ſeyn, nicht allein die an dieſen zween Tagen fahende Fiſche, ſondern auch, was ſie das ganze Jahr hindurch in der Limmath fahen werden, auf den Fiſchmarkt zu liefern, und ſelbige nicht anderſt als wie die Burger ihrer Fiſchen halber thun, zu verkauffen. Worbey ihnen erlaubt iſt, zu Sommer- und Herbſtzeit, hieſigen Burgern, wann ſie in dieſen Gemeinden auf ihren Landgütern ſich aufhalten, und dem Herr Pfarrer des Orts, auch etwas an Fiſchen, in Beſcheidenheit und zu eigenem Gebrauch, nach der Taxordnung zukommen zu laſſen.

15. Wer Oberwäſſer- für Niederwäſſerfiſche verkauffen wurde, der ſolle ohne Nachlaß mit 25. Pfund Buß belegt werden.

16. Die Oberwäſſer-Glatt- und alle andere Fiſcher demnach belangende, ſollen dieſelbe, nicht weniger als die Niederwäſſerfiſcher, ſchuldig ſeyn, ihre Fiſche auf den Fiſchmarkt zu führen, daſelbſten feil zu haben und zu verkauffen; deſſen Verſchaffung die Herren Verordneten ſich fleißig angelegen ſeyn laſſen ſollen.

17. Wer wider die Ordnung und auf Mehrſchatz Fiſche kauffet und verkauffet, wer auch neben dem Fiſchmarkt, oder theurer als der Tax iſt, Fiſch verkauffet oder kauffet, der ſoll ohne Verſchonen gebüſſet werden.

18. Glattfiſcher, und die ſo ihre Fiſche nicht in den Schiffen herbringen können, ſollen an die gewiſſen Tage nicht gebunden ſeyn, ſondern ihre feile Fiſche alle Tage und Stunden, auſſert am Sonntag, feil haben und verkauffen mögen.

19. Sie und die Oberwäſſer mögen zwaren ſolche wol ungewogen hingeben, wann ſie ſelbige wolfeiler als die Fiſchtafel ausweiſet, zu verkauffen veranlaſſet und gewilliget ſind. So aber die Käuffer ſolche wollen bey dem Gewicht kauffen, ſind ſie ſchuldig die Fiſche wägen zu laſſen, und nicht mehr, als die Tafel mitbringt, für die Bezahlung anzunehmen, oder unter dem Tittul der Trinkgeldteren etwas zu erheben.

20. Wo Ueberfluß an Fiſchen auf dem Fiſchmarkt iſt, mögen die Herren Verordnete erlauben, daß der Fürſchuß, nach Abſtattung des gebührenden Zolls, hinweg geführet werde; doch ſolle kein Fiſch, der nicht vorher auf dem Markt öffentlich feil geweſen, wieder hinweg geführt, oder an die Fremde verkaufft werden; daher die Fiſchwägere, oder wann die Herren Verordnete es gut finden, die Fiſchergränſen fleißig unterſuchen laſſen ſollen.

21. Wann dann wenig Fiſch ſich auf dem Fiſchmarkt befunden, ſollen die Herren Verordnete nicht allein der Oberwäſſern Schiffe und Gränſen, ſondern auch alle Niederwäſſer-Floßſchiff, viſitieren laſſen, und wo ſich darinn etwas befunde, den Fiſchmarkt damit verſehen; und wann dann vorgegeben wurde, die Fiſche gehören dieſem oder jenem Herren, ſolle der, der ein ſolches vorgiebt, geſtraft, und nichts deſtoweniger die Fiſch zum Verkauf in den Fiſchmarkt getragen werden.

22. Sie ſollen auch verſchaffen, daß in dem Verkauffen, ſonderlich der Edleren Fiſchen, die liebe Theilſame beobachtet, ſonderbar auch die Niederwäſ-

ſerfiſch unter die vorhandene Käuffer alſo eingetheilt werden, daß die Ohnpartheylichkeit männiglichem unter Augen leuchte.

23. Wann die Naſen in die Sihl hinauf ſtreichen, und Burgere, ſie ſeyen gleich von den Schiffleuthen oder andern Zünften, ſolche in der Sihl zu fangen Luſt hätten, ſollen ſie ſich hierum bey denen Herren Verordneten anmelden, und um Bewilligung anhalten, welchen dann die Erlaubnis zu ertheilen gebühret; jedoch, daß kein Zug geſchehe, als in Beyſeyn zweyer Herren Verordneten, denen dann obligen ſoll, zu verſchaffen, daß alle andere Fiſche, auſſert den Naſen, wofern deren damit gefangen wurden, wiederum ins Waſſer geworffen werden; die Naſen aber ſollen Sie in geringem Preiß in dem Fiſchmarkt, und nicht anderſtwo, verkauffen laſſen.

24. Und weilen dannethin nicht allein die ohnbeweglichen Fiſchgehalter, in Anſehung die Fiſche dardurch dem Fiſchmarkt gänzlich entzogen werden, bey männiglichem abgeſchafft, und auch die ſchwebenden Fiſchgehalter oder Floßſchiff, niemandem, als denjenigen, ſo das Recht haben Fiſche zu verkauffen, und ſolche im Fiſchmarkt zu verkauffen pflegen, bewilliget und zugelaſſen ſind, ſo ſollen die Herren Verordnete nicht nur, mittelſt monatlicher Viſitation durch den Limmathknecht, ſondern auch in eigen erſtattender Aufſicht, fleißig gewahren, daß weder jezt noch ins künftig, einiche ohnbewegliche Fiſchgehalter, weder im See noch in der Limmat, gemacht werden, und nimmermehr zugeben, daß jemand, der ſeine Fiſche nicht zu Gutem des Fiſchmarkts aufbehält, und ſelbige darinn zu verkauffen das Recht hat, Floßſchiffe habe, maaſſen ſolche, wie die Erfahrung gezeiget, meiſtens nur allein zu Hinderſchlahung der Edleren Fiſchen von dem Fiſchmarkt dienen, und alſo dem Markt nachtheilig ſind.

Wann dann auch und endlich, zu Abhebung mehreren Schadens, und erforderlicher Bewerkſtellung, daß der Fiſch zu rechter Zeit, in rechter Größe, mit rechtem Geſchirr, und an ſeinem rechten Ort gefangen, verkaufft und gekaufft, und hiermit Unſer angeſetzte Fiſchmarkt nach Eyſch verſehen werde, unentbehrlich nothwendig, daß alle und jede Fiſchere des Obern- und Niedern Waſſers des Jahrs zum wenigſten einmal auf das Rathhaus beſcheiden, ihnen alle nun ermeldte Punkten durch eine ordentliche Vorleſung zu Sinn geleget, und zu dero pflichtiger Gehorſame ernſtlich erinnert, anbey auch, ſowol beyde Fiſchwägere, als der See- und Limmathknecht, zu wahrer Haltung ihrer Eyden und getreuer Wahrnehmung ihrer Pflichten, zum Nachdruckſamſten vermahnet werden; Als gehet Unſer Hoch-Oberkeitlicher Befehl, Will und Anſinnen dahin, daß ſolches jährlich unausbleibenlich in gehorſame Beobachtung genommen, allen Fiſcheren des Obern- und Niedern Waſſers, beyden Fiſchwägern, dem See- und Limmathknecht, ſamt denen Sieben Geſchwohrnen Fiſchführeren, das benöthigte vorgeleſen, eingeſchärft, und alſo alles dasjenige beygethan werde, was zu Beförderung Unſers Abſehens, und zu um ſo vollkommneren Erfüllung beyder Ordnungen am zuträglichſten ſeyn wird; in beygefügter anmerkſamer Meynung, daß Diejenigen, aus Unſerem Ehrenmittel, welchen wir die Aufſicht und Handhab derſelben anvertrauen, ſich eifrig und unausſetzlich befleiſſen, auf allvorgehendes, und insbeſonders auf den Baan, welcher je nach Geſtaltſame der Zeiten und Läichen des Fiſches anzuſagen und zu öffnen, zu ver-

verlängeren und zu verkürzen, und alſo in dieſem Stück mit aller Vorſichtigkeit und Sorgfalt zu verfahren iſt, ein wachſames Auge zu haben, alle Uebertrettere, je nach Beſchaffenheit des Fehlers, und ohne Anſehung der Perſon, mit Geldt, Confiſcierung des Geſchirrs, Gefangenſchaft und Verbietung des Sees, zu ſtrafen, und an der einmal beſtimmten Buß, ohne ſonders wichtig- und bewegliche Urſachen, das mindeſte nicht nachzulaſſen, auch ob allen in vor-ausgedruckten Punkten enthaltenen Stücken unabweichend zu halten, und darinn weder wenig noch viel, nicht zu verändern, nachzuſehen, bey- oder hinweg zu thun, ſintemalen Wir Uns ſothaner Sachen Minderung und Mehrung allein vorbehalten, und die Vollziehung Unſerer Hoch-Oberkeitlichen Befehl- und Ordnungen in allen Treuen wahrgenommen haben wollen. Gleich Wir dann auch der Hoffnung und des Zutrauens ſind, es werde ein jeder den gemeinen Nutzen beſter maaſſen zu beförderen, ſeinem tragenden Amt und Pflicht gebührend nachzuleben, und alſo alle Verantwortung, Oberkeitliche Straf, Ungnad und Schaden auszuweichen, ſich äuſſerſter Kräften angelegen ſeyn laſſen.

Geben, im Jahr von der Geburt Chriſti unſers Herren und Heylands gezählet, Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Sechs Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

Regiſter der 23. Punkten des Zürich-Sees; nach den Punkten eingerichtet.

Aalſchnur 19.
Angel (zweyfache) zum Hecht 7
Baan im Kemprater-Winkel 6
Baan (große) ibid.
Baanung des Bezirks von St. Nicolaiſtud bis an die Palliſaden 23.
Behren unter die Schaub ſezen 7.
Beitzen gegen dem Blauling ibid.
Bengel ibid.
Blachen ibid.
Brittli 2.
Brüt 7. 8.
Burdenen zuſammen legen 10.
Burger mögen auf ihren Landgütern in Beſcheidenheit Fiſch kauffen 5.
Ferri (tiefe) 20.
Ferrinnen lupfen 7.
Ferrinnen zuſammen legen 10.
Fiſch auf Mehrſchatz kauffen 7.
Fiſch feimen ibid.
Fiſch ſo ſein Mäs nicht hat, was damit zu thun 3.
Fiſch ſollen alle auf den Fiſchmarkt gebracht werden 3. 5.
Fiſch verſchmauchen 3.
Fiſchenzen, wer ſie bewerben ſoll 21.
Fiſchenzen nicht zu verändern ibid.
Fiſchführer (geſchworne) 5.
Forrellenſchnur 19.

Geiſel 7.
Gleiſſen 12. 20.
Granſen 4.
Greßlingnetz 7.
Grundnetz 17.

Häglinggarn 15.
Haslen im Läich fangen 8.
Hechtſchnur 7.
Hegenen nach dem Hägling 15.
Heurlingfang 14.
Hinderſetzen der Garnen 7.

Kemprater-Winkel 6.
Kräb 9.
Kretzgarn 7.

Landgarn 11.
Laugelinetz 18.
Lehenſchein 22.
Läiden 4.
Lüderen gegen dem Blauling 7.

Lupfen der Ferrinnen. 7.
Mäß der Garnen, ꝛc. 1.
Mäß der Fiſchen 2.
Mehrſchatz 7.
Miglen ibid.
Müllibach 8.
St. Nicolaiſtud Bezirk 23.
Neuerung wider den Einung 7
Pfarrer des Orts mag Fiſch in Beſcheidenheit kauffen 5.
Röthelinetz 17.
Vehren unter die Schaub 7.
Schein (Lehen=) 22.
Schlinggen 7.
Schwäb 6.
Schwahlennetz 17.
Stümplers und Stümplerinnen 5.
Tracht (große) 6.
Teufelstracht 7.
Träglen ibid.
Tribenen 18.
Tribenennetz ibid.
Tuch 7.
Watten 7.
Wirth ſo auf dem Land und Ehhaften, mögen Fiſch in Beſcheidenheit kauffen 5.
Zug durch Faach, oder Ferrinnen verſchlagen 13.
Zug (ſtehende) ſoll dem gehenden weichen. ibid.

Regiſter über die 24. Punkten der Limmath und des Fiſchmarkts; nach den Punkten eingerichtet.

Allment 4. 6. 7. 11. 13.
Altſtetten 10. 11. und 14.
Augen (Fiſcher=) 4.
Behren 7.
Burger 5. 7. 9. 14. u. 23.
Faach 4. 7.
Federſchnur 5. 7.
Fiſch ſollen allein bey dem Gewicht verkauft werden 3. 9.
Fiſch ſollen allein in dem Fiſchmarkt verkauft werden 2. 14. 16. und 23.
Fiſch neben dem Fiſchmarkt, oder theurer als der Tax iſt, kauffen 17.
Fiſchgehalter 24.
Fiſchtax 3.
Fiſch wägen 3. 9. und 19.
Fiſchen in der Allment 7.

Fiſchere des Niedern Waſſers ſollen ihre Fiſche auf den Fiſchmarkt bringen 1.
Fiſcheraugen 4.
Fiſchergranſen 20. 24.
Floßſchiff 21. 24.
Garn 7. 12.
Geeren 5.
Glattfiſchere 16. 18. 19.
Groppeneiſen 5.
Höngg 10. 11. 14.
Lachsfang 9. 10.
Landveſtenen 5.
Mehrſchatz 17.
Müllere, ſo Fiſchenzen haben, ſollen ihre Fiſch auf den Fiſchmarkt bringen 1.
Naſen 23.
Netz 7.
Oberwäſſer-Fiſch für Nieder-Wäſſer verkauffen 15.
Pfarrer 14.
Reuſchen 7.
Schiffleuthen-Zunft 8. 9. und 13.
Schwäbangel 5.
Sihl 23.
Stangengarn 22.
Theilſame 22.
Trinkgeldter 19.
Weyden 5.
Wipkingen 10. 11. 14.
Wirth 2.
Wöſcherſtäg 5.
Zohl 20.
Zug 8. 13.
Zünden 9.

No. XIII.

Mandat

gegen

Frevel im Feld, an Baum-Wein- und Fruchtgärten.

Anno 1692.

WIR Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, verkünden hiermit öffentlich: Nachdem Uns bedauerlich, und zu Unſerm nicht geringen Mißfallen vorkommen, was maaßen ſowol allhier um Unſere Stadt herum, als auch auf Unſerer Landſchaft, unerachtet Unſerer zu verſchiedenen malen verkündeten Mandaten, die aus der Güte des ſegenreichen Gottes in Holz und Feld uns fürgeſtellte ſchöne Augenweid, denenjenigen, welchen der Vater aller Gütern, aus dem Ueberfluß ſeiner Gnaden, ſolche mit Dankbarkeit und im Frieden zu genieſſeu geordnet, von boshaften an Gott und dem Nächſten treuloſen Leuten, durch eine räuberiſche Hand entzogen, und im Feld, an Bäumen und Gärten, groſſer Frevel, Untreu, und gottloſer Raub begangen wird: Alſo gar, daß auch der von Gott beſtimmte Zehenten nicht ſicher iſt, und die, welche ihrer eignen Früchten genoß werden wollen, ſelbige vor der Zeit und eh ſie reif ſind einſammeln müſſen, welches allerhand gefährliche Krankheiten, (darvor der allgütige Menſchenhüter uns gnädig bewahren wolle) gebähren, und Unſer Land in nicht geringen Schaden ſetzen dörfte: Dannenhero Wir nicht länger zuſehen können, daß gute arbeitſame Leute, welche mit ſo ängſtlichem Harren auf gegenwärtige Einſammlungszeiten gewartet, des Ihrigen alſo frecher Weiſe beraubet, hingegen andere, und fürnemlich die, wel-

che ihre Zeit im Müßigang zubringen, das ſo ihres Nächſten iſt räuberiſcher Weiſe zu ſich reiſſen: Und wollen derowegen ſolcher überhand nehmenden Bosheit, mit möglichſtem Eifer vorzubauen jedermänniglich der Unſern zu Stadt und Land ernſtlich erinnert haben, ſich des Seinigen zu begnügen, oder wo die Dürſtigkeit allzugroß wäre, an gebührendem Ort, um die benöthigte Handreichung ſich demüthig anzumelden, hingegen die lieben Früchte im Felde, an Baum- und in Wein- und Krautgärten, denenjenigen, welchen der Herr Gott ſelbige zugetheilt hat, ohne Verbunſt und ungeſchädigt zu überlaſſen, alſo daß ſolche auch zu rechter Zeitigung kommen, und mit ihrer natürlichen Schmakhaftigkeit eingeſammelt werden mögen. Damit aber dieſem Unſerem beſtgemeinten Anſehen und Gebott, deſto mehr Gehorſame geleiſtet, und die Uebertretter deſſelben zu empfindlicher Strafe gezogen werden können, ſo laſſen Wir die Vorgeſezten in den Gemeinden auf der Landſchaft ermahnen, daß ſie hinkünftig, ſo wol zu Erndte- und Obſts-Einſammlungs-als zu Herbſtszeit, theils Orten nüzlich geſchiehet, die gemeinen Dorf-Wachten zur Sicherheit der Zelgen und Gütern beſtellen, und auf die Frevler ein wachbares Auge halten, ſelbige auch bey aufhabenden hohen Eydespflichten zu gebührender Abbüſſung läiden thügind: Da dann Unſere Meynung dahin geſtellet iſt, daß die, welche alſo betretten, und um öffentlichen Raubs willen ergriffen wurden, als öffentliche Dieben, Rev. ꝛc. alles Ernſts abgeſtraft, und je nach Befindnuß des Verbrechens mit öffentlicher Schand belegt werden ſollen. Wornach ſich männiglich zu verhal-

ten und ſich ſelbſten vor Unheil und Schaden zu ſeyn wiſſen wird.

Geben Samſtags den 6ten Tag Augſtmonat nach Chriſti unſers lieben Herrn und Heylands Geburt gezählt Eintauſend, ſechshundert, neunzig und zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XIV.

Gift-Mandat.

Anno 1777.

Wir Burgermeiſter und Rath der Stadt Zůrich, thun kund Månniglich: Nachdeme Wir in ſorgfåltige und landesvåterliche Betrachtung gezogen, was fůr Unordnungen ôfters bey dem Einkauf und Verkauf des Gifts vorgehen, und wie nôthig folglich hierinfalls alle nur môgliche Vorſicht und Sorgfalt ſeye, als haben Wir in Rückſicht deſſen, und der danahen zu beſorgen habenden ſchådlichen und hôchſt gefåhrlichen Folgen, Uns bemůßiget geſehen, dieſer Unvorſichtigkeit mit Oberkeitlichem Anſehen vorzukommen; weßwegen denn Unſer ernſtliche Befehl und Meynung iſt, daß

Erſtens niemandem als den Apothekern und Materialiſten erlaubt ſeyn ſolle, Giftwaaren, von was Art ſie immer ſeyen, mithin auch kein Måus- und Rattengift, oder ſogenanntes Fliegenwaſſer zu verkaufen, in der Meynung, daß ſie es in abgeſonderten Trucken wohl verwahret und verſchloſſen behalten ſollen; und damit ſie ſelbiges in benôthigtem Fall ohne Gefahr und Verantwortung aushingeben kônnen, ſollen ſie, oder ihr vorderſter Geſell, denen das Gift allein ſolle anvertraut ſeyn, ſolches nicht anderſt, als auf Vorweiſung eines dießfållig authentiſchen und Oberkeitlichen Scheins verabfolgen laſſen, und den Dienſten oder Botten, ſo es abholen, verpitſchiert übergeben; da dann alle diejenigen, ſo Gift einkaufen wollen, ſich zuvor entweder ſelbſten, oder durch ihre Dienſte, in welchem Fall ſelbige mit einem von ihrer Herrſchaft ſelbſten unterſchriebnen, und mit ihrem anerbohrnen Pittſchaft bekråftigten Billet, worinnen beſtimmt ausgeſetzt iſt, wie viel und wor-

zu man das Gift begehre, auch bey wem man es kaufen wolle, ſollen verſehen ſeyn, bey unſerm beſtellten Großweibel anmelden, der dann dieſes alles in ein dazu eigen beſtimmtes Buch ordentlicher Maaſſen einſchreiben, und alsdann einem ſolchen Bekannten und Unverdächtigen einen gedruckten, mit dem erforderlichen Dato unterzeichneten Schein, unter dem ausdrücklichen Bedingniß und ernſtlichen Anſinnen geben ſolle, daß er ſelbigen dem Patronen ſelbſten, oder wenigſtens ſeinem vorderſten Geſellen überliefere; da dann den Käufern ernſtgemeynt anzuſinnen iſt, daß ſie das Gift wohl verſchloſſen verwahren, und daß ſie in Brauchung deſſelben ſo behutſam und ſorgfältig als nur immer möglich hiermit umgehen, damit auf keine Art Unglück dadurch entſtehen könne. Anbelangende

Zweytens Unſere Angehörige auf der Landſchaft, ſo ſollen ſie ſich, falls ſie Gift benöthigt wären, bey Unſern jeden Orts verordneten Pfarrern hierum anmelden, welche dann auf gleiche Art, wie obbedeutet, zu Werke gehen, und ihnen hierüber die angeregte Anleitung zu geben, ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen werden.

Drittens gebieten Wir allen und jeden Färbern, Indienne-Druckermeiſtern, und übrigen Profeßioniſten, welche zu ihrer Handthierung, fürnemlich zum Gebrauch der Farben unentbehrlich Gift bedörfen, und ſelbiges von den hieſigen Apothekern und Materialiſten kaufen, und verwarnen ſie hiermit alles Ernſts, daß ſie ſolches Gift nach obangeregter Anleitung bey jenen begehren, und, nachdem es ihnen verpittſchiert wird zugeſchickt worden ſeyn, ſie die Meiſtere der Vermiſchung der Compoſition ſelbſt

beywohnen ſollen, bis die geſuchte Farb heraus-gebracht, und von den dazu gebrauchten Droguen nichts übrig, noch weiters etwas zu befahren iſt. Deßgleichen iſt denſelben ebenfalls bey höchſter Ungnade und Strafe kräftigſt angeſinnet, falls ſie Gift aus der Fremde ſelbſt beſchicken, daſſelbe an ein ſichers Ort aufzubehalten, vor jedermann wohl zu verſchlieſſen, bey dem Gebrauch deſſelben vorbedeuteter ſtrengſten Behutſamkeit ſich zu befleiſſen, auch weder Einheimiſchen noch Feemden davon nicht das wenigſte zu verkaufen, noch ſonſt unter einigem Vorwand zu verabfolgen.

Viertens ſolle ſich niemand auf Unſerer Landſchaft unterſtehen, Gift oder Farbenwaaren unter keinerley Vorwand, auf was Art es immer geſchehen möchte, zu ſtampfen; in hieſiger Stadt aber ſolle dieſes nur denjenigen bewilliget ſeyn, die von Unſeren verordneten Sanitäts-Räthen ſelbſten hiezu privilegiert, und durch die dießfalls erforderlichen Vorſchriften, zu beſtmöglichſter Erfüllung ihrer hiebey zu beobachten habender Pflichten, hinlänglich inſtruirt worden. Da

Fünftens die Zeithero das Mähl von gebranntem ſowohl als ungebranntem Gips, ziemlich gemein zu werden anfängt, und aber die Vermiſchung des Gipsmähls mit anderm Mähl höchſt ſchädlich iſt, ſo gehet auch in Betref deſſen Unſer ernſtliche Wille dahin, daß niemandem weder zu Stadt noch zu Land, ohne eigens hiezu von gedacht Unſern Sanitäts-Räthen bevollmächtiget zu ſeyn, bewilliget ſeyn ſolle, das Gipsmahlen treiben zu dörfen.

Sechsten verbieten Wir alles Ernſts wiederholtermalen den bisanhin mit Hintanſetzung aller Vorſichtigkeit getriebnen Handel mit Mäus-

und Rattengiſt, Mäuszeltlein, Fliegen- auch all anderm Giſt, da hiedurch die allgemeine Sicherheit wegen dem unter dieſe Waaren gemeiniglich gemiſchten Arſenikum nicht weniger in Gefahr iſt; und iſt deßwegen Unſer Oberkeitliche Befehl, daß ſolche Handelſchaft von nun an und für das künftige allen und jeden Krämern, Particularen, und beſonders allem fremden und einheimiſchen landsſtreichenden Geſindel, die ſich ungeachtet Unſerer bisherigen dießfälligen Mandaten frecher Weiſe unterſtanden, dergleichen zu Stadt und Land zu verkaufen, bey angemeſſener hoher Straſe an Leib und Gut verbotten ſeyn, als worauf die Vorgeſetzte jeden Orts geflißene Acht ſchlagen, und die darwider Handelnden ohne Verſchonen Unſern verordneten Ober- und Landvögten pflichtmäßig laiden ſollen.

Siebentes geſchiehet Unſer fernere Befehl an alle Apotheker und Materialiſten, daß ſie nach Verfluß jeden Jahrs die ihnen zugekommene Giftſcheine Unſerm beſtellten Großweibel wiederum überliefern, und in Beyſeyn eines der Sanität-Räthen, gegen obbedeutetes Buch genau und ordentlich halten ſollen.

Achtens, zu deſſen alleſſen deſto gefliſſenerer Beobachtung tragen Wir dann Unſern verordneten Sanitäts-Räthen die genaueſte Aufſicht auf die pünktliche Handhab dieſes Mandats, mit der Erläuterung auf, daß Sie alle Apotheker, Materialiſten, Fabrikanten, und überhaupt diejenige Perſonen, die zu ihrer Handthierung Gift und Farbwaaren brauchen, oder dergleichen verkaufen, zu Eingebung ihrer Namen der Sanitätraths-Canzley, durch das Wochenblatt offentlich auffordern, ſelbige dann alle Jahre auf einen hiezu eigens zu beſtimmenden Tag vor ſich

beſcheiden, ihnen ihre dießfälligen Specialpflichten vorleſen laſſen, und zugleich auch, was man bey dem Stampfen des Gifts in und auſſer der Mühle, zu Verhütung aller Gefahr wahrzunehmen habe, nachdruckſamſt vorſtellen ſollen. Wir verſehen Uns auch zu Unſern beſtellten Ober- und Landvögten, daß ſie auf die Befolgung aller vorſtehender Verordnungen ein wachſames Auge richten, die darwider Handelnde zu gebührender Strafe ziehen, und in wichtigern Fällen an den hierüber vorzüglich geſetzten oftererwähnten Sanitäts-Rath recurrieren werden.

Endlich erwarten Wir mit beſter Zuverſicht von jedermänniglich, man werde vermittelſt gehorſamer, ſchleuniger, und unausgeſetzter Nachlebung dieſes Unſers Mandats ſich ſelbſt vor Straf und Ungnad zu ſeyn wohl wüſſen; darum Wir dann auch ſelbiges, auf daß es deſto gefliſſener befolget, Schaden und Gefahr ſorgfältigſt verhütet, mithin Unſere heilſame Abſicht möglichſt erreichet werde, durch den Druck offentlich bekannt machen, und zu nöthiger Nachricht und Verhalt ab offener Canzel zu Stadt und Land verleſen und verkündigen laſſen.

Geben den 5ten Aprill, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Heilands Geburt gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Sieben Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XV.

Groſſes Mandat

vor die Landſchaft.

Anno 1766.

WJR Burgermeiſter, Klein- und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund männiglichem hiermit: Demnach Wir mit beſonderem Mißfallen und Bedauren noch immerhin vernehmen müſſen, daß, ungeachtet Uns und Unſerem Land von dem gnädigen Gott häufig zuflieſſenden Wohlthaten, dannoch anſtatt eines frommen, Gottgefälligen, und dankbarlich gehorſamen Wandels, allerley Mißbräuche, Sünden und Laſter, die das Land- und Hausweſen heftig bedrucken, und endlich Gottes wohlverdiente Strafen über uns ziehen müſſen, allenthalben im Schwang gehen; als ſehen Wir Uns nach Unſeren aufhabenden theuren Pflichten auch wiedermalen genöthiget, Unſere ehevorige heilſame Verordnungen und Befehle an Unſere Landesangehörige dahin zu wiederholen:

Beſtätigung des Stadt-Mandats für die Verburgerte auf dem Lande.

Daß Wir vorher zwaren allen und jeden Unſeren Verburgerten auf der Landſchaft, ſowol denjenigen, die in Unſeren Oberkeitlichen Aemtern und Bedienungen, und im Geiſtlichen Beruf ſtehen, als allen übrigen, was Stands ſie immer ſeyen, freund-ernſtlich anſinnen, daß ſie ſamt allen den Jhrigen Unſer neuverbeſſertes und in der Stadt Zürich öffentlich verkündetes groſſe Mandat, in allen Stücken getreulich beobachten, nach derjenigen Weiſe und bey der Buſſe, wie ſie es in ſothanem zum Druck beförderten Mandat nachſehen können und ſollen; mit der einigen Ausnahme in Anſehung der Kirchenkleidung, wobey die Männer anſtatt der Mänteln den Stock, die erwachſene Weibsperſonen

perſonen aber anſtatt ganz ſchwarzer wollener Kleidungen eben dergleichen gefarbete, doch mit ſchwarzen Halstüchren und Fürgürtlenen in ſofern ſie der letztern gewohnt ſind, tragen mögen: Wo aber jemand Unſerer Verburgerten auf der Landſchaft ein Kind zum Heil. Tauff zu heben den Anlaß hat, ſie alle eben wie bey dem Heil. Abendmahl ſchwarz gekleidet, die Männer zwaren mit oder ohne Mäntel, die Weibsperſonen aber in wollenen oder ſeidenen Kleidungen erſcheinen ſollen.

Beſtätigung beſonderer Mandatẽ und Satzungen.

Sodanne Unſere L. Landsangehörige ſelbſt ernſtlich erinneren, in Anſehung alles deſſen, was die Feyer- und Heiligung des Tags des Herrn, die Beſuchung der Predigten und Kinderlehren an Sonn- und Werktagen, und alle andere dahin einſchlagende Pflichten betrift, Unſerem eigens errichteten und alljährlich kund gemacht werdenden Sabbath-Mandat: In Anſehung aller Unzuchten, fleiſchlicher Sünden und Leichtfertigkeiten, unzeitigen und verbottener Heurathen, Unſeren Ehegerichtlichen und anderen beſonderen älteren und neueren Verordnungen: In Anſehung des Wuchers und Fürkaufs, pflichtmäßiger Verarbeitung der anvertrauten Waaren, und derſelben Belohnung Unſeren Fabrik-Mandaten genaue und gehorſame Folge zu leiſten, bey derjenigen Buß, wie es alles und jedes dieſer Stüken und Artikeln halber in gemeldten Satzungen und Mandaten ausgedruckt iſt, und nicht anderſt als wann ſelbige gegenwärtig in ihrem ganzen Inhalt wären vorgeleſen worden.

Erinnerung höherer Pflichten.

Demnach ſie Unſere L. Landsangehörige auch nicht minder gedrungenlich ermahnen, ihre jeweilen aufhabende theure Eidspflichten wohl in Acht zu nehmen, ſich vor dem höchſt ſündlichen Schwören und Fluchen, vor dem abergläubiſchen Segnen und Lachsnen vor dem ſchändlichen Schelten und Verleumden, vor Streit und Zank, Rauffen und Schlagen, und darum auch inſonderheit vor dem Zucken der Meſſeren, Vorſchlagen und Werfen mit Prügeln oder Steinen, und Mißbrauch aller andern mordlichen Gewehren ſorgfältigſt hüten; als welches alles Wir hiermit dem weltlichen Obrigkeitlichen Gewalt dahin unterwerfen, daß es nach Geſtaltſame der Sachen, mit Geldbuß, mit Gefangenſchaft, mit Ehr, Leib und Blut angreiffenden Straffen angeſehen, ja mit dem Tod ſelbſt abgeſtraft werde.

I. Mißbräuche bey Ergötzlichkeiten.

Sodann wiederholen Wir auch des näheren nachfolgende zu Beförderung, Zucht und Ehrbarkeit, zu Abhebung unnöthiger Köſten und Verſchwendung und zu Erzielung guter Ordnung abzweckende Artikel, und verbieten hiermit alles Ernſts:

Spiel.

1. Alles Spielen mit Karten und Würfeln, was Namens und Gattung es immer ſeyn möchte, auch das allzuhohe Keglen und Wetten bey 20. Pfunden Buß, oder angemeſſener Leibsſtrafe, ſowol für die, ſo ſelbſt ſpielen, als die, ſo Karten oder Würfel herſchaffen, oder in ihren Häuſeren, es ſeyen offentliche oder Privathäuſer, darmit ſpielen laſſen.

2. Alles ſogenannte Freſlen bey Tag und bey Nacht; alſo daß ſolches, abſonderlich das nächtliche Freſlen, nach Geſtaltſame der Umſtänden härtiglich geſtraft werde: Falls aber die Thäter nicht offenbar wurden, entweder diejenige, ſo in gleicher Nacht ohne Licht auf der Gaſſen angetroffen worden, für die Thäter angeſehen, und abgeſtraft; oder wo es mehrmalen verborgen geſchähe, die ſämtlichen Gemeindsgenoſſen um den Schaden angelanget werden ſollen. Freſel u. Unfugen.

3. Ferner alles Ueberſitzen in Wirths- und Schenkhäuſern, bey 5. Pfunden Buß dem Wirth, und 2. Pfund jedem der Gäſten; wobey dann alle Winkelwirthſchaften insgemein bey 10. Pfunden Buß verbotten, und für alles was auch in Ehehaften Wirthſchaften, in oder auſſert Hauſes (für Kranke und Kindbetterinnen allein ausgenommen,) auf Borg dargereicht und gegeben wird, kein Recht gehalten werden ſoll. Wirthſchaften.

Vor den Sonntags-Predigten ſoll kein Wein, Branntenwein, noch andere gebrannte Waſſer, weder verkauft, ausgeſchenkt, noch getrunken werden, bey 5. Pfunden Buß; auch ſoll das Tabackrauchen in und bey den Ställen und Scheuren auf den Marktplätzen und anderen gefährlichen ald unanſtändigen Orten, ſonderlich auf dem Kirchweg, bey 5. Pfunden Buß oder Gefangenſchaft verbotten ſeyn.

4. Mehr das Danzen in Wirths- und Schenkhäuſern, auch in den eignen Häuſern, und an allen anderen offenen ald abgelegenen Danzen.

Orten, bey den einzigen Anläßen, der Hochzeiten, und Jahrmärkten, zu beſcheidenlicher Ergötzlichkeit ſo lang es Tag iſt zu gebrauchen, unbenommen: Das leichtfertige Reiten auf dem Seil; das Zuſammenlaufen zu den Licht- und Bethſtubeten; das auf Schaden und Leichtfertigkeit losgehende nächtliche Herumſchwermen der jungen Geſellen: Alles bey 5. Pfunden Buß oder angemeſſener Leibſtrafe gegen jeden Uebertreter.

Hochzeiten, Tauffe- u. Gaſtmähler.

5. Bey den Morgenſuppen, Hochzeiten und Tauffemählern verbieten Wir alles koſtbare Tractiren, ſonderlich mit Geflügel und Zuckerzeug; das Einladen anderer Perſonen, als der Gevatteren bey den Tauffemähleren; und aller anderen, als der nächſten Anverwandten, nebſt Braut- und Bräutigam-Führer bey den Hochzeiten, unter was Vorwand ſolches immer geſchehen wollte; das Schieſſen an den Hochzeiten; das Verlängern derſelben auf zwey oder mehrere Tage hinaus, das dabey vorkommende Spazierengehen mit den Spielleuten, und das abgeſchmackte Abänderen und Spiegeln vielerley Kleidungen: Alles und jedes bey 10. Pfunden Buß, jedem ſo darwider handlet.

Pfarr-Einſätze.

6. Und endlich verbieten Wir auch neuerdingen alle wieder eingeſchliechene Mißbräuche und Gaſtladungen bey den Einſätzen der Pfarreren auf dem Lande, nach Inhalt der beſonders darum errichteten Erkanntnuß, die jedem Pfarrer vor ſeinem Einſatz zugeſtellt zu werden pflegt, bey 20. Pfunden Buß, dem Wirth und den Gäſten ſo darwider handeln.

Unſere gegen allerley eitele, koſtbare und dem Hausweſen ſehr beſchwerliche, in groſſen Mißbrauch angewachſene Schenkungen gemachte ehevorige Verordnungen wiederholen Wir dahin: Daß

II. Mißbräuche bey Schenkungen.

1. Bey den Hochzeit-Anläßen weder von dem Hochzeiter noch der Braut, an keintweders derſelben Geſchwiſterte, noch an Gotten ald Götti, noch Braut- ald Bräutigam-Führer, noch gar niemand einiche Verehrung nicht gemacht werde, und auch die Verlobten ſelbſt einandern beſcheidentlich, und nur nach ihrem Vermögen kramen und beſchenken, ſonderlich mit nichts anderem oder mehrerem, als was nach dieſerem Unſerem Mandat ihnen zu tragen und zu haben wol erlaubt iſt, bey 30. Pfunden Buß.

Hochzeit-Anläſſe.

2. Daß auch alles Uertenſchicken an den Hochzeiten, und das dabey vorkommende ſogenannte Eyer- und Hausſteuren-Einziehen verbotten seyn ſoll, bey 10. Pfunden Buß, wer dergleichen giebt und empfahet.

Uerten und Hausſteuren.

Sonderlich aber verbieten Wir hierbey Unſeren Landleuten, es ſeyen beſondere Perſonen oder ganze Gemeinden, alles Geben oder Zuſchicken von Uerten, Ausſteuren, Badenſchenkungen, vor, in und nach der Badenfahrt, an die Kirchen- und Schuldiener, Ober- und Landvögte, Amtleute und Landſchreiber, Untervögte, noch jemand anderm; es ſeye an Silbergeſchirr, Geld oder Geldswerth, bey Confiſcation des Verehrten, und 30. Pfunden Buß für die Gebere und Empfangere.

Verehrungen an geiſt- und weltliche Beamtete.

Kindhebeten und Gutjahr.

3. Daß ferner in Anſehung der Kindhebeten und Gutjahr-Schenkungen den Kinderen von Gotten und Götti höchſtens ein Zürich-oder Speciesthaler eingebunden, und höchſtens eben ſo viel, oder ſo viel werth, an Geſchirr, Kleideren oder anderem Zeug, nicht aber beydes zugleich, zum erſten Gutjahr; hernach aber und bis zum zwölften Jahr und nicht länger, ein halber Gulden ohne einiges anderes oder mehreres zur Ableßung, alljährlich gegeben werden möge; auch weder der Kindbetterin noch dem Kind, weder von den Gevatteren noch von jemand anderem, wer oder warum es ſeyn möchte, keine Verehrung gemacht werden ſoll, den armen Kindbetterinnen ein Beſcheidenliches an Wein, Brod oder Fleiſch allein ausgenommen; alles bey 10. Pfunden Buß; und in der Meynung, daß auch beſonders alle Gegenſchenkungen an die zu Gevatter-Erbetenen nun und ins künftige bey einer gedoppelten Buß von 20. Pfunden verbotten ſeyn ſollen.

III. Kleider-Ordnung.

Dieſem allem fügen Wir in mißliebiger Wahrnehmung der auf Unſerer ganzen Landſchaft, und ſonderlich unter Unſeren Angehörigen an beyden Seiten des Zürichſees, immerhin auf eine verderbliche Weiſe im Schwang fortgehenden Kleiderhoffart, nachfolgende Artikel zu Beſtimmung einer beſcheidenlichen und anſtändigen Kleiderordnung bey:

1. Verbieten Wir allen Manns- und Weibsperſonen das Tragen ſammetener, plüſchener, ſeidener und halbſeidener Zeugen,

was Namens und Gattung ſolche immer ſeyn möchten; nur allein mag denen Mannsperſonen Plüſch zu Camiſol und Hoſen, und auch ſeidene Strümpfe; und den Weibsperſonen nur allein Plüſch, ſeidene und halbſeidene Zeuge zu Brüſten und Lenderen, oder Corſetten; Flor und Taffet zu Fürgürtlenen und Halstücheren, und ſchwarze Sammetbände zu Bodenkappen, Stirnen und Ceintüren zu tragen erlaubt ſeyn.

2. Verbieten Wir allen und jeden das Tragen alles gold- und ſilberfadenen Zeugs, es ſeye gut oder falſch, an Spitzen, Galonen oder Porten, Franſen, Knöpfen, oder woran es immer ſeyn möchte; ausgenommen allein daß die Mannsperſonen die bordierten Hüte auf die Muſterungen, oder auf Reiſen mit der Montur tragen mögen

3. Verbieten Wir gleicher Geſtalt alles Tragen fädener und ſeidener Spitzen und Franſen, ſie ſeyen groß oder klein, auch der ſogenannten Bomettlenen; wobey für die Weibsperſonen allein ausgenommen und erlaubt bleibt, ſchwarze Spitze an Bodenkappen und Stirnen, und gemeine weiſſe Spitze an die Hauben zu ſetzen.

4. Verbieten Wir alles Tragen reinen und genäheten weiſſen Zeugs, was und woran es immer ſeyn möchte; nur mögen Wir den Weibsperſonen glatte Mouſſeline zu Göllеren, und zu Riemen an die Hemder zu ſetzen erlauben.

5. Verbieten Wir alles maßiv goldene, auch alles mit Steinen, ſie ſeyen gut oder

falſch, gefarbet oder ſchwarz, beſetzte Zeug und Geſchmeid an Uhren, Tabackdoſen, Stöcken, Degen, Knöpfen, Ringgen, und Halszierrathen, Ohrenbehenken, Kleinerten, Bruſthaften, Ceintüren und Schuhringgen, Roſen an Stirnen, Kirchenbücheren, und woran es immer ſeyn möchte; nur allein goldene nicht aber mit einichen Steinen beſetzte Fingerringe, und die übrigen Zierrathen von Silber, oder höchſtens von Silber und vergüldet, jedoch auch auf keine Weiſe mit Steinen beſetzt, zu tragen unbenommen.

Alle und jede dieſer Artikeln verbieten Wir bey 10. Pfunden unabläßlicher Buß, oder Straffe der Gefangenſchaft, ſo oft darwider gehandelt wird: Mit der ferneren Erläuterung und darauf geſetzten gleichen Buß, daß jedermann in einer ehrbaren und beſcheidenen Kleidung, und beſonders die Weibsperſonen, ohne die ihnen ſonſt bewilligte Halszierrathen und Ohrengehenke zur Kirche zu gehen ſich befleiſſen; und daß ſonderlich bey dem Gebrauch des Heil. Nachtmahls, und bey der Handlung des Heil. Tauffs, (bey welch letzterer auch niemand erſcheinen ſoll, der nicht vorhero ſchon zum Heil. Nachtmahl gegangen,) die Mannsperſonen ſchwarz oder grau gekleidet, in Mänteln und Degen; die Weibsperſonen in ſchwarzen wollenen oder baumwollenen Kleidern, mit Verwilligung ſchwarz taffeter oder flörener Fürgürtlenen und Halstücheren, auch ohne einiche Zierrathen, nur mit Verwilligung der ſilbernen ald ſilber verguldeten Gürtlen, bey dem Heil. Tauff erſcheinen ſollen.

Damit nun ein jeder von Unſerer gegen Unſere L. Landsangehörige recht väterlich tragender Sorgfalt und Wohlmeynung überzeugt, und Unſerer Willensmeynung deſto beſſer berichtet ſeyn möge; laſſen Wir dieſes heilſame Mandat mit allen Punkten und Artikeln nicht nur alljährlich am erſten Sonntag nach Oſtern auf Unſerer ganzen Landſchaft ab allen Kanzeln, und beſonders auch von den Catechiſten, in denen um die Stadt herum liegenden Gemeinden, offentlich verleſen und verkünden, und dieſer Verkündung eine von den Verordneten Pfarreren und Lehreren in Gottes Wort gegründete, die Zuhörer in Erkanntnuß ihrer Pflichten einführende, und zu Beobachtung derſelben kräftigſt ermahnende eigens geſtellte Predigt vorhergehen; ſondern Wir haben es auch in Druck verfertigen laſſen, um es nicht allein Unſeren Ober- und Landvögten, ſondern auch allen Pfarreren und Untervögten, oder je einem anderen erſten Vorgeſetzten jeder Gemeind zuzuſtellen; alles in der beſten Abſicht, daß die ſo nothwendige Befolgung Unſers Willens, und die jeweilen in pflichtloſer Verſaumnuß ſteckenbleibende Handhab Unſerer Mandaten deſto leichter erzielet werden möge; welchem nach dann auch alle Herren Pfarrere ihre theure Amtspflichten zu geſchickter und eifriger Beförderung gefliſſener Laidungen auf und neben der Kanzel, bey den Hausbeſuchungen, und ſonſt allwegen getreulich in Acht zu nehmen ernſtlich ermahnet; die Unterbeamtete aber, Untervögt, Weibel, Richter, Stillſtänder, Ehgaumer, Geſchworne und andere Beamtete, auch bey ihren theuren Pflichten befelchnet ſeyn ſollen, auf alles was in dieſem Mandat enthalten, getreue und fleißige Acht zu nehmen, und einen je-

den und jede, die darwider handeln und fehlen, unerſchrocken, unpartheyiſch, und uneingeſtellt Unſeren Ober- und Landvögten zu gebührender Abſtrafung zu laiden und zu verzeigen: Deſſen ſie aber noch näher nicht nur jeweilen an eben dem Sonntag, da dieſes Mandat offentlich ab der Kanzel verleſen wird, bey zu beſamlendem Still-ſtand von dem Vorſteher deſſelben durch einen beſonderen Zuſpruch, ſondern auch alle Monat das Jahr hindurch vor dem gewohnlichen Still-ſtand des Wiederholten ernſtlich erinneret werden ſollen: Sodann aber auch Unſere Ober- und Landvögte nicht minder unter getreuer Aufſicht, und fleißiger Nachfrag, die Handhabe dieſes Mandats ſich, nach dem ihnen anvertrauten Amt, äuſ-ſerſt angelegen ſeyn laſſen; die Fehlbaren beſtra-fen; ſonderlich auch alle und jede wider den Sinn dieſes Mandats, und Unſeren guten Endzweck lauffende etwann könftig vorkommende Neuerun-gen alſobald in Obacht nehmen, entheben und beſtrafen; und anneben getreuen Aufſeheren und Laideren, ſeyen es Vorgeſetzte oder andere, nicht nur mit Klugheit, Verſchwiegenheit, Bezeugung Obrigkeitlichen Wohlgefallens, ſondern jewei-len auch mit Ueberlaſſung der halben Buß gün-ſtig begegnen ſollen.

Unter welch heilſam nehmenden Maaßreglen, und billicher Erwartung der Gehorſame Unſerer Angehörigen, Wir Gottes Segen für Unſer gan-zes werthes Vaterland, und einen jeden insbe-ſonder ungezweifelt erwarten dörfen.

Geben den 12ten Tag Meyen, von der Gnadenreichen Geburt Chriſti Unſers lieben Herrn und Heilands gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XVI.

Erneuerte
Gſchau-Ordnung.

Anno 1769.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, thun kund und zu wiſſen hiemit: Demenach Wir Unſere Wund-Gſchau in der Abſicht verordnet haben, damit einerſeits diejenige von Unſern Angehörigen, welche arm und krank ſind, wohl verſorget und verpfleget; darbey aber anderſeits denen Aemtern mit unnöthigen und überflüßigen Ausgaben ſo viel als möglich verſchonet werde: So haben Wir der Nothwendigkeit zu ſeyn ermeſſen, zu beſſerer Erzielung dieſes Endzwecks eine Ordnung verfertigen, und ſelbige öffentlich durch den Druck bekannt machen zu laſſen, auf Art und Weiſe wie folget:

I. Es iſt ſämtlicher Verordneten erſte und vornehmſte Pflicht, der Gſchau alle Dienſtage, nach beendigter Predigt, mit Hintanſetzung aller eigenen Geſchäften beyzuwohnen, und ohne dringende Noth davon nicht auszubleiben; dannethin ſich äuſſerſt angelegen ſeyn zu laſſen, daß alle nachſtehende Ordnungen ſorgfältig beobachtet und ausgeübet werden.

II. Die zur Gſchau Verordnete ſind zwey Kleine Räthe, zwey Stadt-Aerzte, deren der erſtere bey der Seßion präſidiert, und an welchen die einſendende Schreiben zu addreßiren ſind, und zwey andere hierum mit Wart-Geldern verſehene Doctores Medicinæ, ſodann ein jeweiliger Spital-Meiſter, der Pfleger an der Spannweid, der Obmann zun Auguſtinern, der Amtmann am Oetenbach und der oberſte Raths-Diener, item der Gſchau-Meiſter und Stadt-Schnitt-Arzt, welche ebenmäßig ihren Rath und Stimm zu ertheilen haben, mit dem Beding, daß ein Stadt-Arzt, in denen Fällen, die ſeine eigene Pa-

tienten angehen, kein Votum deciſivum zu geben ha-
ben ſolle: Und obſchon auch der Spital-Arzt, und
der Arzt am Oetenbach, ſamt derſelben allfähligen
Vicarien, der Gſchau beyzuwohnen und abzuwarten
verpflichtet ſind, hat doch keiner derſelben die Befug-
ſame, weder Stimme noch Meynung von ſich zu
geben.

III. Es ſollen die Verordneten denen für ſie kom-
menden Patienten mit freundlichem Beſcheid begegnen,
die Medici und Chirurgi diejenige, ſo ſie in die Cur
bekommen, fleißig pflegen, ſie mit dienlichen Arz-
neyen verſehen, und erſtere (insbeſondere nach dem
neu-errichteten Diſpenſatorio,) mit kräftigen, anbey
aber wohlfeilern Arzneyen bedienen; leztere, ſo viel
möglich, in eigener Perſon an ihre Patienten Hand
anlegen, und ſämtliche in wichtigen Fällen mit ihren
Collegis zu Rath gehen. Anbey ſollen die Verordne-
ten fleißig wachen, daß die Patienten mit dienlichen
Speiſen und Getränk verſorget werdind, auch daß
die Abwarten ſäuberlich, gedultig und mitleidig ſeyen,
mithin ſich in allen Theilen nach der ihnen vorge-
ſchrieben- und gedrukt gegebenen Ordnung genau zu
verhalten angelegen ſeyn laßind. Zu dem Ende ſoll
wenigſtens alle Viertel-Jahr einmal von einem Aus-
ſchuß der Verordneten eine genaue Viſitation durch den
ganzen Spital vorgenommen, dabey allem dieſem ge-
fliſſenlich nachgefraget, und im Fall einer Verſaum-
nuß, oder ſich zeigender Unordnung, ſolches bey der
erſten Seßion zu behöriger Remedur angezeigt werden.

IV. Sollen die Armen-Apothequen, wenigſtens
bey Abänderung der Apotheque, von den beyden Stadt-
Aerzten, mit Zuzug eines von Lobl. Gſchau jedesmals
unparteyiſch befundenen Apothequers, durchſucht und
verfügt werden, daß die Medicamenta ſowol Gale-
nica, als Chymica, Simplicia als Compoſita, nach

dem errichteten Diſpenſatorio, in behöriger Qualitåt und Quantitåt vorhanden ſeyen; da dann die alten verdorben-befundene auf die Gaſſen zu ſchůtten. Auch ſollen die Verordnete im Fall wichtiger Vergehungen, ſolches bey öffentlicher Gſchau anzeigen, von wannen, ſo es nöthig wäre, an hohe Behörde zu recurriren iſt.

V. Da es bey der Cur der Kranken viel darauf ankommt, daß der Patient in Ruhe und einer ſo viel möglich reinen Luft unterhalten werde, ſo ſollen die Verordnete trachten mit den Patienten eine vernünftige Sönderung vorzunehmen, und nur diejenige in ihren Stuben und Kammern zuſammen zu thun, welche ohngefähr ein gleiches Anliegen haben; zu welchem End auch verſchiedene Håuſer und Stuben zu Verpflegung der Kranken verordnet, und mit verſchiedenen Aerztten verſehen ſind. Es ſollen dieſemnach in dem Spital alle Arten von åuſſerlichen ſowol als innerlichen Krankheiten (welche nichts Anſtekendes haben,) verſorget, und darbey auch getrachtet werden, die mit der fallendrn Sucht behaftete, ſo wie die Raſende, von übrigen Patienten abgeſöndert zu halten; die Patienten, ſo mit garſtigen anſtekenden Hautkrankheiten, und andern dergleichen Chroniſchen Uebeln behaftet ſind, als Råudige, Ausſåtzige, Grindige, mit der ſ. v. Franzoſen-Seuche behaftete, und Cancroſe, je nach Beſchaffenheit der Umſtånden, in die Grind-Stuben, Blatternhaus, oder im Fall einer langwierigen Cur an die Spannweid zu verſorgen. Hingegen ſollen diejenige, ſo mit unheilbaren Schåden behaftet ſind, in ihre Gemeinden gewieſen, und Anleitung gegeben werden, daß ſie daſelbſt, oder durch Mittlung ihrer Vorgeſezten von den HHrn. Spital-Pflegern in dem Spital verſorget werdind. Ferner ſind alle mit anſteckenden hitzigen Krankheiten

Behaftete, jeder in ſeine Gemeind, oder an den Ort, wo er ſolche bekommen, zurük zu weiſen: Wo übrigens und in Anſehung der Einwohnern Unſerer Stadt in dieſem Fall an Löbl. Sanität-Rath, deme die Beſorgung des Lazareths, und derer dahin gehörenden Kranken Hochobrigkeitlich aufgetragen, zu recurrieren iſt.

VI. Damit aber die beſchriebene Verſorgung der Patienten ohne allzugroſſe oder unnöthige Beſchwerd der Aemtern geſchehe, ſo ſollen die Verordneten fleiſſig wachen, daß keine als würdige Arme auf Oberkeitliche Köſten angenommen werden; ſodann bey den Apotheker- und Chirurgiſchen Conti alle Unrichtigkeiten vermieden bleiben, auch bey Verſchreibung der Kleidern, Bader-Steuren ꝛc. aus dem Allmoſen-Amt die nöthige Beſcheidenheit gebraucht werde.

VII. Dieſem zufolg iſt ſorgfältig zu verhüten, daß niemalen nichts ohne Vorwiſſen und Erkanntnuß ſämtlicher Verordneten den Aemtern zugewieſen werde: Dahero des Schreibers Pflicht, keinen Patienten jemandem einzuſchreiben, oder in das Allmoſen-Amt zu recommendieren, es ſeye dann ſolches vor geſeſſener Gſchau erkennt und gut befunden worden; mit der Erläuterung, daß der Ober-Stadt-Arzt die Macht haben ſolle, in Nothfällen auch zwiſchen der Zeit Patienten in den Spital aufzunehmen, beyde Stadt-Aerzte aber ſelbige dem Stadt- und Spital-Arzt in die Cur zu übergeben, und der Schreiber keinen ſolchen Patienten in ſein Protocoll einſchreibe, es ſeye dann darüber vor öffentlicher Gſchau eine förmliche Umfrage gehalten, und dadurch eine ſolche Annahm beſtätiget worden.

VIII. Es ſollen die Verordneten keinen Kranken ab der Landſchaft des Allmoſens würdig erklären, er

habe dann ein ſchriftliches Gezeugniß von ſeinem Herrn Pfarrer vorzuweiſen, daß er ſich dieſer Gnade wegen vor dem Stillſtand geſtellet, und dieſer erfunden habe, daß er auſſer Stand ſich befinde, ſich auf eigene Köſten arznen laſſen zu können. Nicht weniger ſolle ihnen den Herren Pfarrern angeſinnet ſeyn, keine andere Perſonen zur Aufnahme in den Spital zu rekommendiren, als an Leib oder Gemüth würklich Kranke; mithin die mit incurabeln Altersſchwachheiten behaftete Kindliche, wegen verdorbenem Lebens-Wandel und ſchalkhaftem Weſen den Ihrigen Unwerthe, Züchtlinge, und ſolche Leute, denen es einig an Unterhalt und Nahrung gebricht, davon abzuhalten, und dieſe Leztere alle entweder in denen Gemeinden zu verſorgen, oder aber das ihrenthalber Angemeſſene an die eigens beſtimmte Behörde zu bringen; auch keinen Patienten zu vorbeſagtem Ende anhero kommen zu laſſen, er bringe dann, nebſt einem guten und ſaubern Hemde auf dem Leib, noch eines dergleichen darneben mit. Ferner ſolle in denen einſendenden Schreiben angezeigt werden, ob die Anverwandten oder die Gemeinde im Stand ſich befindind, den Arzt-Lohn und das Tiſch-Geld zu bezahlen; da dann allemal die Arzt-Löhne dem Tiſch-Geld vorgehen, und zu dem Ende hin alle Briefe der Herren Pfarrern vor Löbl. Gſchau öffentlich verleſen werden ſollen. Daher ſich die Verordnete äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden zu ſorgen, daß ſo viel möglich der Arzt-Lohn von den Patienten bezahlt werde; und in dieſem Fall ſolle der Medicus Ordinarius an die Obrigkeitliche Taxa gebunden ſeyn, die Chirurgi aber ſich des gewohnten Arzt-Lohns begnügen: Geſchähe es aber, daß bemittelte Leute um mehrerer Bequemlichkeit der Cur willen in den Spital aufgenommen zu werden begehrten, ſo ſoll dießfalls dem Medico und Chirurgo frey ſtehen

ſeine billiche Bezahlung zu fordern, und dieſes in das Protocoll ordentlich eingetragen werden; doch ſollen dergleichen nicht ohne Vorwiſſen der ganzen Gſchau aufgenommen, und dießfalls alle Beſcheidenheit beobachtet werden, damit dadurch den benöthigten Armen der Platz nicht verſchlagen werde.

IX. Hier in Arbeit ſtehender Handwerk-Purſchen halber, welche mit Krankheiten überfallen werden, oder dergleichen ehrlicher Purſchen, die von der Reiſe krank ankommen, und gute Zeugniſſe aufzuweiſen haben, iſt angeſehen, daß ſolche von ihren Meiſtern oder Alt-Geſellen vor Löbl. Gſchau vorgeſtellet werden, da dann genau nachzufragen, ob ein ſolcher ſich würklich auſſer Stand befinde wenigſtens den Arzt-Lohn ſelbſt zu bezahlen? und ſelbige nach Befinden anzunehmen ſind. Was hingegen Landſtreichend Geſind anbelanget, die etwann auf der Bettel-Fuhr krank anhero kommen, ſo ſollen ſolche ohne die dringendeſte Noth fortgeſchikt, und von dem Poliater mit dienlich findend-innerlich-oder äuſſerlichen Arzneyen auf die Reiſe verſehen, niemals aber zwiſchen der Zeit eint-oder anderm Chirurgo um den gewohnten Arzt-Lohn in die Cur gegeben werden mögen.

X. Arme Dienſt-Böten aus der Stadt ſollen von ihren Meiſtern perſöhnlich, oder doch ſchriftlich Löbl. Gſchau recommendirt werden, und die Verordnete dahin ſehen, daß wenigſtens die Arzt-Löhne, wo es immer möglich, entweder aus des Dienſts Lohn, oder was er ſonſt bey dem Meiſter ſtehen hätte, mögen erhalten werden. Die unter dieſem Titul wider die Ordnung, und ohne von der Commißion in Handen habende Zedul, hier ſich aufhaltende Hinterſäßen ſind zwar nicht unbarmherzig abzuweiſen, bey derſelben Stellung aber an eine Löbl. Hinterſäß-Commißion Weiſungen zu machen.

XI. Was die im Spital Verpfründete und Bediente anbelanget, ſo ſolle die Bezahlung (die auf Muß und Brod Leibdings-Weiſe Angenommene ausgenommen,) auf ſolchen Verpfründeten oder Bedienten ſelbſt, oder im Fall ihres Unvermögens, auf dem Pfrund-Hauſe geſucht werden.

XII. Die mit Obrigkeitlicher Bewilligung hier ſich aufhaltende Hinterſäßen ſind nicht anderſt als in den dringendeſten Fällen anzunehmen.

XIII. Aus denen Gemeinen Herrſchaften oder andern Orten der Eydgnoßſchaft, ſolle ohne die gröſte Noth niemand, und auch nur mit dem Beding, daß die Grichts-Herren, reſpective Obrigkeiten, oder Gemeinden für die Bezahlung gut ſtehen, angenommen werden: Es wäre dann Sach, daß durch eine ohnumgänglich-nothwendige Operation einem Patienten in Kurzem könnte geholfen werden.

XIV. In auſſerordentlichen Zufällen, wo von dem Aufſchub auf nächſten Gſchau-Tag Schaden zu befürchten wäre, ſollen beyde Stadt-Aerzte die Befugſame haben, dergleichen Patienten dem behörigen Chirurgo in die Cur zu geben: Doch ſolle dieſer Wochen-Patienten halber bey der nächſten Seßion vor ſämtlich Verordneten ein Anzug beſchehen, vor denſelbigen die Würdigkeit der Patienten genau unterſucht, und ſodann, je nach Befinden, ſolche entweder eingeſchrieben, oder zur Selbſt-Bezahlung angehalten werden.

XV. Diejenigen Patienten, ſo wegen unheilbaren Schäden durch das ganze Jahr Arzneyen nöthig haben, ſollen, je wann ein Jahr verfloſſen, ſich ſelbſt, wo es möglich, vor Lobl. Gſchau ſtellen, und jedesmal aufs neue ein Recommendations-Schreiben von ihren Herren Pfarrern mitbringen, da dann nachzuſchlagen, ob ihr Jahr allbereits verfloſſen ſey oder nicht?

XVI. Der Poliater ſolle in Verſchreibung der Arzneyen in der Stadt und auf die Landſchaft mit aller Beſcheidenheit verfahren, und auf einmal nur eine geringe Portion verſchreiben, auch niemandem nichts geben, der nicht ſeiner Nothdurft und Armuth halber mit einem glaubwürdigen Brief von ſeinem Herrn Pfarrer verſehen; wo es möglich iſt, ſolche für Löbl. Gſchau weiſen; anbey ſich befleiſſen, zum Troſt dieſer Nothleideuden kräftig-würkende Arzneyen zu verſchreiben, doch immer ſolche auszuwählen, die am leichteſten und wohlfeilſten zu bekommen ſind; und ſich zu dieſem Ende in ſeinen Verſchreibungen an das errichtete Diſpenſatorium zu binden haben, auch über ſeine Patienten ein genaues Tage-Buch führen, damit er in erheiſchendem Fall getreue Rechnung und Nachricht geben könne. Er ſolle auch zu deſto leichterer Nachforſchung, in ſeinen Recepten, nebſt Namen und Geſchlecht, auch den Aufenthalts-Ort der Patienten, wie nicht weniger Tag, Monat und Jahr, wann die Verſchreibung geſchehen ſey, beyſetzen.

XVII. Damit die alle Quartal von denen Aerzten einzugebende Conti genau unterſucht werdind, ſo ſollen die Verordnete Kleine und Groſſe Räthe, nebſt den beyden Stadt-Aerzten und dem Gſchaumeiſter der Zedel-Cenſur (welche aber wegen allfähligen Geſchäften der Herren Verordneten nicht ſoll auf einen Freytag verlegt werden,) fleißig beywohnen, und daſelbſt die Conti der Chirurgorum mit dem Gſchau-Protocoll genau vergleichen, und nach Abtrettung ſämtlicher Chirurgorum ihre Gedanken darüber walten laſſen.

XVIII. Eben ſo ſollen die Apotheker-Conti von den Verordneten beyden Stadt-Aerzten in ihren Häuſern fleißig durchſehen werden, ob ſolche mit der vor ſich habenden Taxa und ihren eigenhändigen Recepten

und Büchern gleichförmig ſeyen; auch hernach mit Zuzug eines erfahrnen unintereßirten Apothekers, in Beyſeyn eines Herrn des Kleinen Raths, darüber reiflich reflectiren, ehe ſie ſolche an ihre Behörde mit der Canzley Unterſchrift recommendieren.

XIX. Zu dieſem Ende hin, ſolle die Taxa alle zwey Jahre, ſo oft nemlich die Apotheke abgeändert wird, von neuem durchgangen, neu-eingeführte Arzneyen behörig auf einen billigen Preis darinn angeſezt, und zur Beſtätigung und Canzleyiſcher Unterſchrift vor der öffentlichen Gſchau abgeleſen werden.

XX. Die Bad-Steuren betreffend, ſo ſollen die Herren Verordnete keinem eine ſolche verſchreiben, er habe dann ein ſchriftliches Zeugniß ſeiner Armuth von ſeinem Herrn Pfarrer aufzuweiſen, auch ſey er vor der öffentlichen Gſchau des Bads benöthiget zu ſeyn befunden worden. Da einem ſolchen dann ein ſchriftliches Atteſtat, wie viel ihm Herr Pfarrer in Baden, aus dem ihm von Löbl. Allmoſen-Amt zugeſtellten Seckel, zu bezahlen habe, übergeben werden ſoll.

XXI. In Anſehung des Bads an der Spannweid, ſollen die Verordnete Achtung geben, daß keine als äuſſerſt Benöthigte dahin aufgenommen werden. Auch ſollen ſie für die Einziehung des Bad-Guldens von allen, die keine Scheine von ihren Herren Pfarrern, daß ſie Allmoſens-Genößige ſeyen, aufzuweiſen haben, beſorget ſeyn: Anbey in Austheilung der Bad-Ehren und Brüechen alle mögliche Sparſamkeit gebrauchen, wie nicht weniger bey den Bad-Einſätzen die in dieſem Haus ſich befindende Patienten beſuchen, und wie ſelbige verpfleget ſeyen Nachfrag halten.

XXII. Gleiche Sorgfalt ſolle auch von ihnen in Verſchreibung der Kleidern und Hemdern aus dem

Allmoſen- Amt beobachtet, und keine andere Kleider gegeben werden, als ſolche, die zu Bedekung des beſchädigten Theils unmittelbar erforderlich ſind. Gleicher Weiſe ſollen ſie beſorget ſeyn, daß die Patienten ſaubere Hemder mit ſich in den Spital bringen, damit den Vorraths- Hemdern (welche mit des Allmoſen-Amts Hauszeichen an den Ecken bezeichnet werden ſollen) dadurch deſto beſſer geſchonet werde: Derhalben auch zu wachen, daß durch Verwarloſung der Abwarten kein überflüßiger Aufwand geſchehe.

XXIII. Da neben den ordentlichen Arzney- Ausgaben dem Löbl. Allmoſen- Amt die einkommende Schärer- Conti ab der Landſchaft oft zu groſſer Beſchwerde gereichen, ſo ſollen die Verordnete, ehe ſie einen ſolchen Conto an ſeine Behörde recommendiren, unterſuchen, ob es durch die Schuld des Chirurgi, daß ein ſolcher Patient ſich nicht zu rechter Zeit um die Obrigkeitliche Gnade angemeldet habe, verſaumet worden ſey? In welchem Fall ein ſolcher Conto, in Anſehung, da einem jeden Land- Chirurgo bey ſeinem Examen, daß er keinen Armen in die Cur nehme, ſondern nach dem erſten Verband ſolche für Löbl. Gſchau ſchicke, angezeiget wird, ohne darauf Achtung zu ſchlagen, von Hand gewieſen werden ſoll.

XXIV. Wann ſich Patienten vor Löbl. Gſchau ſtellen, welche von ihrem Chirurgo verderbt oder verſaumt worden, als wordurch öfters Anlaß zur Beſchwerung der Obrigkeitlichen Aemtern gegeben wird, ſo liegt denen Verordneten ob, ſolche Fehlende für ſich zu beſcheiden, und ihnen nach Beſchaffenheit der Sachen ihre Conti zu annullieren, ſie zu Bezahlung der Unköſten in den Aemtern anzuhalten, auch denen Patienten für Verſaumniß und Schmerzen eine billiche Schadloshaltung zu beſtimmen.

XXV. Endlichen wird denen Verordneten Voll-

macht gegeben, diejenige, ſo Betrug brauchen, aus Liebe zum Müßiggang ſich krank anſtellen, oder auch nach der Cur muthwillig verderben, mit Gefangenſchaft und Streichen an der Stud zu züchtigen: Dahin auch gehört, daß die mit ſ. v. veneriſcher Seuche Behaftete, ſonderlich ſolche, welche nach einmal erzielter Heilung mit fortſetzend - liederlichem Wandel ſich ſolches Uebel von neuem zuziehen, an Löbl. Ehe-Gericht gewieſen werden ſollen.

* * *

Wann nun Vorſtehendes alles von Unſern Verordneten mit beſonderm Fleiß unterſucht, und in gegenwärtige Ordnung gebracht worden: Als haben Wir hierauf dieſe revidiert - und erläuterte Gſchau - Ordnung, nachdem Wir vorher darüber unſere Gedanken reiflich walten laſſen, durchaus ratificiert und gutgeheiſſen, ratificieren und heiſſen ſie hiermit gut; zumalen Unſer Wille und Meynung iſt, daß ſelbige in allen ihren Punkten und Artikeln gefliſſenlich und genau beobachtet und gehalten werde.

No. XVII.

Handwerksburſch = Unfugen.

Anno 1741.

Wir Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten Unſern getreuen lieben Angehörigen Unſeren günſtigen Gruß und geneigten Willen, und anbey zu vernehmen: Demnach Wir zu Unſerem groſſen Mißfallen die Zeithero hören müſſen, welcher Geſtalten durch die hier in Unſerer Stadt in Arbeit ſtehende Handwerksgeſellen, theils unter dem Licht von der Bättglocken an bis zu dem Nachteſſen oder bis zu Läutung der Thorglocken, theils von dero Verläutung an bis ſpath in die Nacht hinein und öfters bis an den Morgen ſolche Unfugen und Nachtfrevel angerichtet, daß nicht allein ehrliche Leute an ihrer Ruhe verſtöhret, ſondern auch Manns- und Weibsperſonen auf den Gaſſen freventlich angefallen und wohl gar verletzt werden; Als haben Wir, damit ſothanen Frevelthaten und nächtlichen Unfugen abgewehret, jedermann bey Nachtzeit geſicheret, und der Ehrbarkeit ein Genügen gegeben werden könne, die höchſte Nothwendigkeit seyn erachtet, hierwider Unſeren Oberkeitlichen Ernſt vorzukehren; und iſt deßwegen Unſer ernſtlicher Befehl, Wille und Meynung: Daß nun hinfüro denen hier ſich befindenden Handwerksgeſellen, von was Profeßion ſie ſeyen, den Degen zu tragen länger nicht als bis zu Läutung der Bättglocken bewilliget ſeyn,*) die Uebertrettere aber Unſeren verordneten geliebten Miträthen zur Aufſicht des Mandats zu unverſchonter Abſtrafung angezeigt werden; mithin dann von ſolcher Zeit bis um neun Uhr in der Stille, ohne einiches Gewühl oder verurſachende Händel ald Unfu-

*) Nach dem Groſſen Mandat iſt ihnen überall nicht mehr erlaubt, Degen zu tragen.

gen über die Gaſſen und in ihre Häuſer gehen, nach neun Uhren aber Nachts auf den Gaſſen nicht mehr ſich einfinden ſollen; allermaaſſen falls der einte oder der andere darnach betretten wurde, ſelbiger Unſerem Oberſten Rathsdiener zugebracht werden ſolle, welcher nach beſchaffenen Dingen und Umſtänden, und nachdem er wiſſen wird wer er und bey wem er in Arbeit ſeye, ihne entweders bis auf ferneren Befehl ledig laſſen oder auf dem Rathhaus behalten, auch alſobald es an ſeinem gehörigen Ort anzeigen wird; und wofern ſolche Handwerksgeſellen ſich erfrechen thäten, gegen der Wacht zum Gewehr zu greifen und ſich ihro zu widerſetzen, der Wacht der Gewalt ertheilet ſeyn ſolle, mit bewaffneter Hand ihrer ſich zu bemeiſtern: Bey welchem allem dann auch Unſeres ferneres gönſtiges Geſinnen an diejenige Unſere Verburgerte, welche Geſellen in Arbeit haben, iſt, dieſelbe fleißig bey Haus zu behalten, und über erlaubte Weis und Zeit nicht auf den Gaſſen herumziehen zu laſſen; ſo ſie ſich aber dazu nicht bequemen wollten, ſondern darauſſen verblieben, ihnen ſelbige Nacht das Haus nicht mehr aufzuthun, und ſo ſie angezeiget ſind, ſich ihrer nichts anzunehmen; wie Wir dann auch keineswegs geſtatten, daß dieſelbe über oben geſetzte Zeit auf ihren Herbergen geduldet, ſondern wollen bey Unſerer Straf und Ungnad, daß ſie von den Wirthen ihrer Herbergen zu rechter Zeit heimgewieſen werden: Wann demnach aber der eint oder andere ſich unterſtehen thäte, nur darum, daß ihn ſein Meiſter nach der beſtimmten Zeit nicht mehr in das Haus zu Nacht laſſen wollen, aus deſſelben Dienſt und hinweg zu gehen, eines ſolchen Name alsdann in das ſchwarze Buch geſchrieben ald er

für unredlich gehalten werden mögen ſolle. Wir wollen danahen einen jeden freundernſtlich erinneret haben, dieſem Unſerem beſtgemeynten Anſinnen gehorſamlich nachzuleben, und dardurch ſowol deſſelben Verſchärfung, als ſich ſelbſten vor Gefahr, Schand und Schaden zu vergaumen.

Geben Samſtags den 21ſten Tag Jenner, nach der heilwerthen Geburt Unſers einigen Heylands und Erlöſers Chriſti gezählet, Eintauſend, Siebenhundert, Vierzig und Ein Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XVIII.

Holz-Mandat

vor die Schiffländi.

Anno 1762.

Wir Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſeren Angehörigen zu Stadt und Land, Unſeren gönſtigen geneigten Willen und alles Guts, auch dabey zu vernehmen: Demnach Wir mißbeliebig hören und ſehen müſſen, wie durch überweidiges Weſen der Käufferen, und ſuchenden Eigennutz der Holzhändleren und Schiffleuten vielfaltige Mißbräuch und Unordnungen in Kauff- und Verkauffung des Brennholzes eingeſchliechen, auch durch einiche mit Landgüteren an Unſerem See verſehene Burgere, theils für ſich, theils für andere Holz von denen Holzhändleren eingekauft werde, die ſelbiges hernach durch allerhand der Holzordnung zuwiderlaufende Weg in die Stadt hereinbringen laſſen, durch welches alles an der Schifflände viele Händel, Klägten und anders entſtanden: Als haben Wir, ſolchem ſchädlichen Eigennutz, Für- und Aufkauff zu ſteuren, unumgänglich nöthig ſeyn befunden, Unſere dießfalls errichtete Holzordnungen durch einiche Unſerer Geliebten Miträthen durchgehen, und nach dermaligen Zeiten und der Sachen Beſchaffenheit auf Weis und Form einrichten zu laſſen, wie von einem Puncten auf den andern folget.

I. Sollen alle und jede Holz-Schiffleute und Verkäuffere, ſowol Fremde als Einheimiſche, bey 50. Pfund unnachläßlicher Buß verpflichtet ſeyn, das Holz an die hieſige Schiff- und Holzlände, zwiſchen dem Sternen und Rabben, zu führen, und daſelbſt zu verkauffen, und durch den geſetzten Holzmeſſer ausmeſſen zu laſſen; auch hinführo keine Ledenen mehr weder bey den Pal-

liſaden, noch einich anderm Ort verkauft, ausgemeſſen, und hinweggeführt werden, bey obiger Buß und Confiscation des Holzes.

II. Solle kein Burger, auch diejenige Herren und Burger nicht, die Landgüter am Zürichſee haben, befügt ſeyn, einich Holz von denen Holz-Schiffleuten oder Holzhändleren an beyden Seiten des Sees zu erkauffen, oder kauffen zu laſſen, als was ſie auf bemeldten ihren Landgütern gebrauchen; ſondern alles Holz das ſie in der Stadt gebrauchen, ſollen ſie gleich andern Burgern an der Schifflände nehmen; und hiemit alles Hineinführen deſſelbigen in Weidlingen und Marktſchiffen gänzlich abgekennt, und bey 50. Pfund unnachläßlicher Buß, und Confiscation des Holzes verbotten ſeyn.

III. Zu Abhebung aller Unordnung ſolle hinführo bey 10. Pfund unverſchonter Buß kein Holz an ganzen Beigen, oder überhaupt, verkauft, ſondern alles in das gewöhnliche Mäs geſetzt werden; und damit niemand durch das Mäs benachtheiligt werde, ſo ſollen diejenige Holz-Schiffleute, die in ihren Schiffen keine Brucken haben, unten an dem Mäs eine ganze Doppellatten haben, damit es den Gürben des Schiffes gleich ſtehe; und ſolle hierinn redlich verfahren werden, bey 5. Pfund Buß.

IV. Es ſolle aber in einem Schiff nur an einem Ort auf einmal gemäſſen werden, und nicht mehr dann 2. Schiffleute Freyheit haben Holz einzubeygen; der Holzmeſſer und der Käuffer aber, mögen ſelbiges wohl zurecht legen, auf daß alles ehrlich und ohne Betrug geſchehe: Und den eingeriſſenen Mißbräuchen vorzubiegen, ſol-

len weder die Holzleute, Einkärrler, noch Holzſcheitere keinen Gewalt mehr haben, das Holz auszumeſſen, oder in das Klafter zu ſetzen, ſondern dieſe Pflicht ſoll einig und allein dem von Uns verordneten Holzmeſſer zuſtehen; auch demjenigen ſo Holz kauft, oder dem, den er begehrt dabey zu haben.

V. Alles Holz, welches in das Mäs geſetzt wird, ſoll ohne Ausnahm ſeine ordentliche Länge haben, nemlich 3. Schuhe, und keines minder oder kürzer ſeyn; deßgleichen ſollen keine groſſe, grobe und krumme Stöcke, noch kleine Bengel gänzlich nicht in das Mäs geſetzt werden, als worauf der Holzmeſſer, bey ſeinen aufhabenden Eydlichen Pflichten, genaue Aufſicht haben, und bey mit unterlauffendem Fehler die kurze Scheiter hinwegnehmen, und für ſich behalten ſoll.

VI. Hingegen ſolle das Laubholz, Stöcke und ander ſchlechtes Holz, das wegen ſeiner Kürze und Krümme nicht in das Mäs gehört, nicht ehender ab der Schifflände geführet werden, als bis es einen halben Tag geſtanden, und die Herren Committirten ſolches wegzuführen erlaubt haben, da dann deßhalben dem Holzmeſſer obliegen ſolle, den nöthigen Augenſchein zu nehmen.

VII. Die unter einander Vermiſchung des Holzes ſolle allen Ernſtes, und zwar bey 50. Pfund unverſchonter Buße verbotten ſeyn, und fürohin jede Gattung Holzes an beſondern Beigen in den Schiffen anhero gebracht werden, damit man ſehen könne, was Gattung Holzes in jedem derſelben begriffen ſeye, und wiſſen möge, daß jedes beſonder und allein, in ſeinem

zwiſchen Käuffer und Verkäuffer frey getroffenen billichen Preiß verkaufft werde.

VIII. Solle auch der ſchädliche Mißbrauch und Partheylichkeit abgeſchaffet werden, einichen Burger, oder jemand andern, ſo des Holzes bedürftig iſt, mit ſchnöden und unguten Worten abzuweiſen, unter dem Vorwand, das Holz ſeye da und dorthin verkaufft, oder verſprochen; ſondern man ſolle pflichtig ſeyn, je denjenigen, die theils wegen wirklichem Mangel, theils wegen ihren Begangenſchaften, Profeßionen und Handwerken, ſolches am nöthigſten zu haben befunden werden, vorzüglich und nach anſtändig gerechter Theilſame, davon abfolgen zu laſſen, wie deßhalben Unſere verordnete Geliebte Miträthe es jederweilen verfügen werden.

Endlichen und wofern jemand, wer der wäre, wider dieſere Unſere Ordnung, Gebott und Verbott handlen wurde, der und dieſelbigen ſollen von Unſeren hierzu verordneten Geliebten Miträthen, mit angeſetzten Geldbußen ernſtlich, auch je nach befindender Beſchaffenheit begangener Fehleren mit Gefangenſchaft und gröſſerer Geldbuß, abgebüßt und geſtraft werden: Es möchte ſich einer aber ſo grob überſehen, und hierwider muthwillig und freventlich handlen, deſſelben Sach ſolle dannzumalen, zu erforderlicher Abſtrafung, an die groſſe Verordnung, oder nach Beſchaffenheit gar an Uns gebracht werden.

Wir verſehen Uns aber vielmehr, es werde ein jeder dieſer Unſerer Ordnung völlig nachzukommen, und ihme ſelbſt dadurch vor Straf

und Ungnad zu ſeyn ſich beſtens obgelegen halten.

Geben den 20. November, von der Gnadenreichen Geburt Unſers einigen Erlöſers Chriſti gezehlet, Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Zwey Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XIX.

Mandat

wegen den

Hunden.

Anno 1774.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſern Verburgerten und Angehörigen zu Stadt und Land Unſern freundlichen, wohlgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen: Wie daß Wir in Erwegung der dann und wann unter den s. v. Hunden ſich zeigenden ſo gefährlichen Wuth, und aus Beſorgniß, dieſes Uebel, welches allezeit die ſchlimmſten Folgen nach ſich ziehet, möchte auch in Zukunft ſich hin und wieder äuſſern, aus Landesväterlicher Sorgfalt für Unſere liebe und getreue Angehörige, dieſer drohenden Gefahr hinführo beſtmöglichſt vorzubiegen, nachfolgende beſtgemeinte Verordnung gemacht, und dahin abgeändert; iſt demnach Unſer ernſtliche Befehl und Meynung, daß

I. Jedermänniglich ſeine s. v. Hunde, von was Gattung und zu was Gebrauch ſie immer beſtimmt werden, entweder innbehalten, oder mit Maul-Körben oder Naſen-Banden wohl verſehen laſſe, widrigenfalls ein ohne Maul-Korb oder Naſen-Band auf der Gaß laufender s. v. Hund von dem Waſenmeiſter niedergeſchlagen, und ihme, wann er den Eigenthümer entdekt, hiefür fünf Pfund Gelds bezahlt werden ſolle; wogegen ihme auch obliegt, den Namen des Eigenthümers Unſerm verordneten Großweibel anzuzeigen; damit die Fehlbare vor die am Ende dieſeres Mandats angezeigte Behörde zur Verantwortung, und angemeſſener Straf gezogen werden können:

II. Solle jedermänniglich ſeine s. v. Hunde des Nachts, und an Sonn- und Feſt-Tagen während den Predigt-Stunden, ohnfehlbar in dem Hauſe behalten, ſie nicht gefährlich- und

höchſt unanſtändiger Weiſe in die Kirche nehmen, oder ſonſten laufen laſſen, maaßen dem Waſenmeiſter anbefohlen iſt, jeden zu ſolcher Zeit auf der Gaß antreffenden ſ. v. Hund, wann ſelbiger auch gleich mit einem Maul-Korb, oder Naſen-Band verſehen seyn wurde, wegzunehmen, und im übrigen wie in vorſtehendem Artikel zu verfahren.

III. Die Meiſter der Metzgern, ſo auf Gäu gehen, ſollen wol einen ſ. v. Hund, durchaus aber keine ſ. v. Hündinnen zu halten befügt ſeyn: In der ausdrüklichen Meynung, daß ſie die Hunde wol in die Metzg nehmen, dieſelben aber ſicher angebunden halten; alles Treiben aber der Kälbern, beſonders ſowol durch die Stadt als von den Schiffen, ihnen gänzlichen verboten ſeyn ſolle; die Kuttler hingegen, welche nicht auf Gäu gehen, item die Bratwurſter, und Knechte, gar keine Hunde halten mögen.

IV. Wir befehlen alſo denſelben, ingleichem den Hinterſäßen, und Taglöhnern alles Ernſts, ihre Hunde, von was Art ſie immer ſeyn mögen, alſobald nach Publication dieſes Mandats, bey Obrigkeitlicher Straf, Gefangenſchaft, und Wegkennung aus der Stadt, abzuſchaffen.

V. Iſt Unſer ernſtliche Wille, daß auch die Hunde auf der Landſchaft mit Maul-Körben oder Naſen-Banden ſtets wohl verſehen ſeyn, anbey diejenige Unſerer Angehörigen, wie auch alle und jede Fremde, ſo Hünde in die Stadt mitbringen, alles Ernſts bey den Porten verwarnet werden ſollen, dieſelben an Stricken nachlaufen zu laſſen.

VI. Alle Gattung Jagd-Hunde, darunter auch die Wachtel-Hunde begriffen, ſollen ohne

anders innbehalten, und anderſt nicht als an der Kuppel, und mit Maul-Körben oder Naſen-Banden verſehen, durch die Stadt geführt werden.

VII. Auch ſollen alle Doggen- und auſſerordentlich groſſe Hunde nicht anderſt als bey Hauſe behalten, ingleichem alle läufigen Hündinnen überall nicht auf der Straße geduldet, ſondern wann man erſtere oder leztere darauf antrift, wann ſie auch gleich mit Maul-Körben oder Naſen-Banden verſehen wären, von dem Waſenmeiſter niedergeſchlagen, und in Anſehung der Beſtraf- und Laidung wie im erſten Artikul verfahren werden.

Damit nun dieſem allem deſto gefliſſener nachgelebt, Schaden und unheilbare Gebrechen ſorgfältigſt verhütet; mithin Unſere heilſame Abſicht zum Wohlſeyn Unſerer lieben Angehörigen erreicht, und den allerförchterlichſten, durch ſchlechte Befolgung und Vernachläßigung dieſer Unſerer beſtgemeinten Verordnung etwann entſtehenden Unglücken vorgebogen werde, ſo geben Wir hiermit dem Waſenmeiſter den gemeſſenen Befehl, daß er an genauer Beobachtung dieſeres Mandats überhaupt, und jeder darinn enthaltenen Artikuln, nichts erwinden laſſe, und jederweilen fleißig, beſonders in den drey kälteſten und drey wärmſten Monaten des Jahrs, genaue Unterſuchung halte, die entdekende Uebertrettere Unſerm Verordneten Großweibel gefliſſen und ohnverzüglich anzeige und laide, damit ſelbiger die Liſte der Fehlbaren Unſerm verordneten Sanitäts-Rath zuſtellen könne, welchem Wir dann in Zukunft die Handhabe dieſes Unſers ſo nothwendigen Mandats ei-

gens aufgetragen und überlaſſen haben wollen, die Uebertrettere nach befindenden Umſtänden zu gebührender Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Wir verſehen Uns aber in einer Sache, die eines jeden Leib, Leben, und Geſundheit angehet und betrift, eines ſo willigen als ſchleunigen Gehorſams; darum Wir auch dieſe ſo nüzliche als heilſame Verordnung durch den Druk öffentlich bekannt machen, und an gewöhnlichen Orten, zu jedermänniglichen Nachricht und Verhalt, anſchlagen und publiciren laſſen.

Geben Mitwochs den 11. May nach Chriſti Unſers einigen Erlöſers gnadenreichen Geburt, gezählt Eintauſend, ſiebenhundert, ſiebenzig und vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XX.

Kleidungs-Mandat

für die

K i n d e r.

Anno 1778.

Wir Burgermeiſter, Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, bekennen und thun kund öffentlich hiermit: Demnach Wir mit Mißbelieben wahrnehmen müſſen, wie unter der lieben Jugend beyderley Geſchlechts in Unſerer Stadt eine ſo übermäßige Kleiderpracht überhand nehmen wolle, wodurch nicht nur in die zarten Herzen derſelben ein verderblicher Hang zur Eitelkeit gepflanzet und darinn unterhalten, ſondern auch ein auſſert allem Verhältnis koſtbarer Aufwand verurſachet wird; als haben Wir in Landesväterlicher Beherzigung deſſen allerdings nothwendig befunden, ſolchem Verderben durch eine dienſame Verordnung annoch in Zeiten zu ſteuren, und dem Putz und Kleiderpracht der lieben Jugend gehörige Schranken zu ſetzen, wie Wir dann für ſelbige nachfolgende Geſetze geordnet, geſetzet und erkennt haben, an welche in Zukunft, und zwar von dem erſten Augſtmonats dieſes laufenden Jahrs an, wo die Handhabe dieſer Geſetzen ihren Anfang nehmen wird, die Knaben bis ſie zur Communion zugelaſſen werden, die Töchteren aber bis ſie ihr 15tes Altersjahr angetretten haben, gehalten ſeyn ſollen: Kraft deſſen werden

1. Den Kindern beyderley Geſchlechts alle Garnierungen der Kleider, von was Art ſelbige immer ſeyen, unterſagt.

2. Sollen ſie auch kein Pelzwerk (Kappen, Schläufe und Handſchuh ausgenommen) tragen mögen.

3. Iſt ihnen, neben dem Tragen der Sack-

Uhren, auch alles Geſchmeid und Zierarten, wie ſie immer heiſſen, gänzlich verbotten; ausgenommen Ohrenbehänge von beliebigem Metall, oder in ſolches gefaßten ſchwarzen Steinen; wie auch Hemderknöpfe, Schuh- Hoſen- und Hals-Schnallen, und Kahnenknöpfe, von unvergoldetem Silber oder anderem noch geringeren Metall, den incruſtirten Stahl ausgenommen.

4. Sollen die Kinder bis zum 8ten Jahr gar nicht, von da an aber nur mit ihren eigenen Haaren friſiert werden mögen, jedoch daß bey dieſer Friſur nichts anders, als Toupé, Gignon, und auf jeder Seite eine Boucle, zum Vorſchein komme.

5. Werden den Knaben keine andre Kleider, als von Wollen, Leinenſtoff und Baumwollen, (mit Ausnahm jedoch des Baumwollen-Sammets) zu tragen erlaubt.

6. Wiewol aber es wegen dem Tragen der ſeidenen Kleider für die Töchtern auf altem Fuß geſtellt bleibt, und ihnen dergleichen zu tragen weiters erlaubt iſt, ſo ſollen ſie doch vom 15ten Jahr an in die Kirche, ſofern ſie ſchwarz gekleidet dahin gehen wollen, keine andere, als glattburatene gebundene Nachtröcke, tragen mögen, in ſolchem Fall aber auch den in Unſerem groſſen Mandat anbefohlenen Kirchen-Kopfgeruſt zu tragen gehalten ſeyn.

Alle vorbeſchriebene Geſetze und Artickel gebieten Wir zu beobachten und zu befolgen, bey 5. Pfund Buß, ſo von den Eltern oder Vögten der fehlbar zum Vorſchein kommenden Kindern ohnnachläßlich zu beziehen ſind; wie Wir dann derſelben genaueſte Handhabe und unverſchonte

Beſtrafung Unſerer Reformations-Kammer kräftigſt anbeföhlen, mithin aber zugleich veranſtaltet haben, daß dieſere Unſere Verordnung und Mandat zum Druck beförderet, und zu männiglichs Nachricht und Verhalt einem jeden Unſerer lieben und getreuen Verburgerten ein Exemplar davon zugeſtellt werden ſolle.

Geben, Montags den 2ten Tag Hornungs, von der gnadenreichen Geburt Chriſti, Unſers lieben Herren und Heilands gezählt, Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXI.

Krämer-Mandat.

Anno 1774.

WIR Burgermeiſter, Klein und Große Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; entbieten allen und jeden Unſeren Angehörigen zu Stadt und Land, Unſeren gnädigen wohlgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen: Demnach Wir gewahren müſſen, daß Unſere der Krämerey halber von Zeit zu Zeit gemachte Verordnungen, beſonders aber das in Anno 1722. erneuerte und publicierte Mandat dergeſtalt in Vergeſſenheit gekommen, daß nicht nur, zu höchſtem Nachtheil und Beſchwerd Unſerer hieſig-verburgerten Krämeren, ſich einerſeits die Anzahl der Krämeren auf Unſerer Landſchaft, ſondern auch nahe um Unſere Stadt herum vermehre, und auch dieſe, anſtatt ſie vormals ihre Krämer-Waaren allhier von jenen erkauft, nunmehr ſolche auf den Zurzachermärkten kaufen, oder ſonſt von fremden Orten kommen laſſen, auch den Uns davon ſchuldigen Zoll abzuführen meiſtens unterlaſſen, anderſeits aber auch fremde und einheimiſche Huſierer, und Landſtreichende Krämer ſich in Unſerem Lande befinden, welche Unſeren verburgerten Krämeren ſowol an dem Verſchliß ihrer Waaren merklichen Abbruch thun, als aber auch ehrliche Leute oftmals anſetzen und betriegen, Wir eine ohnvermeidenliche Nothdurft zu ſeyn erachtet, zu Abhebung hinkünftiger Ohngelegenheiten, und um ferneren Klägden vorzukommen, auch vornehmlich denen in allweg ſehr beſchwerlichen, und ſowol Unſerem Zoll-Regali, als Unſeren Angehörigen zu Stadt und Land höchſt nachtheilig-eingeriſſenen Mißbräuchen ſo viel möglich zu ſteuren, Unſeren Obrigkeitlichen Befehl, Will und Meinung

hierüber, zu dem Ende aller Orten Unſerer Bottmäßigkeit hiermit öffentlich verkündigen laſſen; daß

Gleichwie Wir denen hieſig-verburgerten Krämeren alles Ernſts verbieten, auf die Hochzeiten, Sonn- und Feyertage auf die Landſchaft zu fahren, und daſelbſt ihre Waaren feil zu haben, auch niemandem eine Stunde weit um Unſere Stadt herum Krämerey zu treiben geſtatten, alſo Uns zu denen übrigen, auf Unſerer von der Stadt entfernten Landſchaft befindlichen Krämeren gnädig verſehen wollen, daß ſie wie vorhin, alſo auch in das künftige ihre Krämerwaaren wiederum von Unſeren verburgerten Krämeren, und nicht anderwärts an fremden Orten anſchaffen und einkauffen werden; jedoch auch aus Gnaden, und auf Zuſehen hin, denenſelben, allenfalls ſie um beſſeren Nutzens und Kommlichkeit willen etwa ſolche Waaren auf den Züricher- und Zurzachermärkten ankauffen wollten, ſolches zwar nicht verbotten haben wollen; in der ausdruckenlichen Meinung jedoch, daß ſie hierbey die gebührende Beſcheidenheit und Mäßigung beobachten, und keine Gefahr brauchen, auch ſich alles Kauffens von den Fremden der Waaren von was Gattung ſelbige immer ſeyn möchten, zwiſchen bedeuteten Märkten gänzlich müßigen und enthalten; zumalen bey Confiſcation der Waar und weiter zu erwarten habender Straf, die auf beyden Seiten Unſers Sees, und an anderen Unſerer Stadt nahe gelegenen Orten ſich aufhaltende Krämer, ihre zu Zurzach erkauffende Waaren in allhieſiges Kaufhaus führen, und dort zu gleicher Zeit ihre Conti vorwei-

ſen, die an von Unſerer Stadt entlegenen Orten ſeßhafte aber, ihre Conti⸗Kauf⸗ und Waagzedul in ermeldtes Waaghaus bringen, und die eint⸗ und andere den gebührenden Zoll davon bezahlen ſollen: Weßnahen Wir, damit hierinnfalls keine Gefahr gebraucht werden könne, Unſeren Ober⸗ und Landvögten anmit den ernſtlichen Befehl ertheilen, eine genaue Verzeichniß von denen in den ihnen anvertrauten Herrſchaften ſich befindenden Krämeren aufnehmen, und Unſerem in das Kaufhaus verordneten Waagmeiſter, zu Handen Unſerer dießfalls eigens beſtellten Miträthen, alljährlich einſenden zu laſſen, damit ſie ſodanne erfahren und ſehen können, ob dieſer Unſerer Verordnung von männiglichem ſtatt gethan und nachgelebt werde. Auch verbieten Wir allen Unſeren angehörigen Speditoren, bey zu erwarten habender ſchwerer Straf, zwiſchen beyden Zurzachermärkten keine Waaren von der Fremde auf Unſere Landſchaft zu verſenden, ſondern verſehen Uns zu ihnen, daß ſie, allenfalls ihnen dergleichen zukommen wurden, ſelbige ohne Anſtand in Unſer Kaufhaus legen, und dem Waagmeiſter anzeigen werden. Worbey dann Unſere fernere Meinung waltet, daß ermeldte Krämer auf Unſerer Landſchaft, welche an dem eint⸗ oder andern Ort gemeindsgenößig ſind, mit ihrem Kram nicht auſſerthalb ihrer Gemeinden allwo ſie ſeßhaft ſind, weder in hieſige Unſere Hauptſtadt, noch in die Flecken und Dörfer Unſerer Gerichten und Gebieten, allein jeden Orts gewöhnliche Jahrmärkt ausbedungen, gehen, fahren, vielweniger allhier feil haben, zumal gar und gänzlich und zu keiner Zeit einiche erkauffende Waar zu gan⸗

zen Kiſten, Ballen und Faſſen weder verkauffen noch vertauſchen mögen, ſondern dieſelbige allein Stück- Ellen- oder Pfund-weis wieder zu verkauffen und auszuſchneiden befugt ſeyn ſollen.

Was dannethin die fremden Krämer, Gewürz- uud Krätzentrager, Scheidenmacher, und alles andere verdächtige Geſind, ſo nicht Unſere Unterthauen, oder Uns mit gehöriger Eidspflicht verwandt ſind, betrift, iſt derſelben halber Unſer ernſtlicher Befehl und Meinung, daß ſie alle gleich von Stund an Unſere Stadt, Landſchaft, Gericht und Gebiete allenthalben, und zwar bey Verliehrung ihres Krahms und Waaren raumen, darausziehen, und ferners keinen Aufenthalt darinn ſuchen noch haben; vorbehalten die gewöhnliche Jahrmärkte zu Stadt und Land, ſo ein jeder auf beſtimmte Zeit wol gebrauchen, und darinn wie von Alters her ſeinen Krahm feil haben und verkauffen mag; auch diejenige Keſſler, welche kupfer- und zinnernen Geſchirr halber Obrigkeitliche Freyheitsbrief haben, derſelben zwar auf Zuſehen hin ferner genieſſen, jedoch auch ihnen das herumtragen und verkaufen aller anderen Waaren, wie ſie immer Namen hätten, gänzlich abgeſtrickt und verbotten ſeyn ſolle.

Gleichwie Wir nun in Anſehung Unſrer Angehörigen in dem gnädigen Vertrauen ſtehen, daß ſie dieſem Unſerem wohl und ernſtlich gemeinten Anſinnen und Befehl, mit Einkauf der Waaren in Unſerer Stadt, oder pflichtiger Zufuhr und Angebung, auch gehöriger Verzollung

derſelben in Unſerem Kaufhaus, gehorſame Folge leiſten werden, alſo haben Wir auch Unſerem in das Kaufhaus geordneten Waagmeiſter den ernſtlichen Befehl ertheilt, unter der Oberaufſicht Unſerer verordneten Sekelmeiſter, und gedacht Unſerer hierzu ernannten Miträthen, hierauf gefliſſenes Aufſehen zu halten; mithin ihm den Gewalt gegeben, wann er oder jemand ander einichen Verdacht hätte, daß der eint- oder andere Krämer ſeine Conti, Kauf und Waagzedul nicht recht angegeben, durch den dortigen obrigkeitlichen Beamteten die Nachfrag und Unterſuchung, ob ein ſolcher Krämer nicht mehrere oder andere Waar, als er angegeben, bey Handen habe und verkauffe? thun zu laſſen; die fremden Landſtreichenden Krämer und Huſierer aber, welche in Unſerer Hauptſtadt hierwieder fehlbar betretten, auch die Keßler ſo ohnerlaubter Dingen, oder die in denen habenden Bewilligungs-Briefen geſetzten Schranken überſchreiten und Gefahr brauchen wurden, wollen Wir Unſeren beſonders getreuen lieben Miträthen und Vorgeſetzten zur Saffran, vor Sich zur Verantwortung zu beſchicken, und nach gewöhnlichen Gebräuchen mit ihnen zu verfahren überlaſſen, und derjenigen halber, ſo wieder dieſen Unſeren Befehl auf der Landſchaft fehlbar erfunden wurden, denen von oben beſagt Unſeren beſonders getreuen lieben Miträthen zu jener Aufſuch- und Vertreibung von Zeit zu Zeit ausſendenden Zünfteren jederweilen von Unſerer Canzley ein Bewilligungs-Patent zuſtellen laſſen, daß ſie vermittelſt eines Obrigkeitlichen Beamteten, auf die Waaren der dieſerem Mandat zuwider handelnden einen Arreſt legen, und ſelbige folglich dortigen Orts Ober- oder Landvögten laiden

dörfen

dörfen ſollen, welche dann dieſelbe ohne alle Gnad anfangs mit einer empfindlichen Geldbuß zu belegen, auf ferneres Verbrechen aber ihnen ihre Waaren abnehmen zu laſſen und zu confiſciren, zumal obbedeut-ausſehenden Perſonen alle Obrigkeitliche Hilfshande zu ihrem Vorhaben zu bieten hiermit erinneret, die Untervögt und Weibel aber, auf dergleichen Leuthe gefliſſene Achtung zu geben, und ſie gefänglich anzuhalten, bey unterlaſſenden Falls zu erwarten habender Straf, befelchnet ſeyn ſollen.

Und damit dieſer ſo heilſamen Verordnung deſto gefliſſener nachgelebt werde, ſo iſt Unſer Oberkeitliche Befehl, daß dieſeres Mandat je zu zwey Jahren um ab allen Canzlen zu Stadt und Land öffentlich verleſen werde, und verſehen Uns, daß ein jeder daſſelbe gehorſam zu erfüllen ſich beſtreben, mithin ſich ſelbſt vor Schaden, Straf und Verantwortung zu ſeyn wohl wiſſen werde.

Geben Dienſtags den 29. Wintermonat, nach Chriſti Unſers einigen Erlöſers gnadenreicher Geburt gezählt, Eintauſend Siebenhundert Siebenzig und Vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXII.

Erneuerte

Ordnung

für die

Wundärzte der Landſchaft Zürich,

Anno 1768.

Nebſt der

Ordnung für ebendieſelben in Abſicht

des Accouchements.

Anno 1774.

A. Ordnung für die Wundärzte auf der Landſchaft.

§. 1.

Befügſame, die Wundarzney-Kunſt auszuüben.

Es ſoll keiner befügt ſeyn, auf Unſ. Gnd. HHrrn. Landſchaft und Gebiet, in einige Weiſe die Kunſt der Wundarzney zu üben, er habe denn zuvor, um ſeine dießfällige Wiſſenſchaft und erlernte Geſchiklichkeit, vor denen hierzu verordneten Herren Examinatoribus vergnügliche Rechnung abgelegt, und von denenſelben darüber die Befugſame und das Meiſterrecht erhalten.

Examen der angehenden Land-Wundärzten.

§. 2. Ein jeder angehender Wundarzt, wenn er geſinnet iſt ſein Examen zu leiſten, ſoll ſich hierum bey einem jeweiligen Herrn Geſellſchafts-Obmann anmelden, dieſer ihm hierzu den Tag beſtimmen, und ſodann den Candidaten, um die zu vernamſende Stunde, zu dem vorderſten Herrn Examinatori, oder erſten Stadt-Phyſico, hinweiſen; zuvor aber und ehe einem, beſonders wann er die Kunſt auſſert Lands erlernet, der Zugang zu dem Examen vergönſtiget wird, ſoll er ſein ehrliches Herkommen, redliches Lernen und Wohlverhalten, auch daß er die beſtimmten Wandersjahre vollſtändig und auſſert ſeinem Vaterland zugebracht habe, förmlich beſcheinen und darthun.

Præſtanda der zu examinierenden Land-Wundärzten.

§. 3. Wann ein Examinandus, nachdem er auch denen ſämtlichen übrigen Herren Examinatoribus dieß ſein Vorhaben in ihren Häuſern perſönlich eröffnet haben wird, ſich zu geſezter Zeit und Stunde auf dem Geſellſchaftshaus zum Schwarzen-Garten, als wo-

ſelbſt die Examina vorgenommen werden, einfindet, ſo hat er förderſamſt das beſtimmte Examen-Geld zu erlegen, namentlich für jeden Herrn Examinatoren und ihren beyſitzenden Secretarium zwey Pfund, und eben ſo viel dem Stubenverwalter; und wann er dann auf die an ihn beſchehenden Fragen ſolche vergnügliche Antworten giebt, daß ihm das Meiſterrecht ertheilt wird, ſo hat er annoch darfür, im Fall er die Profeßion allhier oder auf hieſiger Landſchaft erlernet, ſechs Pfund, und im Fall es auſſerthalb geſchehe, zehen Pfund, und überdas an einen ſogenannten Geſellenbecher drey Pfund zu bezahlen; worbey die fernere Meinung iſt, daß, wann einer wegen ſeinen ſchlechten Antworten in ſeinem Begehren ab- und zu beſſerer Erlernung ſeiner Kunſt angewieſen wurde, ſoll er, ſo oft das geſchähe, den halben Theil der jeztbenannten Köſten, und erſt wann ihm das Examen abgenommen würde, die ganzen Examen-Köſten entrichten.

§. 4. Wann einer ſich um das Examen anmelden wurde, und eintweder denen Herren Examinatoribus demſelben ſogleich zu entſprechen, aus erheblichen Urſachen nicht füglich wäre; oder aber wenn einem nach abſolvierten Wandersjahren nach der Frömde zurükgekommenen aus triftigen Gründen unmöglich ſiele, daſſelbe alſo gleich zu præſtieren, inzwiſchen aber den Anlaß hätte, Chirurgica zu tractieren, mag ein ſolcher ſich hierum bey einem Herrn Obmann anmelden, und dieſer ihm auf eine kurze Zeit, inſofern nämlich das Vorſchützende von Erheblichkeit iſt, die Bewilligung darzu ertheilen; wann dann aber

Ausübung der Chirurgie vor ausgeſtandenen Examen.

die vergönſtigte Zeit verfloſſen, ſoll er ſich ohnfehlbar dem Examini unterziehen, und ſolches leiſten, in widrigem Fall aber nach Geſtaltſame der Sachen gebüßt werden.

Zuzug eines Mit-Meiſters, und in welchen Fällen die Geſchwornen-Meiſtere zu berufen ſind.

§. 5. Ein examinierter Wundarzt ſolle mit Unexaminierten oder Stümplern weder zum Verbinden noch in einigen Profeßions-Geſchäften nicht die geringſte Gemeinſchaft machen, bey fünf Pfund Buß; ſo aber einer bey Vorfallenheiten, welche ihm aber allein zu übernehmen zu ſchwer fielen, Hilf und Rath vonnöthen hätte, ſolle er einen ehrlichen, examinierten der Kunſt fähigen Meiſter zu ſich ziehen, und ſie dann beyde gemeinſamlich dem Patienten beholfen und berathen ſeyn, auch dieſer Zuzug eines Mit-Meiſters auf alle und jede von Streithändeln entſtehende geringere Verlez- und Beſchädigungen ſich beziehen. Wann aber ein Schaden recht bedenklich und gefährlich ſeyn wurde, beſonders wann ſelbiger von hart- und gewaltthätigen Mißhandlungen herrührte, ſo ſoll ein jeder pflichtig ſeyn, einen, oder, ſo es die Noth erforderte, mehrere zu dieſem Ende beſtellte Geſchworne-Meiſtere zu ſich zu beruffen, damit der Zuſtand gründlich unterſucht, denen Patienten, ſo es betrift, mit Rath und That nach Nothdurft beygeſprungen, und allenfalls die Sache an ein Recht käme durch ihn oder ſie dem Richter ein gründlich-pflichtmäßiger Bericht vorgelegt werden könne: Und welcher ſich hierinfalls überſehen wurde, der ſoll um fünf Pfund Gelds gebüßt werden.

Wañ den Land-Chi-

§. 6. Dieweilen vorbenannte Geſchworne-Meiſtere Hochoberkeitlich beſtimmt und ver-

ordnet ſind, bey wichtigen Vorfallenheiten, Unglücks- gewaltthätig- und verdächtigen Todesfällen, nach aufhabenden theuren Pflichten, die erforderliche Viſitationen und Unterſuchungen vorzunehmen: So bleibt allen und jeden Chirurgis auf der Landſchaft gänzlich verbotten und unterſagt, auf einige Weiſe ſich zu derley Geſchäften gebrauchen zu laſſen; es wäre dann die Sache, daß in Fällen, wo wegen Entlegenheit der Orten und danahen zu beforchtenden Gefahr des Verzugs oder großen Umköſten, ein ſolcher weiter hierzu von einem regierenden Herren Burgermeiſter, Herrn Ober- oder Landvogt des Orts, wegen ſeiner vorzüglichen Geſchiklichkeit, befehlchnet wurde.

rurgis verbotten iſt, ſich gebrauchen zu laſſen.

§. 7. Kein Meiſter iſt befügt, weder durch ſich ſelbſt, noch die Seinigen, einem andern über ſein Verband zu gehen, vielweniger Patienten, ſie gebrauchen ein Verband oder nicht, abwendig zu machen, bey fünf Pfunden Buß: Wann aber ein Patient zu ſeinem Chirurgo keine Luſt mehr hätte, ſo mag er wohl einem andern ehrlichen Meiſter ſich anvertrauen, und dieſer den Patienten übernehmen, in der Meinung jedoch, daß ehe ſolches Platz haben möge, der erſtere Arzt dem Patienten ohne Anſtand einen Conto zuzuſtellen angehalten, da dann er in Gefolg deſſen um ſeine billichmäßige Anforderung vergnüglich ausgerichtet werden, und von da an des Patienten halber keine weitere Verantwortung haben ſoll: Wann aber der Patient ſich des Conto, als wäre er überſezt, beſchwehrte, ſoll ein ſolches vor der hierinfälligen Competenz ausfündig gemacht werden, in

Verband einer Wunden, und wie und auf was Weiſe ein Patient ſich einem andern Chirurgo anvertrauen dörfe.

der Zeit aber der andere Chirurgus den Patienten wohl übernehmen mögen.

Verbott des Geſinds und Kunden halber, u. im Fall ein Chirurgus den andern verläumden wurde.

§. 8. Es ſoll keiner dem andern auf ſeine Werkſtatt, Geſind oder Kunden ſtellen, vielweniger bey den Patienten oder anderwärts verkleineren, verläumden oder an Ehren angreifen, weder durch ſich ſelbſt, noch durch andere Leuthe, bey Straf von zwey bis vier Pfund Buß.

Lehr-Knaben.

§. 9. So einer einen Lehrknaben angenommen, ſoll derſelbe nach verfloſſener Probierzeit, von vier Wochen, von dem Lehrmeiſter denen Geſchwornen-Meiſteren vorgeſtellt, und von denſelben aufgedungen werden; darfür hat er zu bezahlen, zwey Pfund fünf Schilling Einſchreibgeldt, ferner den Geſchwornen-Meiſteren und ihrem Schreiber jedem ein Pfund, und zehen Schilling dem Stubenverwalter. Von der Zeit an, daß der Knab eingeſchrieben, ſoll er drey Jahre lang lernen, während dieſer Zeit bey ſeinem Lehrmeiſter ſich aufhalten, eſſen und ſchlafen, von demſelben in der Wundarzney und Barbierkunſt getreulich unterrichtet, zur Gottesforcht, Leſung nüzlicher Bücher, und allem Guten eifrig angehalten, mit Speis und Trank ehrlich verſorget, und zu keinen ſchweren Dienſt- oder Güterarbeiten, ſondern einig zu Profeßionsgeſchäften gebraucht und gezogen werden; nach verfloſſenen Lehrjahren aber von dem Lehrmeiſter denen Geſchwornen-Meiſteren wiederum vorgeſtellt, und von ihnen dannzumal, falls darwieder weder von eint- noch anderer Seite Einwendungen gemacht

werden, gegen bezahlend ſechs Pfunden denen Geſchwornen-Meiſteren und Secretario, zwey Pfund in die Geſellenlad, ein Pfund in die Anatomie, (worbey es den Verſtand hat, daß keiner, der ſeine Kunſt in hieſiger Stadt erlernt, zu dem Examine Chirurgico hinzugelaſſen werden möge, er habe dann von dem Demonſtratore Anatomiæ einen Schein aufzuweiſen, daß er während ſeiner Lehrzeit das Collegium anatomicum fleißig beſucht habe,) und zehen Schilling dem Stubenverwalter, ledig geſprochen, mit einem ordentlichen Lehr-Brief verſehen, zu einer dreyjährigen Wanderſchaft angewieſen, und ihm das Plus ultra mithin die gute Anwendung derſelben, und, daß er ſich befleiſſe, ſich in den Stand zu ſezen, ſeiner Zeit dem nothleidenden Nebenmenſchen kunſtmäßig beholfen zu ſeyn, freundernſtlich eingeſchärft werden, wo es übrigens darbey ſein weiter unabgeändertes Verbleiben hat, daß kein Meiſter nicht befügt iſt, zu gleicher Zeit zwey frömde Lehrknaben, wohl aber einen neben ſeinem eignen Sohn oder Söhnen zu haben.

§. 10. Die einte Hälfte des Lehrgelds, darum man übereingekommen, ſoll gleich nach dem Aufdingen, und die andere nach Verfluß der Lehrzeit bezahlt werden; wann aber der Lehrling in der erſten oder anderen Helfte der Lehrzeit weglaufen, oder auch abſterben wurde, ſoll der Meiſter über ſeine zumachen habende Forderung an den Lehrlohn in billichem Zihl und Maaß mit des Lehrknaben Eltern oder Vogt handeln; wann aber in der zwey- Lehr-Geld.

ten Helfte der Lehrzeit der Meiſter abgehen oder ſterben wurde, ſollen die Hinterlaſſenen des Meiſters verbunden ſeyn, den Lehrknaben, mit Vorwiſſen ſeiner Eltern oder Vogts, einem andern, dem Verſtorbenen an Wiſſenſchaft gleich qualificirten Meiſter in die Lehre zu verdingen.

Ledigſprechung eines Lehr-Knaben vor Beendigung der Lehrjahren.

§. 11. So es ſich zutruge, daß ein Lehrmeiſter das Anſuchen thäte, ſeinen Lehrknaben vor beendigten Lehrjahren ledig zu ſprechen, und ſich dabey funde, daß ein Abſchlag dieſes Begehrens dem Knaben an einem wirklich bevorſtehenden Glück hinderlich ſeyn wurde, mag in ſolchem Fall, wann es nicht mehr als zwey oder drey Monate antrift, wol willfahret werden, in der Meinung jedoch, daß der Lehrmeiſter bis nach exſpiriert völligem Termin der drey Jahren ſich keinen anderen Lehrling einſchreiben zu laſſen befügt ſeye, und die nachgelaſſene Lehrzeit dem frühzeitig ledig-geſprochenen zur Wanderszeit geſchlagen werden ſolle.

Wanders-Zeit eines abgedungenen Lehrknaben.

§. 12. Ein abgedungener Lehrknab ſoll an eine dreyjährige Wanderszeit gebunden ſeyn; wann aber einem aus wichtigen Gründen zuſchwer fallen möchte, ſein Vaterland zu verlaſſen, mögen die Geſchwornen-Meiſtere einen ſolchen, nach Maaßgeb ſeiner Gründen, hierinn wol diſpenſieren, in der Meinung, daß derſelbe gehalten ſeyn ſolle, ſeine Geſellenjahre allhier in der Stadt bey einem ihm beliebigen Chirurgo zuzubringen; wäre es aber die Sache, daß einem vor Antritt, oder

während der Wanderszeit, ſein Vater, auch ein Schärer, mit Tod abgienge, oder dergeſtalten unvermögenlich wurde, daß ſeine Barbierſtube in Abweſenheit des Sohns müßte beſchloſſen werden, ſo mögen und ſollen die Geſchwornen-Meiſtere ihn ohne einige Köſten aller Wanderſchaft wol diſpenſieren.

§. 13. Wann zwey Meiſter miteinander wegen Profeßions-Sachen in Streitigkeiten verfielen, oder daß einer den andern deswegen ſchelten thäte, ſollen ſie hierum keinen anderen Richter ſuchen, als die Geſchwornen-Meiſtere; und wann ein Geſcholtener die Scheltung länger als 14. Tag unangezeigt auf ſich behielte, iſt er zur Buß verfallen ein Pfund zehen Schilling. Entſtehende Streitigkeiten und Scheltungen in Profeſſions-Sachen.

§. 14. Ein jeder Meiſter ſolle ſchuldig und verbunden ſeyn, wo er in ſeiner Nachbarſchaft einen Stümpler erfuhre, der ihm oder einem andern ehrlichen Meiſter in Profeßionsſachen, von was Gattung die immer ſeyen, Ungelegenheit zu machen und Schaden zuzufügen ſich unterſtühnde, denſelben von ſolchem Beginnen abzumahnen; im Fall aber ein ſolcher ſich hieran nicht kehren, und in ſeiner Unbefugſame fürfahren wurde, ihn unverzogenlich einem jeweiligen Herren Obmann zu laiden und anzuzeigen, welcher ihm dann die nöthige Hilfshand zu bieten, und den Stümpler zur Gebühr zu bringen, ſich angelegen ſeyn laſſen wird. Stümpler.

§. 15. Kein Landmeiſter iſt befügt, in hieſiger Stadt die Chirurgie, noch was dar- Verbot, daß kein

Landmeiſter die Chirurgie in hieſiger Stadt üben dörfe.

zu gehört und darvon abhanget, in einige Weg zu üben, noch darinn Niederlag von Medicamenten zu haben; desnahen ſoll ſich auch keiner näher, als eine Stunde von der Stadt, haushablich niederlaſſen mögen, nach Sage der alten Briefen und Siegeln.

Den Land-Chirurgis einzuſchärfende Obligenheiten.

§. 16. Alle Land-Chirurgi ſollen freund-ernſtlich erinnert ſeyn, beſonderbar aber denen neu-angehenden, bey Anlaß ihrer Examen eingeſchärft werden, die ihnen ſich anvertrauenden Patienten nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen und chriſtlichen Pflichten zu beſorgen, auch in ihren Forderungen ſich einer anſtändigen und billichmäßigen Beſcheidenheit zu befleiſſen; beſonderbar aber bey Vorfallenheiten, da es arme betrift, und da ſie ſehen, daß keine oder nur eine langwirrige und koſtbare das Vermögen der Patienten überſteigende Cur zu verhoffen, ſolche Leuthe, je nach bewandten Umſtänden, gerade nach der erſten oder zweyten, längſtens aber nach applicierten dritten Verband, um Löbl. Allmoſenamt allzuhohe Conti und Köſten abzuheben, an Löbl. Wundgeſchau und in die Hände der Oberkeitlichen Aerzten zu verweiſen und transportieren zu laſſen.

§. 17. Endlich aber ſollen vorſtehende Artikul allen und jeden Landmeiſteren nach ihren wol abgelegten Examinibus vorgeleſen, und von ihnen auf derſelben gefliſſen und genaue Erfüllung das Handgelübd geleiſtet werden.

Appellation.

Uebrigens männiglich der durch einen Urtheilsſpruch der Geſchwornen-Meiſteren be-

ſchwert zu ſeyn vermeinte, die Appellation an Unſere Gn. HHerrn die Räthe fernerhin offen gelaſſen bleiben.

Geben und von Un. Gn. HHerren Burgermeiſter und Kleinen Räthen ratificiert Samſtags den 17. Septembris, nach der Heilwerthen Geburt Chriſti gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Sechzig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

* * *

B. Ordnung für die Landſchärer, in Abſicht des Accouchements.

WIR Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſeren Angehörigen auf der Landſchaft Unſeren gnädigen wohlgeneigten Willen und dabey zu vernehmen:

Demnach durch die Wachſamkeit und erlangte traurige Erfahrungen der zu dem Hebammen-Weſen geſetzten Ehren-Commißion Uns die mißbeliebige Berichte hinterbracht worden, was Geſtalten eint und andere auf dem Land etablirte Chirurgi, welche die Hebammenkunſt niemals erlernet haben, ſich unüberlegter Weiſe erfrechen, in Kindesnöthen liegenden Weibern beſonders bey ſchweren und unnatürlichen Vor-

fällen nicht ohne derſelben groſſe Gefahr beyzuſpringen, und zu ſo wichtigen Geſchäften ſich gebrauchen zu laſſen, woraus dann ſowol für den Staat überhaupt, als beſonders für einzelne Haushaltungen ein unwiederbringlicher Schade erfolgen muß; als haben Wir zu deſſen ſorgfältiger Abwendung auf der einten, und auf der anderen Seite zu Vermehrung dieſer ſo nothwendigen Wiſſenſchaft unter obbenannten Landſchärern, zum Troſt und Beruhigung unſerer lieben Angehörigen, deßhalber ein Landesväterliches Einſehen zu thun, und nächſtehende ernſtgemeynte Verordnung zu treffen Uns veranlaſſet geſehen, in Kraft deren Wir feſtſetzen, und wollen:

1. Daß könftighin niemandem auf Unſerem Gebiet und Landſchaft erlaubt ſeyn ſolle, ſich der Hebammen-Geſchäften einiges Wegs zu unterfangen, er habe dann dieſere Kunſt erlernet, und nicht nur deſſen glaubwürdige Atteſtata aufgewieſen, ſondern auch allhier vor denen dazu Verordneten um dißfälliges Wiſſen Rechenſchaft abgelegt, und folglich vor Denenſelben Bewilligung und Erlaubniß dazu erhalten.

2. Damit dieſere für Stadt und Land ſo höchſt nöthige und heilſame Wiſſenſchaft durchgängig gepflanzt und verbreitet werden möge, und da die in hier befindliche Hebammen-Meiſtere ſehr geneigt ſind, allen und jeden auf der Landſchaft etablierten Chirurgis, welche zu Ausübung mehrbeſagter Kunſt Anlaß und Luſt hätten, die dazu benöthigte Information in allen

Treuen zu geben, ſo ſolle dem zufolge denſelben nicht nur frey ſtehen, ſondern ſie beſtgemeynt aufgeforderet und erinneret ſeyn, ſich von deßwegen allhier anzumelden.

3. Solle vermög dieſes, an die, unter dem Präſidio eines jeweiligen Herren Ober-Stadtarztes, allhier zu Prüfung der angehenden Wundärzten eigens geſetzte Verordnung, gegebenen hohen Befehls, jeder ſo ſich von nun an und könftighin zu Leiſtung ſeines Examinis Chirurgici einfinden, und ſolches überhaupt wohl abgelegt haben wird, insbeſonder, ob er ſich mit dem Accouchement abzugeben geſinnet ſeye oder nicht? befraget werden, und in dem erſtern Fall ſich darüber einem beſonderen Examen zu unterziehen gehalten ſeyn, auch je nach dem Befinden der zu dieſem Ende verordneten Herren, dißfalls von Denenſelben Verwilligung oder Abſchlag zu gewärtigen haben, zumalen die letzteren ſich, bey ſchwerer Verantwortung und Strafe, der den kreiſenden Weibsperſonen erforderlichen Hilfsleiſtung anzunehmen niemals vermeſſen.

Gleichwie Wir Uns nun gerne verſehen, daß keiner ofterwähnter Landſchärern ſeiner eigenen Gewiſſensruhe und Pflichten zuwider gegenwärtige zu allgemeinem und beſonderem Wohlſtand abzielende Verordnung auſſer Acht zu ſetzen ſich unterſtehen werde, ſo haben Wir zu eines jeden wiſſenhaftem Verhalt ſelbige durch den Druck publicieren und ab offenen Canzlen Unſrer ganzen Landſchaft verkünden laſſen wollen, anbey derſelben pünktliche Handhabe, und Beſtrafung

der Fehlbaren, der wegen dem Hebammen-Weſen geſetzten Ehren-Commißion beſtens aufgetragen.

Geben Mitwochs den 18ten Maymonats nach Chriſti Heilwerther Geburt gezählt, Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXIII.

Mandat

wegen

Reinhaltung

des

Limmath-Beths.

Anno 1763.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, thun kund hiermit öffentlich: Demnach Wir zu nicht geringem Unſerm Mißbelieben gewahren müſſen, daß ohngeachtet der Hoch-Obrigkeitlich ergangenen Erkanntnuſſen allerley Koth und ſonſtiger Abraum von Zeit zu Zeit in den Limmath-Fluß hineingeworfen werde. Damit nun der deswegen zu beſorgen habenden ſchädlich- und gefährlichen Erhöhung gemeldten Limmath-Bethes und der daraus entſtehenden Schwellung des Waſſers in Zukunft vorgebauet werde, haben Wir aus Antrieb Landes-Vätterlicher Sorgfalt Uns gemüßiget befunden, darinn ein Hoch-Obrigkeitliches Einſehen zu thun, und dieſem verderblichen Weſen den Riegel zu ſtoſſen. Wiedann hiemit Unſer ausdrüklicher und ganz ernſtlicher Befehl, Will und Meinung dahin gehet, daß männiglich bey ſchwerer Verantwortung und bey fünf und zwanzig Pfund unnachläßlicher, oder, je nach Beſchaffenheit des Fehlers, noch höherer Geld-Buß alles Ernſts verboten ſeyn ſolle, kein Mauer-Koth noch ſonſtigen Abraum weder durch die Stadt hinunter in die Limmath zu ſchütten, noch auf den Plaz an den Borth der Limmath bis unter das Drathſchmidli anzulegen oder hineinzuwerfen. Auch werden zu deſto beſſerer Erzielung des hierinnfählig-heilſamen Endzweckes Unſere verordnete Sekelmeiſtere die Ober-Inſpection hierüber zu halten, und eine alljährliche Beaugenſcheinigung der Geſtaden und des Bethes der Limmath vorzunehmen; Unſer verordnete Bauherr aber die betrettend Fehlbare zu unverſchonter Strafe zu ziehen, jederweilen dem Laider, nebſt Verſchweigung ſei-

nes Namens, den halben Theil obbeſtimmter Buß zu verabfolgen; und den beſtellten Bikelmeiſter zu gefliſſenem Aufſehen hierüber anzuhalten, und ihme alles Ernſts anzuſinnen, täglich den Wühren nach nachzuſehen, ob nichts hineingeworfen worden; und wann er etwas dergleichen gewahr würde, ſolches Unſerem vorgemeldt verordneten Bauherrn anzuzeigen, ſich angelegen ſeyn laſſen. Und wie Wir dannethin ſolch Unſers Ernſt-gemeinten Befehls und Hoch-Obrigkeitlichen Mandats halber nöthig erachtet haben, ſelbiges, damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, in Unſern Pfarrkirchen ab den Kanzeln öffentlich beleſen, und ſolches behöriger Orten, insbeſonder den Wührenen nach anſchlagen zu laſſen: Alſo verſehen Wir Uns auch zu jedermänniglich, man werde dieſer ſo nöthigen Ordnung gebührende Folg leiſten, und ſich ſelbſt vor Ungelegenheit und Straf zu ſeyn wohl wiſſen.

Geben den 23. April, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Heylands Geburt, gezählt Eintauſend, ſiebenhundert, ſechszig und drey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXIV.

Verboth des Collectirens u. ſ. f.

vor

Unprivilegirte Lotterien.

Anno 1769.

WIR Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen, Unſern gönſtigen wohlgeneigten Willen und alles Guts zuvor:

Demnach Uns vor einiger Zeit iſt hinterbracht worden, daß mehrere von Unſern Verburgerten ſich darmit abgeben, von verſchiedenen ausländiſchen Lotterien Plans und Billets unter Unſere Angehörige, und beſonders in Unſerer Stadt auszutheilen und zu verkaufen; Wir auch bey näherer Unterſuchung mit Bedauren erſehen haben, nicht nur wie vielerley Arten von dergleichen mehr oder weniger ſchädlichen Lotterien in Unſer Land eingedrungen, ſondern vornemlich wie ſtark die Anzahl derjenigen ſeye, welche durch die eitele Begierde und den betrüglichen Wahn ihr Glück darbey zu machen ſich haben einnehmen und verführen laſſen: So haben Wir aus wahrer Beherzigung des augenſcheinlichen und groſſen Schadens, welcher für dieſe ſowol als das ganze Land daher erwachſet, in ſorgfältige Ueberlegung gezogen, durch was für Mittel dieſerm Uebel am kräftigſten geſteuret werden könnte; Da Wir dann allervorderſt freylich für das Beſte und Würkſamſte anſähen, wann Unſere Burgere und Landleute aus ſelbſt eigenem Nachdenken und Betrachtung deſſen was zu ihrem wahren Vortheil dienet, den Entſchluß faſſen wurden, ſich ſelbſt für das künftige aller fremden Lotterien gänzlich zu müſſigen; in dieſer Abſicht und zu deſſen Bewürkung können Wir nicht umhin, Ihnen hier in der beſten Meynung zu Gemüthe zu führen, wie es Uns einerſeits nahe gehet, wann Wir ge=

wahren müſſen, daß Unſere Leute ihren Wohlſtand und ihr Glück mehr einem blinden Ungefährd und einsmaligen Zufall, als aber der Arbeitſamkeit, Sparſamkeit, und den guten Sitten, ohne welche doch kein wahres Glück ſeyn kann, zu verdanken haben wollen; und anderſeits wann ſie ſich anſtatt etwas zu gewinnen vielmehr um das ihrige bringen und in Mangel verſetzen; allermaſſen dieſere Lotterien nichts anders als eine Lockſpeiſe ſind, wordurch man trachtet auf Umköſten anderer ſich zu bereichern, auch nicht ſelten Unerfahrne, von einem anſcheinenden Gewinnſt verblendet, auf eine grobe Art dardurch hintergangen und betrogen werden. Und obgleich es nun ohne anders beſſer und vorträglicher wäre, wann alle und jede bey Uns aufgekommene Lotterien von Stund an auf einmal unterdruckt wurden, ſo haben Wir jedennoch zu Verhütung aller Unordnungen und Zwiſtigkeiten, die durch ein ſolch gänzliches und allgemeines Verbott etwa entſtehen möchten, von den in Unſerer Stadt würklich dermalen eingeführten Lotterien, diejenige, welche nur auf einiche Monate geſetzt ſind, bis zu ihrer Beendigung fortzuführen geſtattet; in Anſehung derer, welche auf keinen gewiſſen Zeitpunkt beſtimmt ſind, mögen Wir zwar ihrer Fortſetzung, während dem Laufe dieſes Jahrs noch zuſehen; nach deſſen Verfluß aber Wir Uns wiederum den ganzen Zuſtand der Sachen vorſtellen laſſen, und alsdann die fernere Maaßnahmen nach Erforderlichkeit darüber verfügen werden.

Damit aber dieſem Uebel für das künftige ſo viel immer möglich geſteuret und vorgebogen werde, ſo verbieten Wir von nun an, über ob-

erwähnte Connivenz aus, alles und jedes Collectiren, Herumbieten, Austheilen und Verkaufen von Plans und Billets, ausländiſcher von Uns nicht Oberkeitlich privilegierten Lotterien, von was Gattung, Art oder Namen ſie immer seyn möchten, in der Stadt und auf dem Land gänzlich und alles Ernſts; in der fernern Meynung, daß nicht nur, weder Einheimſchen noch Fremden dergleichen Gewerb in Unſerer Bottmäßigkeit auf einicherley Weiſe zu treiben erlaubt, ſondern auch, zu Verhinderung und Ausweichung aller Mißbräuchen, den erſtern, ſolchen auſſert hieſigen Landen und mit Auswärtigen zu führen, ausdruckenlich verbotten seyn ſolle; wornach ſich alſo jedermänniglich zu richten, und vor Verantwortung, Straffe und Ungnad zu vergaumen wohl wiſſen wird.

Geben Montags den zehnten Tag Aprill, nach der Gnadenreichen Geburt Unſers einigen Erlöſers, gezählt Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Neun Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXV.

Metzg-Ordnung.

Anno 1770.

A. Allgemeine Artikel.

I.

Fleiſch feil haben, auswägen u. nichts ſamethaft verkaufen.

Es ſolle kein Metzger auf einen Tag mehr dann einerley Fleiſch, welcherley das ſeye, feil haben, und das alles bey dem Pfund, wie ihnen das von den Herren Fleiſch-Schätzeren jederzeit geſchätzt wird, auswägen, und gar kein Fleiſch, es ſeye von Rindern, Stieren, Kühen, Kälberen, Schaafen, und anders ſo geſtochen wird, oder gemetzget werden ſoll, ſammethaft oder unter der Haut verkaufen, auch keine halbe Kälber, Schaaf, oder Lied ungewogen bey dem Aug hingeben oder verkaufen; bey deßwegen aufgeſetzter Buß 1. Pfund 5. ß. Ob aber ein Wirth oder Zunft mit viele des Volks überfallen wurde, daß dann ſie denſelbigen mit Erlaubnuß der Herren Fleiſch-Schätzeren, denen hierinn vollkommner Gewalt zugeſtellet iſt, wohl nach eines jeden Begehren ganze oder halbe Kälber, Schaaf oder Lamm, bey dem Pfund, und nach der Schatzung zu kaufen geben mögen; auch daß ſie zu Baden-Schenkenen, oder gegen Wirthen wol lebendige Kälber oder Schaaf verkaufen mögind.

Wegen alt übergebliebenem Fleiſch.

II. Kein altes und übergebliebenes Fleiſch ſolle unter friſches gehauen, gethan oder vermiſcht, auch keines theurer, dann es geſchätzet, verkauft werden.

Alles Fleiſch

III. Deßgleichen ſollen die Metzgermeiſter und ihre Knechte kein Fleiſch, welcher-

ley das ſeyn möchte, in Gaden behalten, ſondern das alles bey 5. Pf. Buß zum Bank fürhin henken, damit daſſelbig von den verordneten Herren Fleiſch-Schätzeren beſchauet, und geſchätzet, auch nicht hinterhalten werde, ſonder daſſelbe ſobald es geſchätzet iſt nach einandern aushauen, niemandem vorher verſprechen, auch nicht hinterſich in das Käſpli werfen, ſondern alles gleich, hiermit auch den Einſiegel auf den ganzen Stier, ſo viel möglich, unpartheyiſch unter Reiche und Arme austheilen und verkaufen; ſonderlich ſolches Fleiſch alten, armen, kranken Leuten und Kindbetherinnen vorausgeben, und ſie ſolches nicht ermanglen laſſen; deßgleichen auch ſolches Fleiſch nicht liegen laſſen, davon zum Wein lauffen, ſpat aushauen, und die Leut warten laſſen; ſondern ſich gegen den Käuferen willig und beſcheidentlich aufführen, da dann den Herren Fleiſch-Schätzeren zuſtehen ſoll, die Fehlbaren in dem eint und andern Stuck, je nach befindenden Dingen zur gebührenden Straf und Verantwortung zu ziehen, und ſollen die Metzger, welcher von ihnen das ſiehet, einandern hierum laiden, und keiner dem andern verſchohnen.

fürder u. offentlich verkaufen.

IV. Sie ſollen auch niemandem, der das begehrte, verſagen halbe Pfund Fleiſch zu geben, welcherley Fleiſch das immer iſt, und darwider nichts zu Wort haben.

Halbe Pfund verkaufen.

V. Die, ſo da Wein oder Geldswerth verehren, damit ihnen nach ihrem Gefallen Fleiſch gegeben werde, ſollen ſowol als die Meiſter Metzgere, auch ihre Knechte, welche dergleichen Verehrungen empfangen, ſo oft

Keine Geſchenke annehmē.

es beſchehe, jedere Perſon, der Geber und der Empfanger 10. Pf. Gelds zu Buß erlegen.

Jedes Fleiſch in ſeinem Werth u. Weſen ungeändert bleiben laſſen.

VI. Item: Es ſolle auch keiner Feißte ab anderem Fleiſch nehmen, und dieſelbe an ander gering und unwährſchaftig Fleiſch thun, noch es damit aufmützen oder ſcheinbar machen; deßgleichen die Nieren mit keiner fremden Feißte, die an dem gemetzgeten Thier nicht gewachſen iſt, beſſeren und unterſchieben, ſondern jedes Fleiſch in ſeinem Werth und Weſen, wie es an ihme ſelbſt iſt, ungeändert bleiben laſſen; dann die Uebertretter, welche das überſehen wurden, ſollen jedweder um ein Mark Silbers gebüßt werden.

Finnig Fleiſch.

VII. Damit auch männiglich wiſſe, was für Vieh, es ſeye Rindernes, Kühins, oder Schweinis in der Metzg finnig fallet, ſo iſt deswegen ein beſonderer Bank geordnet worden; auf demſelben und ſonſten keinen anderen Bänken ſolle das finnige Fleiſch ausgehauen und verkauft werden.

Nach und gemäß der Schatzung verkaufen.

VIII. Sie die Metzger ſollen ferner gar kein Fleiſch an den Winden, noch an anderen Orten ſpalten und aushauen, ehe dann es von den verordneten Herren Fleiſch-Schätzern geſchätzt iſt; und wie ein jegliches geſchätzt iſt, ſollen die Herren Fleiſch-Schätzere es allwegen mit dem Schnitz zeichnen laſſen, und ſie die Metzger das alſo geben, und niemand weiter abforderen noch abnehmen. Doch iſt ihnen hierinnen gegonnen und erlaubt worden, ob jemand an eine Hochzeit, in dem Herbſt, oder nach Baden, auch

an andere Orte Fleiſches nothdürftig, ehe das geſchätzet wurde, mögen ſie es den Leuten wohl, doch mit Erlaubnuß der Herren Fleiſch-Schätzeren, aber nicht bey dem Aug, ſondern bey dem Pfund geben; doch mit der Erläuterung: Wie das Fleiſch oder demſelben gleich, ſo ſie jemandem geben, folgends darnach geſchätzet wird, ſo viel ſollen ſie von denen, welchen ſie vor der Schatzung das Fleiſch gegeben, auch nehmen, und nicht mehr. Gleicher Geſtalt, ſo Fleiſch ermanglen will, und die Metzger noch ſtechen, ſollen ſie ſolches Fleiſch geben, wie ihnen dergleichen Fleiſch vorhin geſchätzet worden iſt, und nicht anderſt.

IX. Es ſolle auch ein jeder Meiſter oder Knecht männiglichem ſo ihme etwas abkauft (Laut des Eyds) gut und vollkommnes Gewicht geben, und das, ſo einer kauft, vorwägen, nicht aber die Bein in der Waag liegen laſſen, und dieſelben einem andern auch zuwägen: Was dann in der Waag gewogen wird, das ſolle ein jeder bezahlen; das ſogenannte Zäch aber ſolle gar nicht zum Fleiſch ausgewogen werden.

Gutes Gewicht im Auswägen.

B. Beſondere Artikel.

a. Das Rindvieh belangende.

Die aufgehenkten Rinder der Schatzung nach nacheinandern darhauen.

I. Welcher Metzger mehr dann ein Rind aufhenket, wie ihme die geſchätzet werden, alſo ſolle er eines nach dem anderen darhauen: (welches auch von anderem Vieh gelten ſolle) Was er alſo erſtlich dargehauen,

daſſelbige ſolle er auch gar und völlig verkauſen, und davor der anderen keines ſpalten, noch darhauen, und keineswegs eines unter das andere vermiſchen, noch verkaufen.

Verbott der Hoden-Stieren.

II. Die Metzger ſollen die Hoden-Stieren gar drauſſen laſſen, und bey ihren Eyden keinen metzgen.

b. Das Kalbfleiſch betreffende.

Wie die Kälber beſchaffen ſeyn ſolle, wan man ſie in der Metzg abſteche will.

I. Die Meiſter Metzger ſollen fleißige Acht haben, daß kein Kalb ausgehauen werde, es ſeye dann laut vorbeſchriebener Ordnung zuvor beſchauet; auch kein Meiſter oder Knecht kein Kalb in die Metzg führen, noch metzgen und feil haben, es ſeye dann drey oder vier Wochen zum wenigſten alt, auch zeitig genug, gute Währſchaft und Kaufmannsgut, bey der Straf der Abſchätzung, und von jederem unwährſchaften Kalb 1. Pfund 5. ß. Buß, welche Buß halb unſeren Herren, und halb der Metzger-Zunft zudienen und ſeyn ſolle; deßgleichen keiner in ſeinem Haus ein Kalb ſtechen, noch metzgen, ſondern ſie in die Metzg treiben, daſelbſt ſtechen, auswägen und verkaufen; und welcher das überſiehet, ſoll Unſeren Gnädigen Herren zu Buß 1. Pfund 5. ß. und den Metzgeren auch ſo viel verfallen ſeyn.

Waag-Zedul.

II. Es hat ein Metzger dem Käufer eines Kalbes, ſo ſelbiger durch ihne ſich angeſchaffet, einen Zedul aus der Waag zu Hand zu ſtellen.

Wie mit dem unwährſchaf-

III. Die Herren Fleiſch-Schätzer ſollen kein Kalb ſchätzen, es ſeye dann zuvor von

den verordneten Metzgeren beſchauet, und für Kaufmanns-Gut erkennt, und ſolle das unnütze unwährſchafte Fleiſch alſobald zerhauen, und in das Waſſer geworfen werden.

ten Kalbfleiſch umzugehen.

IV. Es ſollen auch die Metzger das Kopffleiſch, die Kröß, Grien und Milzi beſonder, und ohne das Fleiſch verkaufen, und niemandem, der Fleiſch von ihnen, es ſeye zu Bräten oder Liedenweis kaufet, zumuthen, einen Kopf, Kröß, Grien, (bey welch letzteren auch das Herz ſeyn ſoll, und wann jemand die Leberen begehrte, ſolle ſie ihme auch darzu verabfolget werden) oder Milzi darzu zu nehmen, bey Straf 10. Pfund Gelds; und wann ſich jemand darwider beſchwert zu ſeyn vermeynte, mag er ſich bey den Herren Fleiſch-Schätzeren anmelden, welche dann die gebührende Remedur zu veranſtalten wol wiſſen werden. Die Metzger ſollen den vordern und hintern Lid von allem Unrath wol ſäuberen, ehe ſie das Fleiſch aushauen und hinweggeben.

Köpf, Kröß und Grie auch das Milzi niemand aufdringē.

c. Das Schaaffleiſch anſehende.

I. Die Metzger ſollen die Nieren und Feißte von Widderen oder Schaaffleiſch weder vor noch nach der Beſichtigung der verordneten Meiſteren beſchneiden, noch abhauen, ſondern die eßbare Feißte alle daran bleiben laſſen, ungefährlich; wann aber vor oder nach der Beſichtigung einer die Nieren entblöſſen und die Feißte davon nehmen wurde, ſolle ihme die Buß 1. Pfund 5. ß. Unſeren Herren, und den Metzgeren auch ſo viel, unabläßlich zu ihren Handen abgenom-

Die Nieren und Feißte an jedem Fleiſch laſſen. Straf des Entblöſſens der Nierē.

men und bezogen werden; die Schaafbäuche aber ſollen die Metzger den Kuttleren zu verkaufen geben.

Die Spißli belangende.

II. Es ſollen die Metzger keine Spiß machen, ſondern die Schaaflebern zum Schaafſleiſch, wie daſſelbige geſchätzet wird, verkaufen. Es ſollen aber die verordneten Meiſtere von den Metzgeren zuvor die Leberen beſchauen, und allein die, ſo für recht und gut erkennt werden, verkaufen laſſen; und welcher dieſer Ordnung nicht geleben, oder die guten Leberen hinter ſich legen, die ſchlechten aber verkaufen wollte, ein ſolcher Ungehorſamer ſolle ein Mark Silbers zu rechter Buß verfallen ſeyn, und darvon der halbe Theil gemeiner Stadt, der andere halbe Theil aber gemeinen Meiſteren den Metzgeren gehören.

d. Das Schweinenfleiſch angehende.

Denen Säutreibern nicht entgegen fahren.

I. Sie die Metzger ſollen auch weder fremden noch heimſchen Säutreiberen, weder in Unſerer Gnädigen Herren Stadt noch Landſchaft entgegen reiten noch gehen, ihnen die Heerden der Schweinen auf Fürkauf abzukaufen; ſondern dieſelben Säutreiber ihre Schwein ſelbſt allhar auf freyen Markt treiben laſſen; und was für Schweine dann ein Metzger davon gekauft, die ſolle er in der Metzg metzgen, und laut der Ordnung verkaufen; und aber keine lebendige Säu, es ſeye Burgeren oder Landleuten auf Mehrſchatz zu kaufen geben; darzu keinem Burger oder Landmann auf freyem Markt in den Kauf fallen, ſondern ſich deſſelbigen bey gebührender Straf müßigen.

II.

II. Wann hinführo ein Meiſter Metzger oder ſeine Dienſte, ein Metzg-Schwein, es ſeye auf den gewöhnlichen Wochenmärkten, oder von den fremden Säutreibern kaufen, und ein Burger der dabey iſt, oder darzu kommet, wie theuer der Kauf beſchehen, fraget, ſo ſolle ein jeder Metzger, es ſeye Meiſter oder Knecht, in Treuen anzeigen, wie er den Kauf gethan; und ſo er dann deſſelben alſo begehret, daß er ihme denſelben in eben dem Preiß, und nicht theurer gebe und laſſe; doch daß derſelbe darmit keinen Fürkauf treiben, ſondern daſſelb in ſeinem eignen Haus verbrauchen ſolle. Es ſolle vor 10. Uhr des Morgens kein Schwein in die Metzg abgeführt werden, und dem Burger der Zug vorbehalten ſeyn. Säukauf.

III. Des Schweinenen Fleiſches halber haben die Herren Fleiſch-Schätzere Befehl und Gewalt, daß ſie in der Metzg allhier auf das Verkaufen des gedachten Schweinenen Fleiſches allwegen ein fleißiges Aufſehen haben, darmit nach Geſtalt der Sachen, Käufen und Läufen jederzeit gehandlet, und durch die Metzger keine Unmaaß darmit gebraucht werde; dann wo das beſchehe, ſollen die Herren Fleiſch-Schätzere dieſelbige ſtrafen, oder die Sachen an Unſere Gnädige Herren des Kleinen Raths bringen. Schweinenfleiſch.

e. Das Geißfleiſch anbetreffende.

Die Metzgerknaben und Knechte ſollen denjenigen, ſo Gitzi zum Verkauf in die Stadt tragen wollen, nicht auf die Straß, auch weder in die Wirthshäuſer, noch zu den Geißfleiſch.

Schiffen entgegen gehen, noch ſelbige bey Verhütung ohnverſchonter Straf auffkaufen mögen, ſondern die feilen Gitzi zum freyen Kauf kommen laſſen; da es dann zwar bey dem Verbott des Verkaufs der todten Geiſſen ſein Verbleiben haben ſolle; jedoch in dem Verſehen, daß die Meiſter Metzgere eine lobliche Bürgerſchaft mit Geißen unklagbar in währſchaft- und in billichem Preiß verſehen werden; widrigenfalls könnte man ſich bey den Herrn Fleiſch-Schätzern, wie in anderem anmelden.

f. Das Würſtmachen berührende.

Würſt-macher.

Diejenigen Meiſter, ſo Würſt machen und verkaufen, ſollen ſchuldig ſeyn, alle Schwein, ſo ſie zum Verwurſten metzgen in der Metzg bluten zu laſſen, und an die Schatzung zur Beſichtigung, ob ſie Währſchaft ſeyen oder nicht, zu henken, auch kein Fleiſch ſo ſie zum Wurſten brauchen, anderſtwo als in der Metzg zu kaufen, deßgleichen kein Fleiſch in ihren Häuſern auszuhauen, und den Leuten zu verkaufen, zumalen ein Pfund Würſt höher nicht als um fünf Schilling zu verkaufen, bey Straf, daß diejenigen, ſo darwider handlen, das Wurſten verwürkt haben ſollen.

g. Artikel die Kuttler belangende.

Unterſchied der Metzgen.

Was auch bishero in der Kuttel- oder Vormetzg feil gehabt worden, das ſolle man zu keinen Zeiten in der groſſen Metzg, ſondern in der Kuttel-Metzg feil haben, es ſeye Füß oder anders, und ſich die Metzger deſſelben keineswegs mit Verkaufen beladen.

Im übrigen die Meiſter Kuttler bey dem alten Preiß, und ihren vorgeſchriebenen Ordnungen getreulich zu verbleiben haben.

h. Execution.

I. Wann jemand gegen dieſe vorgeſchriebne Ordnungen beſchwert wurde, der mag ſich deshalben bey den Herrn Fleiſch-Schätzern beklagen, die dann den Fehlbaren zur Verantwortung und Straf zu ziehen die Obliegenheit und beſonders darauf Acht haben ſollen, daß ſtets hinführo Meiſtere zu Beſchauung des Fleiſches beſtellt und geordnet bleiben. Bey wem man ſeine Klägden anbringen ſolle.

II. Der Weibel ſolle laut ſeines Eids auf die Frevel und Uebertrettungen Achtung geben, und dieſelben laiden, darneben auch die Bußen zu Handen der Herrn Fleiſch-Schätzeren, und der Metzgeren förderlich einziehen und überantworten. Pflicht des Weibels.

* * *

Erkanntnuß wegen dem Kalbfleiſch-Handel.

1771.

Meine Gnädige Herren haben für gut und nothwendig angeſehen, den, nach ſtandhaften Berichten, ſint einiger Zeit aufgekommenen, von Leuten die nicht von der Meiſterſchaft der Metzgern ſind, in der Metzg ſelbſt und auſſert derſelben getriebenen ſchädlichen und ungebührenden Handel mit dem Kalbfleiſch, allerdings abzukennen und zu verbieten; und hier-

mit in Kraft gegenwärtiger Erkanntnuß zu verordnen, daß in der Metzg ſelbſt das Kalbfleiſch, ſo wie alles andere Fleiſch, durch niemand andern, als die Metzger, und zwar alles nach der Schatzung ausgewogen und verkauft werde. Und ſo, wie zwar nach der immerhin beſtandenen bürgerlichen Freyheit einer Parthey allein, oder mehrern zuſammen, geſtattet bleibet, ein Hauptvieh oder ein Kalb anzukaufen, metzgen zu laſſen, und, wenn mehrere Antheilhabere ſind, unter ſich zu vertheilen, alſo iſt und wird hingegen alles Verkaufen beym Pfund an andere, die in den Kauf nicht mit eingeſtanden ſind, bey einer Buß von 20. Pfunden Gelds, für die ſo kaufen und die ſo verkaufen, gänzlich verboten; ſo, wie auch für das könftige der Metzger, welcher dergleichen von Privatperſonen für ſich erkauftes Vieh abſchlachtet, nicht mehr mit der Haut des Thiers bezahlt, ſondern ihm der bisdahin gewohnte Lohn an Geld gegeben werden; ebenfalls unter obbeſagter Buß der 20. Pfund, für die ſo darwider handeln. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldige, ſolle die gegenwärtige Erkanntnuß durch den Druck publiciert und an den offentlichen Orten der Stadt angeſchlagen werden.

Actum den 9ten November 1771.

Coram Ducentis.

Unterſchreiber.

No. XXVI.

Müller = Becker=

und

Feiler = Ordnungen, u. ſ. f.

Anno 1770 — 1774.

A. Erneuerte Müller- und Beken-Ordnung.

Nebſt einigen

Verordnungen in Anſehung der Pfiſtern, für hieſige Stadt und Land 1770. *)

WIR Bürgermeiſter, Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich ꝛc. Unſern gnädigen Gruß, günſtigen Willen, und alles Guts zuvor.

Demnach die gegenwärtige klemme Zeiten und der auf einen unerhörten Grad der Theure geſtiegene Preis der Frucht, Unſere ganze Landesväterliche Aufmerkſamkeit billich erweken, ſo haben uns die darüber angeſtellte ernſthafte Berathſchlagungen nebſt anderm auch veranlaſet und bewogen, zu etwelchem Troſt und Erleichterung Unſerer lieben und getreuen Burger- und Angehörigen nachfolgende, theils erneuerte, theils nach Maaſigab der Umſtänden abgeänderte Müller- und Bekenordnungen, ab allen Canzeln in Unſerer Stadt und auf Unſerm ganzen Lande öffentlich verkünden zu laſſen: Und iſt derwegen

Der Müllern halber, zu Stadt und Land, Unſere Obrigkeitliche Verordnung und Befehl, wie folget;

1. Der Müller ſolle bey neu-gehauenen Steinen, vor Aufſchüttung der Frucht, allemal ein Viertel Krüſch durchlaufen laſſen.

*) Mit dieſer Müller- und Beken-Ordnung von Ao. 1770. iſt die nächſtfolgende von Ao. 1774. ſorgfältig zu vergleichen, um zu erkennen, was eigentlich durch die leztere an der erſtern abgeändert worden.

2. Das Mähl nicht zäh, und ſchleimerig, um beym Maaß zu gewinnen, ſondern troken und währſchaft machen.

3. Daſſelbe weder mit Roggen- Bohnen- noch mit Mähl von anderm Getreide, ohne der Kund-Leuten ausdrükliches Begehren nicht vermiſchen.

4. In Rükſicht auf die gegenwärtige Zeit-Umſtände iſt für einmal, bis auf andere Verordnung, das Grieſen allen Müllern gänzlich unterſagt und verboten; dem Zufolg ſie die Frucht nur einzügig aber nicht roh durchmalen, und die übrige Beutel ohne weiters abſchaffen ſollen.

5. Wenn jemand ſeine eigene, oder gekaufte Frucht, malen laſſen will, ſo ſolle der Müller dieſelbe nicht mit anderer verwechſeln, ſondern einem jeden das Mähl von ſeinem eigenen Kernen unverändert zukommen, auch denen, ſo es begehren, ihre Frucht ohne Beutel malen laſſen.

6. Zum Gebrauch der Burger und Einwohnern hieſiger Stadt iſt ſchon allbereit eine eigene Mählwaag gerade vor dem Kornhaus hinüber errichtet worden, damit auf derſelbigen die Frucht, ehe ſie zum Malen in die Mülle geſchikt, und dann wiederum das Mähl und Krüſch, ſo darvon aus der Mülle gegeben und zurükgebracht wird, durch den eigens hierzu beſtellten Mann, welcher für den Mütt doppelt zu wägen 1. Schilling Lohn zu beziehen hat, gewogen, und aus dem Verhältniß des beydſeitigen Gewichts beſtimmt werden konne, ob der Particular, was ihm gehört, richtig empfangen habe, oder nicht; wo zum Fundament dienen ſoll, daß von einem Mütt, beym Durchmalen, für Abgang, oder Verflug, am Gewicht nicht mehr als ein Pfund gerechnet werden muß.

7. An dem gleichen Ort, wo die Mählwaag iſt, kann man auch die Beſchaffenheit des Mählſ mit dem Stahl prüfen.

8. In Anſehung der zwey vorhergehenden Artikeln, hat es die Meynung, daß, wenn einige Gemeinden auf der Landſchaft dergleichen Mählwaagen, ſo wie auch die Stahl-Prob an ihrem Ort einzuführen für gut und dienſam erachteten, ſie dieſes mit Vorwiſſen, und unter der Aufſicht ihrer Herren Ober- und Landvögten wol thun mögen.

9. Den hieſigen Stadt-Mülleren iſt der Frucht-Einkauf vor dem Kornhaus, folglich aller Mählhandel und Verkauf von nun an gänzlich verboten; hingegen aber den Müllern auf der Landſchaft, ſelbigen fortzutreiben ferner geſtattet in der heitern, und ausdrüklichen Meynung, daß ſie bey dem Verkauf des Mähls ſich immer nach der Mählprob, worvon der folgende Artikel reden wird, auf das genaueſte richten; mithin weder das mittlere, noch vielweniger das ſchlechtere Mähl in dem Preis des beſten verkaufen, noch auch eine gewiſſe Portion Frucht zuſammenmalen, und dann darvon den Kundleuten willkührlich austheilen und verkauffen ſollen.

10. Alle Jahr ſolle zweymal, nemlich auf Martini und im May, eine Mählprobe von aller Gattung Kernen, dem beſten, mittelmäßigen, und ſchlechten, durch Unſere eigens hierzu ernennte Ehren-Mittel, und zwar in Gegenwart eines Pfiſters und eines Müllers, gemacht werden, um zu erfahren, was jede Gattung ſowol an Mähl als Krüſch auswerfe, und betrage; die Müllere aber pflichtmäßig verbunden ſeyn, das auswerfende Quantum von jeglicher Gattung ihren Kundleuten getreulich und ohne Abgang zukommen zu laſſen. Der Mütt des allerbeſten Mähls ſoll zwey Batzen theurer als die Mähl-

Schatzung, das mittelmäßige und gute Haus-Mähl nach der Brod-Schatzung geſchätzet und bezahlt, in Anſehung aber des geringern, dem Müller und ſeinen Kund-Leuten überlaſſen ſeyn, ſich mit einander zu vergleichen: Wornebſt die Müllere keineswegs mehr befügt ſind, ſondern ihnen ausdrüklich abgekennt und verboten iſt, aus ſich ſelbſten einiche Mähl-Schatzung zu machen. Dieſe alle halbe Jahr vorzunehmende Mähtprobe, ſoll, ſo bald ſie gemacht iſt, jedesmal vermittelſt eines eigenen gedrukten Blättgens, an allen Müllenen auf der Landſchaft angeſchlagen, und zu deſſen Bewerkſtelligung und Vorkehr, Unſeren ſämtlichen Ober- und Landvögten ungeſaumt übermacht werden.

11. Den Lohn des Müllers betreffend, ſo iſt demſelben ein Immi für Reller- und zum Malerlohn, anſtatt zwey Immi, fürohin ein Vierling vom Mütt, zu nehmen bewilliget; daraus er dann das Mülle-Umgeld abzuführen verbunden ſeyn ſolle: Wann aber jemand, der ſeine eigene, oder gekaufte Frucht hat malen laſſen, den Malerlohn an Geld bezahlen will, ſo iſt ihm dieſes gänzlich freygeſtellt, und ſoll er den Werth des dem Müller von jedem Mütt gebührenden Vierlings, nach dem Kernenſchlag, wie die eigens hierum errichtete dieſer Ordnung beygedrukte Tabell anzeiget, bezahlen, doch nur ſo lang, bis der Mütt Kernen nicht über 8. fl. zu ſtehen kommt: In dieſem leztern Fall dann des Müllers Lohn nicht mehr mit dem Kernenſchlag ſteigen, ſondern er ſich mit 20. ß. ſo lang die Frucht 8. fl. und darüber gilt, begnügen ſolle: Und damit auch diejenige, welche das Mähl vom Müller kaufen, von dieſer Verordnung den gleichen Vortheil ziehen, ſo werden die verordnete Zohl-Herren beym Kornhauſe von jedem Gulden, um welchen der Kornſchlag über 8. fl. ſteigen wird, einen Batzen abziehen, und die Mähl-Schatzung um ſo viel niedriger machen.

In Anſehung der Pfiſtern. *)

„ Laſſen Wir es zwar überhaupt bey den alten
„ ihrenthalber vorhandenen Ordnungen, und beſon-
„ ders in Abſicht auf die Land-Beken, bey der in
„ Ao. 1698. gemachten ausführlichen und beſtimm-
„ ten Raths-Erkanntniß verbleiben, in ſo fern nichts
„ daran weder aufgehebt, noch verändert wird durch
„ die nachfolgende Zuſätze, Erläuterungen und Be-
„ ſtimmungen, welche darinn beſtehen:

„ Daß erſtlich in Kraft der erſt dieſes laufende Jahr
„ ausgefällten Raths-Erkanntniß alle hieſige Ange-
„ hörige, welche das Pfiſter-Handwerk erlernen,
„ und von E. E. Meiſterſchaft in hieſiger Stadt ſich
„ aufdingen laſſen wollen, die Bewilligung dazu von
„ ihren Ober- und Landvögten zuvor erhalten müſ-
„ ſen, welche in Ertheilung derſelben, nach jedes
„ Dorfs Beſchaffenheit und Nothdurft verfahren wer-
„ den; daß demnach diejenige, denen die Bewilli-
„ gung gegeben iſt, nicht bloß ſich auf- und abdin-
„ gen laſſen, ſondern die Meiſterſchaft der Pfiſtern
„ allhier bedacht ſeyn ſolle, daß ſie ihr Handwerk,
„ nach allen ſeinen Theilen recht erlernen; daß dann
„ drittens, bey dem Abſterben der gegenwärtig be-
„ ſtellten, gelehrten, oder ungelehrten Land-Beken,
„ an derſelben Statt, ſo wie auch wenn an dem
„ eint- oder andern Ort mehrere Beken als jetzt
„ ſind nothwendig wären, diejenige zuerſt genom-
„ men und verordnet werden ſollen, welche das Hand-
„ werk, wie vorbeſagt, mit Bewilligung ihrer Ober-
„ und Landvögten recht erlernet haben.

„ 2 Den Lohn der Pfiſtern in der Stadt und
„ auf dem Land betreffend, ordnen und ſetzen Wir;

*) Dieſer ganze §. In Anſehung der Pfiſter iſt noch zu gegenwärtiger Zeit vollgültig.

„ Daß ſie denſelben ſo wie bis dahin zu beziehen haben, „ bis und ſo lang der Mütt Kernen nicht über 6. fl. „ zu ſtehen kommt; wann aber dieſes geſchieht, ihr „ Lohn alsdann mit dem Mähltax nicht mehr ſteigen, „ ſondern ſie ſich mit 48. ß. als ſo viel ihr Vorſchuß „ von 8. Brodten, wenn der Mütt Kernen 6. fl. „ gilt, beträgt, begnügen ſollen; zu dem Ende hin „ unſere Zohl-Herren von jedem Gulden, um den „ der Mittel-Mählſchlag vor dem Kornhaus über „ 6. fl. ſteigen wird, den ſechsten Theil, oder 10. kr. „ abziehen, und die Brod-Schatzung nach Propor- „ tion um ſo viel niedriger machen werden; alſo, „ daß anſtatt wie bisdahin, wenn der Preis des „ Mütts Kernens um einen Gulden geſtiegen, das „ Brod um $\frac{6}{6}$ ß., oder 6. Angſter aufgeſchlagen; „ ſelbiges dannzumal nur um $\frac{5}{6}$ ß. oder 5. Angſter „ aufſchlagen; im übrigen aber die Pfiſter in der „ Stadt, den ſo genannten Viertel-Schilling ferner „ wie bis dahin bezahlen ſollen.

„ 3. Solle jeder Pfiſter zu Stadt und Land ein „ eigenes Zeichen haben, wormit alle bey ihm ge- „ backene Brodte bezeichnet seyn müſſen.

„ 4. Werden Unſere hierzu verordnete Mit-Räthe „ in der Stadt, und in jeder Gemeind auf der Land- „ ſchaft die aus den Vorgeſezten beſtellte Brod-Wä- „ gere, ihre Viſitationen einerſeits öfterer und zu „ mehreren Malen, anderſeits nicht in Einem Um- „ gang, ſondern unvorgeſehen, an einem Tage in „ dem, und an dem andern in jenem Beken-Laden „ halten; wenn ſie ein Brodt zu leicht finden, als- „ dann die übrig-vorhandene alle wägen, und wel- „ che das gehörige Gewicht nicht haben, dem Bek, „ nebſt Auflegnng einer ernſtlichen Geld-Buß, weg- „ nehmen, und wenn es in der Stadt iſt, die zu „ leicht erfundene Brodte ins Wayſenhaus ſchiken.„

Damit nun dieſen vorſtehenden beſtgemeynten Verordnungen getreulich nachgelebet, und ſelbigen durch gefliſſene Handhabe die erforderliche Kraft gegeben werde, ſo ergehet hiermit an Unſere zur Mählprob, wie auch die zur Brodt-Waag verordnete Mit-Räthe, in Abſicht auf die hieſige Stadt, an dieſe wegen der Beken- und an jene wegen der Müller-Ordnung, und für Unſere übrige Bottmäßigkeit an ſämtlich Unſere Ober- und Landvögte, der beſondere Hoch-Obrigkeitliche Auftrag, und das nachdrüklich-günſtige Anſinnen, auf die genaue Beobachtung und Vollziehung derſelben, ein recht wachſames Auge zu halten, und die in eint- ald anderm fehlbahr findende zu unverſchont-ernſthafter Strafe zu ziehen. Bey welch allem Wir Uns verſehen, daß ein jeder ſeiner Pflicht und Beruf genug zu thun, und ſeine in der Billigkeit gegründete Gebühr willig zu erſtatten, ſich werde angelegen ſeyn laſſen, mithin ſo betragen, daß theils ſein Gewiſſen beruhiget, theils Verantwortung, Straf und Ungnad abgehebt, und verhütet werde.

Geben Donnerſtags den 11ten Weinmonat, nach der gnadenreichen Geburt Chriſti Unſers einigen Erlöſers, gezählt Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Zehn Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Beſtimmung des Malerlohns an Gelde.

Nach dem veſtgeſezten Grundſaz, daß dem Müller vom Mütt der ſechszehnte Theil, oder ein Vierling gebühre; und der Werth deſſelben, nach dem Mittel-Kernenſchlag, an Gelde bezahlt werden könne.

Kernen-Schlag.			Mülli-Lohn vom Mütt.	
fl.	ß.		ß.	Hlr.
3.	–	. .	7.	6.
3.	10.	. .	8.	1. ½.
3.	20.	. .	8.	9.
3.	30.	. .	9.	4. ½.
4.	–	. .	10.	–
4.	10.	. .	10.	7. ½.
4.	20.	. .	11.	3.
4.	30.	. .	11.	10. ½.
5.	–	. .	12.	6.
5.	10.	. .	13.	1. ½.
5.	20.	. .	13.	9.
5.	30.	. .	14.	4. ½.
6.	–	. .	15.	–
6.	10.	. .	15.	7. ½.
6.	20.	. .	16.	3.
6.	30.	. .	16.	10. ½.
7.	–	. .	17.	6.
7.	10.	. .	18.	1. ½.
7.	20.	. .	18.	9.
7.	30.	. .	19.	4. ½.
8.	–	. .	20.	–

Wann der Kernenſchlag höher gehet, wird dem Müller für den Vierling Müllelohn nicht mehr als 20. ß. bezahlt.

B. Erneuerte Müllerordnung für hieſige Stadt und Land.

1774.

WIR Burgermeiſter, Klein- und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, Unſeren gnädigen Gruß, günſtigen Willen, und alles Guts zuvor.

Dieweil dann ſich durch Gottes gnädige Leitung die vor wenigen Jahren allgemein geherrſchte Theurung und klemme Zeiten dergeſtalt verlohren, daß der Preis der Früchten um einen merkbaren Grad gefallen, mithin Wir hiedurch veranlaſet worden, die in Ao. 1770. zum Troſt und Erleichterung der Noth Unſerer lieben und getreuen Bürgern und Angehörigen der Müllern halber zu Stadt und Land errichtete Ordnung in eint- und andern Artikeln abzuändern, und beſonders in Anſehung des Mählhandels und Verkaufs, die der gegenwärtigen Lage und Umſtänden angemeſſene Verfügungen zu treffen; als haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung nothwendig erachtet dieſe neuere Verordnungen mit denjenigen Vorſchriften zu verbinden, welche in oberwähnter Müller-Ordnung zu einer ſteten Richtſchnur angenommen und veſtgeſezt ſind; weßwegen Wir ſelbige neuerdingen zu jedermanns Nachricht und Verhalt zum Druk befördern, mithin dahin theils bekräftigt, theils abgeändert und beſtimmt haben, wie von Artikel zu Artikel folget.

Es iſt demnach allervorderſt in Rükſicht der unabgeänderten Punkten mehrbedeuteter Ordnung, Unſer Obrigkeitliche Befehl:

1. Der Müller ſolle bey neu-gehauenen Steinen, vor Aufſchüttung der Frucht, allemal ein Viertel Krüſch durchlaufen laſſen.

2. Das Mähl nicht zäh, und ſchleimerig, ſondern troken und währſchaft machen.

3. Daſſelbe weder mit Roggen-Bohnen-noch mit Mähl von anderem Getreyd, ohne der Kund-Leuten ausdrukliches Begehren, vermiſchen.

4. Iſt für einmal und bis auf andere Verordnung, das Grieſen allen Müllern gänzlich unterſagt nnd verboten, hergegen ihnen das zweyzügige Malen nach der unten berührten Beſtimmung erlaubt.

5. Wenn jemand ſeine eigene, oder gekaufte Frucht, malen laſſen will, ſo ſolle der Müller dieſelbe nicht mit anderer verwechſeln, ſondern einem jeden das Mähl von ſeinem eigenen Kernen unverändert zukommen, auch denen, ſo es begehren, ihre Frucht ohne Beutel malen laſſen.

6. Zum Gebrauch der Burgern und Einwohner hieſiger Stadt iſt eine eigene Mähl-Waag gerade vor dem Kornhaus hinüber errichtet, damit auf derſelbigen die Frucht, ehe ſie zum Malen in die Mülle geſchikt, und dann wiederum das Mähl und Krüſch, ſo darvon aus der Mülle gegeben und zurükgebracht wird, durch den eigens hierzu beſtellten Mann, welcher für den Mütt doppelt zn wägen einen Schilling Lohn zu beziehen hat, gewogen, und aus dem Verhältniß des beydſeitigen Gewichts beſtimmt werden könne, ob der Particular, was ihm gehört, richtig empfangen habe, oder nicht; wo zum Fundament dienen ſolle, daß von einem Mütt, beym Durchmalen, für Abgang, oder Verflug, am Gewicht nicht mehr als ein Pfund gerechnet werden muß.

7. Alle Jahr ſolle zweymal, nemlich auf Martini, und im May, eine Mählprobe von aller Gat-

tung Kernen, dem beſten, mittelmäßigen, und ſchlechten, durch Unſere eigens hierzu ernennte Ehren-Mittel, und zwar in Gegenwart eines Pfiſters, und eines Müllers, gemacht werden, um zu erfahren, was jede Gattung ſowol an Mähl als Krüſch auswerfe und betrage; die Müllere aber verbunden ſeyn, das auswerfende Quantum von jeglicher Gattung ihren Kund-Leuten getreulich, und ohne Abgang zukommen zu laſſen.

8. Den Lohn des Müllers betreffend, ſo iſt demſelben ein Jmmi für Keller- und zum Maler-Lohn, anſtatt zwey Jmmi, fürohin ein Vierling vom Mütt, zu nehmen bewilliget; daraus er dann das Mülle-Umgeld abzuführen verpflichtet ſeyn ſolle: Wann aber jemand, der ſeine eigene, oder gekaufte Frucht hat malen laſſen, den Maler-Lohn an Geld bezahlen will, ſo iſt ihm dieſes gänzlich frey geſtellt, und ſoll er den Werth des dem Müller von jedem Mütt gebührenden Vierlings nach dem Kernenſchlag, wie die eigens hierum errichtete und dieſer Ordnung beygedrukte Tabell anzeiget, bezahlen, doch nur ſo lange, bis der Mütt Kernen nicht über 8. fl. zu ſtehen kommt: Jn dieſem leztern Fall dann des Müllers Lohn nicht mehr mit dem Kernenſchlag ſteigen, ſondern er ſich mit 20. ß. ſo lang die Frucht 8. fl. und darüber gilt, begnügen ſolle: Und damit auch diejenige, welche das Mähl vom Müller kaufen, von dieſer Verordnung den gleichen Vortheil ziehen, ſo werden die verordnete Zohl-Herren beym Kornhauſe von jedem Gulden, um welchen der Korn-Schlag über 8. fl. ſteigen wird, einen Bazen abziehen, und die Mähl-Schazung um ſo viel niedriger machen.

Was dann den Mähl-Handel und Verkauf beſonders anſiehet, ſo haben Wir ſelbigen den Land-Müllern nach Anleitung der hierum ei-

gens beſtimmten und hinten bengefügten Ordnung weiters zu treiben verwilliget, benebens aber aus überwiegenden Gründen und in Betrachtung der gegenwärtigen Zeit- Umſtänden denſelben auch den Verburgerten Müllern hieſiger Stadt auf Zuſehen hin wiederum geſtattet, jedoch unter nacherzählten Reſtrict- und Präcautionen; und zwar

1. Sollen benannte Müllere in Abſicht auf das, was ſie als Mählmachere zu beobachten haben, ſich den oberwähnt-beſtätigten Artikeln der Müller-Ordnung von Ao. 1770. folgſam unterziehen; und gleichwie ihnen allſchon erlaubt iſt, dem Kund, der es begehrt, zwenzügiges Mähl zu machen, von ſolch zwenzügigem Mähl dennoch nicht mehr als vom einzügigen, nemlich den ſechszehnten Theil an Frucht, oder deſſen Werth an Geld nach dem Kernenſchlag, wie obberührte Tabelle es auswirft, zu Lohn haben.

2. Sollen ſie diejenige von ihren Kunden, ſo ihnen Früchte zu malen geben, ben 10. Pfund Buß nicht unnöthiger Weiſe aufhalten, ſondern ihre zur Mülle bringenden Frücht auf das erſte leere Mal-Geſchirr aufſchütten; hergegen dieſe Kunden, denen der Müller einzelne Mütte von des Kunden Haus, oder woher dieſer ſie zu führen befiehlt, zu der Waag, und von da in die Mülle, von der Mülle wieder zur Waag und zum Haus führen muß, ihme mit Einbegriff des Trinkgelds 4. ß. Fuhrlohn bezahlen.

3. In Bezug auf den Mähl- Verkauf ſelbſt ſind die Stadt- Müllere angehalten, von nun an

1. Zwenerlen Gattungen Mähls, nemlich weiſſes, d. i. pures Kernen-Mähl, ohne Bohnen- oder anderen Zuſatz, und ſchwarzes Mähl zu machen.
2. Solches ben dem Gewicht zu verkaufen; wie dann dem Waradyn aufgetragen iſt, ihr da-

bey gebrauchendes Waag-Geſchirr, als Kennel-Waagen und gefochtene Gewichte, je zu drey Jahren zu viſitieren.

3. Stahl-Stangen anzuſchaffen, wormit die Kunden, die das Mähl bey ihnen kaufen, prüfen können, ob es den erforderlichen Grad der Trokenheit habe.

4. Das Pfund weiß und ſchwarzen Mähls nach der für jede Gattung abſonderlich, dem weiß und ſchwarzen Brod-Schlag gemäß veſtgeſezten Taxe zu verkaufen; nach welcher der Preis des Pfunds Mähl, ſo lange das Brod 4. bis 5. ß. gilt, auf den halben Brod-Schlag, und bey weiter aufwärts ſteigendem Brod-Schlag, von 5. bis 6. ß. auf einen Haller, von 6. bis 7. ß. aber auf zwey Haller unter der halben Brodſchatzung beſtimmt iſt.

4. In Betreff des mit dem Mähl-Verkauf verbundenen, und ebenfalls geſtatteten Frucht-Einkaufs, iſt den mehrbenannten Stadt-Müllern alles Ernſts eingeſchärft, nicht allein das Quantum Früchte, das ſie bey dem Kornmarkt einkaufen, der alten Uebung gemäß, ſondern auch das, ſo ſie bey Privat-Schüttenen erhandeln, und das, was ihnen von Kunden eingeſchüttet wird, (gleich auch die Meiſterſchaft der Pfiſtern hieſiger Stadt darzu verbunden ſeyn ſolle) den Herren Zohl-Herren auf das getreulichſte anzuzeigen; welche hiedurch den beſondern Auftrag erhalten, ſolches durch ihren Schreiber ordentlich aufzeichnen zu laſſen, benebens zu Controllierung der von beyden Meiſterſchaften beſchehenden ſolchen Anzeigen, in Abſicht auf das, was ſie bey Privat-Schüttenen erkaufen, den bey dieſen Schüttenen abwartenden Kernenfaſſern wochentlich ein ausführliches Verzeichniß von den darab verkauften Früchten, und

den Namen der Käufern, in dem Abſehen abzufordern, daß das etwa bey dem Einkauf treibende Uebermaaß bemerkt, und ihres Orts demſelben behöriger Maaßen geſteuert werden möge.

Gleichwie Wir nun in Abſicht auf die Land-Müllere ſamtlich Unſern Ober- und Landvögten zu genauer Beobachtung und Vollziehung der in dieſer Ordnung Eingangs verſehener, und ſie berührender Befehlen, auch ernſtlicher Beſtraſung der Uebertrettern derſelben, den Hoch-Obrigkeitlichen Auftrag wiederholen, alſo ſolle Unſern zur Mählprobe verordneten Mit-Räthen wegen den Stadt-Müllern die Aufſicht und Handhabe dieſer erneuerten und vermehrten Müller-Ordnung wiedermalen auf das kräftigſte empfohlen und übergeben ſeyn, mit der mehrern Begwältigung, daß ſie erforderlichen Falls befugt ſeyn ſollen, die Schüttenen und Frucht-Vorraths-Cammern der Stadt-Müllern - und Pfiſtern zu viſitieren; auch mit dem beſondern Auftrag, alle Jahre an dem Palm-Abend Uns zu hinterbringen, auf was Weiſe und Form von mehrgedachter Meiſterſchaft der Mülleren, der Frucht-Einkauf und Mähl-Handel getrieben werden; da Wir Uns vorbehalten, dannzumal, je nachdeme dieſer Bericht ausfällt, ihro denſelben weiters auf dieſen Fuß zu geſtatten, oder aber noch näher einzuſchränken, allermaaßen Wir heiter beſchloſſen haben, daß die dießfällige Bewilligung nur auf Zuſehen hin ertheilt ſeyn ſolle.

Bey welch allem Wir Uns zuverſichtlich verſehen, daß ein jeder ſeiner Pflicht und Beruf

genug zu thun, mithin durch willige Folgleiſtung, auch redliches und gewiſſenhaftes Betragen, ſich vor Verantwortung, Strafe und Ungnade zu vergaumen, beflissen ſeyn werde.

Geben Montags den 28. Hornung nach der gnadenreichen Menſchwerdung Chriſti unſers Heylands, gezählt Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

* * *

Ordnung

über den

Mähl- und Brodt-Verkauf

auf der Landſchaft.

WIR Bürgermeiſter Klein und Groſſe Räthe ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir die Zeit her wider alles Vermuthen und Erwartung in Erfahrung gebracht haben, was geſtalten ſint Publication Unſerer in Ao. 1770. aus Landesväterlichen Betrachtungen, beſtimmten Müller- und Beken-Ordnung Unſere L. Angehörige auf der Landſchaft durch eingeſchlichene Mißbräuche in Abſicht des Gewichts und der Qualität des in den Mülle-

nen erkaufenden Mählſ eben nicht gebührender Maaßen gehalten, ſondern anſtatt mit weiſſem, überhaupt mit ſchwarzem Mähl verſehen werden: So haben Wir Uns allerdings bemüßiget geſehen, auf dieſe Unordnung die gehörige Aufmerkſamkeit zu wenden, und zu derſelben Abſchaffung in Beherzigung des daher für den Landmann entſpringenden Nachtheils, in ſorgfältige Berathung zu tretten, wie Wir dann zu derſelben Erleichterung und erſprießlichem Troſt über den Verkauf des Mähls und auch des Brods in den Müllenen und Beckereyen auf der Landſchaft nachfolgende ernſtgemeinte Verordnung getroffen und durch derſelben öffentliche Verkündung ab allen Canzeln Unſers ganzen Landes eingeführt haben wollen. Und iſt zwar

Der Müllern halber auf der Landſchaft Unſer Obrigkeitliche Wille und Befehl, daß

1. Der Maler-Lohn vom Mütt auf den ſechszehnten Theil, alſo einen Vierling an Frucht, oder an Geld auf ſo viele Batzen als der Mütt Kernen Gulden koſtet, ſo lange bis der Preis des Kernens auf 8. fl. ſteiget, veſtgeſetzet ſeyn; falls er aber über 8. fl. zu ſtehen kommt, alsdann der Malerlohn nicht höher ſteigen, ſondern auf 8. Batzen verbleiben; Danne

2. Bey dem Mähl-Handel das ungewiſſe Mäs völlig abgeſchaffet, und dargegen das weniger trugliche und weit ſicherere Gewicht in allen Müllenen eingeführt. Zu dieſem Ende

3. Alle Müllere angehalten werden ſollen, ſich ordentliche Kännel-Waagen und gefochtene Gewichte anzuſchaffen, und ſie in guter Ordnung zu erhalten; allermaaßen Unſerem Obrigkeitlich geſezten Waradein obliegen wird, je zu drey Jahren in alle Land-Mül-

lenen hinzukehren, um daſelbſt Waag und Gewichte genau zu beſichtigen und zu fechten.

4. Iſt hiermit einer jeden Gemeind auferlegt, zu Erprobung des Mähls ſich auf ihre Koſten mit einem dazu verfertigten Stabel zu verſehen.

5. Es ſolle zwar das zweyzügige Malen weiters geſtattet, hergegen aber auch der Unterſcheid von ſchwarzem und weiſſem Mähl angenommen, deme zufolg

6. Der Preiß des Pfunds weiſſen Mähls auf einen Haller unter der Hälfte des weiſſen Brodſchlags, und des Pfunds ſchwarzen Mähls auf einen Haller unter der halben Schazung des ſchwarzen Brods, ſo lange der Preis des Kernens zwiſchen 5. und 6. fl. giltet, beſtimmt, mithin wenn ſelbiger über 6. fl. ſteiget, den Preis des Pfunds weiſſen und ſchwarzen Mähls billigmäßig zu ſtipulieren Uns vorbehalten ſeyn, inmittelſt den Müllern gänzlich obliegen ſolle, beſtändig beyde Gattungen Mähls zum Verkauf in Bereitſchaft zu haben.

In Anſehung der Land-Becken.

Iſt auch ihretwegen Unſere Willens-Meynung, daß ſie in Abſicht auf ihr Gebäck ebenfalls der doppelten Schazung von ſchwarzem und weiſſem Brod unterworfen, und ſtets mit beyden Gattungen verſehen ſeyn, zumalen das ſchwarze Brod um den fünften Theil wolfeiler als das weiſſe Brod von ihnen verkauft werden ſolle.

Damit nun dieſere Verordnung den behörigen Nachdruck erhalten, und dieſelbe in Zukunft getreu und pünktlich befolget werde, ſo ergehet hiemit an ſämtlich Unſere Ober- und Landvögte der beſondere Hochobrigkeitliche Auftrag, auf

die Handhabe derſelben, als welche mit dem erſten Brachmonats diß lauffenden Jahrs in Execution zu ſetzen iſt, ein beſonders wachſames Auge zu richten; in dieſem Abſehen dann aus jeder Gemeind einen angeſehenen, redlichen und herzhaften Mann zu beſtellen, durch ſelbigen jährlich ſechsmal in den Müllenen ihrer Amts-Bezirken, das zu verkaufende Mähl probieren, auch Waag und Gewichte viſitiren, und von dem Erfolg ihrer Verrichtungen, gleich von denen zu Beſichtigung des Pfiſter-Gebäks beſtellten Brodwägern geſchehen ſolle, ſich jedes Jahr einmal einen gründlichen und unpartheyiſchen Bericht erſtatten zu laſſen, mithin bey etwa ſich ereignender Klage, die Uebertrettere dieſer beſtgemeinten Verordnung zu gebührender Verantwortung und ohngeſchonter ernſtlichen Strafe zu ziehen. Wobey wir Uns zu männiglich verſehen, es werde jeder durch Erſtattung ſeiner theuren Pflichten und Redlichkeit in ſeinem Beruf ſich hievor zu verwahren wohl wiſſen.

Geben Donnerſtags den 10. Hornung, nach der heilwerthen Geburt Chriſti Unſers einigen Erlöſers, gezählet, Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Beſtimmung des Malerlohns an Gelde.

Nach dem veſtgeſezten Grundſatz, daß dem Müller vom Mütt der ſechszehnte Theil, oder ein Vierling gebühre; und der Werth deſſelbey, nach dem Mittel-Kernenſchlag, an Gelde bezahlt werden könne.

Kernen-Schlag.				Müſli-Lohn vom Mütt.	
fl.	ß.	.	.	ß.	Hlr.
3.	,	.	.	7.	6.
3.	10.	.	.	8.	1. ½.
3.	20.	.	.	8.	9.
3.	30.	.	.	9.	4. ½.
4.	,	.	.	10.	,
4.	10.	.	.	10.	7. ½.
4.	20.	.	.	11.	3.
4.	30.	.	.	11.	10. ½.
5.	,	.	.	12.	6.
5.	10.	.	.	13.	1. ½.
5.	20.	.	.	13.	9.
5.	30.	.	.	14.	4. ½.
6.	,	.	.	15.	,
6.	10.	.	.	15.	7. ½.
6.	20.	.	.	16.	3.
6.	30.	.	.	16.	10. ½.
7.	,	.	.	17.	6.
7.	10.	.	.	18.	1. ½.
7.	20.	.	.	18.	9.
7.	30.	.	.	19.	4. ½.
8.	,	.	.	20.	,

Wann der Kernenſchlag höher gehet, wird dem Müller für den Vierling Müllelohn nicht mehr als 20. ß. bezahlt.

C. Feiler-Ordnung.

1770.

WAnn durch die neu-errichtete Müller-Ordnung die Kleinbrödtler auf den Gebrauch des einzügigen Mähls eingeſchränkt werden, ſo haben Meine Gnädige HHerren billich gefunden, daß bey dieſen Umſtänden das Gewicht der Feiler-Brodten beſtimmt werde, und zu dem Ende hin die in dem Weiſſen Buch enthaltene Feiler-Ordnung, kraft deren nach Maaßgeb des Preiſes der Frucht das Gewicht der beſagten Brodten ausgemacht wird, friſcherdings belebt und erneuert, wie die nachfolgende Tabelle zeiget.

Preis der Frucht.			Gewicht des Schilling-		Sechſer-Brodts.	
Pf.	ß.		Lt.	Qtli.	Lt.	Qtli.
6.	=	=	20.	=	10.	=
6.	10.	=	18.	2.	9.	1.
7.	=	=	17.	=	8.	2.
7.	10.	=	16.	=	8.	=
8.	=	=	15.	=	7.	2.
8.	10.	=	14.	=	7.	=
9.	=	=	13.	1.	6.	2.
9.	10.	=	12.	2.	6.	1.
10.	=	=	12.	=	6.	=
10.	10.	=	11.	2.	5.	3.
11.	=	=	11.	=	5.	2.
11.	10.	=	10.	2.	5.	1.
12.	=	=	10.	=	5.	=
12.	10.	=	9.	2.	4.	3.
13.	=	=	9.	1.	4.	2.
13.	10.	=	8.	3.	4.	1.
14.	=	=	8.	2.	4.	1.

Preis der Frucht.			Gewicht des Schilling-		Sechſer = Brodtes.	
Pf.	ß.	=	Lt.	Qtli.	Lt.	Qtli.
14.	10.	=	8.	1.	4.	=
15.	=	=	8.	=	4.	=
15.	10.	=	7.	3.	3.	3.
16.	=	=	7.	2.	3.	3.
16.	10.	=	7.	1.	3.	2.
17.	=	=	7.	=	3.	2.
17.	10.	=	6.	3.	3.	1.
18.	=	=	6.	2.	3.	1.
18.	10.	=	6.	1.	3.	=
19.	=	=	6.	=	3.	=
19.	10.	=	6.	=	3.	=
20.	=	=	6.	=	3.	=
20.	10.	=	6.	=	3.	=
21.	=	=	6.	=	3.	=
21.	10.	=	6.	=	3.	=
22.	=	=	5.	=	2.	=
22.	10.	=	5.	=	2.	=
23.	=	=	5.	=	2.	=
23.	10.	=	5.	=	2.	=
24.	=	=	5.	=	2.	=

2. Den Feilern, oder Kleinbrödtlern ſind auſſert obigen Schilling = und Sechſer = Brödtlenen alle andere Arten von kleinem Gebäck; als Eyer = Weggen, Eyer = Ring, ꝛc. für einmal und bis auf andere Verordnung überall unterſagt.

3. Wol aber iſt ihnen geſtattet, das benöthigte Mähl ſelbſt, keineswegs aber durch die Müllere beutlen zu dörfen.

4. Den Becken auf der Landſchaft iſt das Kleinbrödtler = Gebäck für immer gänzlich verbotten.

5. Endlich wird die gefliſſene Handhabe dieſer Verordnung den Tit. Herren Verordneten zur Brodwaag Obrigkeitlich aufgetragen.

Geben Samſtags den 6ten Weinm. 1770.

Coram Ducentis.

Canzley der Stadt Zürich.

D. Tabell über das Verhältniß des Preiſes des Rauchbrods gegen den Preis des Vogezerbrodtes. 1770.

Vogezerbrod.		Rauchbrod.		Vogezerbrod.		Rauchbrod.	
fl.	hlr.	fl.	hlr.	fl.	hlr.	fl.	hlr.
5	—	4	—	8	8	6	10
5	2	4	—	8	10	6	10
5	4	4	2	9	—	7	2
5	6	4	2	9	2	7	2
5	8	4	4	9	4	7	4
5	10	4	4	9	6	7	6
6	—	4	6	9	8	7	8
6	2	4	8	6	10	7	10
6	4	4	10	10	—	8	—
6	6	5	—	10	2	8	2
6	8	5	2	10	4	8	4
6	10	5	4	10	6	8	6
7	—	5	6	10	8	8	8
7	2	5	8	10	10	8	10
7	4	5	8	11	—	9	—
7	6	6	—	11	2	9	2
7	8	6	2	11	4	9	4
7	10	6	2	11	6	9	6
8	—	6	4	11	8	9	8
8	2	6	6	11	10	9	10
8	4	6	6	12	—	10	—
8	6	6	8				

E.

Tabelle

zum Gebrauch der Herren Zohl-Herren bey Beſtimmung des Brodſchlags, wenn der Kernenſchlag über 6. fl. gehet. 1770.

Mähl-Schlag.		Neuer Brod-Schlag.		Betrag des Mütts zu 48. Brodt gerechnet.		Backer-Lohn.	
fl.	kr.	ß.	hlr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	•	6	•	7	12	1	12
6	10	6	2	7	24	1	14
6	20	6	4	7	36	1	16
6	30	6	6	7	48	1	18
6	40	6	8	8	•	1	20
6	50	6	8	8	=	1	10
7	=	6	10	8	12	1	12
7	10	7	=	8	24	1	14
7	20	7	2	8	36	1	16
7	30	7	4	8	48	1	18
7	40	7	6	9	•	1	20
7	50	7	6	9	=	1	10
8	•	7	8	9	12	1	12
8	10	7	10	9	24	1	14
8	20	8	=	9	36	1	16
8	30	8	2	9	48	1	18
8	40	8	4	10	=	1	20
8	50	8	4	10	•	1	10
9	=	8	6	10	12	1	12
9	10	8	8	10	24	1	14
9	20	8	10	10	36	1	16
9	30	9	=	10	48	1	18
9	40	9	2	11	•	1	20
9	50	9	2	11	=	1	10
10	=	9	4	11	12	1	12
10	10	9	6	11	24	1	14
10	20	9	8	11	36	1	16
10	30	9	10	11	48	1	18
10	40	10	=	12	=	1	20
10	50	10	=	12	=	1	10
11	•	10	2	12	12	1	12
11	10	10	4	12	24	1	14
11	20	10	6	12	36	1	16
11	30	10	8	12	48	1	18
11	40	10	10	13	•	1	20
11	50	10	10	13	=	1	10
12	=	11	=	13	12	1	12

No. XXVII.

Münz-Mandate, u.ſ.f.

Von

Anno 1759 — 74.

A.

Nachdeme Mn. Gnd. Herren zu vernehmen gekommen, daß an verſchiedenen Orten, und ſonderlich auf denen Meſſen, die ſogenannte Friedrichs d'Or von Ao. 1755. und Auguſts d'Or von Ao. 1756. ſtark in Gang kommen, ſolche aber von ſehr geringem innerlichen Werth und Betrag zu ſeyn befunden worden; ſo ergehet die Hoch-Obrigkeitliche Anſinnung und Verwarnung, daß männiglich bey der in lezt-emaniertem Münz-Mandat beſtimmten Strafe vor aller Einnahme und Ausgabe bedeuteter Goldſorten ſich durchaus hüte und vergaume, allermaaßen derſelbigen Einbringung und Cours in hieſiger Bottmäßigkeit völlig abgekennt und verboten ſeyn ſolle.

Actum Montags den 25. Jun. 1759.

Coram Senatu.

Unterſchreiber-Canzley
der Stadt Zürich.

B.

WIR Bürgermeiſter Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen in Unſern Städten, Landen, Gerichten und Gebieth Unſern gnädigen wolgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen: Demnach Wir in Landes-väterlich ſorgfältige Erwägung gezogen, was Maaßen bey dem ſint Kurzem durch des Allerhöchſten Güte in ganz Europa wieder hergeſtellt-allgemeinen Frieden und Ruheſtand, in verſchiedenen auswärtigen, beſonders aber in Deutſchen Landen des Münzweſens halber gar kluge und ſorgfältige Veranſtaltungen gemachet worden; um dem durch die in vorigen Jahren hin und wieder häufig geſchlagen wordene ohnprobhältige Geldſorten entſtandenen Uebel kräftigſt zu ſteuern, daß Wir um eben dieſer Urſachen willen, und in Landes-väterlicher Betrachtung, was Maaßen dergleichen ſchlechte und geringhältige Geld-Sorten, ſo anderſtwo keinen Cours mehr haben, ohnfehlbar in Lobl. Eidgnoßſchaft, und alſo auch in Unſere Bottmäßigkeit eindringen, und daſelbſt liegen bleiben, dadurch aber den Unſern ein groſſer und unerſezlicher Schaden zuwachſen möchte, veranlaſet und bewogen worden, Unſere vormalige in Annis 1756. 1757. und 1759. des Münzweſens halber errichtete und publicierte Verordnungen neuerdingen einzuſehen, und dahin zu beſtäthigen und zu erneuern, daß Wir deme zufolg, in Abſicht auf die Abhaltung aller Unrichtigkeiten, Beſchwerden und offenbaren Landſchaden, der Erforderlichkeit und ohnumgänglich nothwendig befunden, alle und jede, ſowol alte als neue Reichsmün-

zen, von was Werth und Präg ſie immer ſind, wiederholtermaaßen gänzlich und durchaus zu verrufen und zu verbieten. Wie dann Unſer ernſtlicher Befehl, Will und Meynung dahin gehet, daß männiglich, Fremder ſowol als Einheimiſcher, ſich hüte und enthalte, eint- oder andere Gattung Reichs-Münzen in Unſerm Lande einzuführen, bey darauf geſezter Sträfe der Confiſcation und Einhundert Thaler Buß: Auch ſollen keine Reichs-Münzen in den Fergſtuben gebraucht, und weder an Waaren-Bezahlung noch Arbeitslohn gegeben werden mögen; welches Verbot auch gemeinet iſt auf alle diejenige Verburgerte, Landleute und Fremde, welche dergleichen Münzen im übrigen täglichen Handel und Wandel zu Stadt und Land unter ſich einnehmen oder ausgeben wurden, es ſey an Zahlungen, Zins, oder in all ander Wege, geſtalten Wir den Gebrauch und Cours mehrbedeuteter Reichs-Münzen hinter Uns ein für allemal durchaus gehindert und abgeſtellt wiſſen wollen.

Desgleichen gehet Unſere Hoch-Obrigkeitliche Verordnung dahin, daß in geſamter Unſerer Bottmäßigkeit fernerhin keinen Cours mehr haben, noch angenommen und ausgegeben werden ſollen, nachfolgende Scheid-Münzen, benanntlich: Unterwaldner halbe Bazen und Groſchen. Stadt Basler alte und neue Dreybazen, Bazen und halbe Bazen. Freyburger halbe Bazen, Schilling und Kreuzer. Apenzeller-Oertli, 6 Kreuzer- und 3 Kreuzer-Stük. Biſchöflich-Basleriſche halbe Bazen und Schilling. Walliſſer Bazen, halbe Bazen und Kreuzer; wie auch Churer-Pießli, Groſchen und Kreuzer. Desgleichen ſollen auch verboten ſeyn, alle und

jed-

jede der Stadt St. Gallen Kreuzer, und zwaren die neuen von Stund an, die alten aber zu Anfang künftigen Weinmonats dieß Jahrs, in welcher Zeit ihr Cours noch geduldet, niemand aber ſelbige anzunehmen ſchuldig ſeyn ſoll. Wobeyneben auch der Preis und Werth der ſogenannten Eilf-Schillinger-Stüken auf zehen Schilling abhingeſezt und beſtimmt verbleibet; da dann der oder diejenige, welche hierunter in dem Ungehorſam erfunden, und ſich fehlbar machen würden, neben Confiſcation, mit einer unausbleiblich- und unverſchonten Strafe von Einhundert Pfund Gelds angeſehen und belegt werden ſollen.

Was ſodann anſiehet die Valutation und Taxirung für die in unſerer Bottmäßigkeit Cours habende Gold- und Silber-Sorten, iſt Unſer weiterer Will, Meynung und wiederholt-beſtätigte Verordnung, daß die neue Franzöſiſche Louisd'or, oder ſo geheiſſene Schiltli-Douplonen um 9. fl. 30. ß. (in welchem Preiß auch begriffen die Carlsd'or, ausbedungen die Montforter und Hohenzolleren, welche beyde leztere wegen ihrem geringen Halt gänzlich verboten bleiben) Die Sonnen-Louisd'or um 9 fl. 20 ß. Die alte Franzöſiſche Louisd'or um 7 fl. 30 ß. Die Spaniſchen Douplonen um 7 fl. 30 ß. Die Mirletons um 7 fl. 20 ß. Die Bäyeriſche Marxd'or um 6 fl. 20 ß. Die halb Douplonen-gewichtige Ducaten um 4 fl. 10 ß. Ein Cronenthaler 2 fl. $17\frac{1}{2}$ ß. Die Louisblancs um 2 fl. 8 Kr. Die Bäyeriſchen Thaler um 2 fl. 8 Kr. Diejenigen Conventions-Thaler, auf welchen ſtehet 10. auf eine feine Mark, um 2 fl. 8 Kr. Die Spaniſchen Piaſters um 2 fl. 8 Kr. und

die Species = Thaler um 2 fl. im Einnehmen und Ausgeben beſtimmt, und auf vorſtehenden Preis geſezt ſeyn ſollen. Und iſt hiebey Unſer ausgedrukter Will und Gebot, daß angedeutete Taxordnung überhaupt in Unſeren Landen, beſonders aber auch auf die Fabricanten, Kauf- und Handelsleute, ſowol in Anſehung der Waaren als des Arbeitslohns in denen Fergſtuben an und gegen die Unſerigen und Fremden, ihre Würkung habe; anſonſten die Uebertrettere deſſen, was theils der Reichs = Münzen halber verordnet, theils vorbeſchriebener Maaßen der Gold- und Silber = Sorten halber beſtimmt worden, mit einer unnachläßlichen Geldbuß von Einhundert Thalern angeſehen und belegt werden ſollen. Alles dieſes nun laſſen Wir vermittelſt gegenwärtigen Mandats zu aller und jeder Fremden und Einheimiſchen, ſonderlich aber Unſerer Angehörigen zu Stadt und Land erforderlicher Nachricht nicht nur ab allen Canzeln öffentlich verkünden, ſondern auch gewöhnlicher Orten anſchlagen und bekannt machen, damit dieſer Unſerer wolmeinenden und einig und allein auf den Nutzen und die Wohlfahrt der Unſerigen abzielenden Ordnung, als ob deren Wir mit allem Ernſt gehalten haben wollen, in allweg gefliſſen, getreulich und gehorſamlich nachgelebt und ſtatt gethan werde. Geſtalten an Unſere zu den Münzgeſchäften eigens verordnete geliebte Mit = Räthe der Hoch = Obrigkeitliche und befelchliche Auftrag beſchiehet, daß Sie in Anſehung der Stadt in dem Kauf = und bey dem Kornhaus, desgleichen unter den Porten, in denen Schiffen, und wo es immer nöthig wäre, die behörige Viſitationen thun laſſen; zugleich aber auch auf der

Landſchaft mit und neben Unſern Ober = und Landvögten dißfalls eine genaue Aufſicht und gefliſſene Handhab dieſer wohlmeynlichen Anordnung ſorgfältigſt ſich angelegen ſeyn laſſen, auf die Uebertrettere ein wachſames Auge halten, und ſelbige, ſo oft ſie fehlbar erfunden wurden, vorausgeſezter Maaßen ohne Verſchonen abſtrafen, auch zu deſto beſſerer Erziehlung eines gehorſamen Erfolgs, jederweilen dem Laider den dritten Theil der Buß verabfolgen und zur Belohnung zuſtellen. Wir nähren aber gegen einem jeden das zuverſichtliche gnädige Vertrauen, daß männiglich einer willigen Folgleiſtung ſich pflichtmäßig befleiſſen, und vor Verantwortung, Straf und Ungnad zu verhüten angelegen ſeyn laſſen werde.

Geben Samſtags den 23ſten Tag Heumonat, nach Chriſti Unſers Erlöſers heilwerther Geburt gezählt Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Drey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

* * *

C.

WIR Burgermeiſter, Klein und Große Räthe, ſo man nennet die Zwenhundert der Stadt Zürich; entbieten allen und jeden Unſeren Angehörigen in Unſeren Städten, Landen, Gerichten und Gebiet, Unſeren gnädigen wohlgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen: Demenach Wir die Zeithero viel-

faltig wahrzunehmen und zu erſehen gehabt, was Maaſſen der allzugroſſe und ſchädliche Schwall der Scheid-Münzen, wormit Unſer Land überladen iſt, in gemeinem Handel und Wandel wie zu groſſer Beſchwerde, alſo auch zu vielem Nachtheil gereiche; daß Wir bey deſſen näherer Ueberlegung und Landesväterlicher Beherzigung allerdings erforderlich und nothwendig befunden haben, hierinnen ein Hoch-Oberkeitlich ernſtliches Einſehen zu thun: Wie dann vorderſt Unſer Befehl, Wille und Meynung dahin gehet, daß die ſogenannte einfache Piecettes, beſonders da ſie meiſtens abgeſchliffen und ausgewogen ſind, auch in dem Bernergebiet und an andern Orten ebenfalls verrüft oder abgewürdiget worden, nunmehro auch in Unſerer Bottmäßigkeit gänzlichen verbotten ſeyn ſollen, ſo daß ſelbige nach Verfluß eines von dato dieſeres Mandats an gerechneten Termins zweyer der nächſt folgenden Monaten von niemandem in Unſeren Landen bey angemeſſener Strafe weder eingenommen noch ausgegeben werden ſollen; die doppelte Piecettes aber auf Unſer Zuſehen und weitere Verordnung hin vor acht Schillinge ihren Cours haben mögen.

Sodanne gehet, nebſt Wiederholung und Beſtätigung alles deſſen ſo in Unſeren vorigen Mandaten in Anſehung aller Reichs-Münz, des Basler-Gelds und der St. Galler-Kreuzeren ꝛc. verordnet worden, Unſere fernere Hoch-Oberkeitliche Willensmeynung dahin, daß nunmehro auch noch weiter verbotten ſeyn ſollen, alles ſogeheiſſene Luzerner- und Churen-Geld oder Länder-Münz, von was Art ſelbiges ſeyn

mag, von dem Batzen an (denſelben auch eingeſchloſſen und was darunter,) deßgleichen auch die St. Galler halbe gute Batzen, alſo und dergeſtalten, daß zwaren dieſe neuverbottene Münzſorten bis künftigen May 1765. annoch den freyen Cours haben, zu derſelben Annahm aber jedannoch niemand gezwungen werden möge, von gedachtem May 1765. aber dannzumalen gänzlichen und bey Vermeidung der Strafe weder eingenommen noch ausgegeben werden ſollen. In der ferneren Meynung, daß die übrigen hier und in Unſerem letzten Mandat nicht benamſeten Scheid-Münzen auf Zuſehen hin den weiteren Cours haben mögen; wiewolen Unſere vorläufig Hoch-Obrigkeitliche Geſinnund Willensmeynung iſt, in Zukunft je nach Befindtnuß der Umſtänden, noch mehrere der überflüßigen Scheid-Münzen durch Verbott aus Unſerem Lande wegzuſchaffen, welches alſo männiglich zur Warnung und Vergaumung vor ſelbſt eigenem Schaden dienen wird. Geſtalten Unſeren zu den Münz-Ordnungen eigens geſetzten Geliebten Miträthen in Unſerer Stadt und auf der Landſchaft, Unſeren verordneten Ober- und Landvögten aber einem jeglichen in ſeinem anvertrauten Vogteybezirk beſonders nachdruckſam aufgetragen ſeyn ſolle, auf die ſorgfältige Erfüllung und Handhabe dieſeres Unſers beſtgemeynten Mandats ein genaues, wachſames und befliſſenes Aufſehen zu richten, und die Uebertrettere mit behörigem Straferuſt anzuſehen. Gleichwie Wir aber Uns dießfalls einer Pflicht-geziemenden Befolgung Unſers Anſinnens verſehen, alſo erwarten Wir, daß jeder vor Verantwortung, Straf und Ungnad ſich

zu hüten und zu vergaumen ſtetshin beſliſſen ſeyn werde.

Geben Samſtags den 3ten Tag Wintermonat, von der Gnadenreichen Geburt Unſers lieben Herrn und Heilandes gezählt, Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Vier Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

* * *

D.

WIR Burgermeiſter Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen in Unſeren Städten, Landen, Gerichten und Gebiet, Unſeren gnädigen wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir die Zeitharo vielfältig wahrzunehmen und zu erſehen gehabt, welchergeſtalten ungeachtet Unſers vormalen ergangenen Verbotts aller ſo geheiſſenen Luzer- und Churen-Münzen und St. Galler halben guten Batzen, dennoch der Schwall anderer Scheid-Münzen, wormit Unſer Land häufig überladen iſt, ſo groß und dem gemeinen Handel und Wandel überhaupt, als auch dem Münzweſen insbeſonders ſo ſchädlich als höchſt beſchwerlich und ſehr nachtheilig iſt: Daß Wir bey deſſen näherer Ueberlegung und Landesväterlicher Beherzigung ganz erforderlich und nothwendig befunden

haben, hierinnen ein Hoch-Oberkeitlich ernſtliches Einſehen zu thun, und bevorderſt Unſere all und jeder Reichs-Münzen, des Basler-alles ſogenannten Luzer- und Churen-Gelds oder Länder-Münz, der ſogenannten einfachen Piecetten und der St. Galler halben guten Batzen und Kreuzeren halber bisweilen ergangenen ehevorigen Mandaten neuerdingen zu wiederholen und zu beſtätigen in dem Verſtand, daß Wir es darbey lediglich bewenden laſſen: Sodann iſt auch Unſer Wille und Meynung, daß nunmehro auch noch weiter verbotten ſeyn ſollen die St. Galler ſechs, vier, und drey Kreuzerſtück, alſo und dergeſtalten, daß zwaren dieſere neu verbottene Münzſorten bis kommende Kirchweih dieſes Jahrs noch geduldet, mithin derſelbigen Cours in Einnahm und Ausgab bis zu derſelbigen Zeit bewilliget; von beſagter Kirchweih aber dannzumalen gänzlichen weder eingenommen noch ausgegeben werden ſollen. Alles in dem ausgedruckten Anhang, daß auf angeſetzte Zeit hiernach männiglich ſich verhalten, und der- oder diejenigen, welche hierunter in dem Ungehorſam erfunden wurden, neben Confiſcation, mit einer, je nach Beſchaffenheit des Fehlers, unausbleiblich und ernſthaften Buſſe, worvon dem, ſo laidet, der dritte Theil zuzuſtellen, angeſehen und beleget werden ſollen: Geſtalten ſolches nicht allein zu allgemein wiſſenhaftem Verhalt ab allen Kanzeln verleſen, ſondern auch Unſern zu der Münzordnung eigens geſetzten Geliebten Miträthen in der Stadt, auf der Landſchaft aber ſelbigen mit und neben Unſeren Ober- und Landvögten nachdruckſam aufgetragen ſeyn ſoll, auf die ſorgfältige Erfüllung und Handhabe dieſers Unſers beſtgemeynten Mandats ein genau-

wachſam und befliſſenes Aufſehen zu richten, und die Uebertrettere mit ohnverſchontem Straferenſt vorbeſchriebener Maaſſen anzuſehen.

Beſonders aber gelanget an Unſere vorgedacht verordnete Ober- und Landvögte die Oberkeitlich gemeſſene Anſinnung, Jhren Nachgeſetzten und Beamteten alles Ernſts einzuſchärfen, auch ihres Orts auf die ohnfehlbare Handhabe dieſer Unſerer Münzverordnung überhaupt, als auch insbeſonders auf die ſogenannten Fergger und Trägere, die das in Unſerer Stadt eingenommene gute Geld gegen ſchlechter Münz auszuwechſeln, und ſelbige den Spinneren und anderen Unſeren Angehörigen auf der Landſchaft als Arbeitslohn zu geben, und unter ſelbige zu vertheilen, ſich unterſtehen, all immer möglich ſorgfältige Aufſicht zu halten, und die hierinfalls fehlbar zum Vorſchein kommenden an gehörigem Ort zu ohnverſchont ernſtlicher Abſtrafung zu laiden und anzuzeigen. Wir nähren aber gegen einem jeden das zuverſichtlich gnädige Vertrauen, daß männiglich vor Verantwortung, Straf und Ungnad ſich zu verhüten angelegen ſeyn laſſen werde.

Geben Montags den 30. Tag Meyen, nach Chriſti Unſers Erlöſers Heilwerther Geburt, gezählt Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

* * *

E.

Wir Burgermeiſter Klein und Große Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen und jeden Unſeren Angehörigen in Unſeren Städten, Landen, Gerichten und Gebieth, Unſeren Gnädigen Wohlgemeinten Willen, und dabey zu vernehmen:

Demenach Wir alle diejenigen Betrachtungen, welche die gegenwärtige Lage zu einer vorzunehmenden Verbeſſerung des allhieſigen Münzweſens mit ſich bringet, nach Anleitung des wichtigſten und ſchon ſo oft wahr erwieſenen allgemeinen Grundſatzes, daß die unverhältnißmäſſige Menge der Münzen den Cours der Gold- und groben Silber-Sorten, wie es ſich ſchon allbereits genugſam erzeiget hat, ſchweinere, derſelben Werth je länger je höher ſteigere, wo nicht gar aus dem gemeinen Handel und Wandel überall vertreibe, in eine nähere Ueberlegung und Landesväterliche Beherzigung gezogen haben; daß Wir allerdings erforderlich und nothwendig zu ſeyn befunden haben, zu Erreichung Unſers, wegen allgemeiner Verbeſſerung Unſers Münzzuſtands und des dadurch für Unſere Angehörige in hinkünftigen Zeiten augenſcheinlich zuwachſenden großen Vortheils, hierunter habenden heilſamen Endzwecks, hierinnen ein Hoch-Oberkeitlich ernſtliches Einſehen zu thun: Wie dann, nebſt Wiederholung und Beſtättigung alles deſſen, ſo in Unſern ehevorigen Mandaten, in Anſehung des gänzlichen Verbotts und Verrufung aller und jeder Gattungen Reichs- und Appenzeller- auch aller ſogenannten Churer- und Luzermünzen, ferners der St. Galler-Pieçetten, Groſchen, ganz und halber Bazen, auch Kreuzern, und endlich der Französiſchen ſechs Kreu-

zerſtüklein oder ſogenannten einfachen Silber-Pieçetten, auch aller und jeder frömden kleinen Scheidmünzen, was Namens und von was Gattung dieſelben immer ſeyn mögen, wie nicht weniger wegen der Abwürdigung der Franzöſiſch-ſogenannten eilf Schillinger-Stüken auf 10. Schilling verordnet worden iſt, unter der auf die Uebertrettere deſſen feſtgeſetzten unnachläßlichen Geldbuß von Einhundert Thalern, Unſere fernere Hoch-Oberkeitliche Willensmeinung dahin gehet: Daß nunmehro auch noch weiters verbotten ſeyn ſollen alle St. Galler halbe und Viertelsgulden-Stück, alſo und dergeſtalten, daß ſelbige von heut Ends-geſetztem Dato an, und dann des weitern von dem Tag der öffentlichen Verkündigung dieſes Mandats bis über zwey Monat in dem Cours in der Meinung geduldet werden ſollen, daß in großen und kleinen Zahlungen jedermann höchſtens einen Drittel St. Galler halber und Viertelsgulden-Stücken, und zwar den halben um 19. Schilling, und den Viertels-Gulden um 9. Schilling 6. Haller anzunehmen ſchuldig ſeyn, nach Verfluß aber obangeregten zwey Monaten dannzumalen ſelbige gänzlichen und bey Vermeidung Einhundert Thalern unnachläßlicher Geldſtrafe weder eingenommen noch ausgegeben werden ſollen: Worbey Wir dann zu etwelcher Erleichterung des Publici und mehrerer Vergwüſſerung, daß auch dieſere nunmehr neuverbottene Münz völlig auſſert allen Cours gekomen ſeye, die Verfügung gemacht haben, daß männiglich das ihme nach Verfluß dieſer zwey Monaten etwann noch übrig bleibende Quantum dieſer verbottenen Geldſorten um den Preiß von 18. Schilling der halbe, und 9. Schilling der Viertelsgulden, gegen Zürich-Vierbäzler bey Unſerer niedergeſezten Münz-Comißion auswechslen köñe.

Alles dieſes nun wollten Wir, vermittelſt gegenwärtigen Mandats und deſſelben öffentlicher Beleſung ab allen Canzeln zu Stadt und Land, ſämtlich Unſern getreuen, lieben Verbürgerten und Landes-Angehörigen nicht allein beſtgemeint von neuem kund machen, ſondern auch eine getreue, befliſſene und zu eignem wahren Nuzen abzwekende Folgleiſtung nachdrukſamſt anſinnen, und vor deſſen Uebertrettung beſtens verwarnen: Desnahen nicht nur an Unſere zu den Münzgeſchäften eigens verordnete Geliebte Miträthe, ſondern auch an Unſere Ober- und Landvögte der Hoch-Oberkeitliche und befehlchliche Auftrag geſchiehet, eine genaue Aufſicht und gefliſſene Handhab dieſer wolmeinlichen Anordnung ſorgfältig ſich angelegen ſeyn zu laſſen, auf die Uebertrettere ein wachſames Auge zu halten, und ſelbige, ſo oft ſie fehlbar erfunden wurden, vorausgeſezter Maaſſen ohne Verſchonen zu ſtrafen: Beſonders aber ergehet an Unſere obgedacht- zur Aufſicht der Münzſachen ernennte geliebte Miträthe das günſtige Anſinnen, auf diejenigen, ſo etwann auf Mehrſchaz dergleichen St. Gallermünzen in allhieſige Lande mittlerweilen einzuführen ſich unterſtehen würden, wachſam zu invigilieren, und ſelbige betrettenden Falls ernſtlich abzuſtrafen. Gleichwie Wir aber Uns in allem einer pflichtmäſſig-geziemenden Befolgung Unſers Anſinnens verſehen; alſo erwarten Wir, daß jeder vor Verantwortung, Straf und Ungnade ſich zu hüten und zu vergaumen ſtetshin befliſſen ſeyn werde.

Geben Dienſtags, den 2. Tag Merz, von der Gnadenreichen Geburt unſers lieben Herrn und Heilands gezehlt, Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Drey Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

F.

AVERTISSEMENT.

Demnach Unſere Gn. HHerren aus verſchiedenen wichtigen Gründen, beſonders aber in ſorgfältiger Betrachtung, was geſtalten die in allzugroßer Menge in das Publicum geworfene 3. Hallerſtücke Ihren geliebten Angehörigen überhaupt zur Beſchwerd, beſonders aber durch den unverſchämten Wucher ſehr niederträchtiger Leuthen dem armen und ſonſt bedürftigten Mann zu gröſtem Nachtheil gereiche, für gut angeſehen haben, ſelbige zu Oberkeitlichen Handen beziehen zu laſſen; und aber nunmehr die anberaumte Zeit zur Einwechslung beſagter Art Scheidmünz bald verfloſſen iſt: Als wird aus hohem Befehl Hochgedacht Unſerer Gn. HHerren hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle und jede von ehevorigen Geprägen geſchlagene Zürich 3. Hallerſtücke von Mitwochen dem 6ten nächſt bevorſtehenden Monats Julii angerechnet, gänzlich und alles Ernſts in der Meinung verbotten ſeyn ſollen, daß von dieſem angeſezten Zeitpunkt keine andere als die unter neuem Stempel geſchlagene 3. Hallerſtück in gemeinem Handel und Wandel in hieſiger Stadt und Landſchaft gebraucht werden ſollen, zu dem Ende hin, anſtatt der alten 3. Hallerſtücken, Donnerſtag den 7ten Julii für das erſte mal dergleichen neugeſchlagene Scheidmünzen, und zwar für jede Perſon höchſtens um einen Gulden in allhieſiger Münz abgehollet; und, da auch alldorten, auf hohen Befehl hin, wegen des ſich einiger maaſſen dargethanen Mangels an alten Angſtern, dergleichen neue Angſter geſchlagen worden ſind, ebenmäßig in allhieſiger Münz von dieſen neuen Angſtern, welche mit und neben den alten Angſtern courſiren, um höchſtens einen halben Gulden auf jede Perſon eingewechſelt werden kann. Welches alſo zu jedermanns wüſſenhaftem Verhalt öffentlich bekannt gemacht, und ſich jeder vor dießfälliger Verantwortung und zu erwarten habender gebührenden Straf zu ſeyn wohl wiſſen wird.

Actum Mittwochs den 22. Junii,
1774.

Coram Senatu.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXVIII.

Mandat

wegen

Obſt-Apfel-und Birnenbrennens,

beſonders Moſtens und Verkaufs.

Anno 1770.

WIR Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen zu Stadt und Land, Unſern gnädigen wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen: Demnach Wir zu Unſerm gröſten Bedauren haben wahrnehmen müſſen, daß ſelbſt, ungeachtet unſerer in lezt verfloſſenem Jahr bekannt gemachten ernſtlichen Obrigkeitlichen Verwarnung und Verbotts, der ſo höchſt gefährliche Mißbrauch aller Arten von gebrennten Waſſern in Unſerm Lande nicht nur nicht abnimmt, ſondern faſt allenthalben je länger je ſtärker einreiſſe, demnach das ſo ſchädliche Brennen der Birnen und Apfeln, und der gleich-ſchädliche Fürkauf mit dieſen Baum-Früchten je mehr und mehr getrieben wird; ſo haben wir in Anſehung des Erſtern, aus landesväterlicher Beherzigung des ſo augenſcheinlich- als unerſezlichen Schadens, welcher daher erwachſet, noch der theuern Pflicht, die Wir auf Uns haben, den Nutzen Unſerer lieben Angehörigen zu befördern, und ihren Schaden zu wenden, nochmalen Unſere beſtgemeinte Vermahnungen und Warnungen öffentlich auf das nachdrukſamſte wiederholen wollen: Daß jedermänniglich, der ſich nicht ſelbſt muthwilliger Weiſe ins Elend ſtürzen will, beſonders Junge und Unerwachſene, ſich überhaupt dergleichen Leib und Seel ſchädlichen, und gleich einem Gift das Geblüt anſteckenden ſtarken und hitzigen Getränken enthalte; zumalen Wir mit der innerſten Bekümmerniß zum Voraus ſehen, wann der Gebrauch derſelben, wie bisdahin, unglücklicher und unverhofter Weiſe fortdauern ſollte, das Uebel bald allgemein werden und die traurigſten

Folgen für Unſer ganzes Volk nach ſich ziehen würde.

Betreffende dannethin, das Brennen der Äpfeln und Birnen, ſo haben Wir in ſorgfältige Erwägung gezogen, daß an vielen Orten Unſers Gebiets der ſchnöde Mißbrauch dieſer Baumfrüchten, welche der gütige GOtt Unſerm Lande beſchehret, ſint einiger Zeit ſo hoch geſtiegen, daß man dieſelbe meiſtens vermoſtet oder gebrennt, und ſolchergeſtalt dasjenige, was der weiſeſte Schöpfer dem Menſchen zur Speiſe geordnet, in einen der Geſundheit ſchädlichen Trank verändert, und gleichſam verderbet, oder doch wenigſtens zu einem andern bey weitem nicht ſo gedeylichen Gebrauch verwendet habe: Zumalen wir auch darbey ſonderheitlich betrachtet, wie eben durch ſolchen Mißbrauch, leichtſinnig- und unbeſinntes Verfahren, die groſſe Noth, welche wegen dem immer ſteigenden, und bald unerſchwinglich-hohem Preiß der Frucht Unſere Angehörige drükt, nicht wenig vermehrt worden ſey; immaaßen ſie ſich aus eigener Schuld des gedörrten Obſtes, eines gar gedeylichen Nahrungs-Mittels, faſt durchaus ſelbſt entblöſſet, und in die Nothwendigkeit geſezt haben, ſich vornemlich mit Brod zu ernähren, wordurch daſſelbe um ſo viel theurer geworden, und noch iſt, als danahen eine viel gröſſere und faſt unglaubliche Menge Frucht verbraucht wird; und wenn dieſer ſchnöde Mißbrauch mit dem Obſt dieſes lauffende, ſo wie das abgewichene und die vorhergehende Jahre getrieben, und ſelbiges meiſtentheils zum Brennen und Vermoſten verwendet und verkauft wurde, Mangel und Noth bey

uns noch weit gröſſer und allgemeiner werden, und Wir deßhalben Uns ſelbſt anklagen, und die Schuld beymeſſen müßten. Aus dieſer Urſache und um dieſem Uebel zu ſteuern, haben Wir höchſt = nothwendig befunden, durch gegenwärtiges Mandat männiglichen Unſerer Angehörigen vor ſolchem Mißbrauch und Schaden beſt-gemeint zu verwarnen; ſelbigen alles Ernſts und ausdrüklich zu verbieten, und zu verordnen: Daß keiner, wer der ſeye, obgedachte Baumfrüchte, benanntlich Birnen und Apfel brennen, zumalen auch kein ander Obſt, als dasjenige, ſo zur Speiſe nicht kann aufbehalten, oder gedörret werden, vermoſten; hingegen daſſelbe zu vorräthlicher Aufbehaltung, und erkleklichem Gebrauch bey den gegenwärtigen klemmen Zeiten, ſo viel immer möglich, zu dörren ſich befleiſſen ſolle; wie Wir dann auch mit beſonderm Wohlgefallen bemerken würden, wann hin und wieder in den Dorfſchaften, ſo wie es vormals geſchehen, wiederum allgemeine Dörr = Oefen aufgerichtet und unterhalten würden, als in welchen das Obſt nicht nur mit mehrerer Kommlichkeit, als in den eigenen Häuſern, ſondern auch mit wenigern Köſten gedörrt werden könnte.

Und weilen Wir leztens benachrichtiget ſind, daß dergleichen Baum = Früchte theils von gewinnſüchtigen Leuten aufgekauft, und darmit ein unerlaubter Fürkauf getrieben werde, theils aber, ſonderheitlich Fremde, ſolche manchmal noch an den Bäumen ſtehend an ſich zu handeln, und aus Unſerm Lande wegzuführen ſich unterſtehen, welch beydes aber Unſern Obrig-

keitlichen Verordnungen und Mandaten ſchnurſtracks zuwider, alſo iſt auch dießfalls Unſer ernſtliche Wille und Meynung, daß aller und jegliche Verkauf der Birnen und Apfeln, aus einem Dorf in ein anderes auf Mehrſchatz gänzlich unterſagt seyn ſolle; damit einerſeits der Preis dieſer Lebens-Mitteln nicht allzuhoch geſteigert, anderſeits, und vornehmlich, damit Unſere Angehörige, die ſich zu ihrem ſelbſt eigenen Verderben muthwilliger Weiſe davon entblößen wollten, in Kraft dieſes Unſers ernſtlichen Verbots daran nachdrücklich gehindert werden: Wie Wir dann Unſern verordneten Ober- und Landvögten den günſtigen Befehl ertheilt haben wollen, auf beyde in dieſerm Mandat angezogene Stücke gefliſſene Acht zu halten, und gegen die Uebertrettere mit erforderlichem und ſolchem Straf-Ernſt zu verfahren, daß andere daran ein Exempel nehmen, und für das künftige Unſer Land mit dergleichen Ungebühren nicht mehr beſchwert ſeyn möge: Wornach dann männiglich zu richten, und vor Schaden, Verantwortung und Strafe ſich zu vergaumen wohl wiſſen wird.

Geben den 4ten Tag Heumonat nach Chriſti Geburt, gezehlt Eintauſend, Siebenhundert und Siebenzig Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXIX.

Ofengſchau-Ordnung.

Anno 1770.

Unſere Gnädige HHerren haben nach Hoch = Deroſelben ſteten und wachſamen Vorſorge für alles, was zum Wohl und zur Sicherheit der hieſigen Stadt, und derſelben Einwohnern gereichen, und hingegen Schaden und Gefahr verhüten und abwenden kann, für nothwenig angeſehen, nachfolgende, von der eigens beſtellten Obrigkeitlichen Verordnung entworfene und von Hochgedachten Unſeren Gnädigen HHerren nach ſorgfältiger Ueberlegung, in ſeinem ganzen Innhalt gutgeheiſſene neue Ofen-Gſchau = Ordnung, durch den Druck zu nothwendiger Nachricht und Verhalt, offentlich bekannt zu machen, mit dem beſondern Auftrag an die verordnete Herren Ofen-Gſchauer, ſich derſelben genaueſte Befolgung und Vollziehung, äuſſerſten Fleiſſes angelegen ſeyn zu laſſen, und in der völligen und ſicheren Zuverſicht, daß jedermänniglich die heilſame Abſicht darvon, mit Ueberzeugung erkennen, und alſo derſelben an ſeinem Ort beſt ſeines Vermögens zu entſprechen, und in allen Theilen zu folgen ſich beſtreben werde.

Actum Montags, den 12. Martii 1770.

Unterſchreiber = Canzley
der Stadt Zürich.

I.

Es ſollen die Herrn Verordnete zur Ofen-Gſchau, jeder in ſeiner Wacht, die Ihnen obliegende Viſitationen fleißig halten, und ſorgfältig darauf bedacht ſeyn, daß alle Gattungen von Oefen, ſie dienen zu Stuben, Baadſtuben, es ſeyen Secht-Bach- oder andere Oefen; desgleichen die Kamin und Heerdplatten in gutem, brauchbarem, und vor aller Feuersgefahr ſicher geſtelltem Zuſtand ſich befinden: Sie ſollen auch keine Sechtöfen in den Küchen, weder in Obrigkeitlichen noch in Privathäuſern keineswegs mehr dulden, zu dem Ende hin den Gewalt haben, wo ſie dergleichen antreffen, ſolche ſogleich abbrechen, oder wenigſtens einzig und allein zu Verwahrung der Durbenaſche einrichten zu laſſen; und damit dieſes deſto ſicherer erhalten werde, zu veranſtalten, daß die Löcher oben in den Oefen viereckigt, und nicht mehr rund gemacht werden, damit kein Hafen oder Keſſel darein geſtellt werden könne. Wann vorermeldte Herrn Ofen-Gſchauere an dem eint oder andern Ort etwas ſchadhaftes oder gefährliches antreffen, mögen Sie durch die ſie begleitende Maurer-Meiſtere ein Loch darein ſchlagen laſſen; im Fall aber jemand ſich mit dem Unvermögen die anbefohlene Verbeſſernngen vorzunehmen entſchuldigen würde, deßhalber bey nächſter Raths-Verſammlung vor Meinen Gnädigen HHerren einen Anzug thun.

II. Da der Bericht gefallen, daß noch hin und wieder in Bürgerhäuſern Hurdkamine ſich befinden, ungeachtet des ſchon in ehevorigen Zeiten darwider kund gemachten Obrigkeitlichen Verbotts; als gehet zu ſo viel möglicher Abwendung der Unglücken, welche leicht daher entſtehen können, Meiner Gnädigen HHerren ernſtlicher Befehl neuer Dingen dahin, daß

vorgedachte Herren Verordnete, an denen Orten, wo dergleichen Hurdkamine ſind, fürſehen ſollen, daß ſelbige auf der Stelle weggebrochen, und an derer Statt, wie es ſich gehört, Kamin von liegenden Steinen gemacht werden, bey denen man Feuers halber ſicher ſeyn könne.

III. Es iſt nicht weniger nothwendig, daß die Herren Verordnete durch die mit ſich nehmende Handwerksleute ihre Aufmerkſamkeit auf die Reinigkeit der Kamine, uud der darinn lauffenden Aermen richten, und trachten, daß dießfalls alle Vorſorge beobachtet werde; überhaupt aber ſollen Sie keine Kamine dulden, in welche hölzerne Träme würklich hineingehen und ſich befinden; im Fall aber wegen Wegſchaffung derſelben unüberſteigliche Schwierigkeit ſich finden würden, ſo iſt Ihrer Klugheit überlaſſen, ſolche Anordnungen zu machen, wordurch der zu beſorgenden Feuersgefahr ſo gut als immer möglich, vorgebogen werde; oder auch, wenn Sie es für nothwendig befinden, den Ihnen vorkommenden Fall an Meine Gnädige HHerren zu weiſen; damit aber die Vollziehung, der in dieſem Artikel enthaltenen Verordnung deſto ſicherer erhalten werde, ſo ſollen die ſamtlichen Kaminfeger alle Jahr einmal vor mehrbeſagte Herren Verordnete beſcheiden, und bey ihren Pflichten erinnert werden, ſo wie diejenige anzuzeigen, welche ſich in Reinhaltung ihrer Kaminen allzuſaumſelig bezeigen, alſo und beſonders, wenn ſie dergleichen Kamin, worinn hölzerne Träme ſind, antreffen, ſolches unverzogenlich demjenigen Herrn Ofen-Gſchauer, in deſſen Wacht es iſt, zu eröfnen.

IV. In der Nähe bey Kaminen, Oefen und Feuerſtätten ſollen niemals weder Spähn, Kohlen, oder andere verbrennliche Materien herumliegen noch behalten werden.

V. Keine neue Hafner-Werkſtätte ſollen aufgerichtet, noch alte abgegangene wiederum erneuert werden, ohne daß Meine Gnädige HHerren hierzu die nothwendige Erlaubnuß ertheilt haben; wer dieſem zuwider handelt, den werden die Herren Verordnete ohne Anſtand vor Rath laiden und anzeigen.

VI. Weil mehr als genug bekannt iſt, daß von der Durbenaſche, wann ſelbige nicht mit der gehörigen Sorgfalt kann verwahrt werden, viel Unglück und Gefahr entſtehen kann, ſo iſt angeſehen und verordnet, daß hinfüro bey Winterzeit eigens hierzu beſtellte Leute, denen die Herren von der Ofen-Gſchau die dießfällig nothwendige Anleitung werden gegeben haben; alle Wochen dreymal in den Quartieren der Stadt, und in den Vorſtädten herumgehen, ſich in allen Häuſern, wo man keine Bequemlichkeit zu ſicherer Aufbehaltung der Durben-Aſche hat, anmelden, und dieſere, ſo viel darvon (in eiſernen oder kupfernen Geſchirren verwahret) vorhanden iſt, mit einem gefochtenen halben Viertel einſammlen, für jedes derſelben 10. Angſter, als ſo viel es nach der billigſten Schatzung betragen mag, bezahlen, und ſie ſofort aus der Stadt wegführen ſollen. Wobey es zwar nicht die Meynung hat, daß man nicht auch andern, als dieſen beſtellten Leuten ſeine Durbenaſche geben und verkaufen dörfte; in ſo fern nur dem Hauptendzweck dieſer Verordnung ein Genügen geleiſtet, mithin alle vorhandene Durbenaſche in kupfernen oder eiſernen Geſchirren verwahret, und ſelbige je aufs längſte von drey zu drey Tagen (in den Häuſern, wo man zu derſelben ſicherer Aufbehaltung keine Gelegenheit hat,) verkauft, und daraus weggeſchaft wird. Würde aber durch deſſen muthwillige oder eigenſinnige Verſäumnuß irgendwo ein Unglück oder Schaden entſtehen, ſo ſollen der oder die, welchen man die Schuld darvon mit Recht beymeſſen

kann, nebſt einer ernſtlichen Obrigkeitlichen Strafe, zu allfälliger Entſchädigung ohne Verſchonen angehalten werden.

VII. Damit aber dieſes alles deſto beſſer gehandhabet werde, ſo werden die Herren Verordnete zur Ofen-Gſchau hinfüro alle Jahr mit Ende Aprills oder im Anfang des Meyens, oder auch ſonſt, wann es vonnöthen ſeyn möchte, jeder in ſeiner Wacht herumgehen, und allenthalben die nothwendige Befehle und Anordnungen veranſtalten, damit was verändert oder verbeſſert werden muß, in der Sommerszeit gemacht werden könne; im Herbſt aber werden Sie eine zweyte Viſitation halten, um zu ſehen, ob Ihre Befehle ſeyen in Erfüllung geſetzt worden. Es iſt Ihnen auch in dieſer Abſicht der Gewalt Obrigkeitlich ertheilt, die Fehlbare und ſich widerſpännig erzeigende, nach Beſchaffenheit der Sache, bis auf 10. Pfund an Geld zu büſſen, auch wo Sie es wichtig genug finden, die Sache an Meine Gnädige HHerrn zu weiſen.

VIII. Die jährliche Beſoldung der Herrn Ofen-Gſchauern iſt wie bisdahin, auf 2. tb. 8. ß. beſtimmt; hingegen dem Schreiber, dem Maurer- und Hafnermeiſter, für jeden Tag, da ſie herumgehen, wegen vielfaltig darbey habender Mühe, 2. tb. 10. ß. geordnet, und der Taglohn des Stadtbedienten auf 16. ß. geſetzt, welches alles aus Lobl. Allmoſenamt bezahlt wird; ſo wie dieſerem hingegen diejenige Buſſen, welche allenfalls eingehen, müſſen eingeliefert werden.

No. XXX.

AVERTISSEMENT

L. Directoren,

daß künftig die Bötte über den St. Gott-
hard keine ſchwerere Paquete, als höchſtens von
vier Pfunden über den Berg
nehmen werden.

1778.

Nachdeme ſint einiger Zeit theils von den Poſthaltern auf der Route nach Italien wegen allzu beſchwerter Ladung, theils von dem Löbl. Kaufmänniſchen Publico wegen ſaumſeliger Spedition der von hier aus über den St. Gotthardsberg den dieſſeits beſtellten Welſchen- oder Berg-Bötten aufgebenden Paqueten, verſchiedene Klägten und Beſchwerden verſpürt und geführt worden; ſo hat ein Löbl. Kaufmänniſches Directorium bey jüngſter perſönlichen Anherokunft der beſagten Bötten hierüber eine gründliche Unterſuchung veranſtaltet; Aus welcher dann ſattſam erhellet hat, daß dieſeres Bottenweſen keineswegs als eine für Rechnung des hieſigen Poſtamts eingerichtete Meſſagerie, ſondern einig und urſprünglich als eine um Acceleration der hieſigen Italiäniſchen Correſpondenz eingeführte geſchwinde Poſt anzuſehen ſeye, durch welche nur allein nebſt den Brieſen die Geld-Grops, niemals aber Paqueter in Italien ſpedirt worden; daß aber bey angewachſenem Commercio die Mitführung der Paqueter, von obigem urſprünglichen Bottenweſen unabhängig, den Bergbötten auf ihren eigenen Riſigo und Koſten überlaſſen wurde; immittelſt aber auf ihnen, den Bötten ſelbſt, um ſo wenigere Schuld von Saumſeligkeit und Vernachläßigung hafte, als ſie von den Poſthaltern zu jedem Ritt nur mit einem einzigen Poſtpferdt verſehen, öfters wider ihren Willen gezwungen ſind, die Ueberladung in Altorf liegen zu laſſen, bis es ſich des Koſtens lohnen mag, dieſelbe entweder durch einen Trager, oder durch die Säumer nach Lugano zu fertigen, wobey ihnen, den Bötten,

über die beziehende 8. Kreuzer Porto annoch eine Auslage von 3. bis 4. Kreuzer für jedes Pfund verurſachet werde und zur Laſt falle.

Dieſemnach hat ein Lobl. Kaufmänniſches Directorium nothwendig und angemeſſen befunden, durch gegenwärtiges gedrucktes Blatt einer geſamten allhieſigen Lobl. Kaufmannſchaft einerſeits der Sachen wahre Lage und Bewandtniß, und anderſeits die zur Sicherheit und Vortheil des Kaufmänniſchen Weſens getroffene Verordnung, zur künftigen Norm und Verhalt, ſowol gedacht Lobl. Kaufmannſchaft, als beſonders der beſtellten Poſthaltern und Bergbötten, welchen leztern dieſelbige von Seiten des Lobl. Poſtamts beſtens intimirt werden ſollen, groſsgünſtig bekannt zu machen; Kraft deren dann in Zukunft.

1. Auf dem hieſigen Poſt-Bureau nicht angenommen, noch mit dem Felleiſen den Bötten über den Berg zu führen übergeben werden ſollen, andere, als ſolche Paqueter, welche 3. bis höchſtens 4. Pfund am Gewicht halten; jeden Cours aber ſolle die Ladung ſolcher Paqueter das Gewicht von 20. Pfund niemals überſteigen.

2. Sollen alle und jede Paquete von ſchwererem als dem obbeſtimmten Gewicht von den Bötten nicht weiters als bis Altorf übernommen, ſomit ſelbige von den hieſigen Herren Kaufleuten an dortige ihnen beliebige Speditoren zu weiterer deren Fertigung durch die Säumer adreſſirt werden.

Actum Zürich, Freytags den 30. Jan. 1778.

Coram Directorio mercantili.

Directorial-Canzley.

No. XXXI.

Mandat

gegen das

Reislaufen.

Anno 1757.

WIR Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, entbieten Unſern Angehörigen zu Stadt und Land Unſern Gnädigen Willen, Gruß und alles Guts, auch darbey zu vernehmen: Demnach Wir in dieſen mißlich- und gefährlichen Zeitläuffen zu Unſerm gröſten Bedauren und Mißfallen vernehmen müſſen, daß bey denen Rings um unſere Land herum vorgehenden vielfältigen Volks-Werbungen die eint- und andere von Unſern getreuen lieben Angehörigen, deren zeitliche und ewige Wohlfahrt Uns zum höchſten angelegen, unter allerhand ſcheinbaren Verſprechungen, in ſolche Kriegs-Dienſte verlocket werden wollen, welche ihnen ſowol des geiſtlichen als des zeitlichen Nutzens und Vortheils halben ſo gefährlich, daß ſie ſich ſelbſten dadurch ganz und gewiß unglücklich machen, und in das Elend und Verderben ſtürzen möchten, wofern ſie dergleichen Volks-Werberen Gehör geben, und ſich von denſelben verführen laſſen wollten: Als haben Wir Uns bemüſſiget geſehen, ſolch unverantwortlichen Verfahren ernſt-erforderlicher Maaßen den Rigel zu ſtoſſen, und aus obligend-Obrigkeitlich, und getreu-väterlicher Vorſorg, hochnothwendig befunden, Unſer wider das Reiß-Lauffen vormals verkündetes Verbot wiederum zu erneuern, und öffentlich verleſen zu laſſen: Weſſentwegen hiemit Unſer ganz ernſtlicher Befehl, Will und Meynung iſt, daß alle Unſere Burger, Land-Leute und Unterthanen, was Stand und Weſens ſie immer ſeyn möchten, ſich alles ausländiſchen Reiß- und Kriegs-Lauffens bey Unſer Hoch-Obrigkeitlichen Straf und Ungnad gänzlich müſſigen und enthalten, und ohne Unſer Vorwiſ-

ſen keine Kriegsdienſte annehmen, auch nicht dar⸗
ein reiten oder gehen, vor allen Werbungs⸗
Anläſen ſich vergaumen, Anheimiſch bleiben, kei⸗
ne Kilwenen auſſert Unſerm Gebieth, wo es im⸗
mer ſeyn mag, beſuchen, und auf Uns, als die
ordentliche Obrigkeit und das liebe Vaterland
warten ſollen; mit dem heiteren Anhang und
Verwarnen, woſern einiger Unſerer Angehöri⸗
ger, Burger, Hinderſäſſen und Landleuten ſo
frech wäre, daß er entweders ſelbſt über ſolch
ernſthaftes Gebot in das Kriegsweſen ziehen, oder
andere zu Dienſt⸗Annehmung verleiten wollte;
ſo ſollen nicht allein die Pfarrer und Seelſor⸗
ger zu Stadt und Land, wie auch die Ober⸗
und Landvögte, und ihre Beamtete, bey unver⸗
meidentlicher Straf verbunden, ſondern beyne⸗
bens die Wirthe und je der nächſte Bidermann,
der das hört, ſiehet oder vernimmt, bey Abwei⸗
chung Unſerer Ungnade verpflichtet ſeyn, einen
ſolchen Ungehorſamen an gebührendem Orte zu
verzeigen, damit derſelbig gefänglich angenom⸗
men, Unſeren hierzu eigens verordneten Mit⸗
Räthen zugeführt, und nach ſeinem Verbrechen
mit erforderlichem Ernſt gebüßt werden könne.
Welche auch dieſes ernſtliche Gebott überſehen,
und deſſen ungeachtet hinweg ziehen wurden,
folglich nicht betretten werden möchten, dieſelbi⸗
gen werden Wir ohne Gnad öffentlich verrüffen,
das Burger⸗ und Land⸗Recht hinausgeben, und
ſo ſie Mittel hinterlaſſen hätten, ſolche zu Un⸗
ſern Händen ziehen, auch nach Beſchaffenheit
des Fehlers damit verfahren: Wann auch ei⸗
nige fremde Hauptleute, Officier, Aufwiegler
und Geld⸗Ausgeber, welche Unſer Volck in
fremde Kriegs⸗Dienſte bringen und hinweg füh⸗
ren wollten, in Unſerer Stadt oder Landſchaft

betretten wurden, zu denſelben ſoll alſobald gegriffen, ſie gefänglich angenommen, und Unſern eigens hierzu verordneten geliebten Mit-Räthen zugebracht werden, damit Wir ſelbige nach der Gebühr an Leib und Gut abſtrafen können: Geſtalten Unſere geordnete geliebte Mit-Räthe einem jeden Beamteten, oder anderm ehrlichen Mann, welcher einen ſolchen Volk-Aufwiegler, Verführer oder Werber einbringen kann und ſoll, ein erkleckliches Trinkgeld ertheilen werden. Worbey Wir Uns vorbehalten Unſer, unter Unſerm Secret-Inſigel gnädig mitgetheilte Patenten, welcher halber jedoch Unſer ernſtliche Meynung iſt, daß keiner Unſerer Burger und Angehörigen ſich, ohne daß er ein ſolch Patent eingeſehen, anwerben, vielweniger aus dem Land verreiſen, oder ſich hinweg führen laſſen ſolle, er ſeye dann beſagter Maaßen rechtmäßig angeworben, und ermeldten Unſern verordneten Mit-Räthen auf Unſerm Rathhauſe ordentlich vorgeſtellet worden: Nach welcher Unſer beſtgemeynt-Obrigkeitlichen Verwarnung ſich alſo männiglich zu verhalten, und ihme ſelbſt vor Straf und Ungnad zu ſeyn wiſſen wird.

Geben Samſtags den vierzehnten Tag May, von der gnadenreichen Geburt unſers lieben Herrn und Heylands, gezählt, Eintauſend, Siebenhundert, Fünfzig und Sieben Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXXII.

Mandat

gegen die

Ausfuhr und Fürkauf

der Eichenen und Rothtannenen Rinden und Lauws 1763.

WIR Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich, thun kund hiermit öffentlich: Demnach Wir aus Landsväterlicher Sorgfalt in Beherzigung gezogen, was Geſtalten die Ausfuhr der eichenen und rothtannenen Rinden und Lauws auſſert Unſere Gerichte und Gebiethe, und der Fürkauf derſelben innert Unſern Landen zu gemeinem und E. E. Handwerk der Rothgerwern zu Stadt und Land beſonderem augenſcheinlich gröſtem Schaden gereiche: Als haben Wir aus beſtgemeint-eiferiger Begierde, den Wolſtand Unſerer lieben Verburgerten und Landes-Angehörigen möglichſt zu befördern, und zu Abhaltung des allgemeinen Landſchadens erforderlich und nothwendig befunden, hierunter ein Hoch-Obrigkeitlich-ernſthaftes Einſehen zu thun, und ſolch verderblichem Weſen den Rigel zu ſtoſſen: Wie dann hiemit Unſer ausdrüklicher und ganz ernſtlicher Befehl, Wille und Meynung dahin gehet, daß ſowol die Ausfuhr der eichenen und roth-tannenen Rinden und Lauws, auſſert Unſere Bottmäßigkeit, als auch derſelben ſchädlicher Fürkauf innert Unſern Gerichten von jedermänniglich gänzlich vermitten bleiben, und unterlaſſen werden ſolle, in der Meynung, daß ſelbige niemandem, als nur denjenigen von Unſern lieben Angehörigen zu Stadt und Land, ſo mit ehehaften Gerwenen und Stampfenen verſehen ſind, aufzukaufen erlaubt ſeyn ſolle. Alles in dem ausgedrukten Anhang, daß der oder diejenige, welche hierunter in dem Ungehorſam erfunden, und

ſich dagegen fehlbar machen wurden, mit einer unausbleiblichen Strafe von fünf und zwanzig Pfunden Gelds, oder je nach Beſchaffenheit der Umſtänden mit einer noch größern Buß angeſehen und beleget werden ſollen: Geſtalten Unſern ſämtlichen Ober- und Landvögten aufgetragen ſeyn ſolle, auf die ſorgfältige Handhabe dieſes Unſers beſtgemeynten Mandats, ein genaues, wachſames und gefliſſenes Aufſehen zu richten, die Uebertrettere zu ernſtlicher Verantwortung zu ziehen, und mit behöriger Straf vorbeſchriebener Maaßen anzuſehen. Anbey aber zu jedermänniglich das Vertrauen tragen, daß er in gehorſamer Beobachtung dieſes Unſers zu gemein- und ſonderbarem Wohlſtand allein abgeſehenen Mandats Unſere Straf und Ungnade von ſich abzulehnen angelegentlich trachten werde. Wann Wir dannethin auch befinden, daß an denjenigen Orten Unſerer Bottmäßigkeit, allwo Eichbäume und Roth-Tannen ſich befinden, hievon ein weit gröſſerer Nuzen zu ziehen wäre, wann ſelbige in dem Frühling wurden gefällt werden; als ſähen Wir gerne, wann der ehrliche Landmann ſein eigen Beſtes dardurch zu befördern trachten wurde, und in dieſer Abſicht nun Wir an Unſere Ober- und Landvögte den befelchlichen Auftrag thun wollen, ihren lieben Angehörigen die Landesväterliche und wohlmeinliche Anleitung zu geben, und durch kräftige Vorſtellungen ihnen begreiflich zu machen, daß es zu ihrem eigenen Vortheil gereichen werde, die Eichbäume und Roth-Tannen ſowol in denen Privat- als ſonderlich in den Gemeind-Hölzern im Frühling, wann ſie im völligen Saft ſind, zu fällen, die Rinden davon zu ſchällen,

und ſelbige E. E. Meiſterſchaft der Gerwern, oder den ehehaſten Stampferen zukommen zu laſſen; in der ungezweifelten und geſicherten Hofnung, ſie werden aus dieſer zum Beſten des Lands, und auf das Wohlſeyn des Landmanns insbeſonders ſich gründenden beſtgemeinten Anmahnung den desnahen zu erwarten habenden erſprießlichen Nuzen erfreulich verſpühren.

Geben Samſtags den 1ſten Tag Weinmonats, von der Gnadenreichen Geburt Chriſti unſers lieben HErrn und Heilands gezählt, Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und Drey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXXIII.

Sabbaths = Mandat

vor die Stadt.

Anno 1764.

WIR Bürgermeiſter Klein und Groſſe Räthe, die man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund männiglich: Daß, nachdem Wir mit Mißfallen und Bedauren immerhin wahrnehmen müſſen, wie die Feyer- und Heiligung des Sonntags, die Uebung des Gottesdienſts, die Beſuchung der Predigten an Sonn- und Werktagen, auf eine höchſt ſündliche, ärgerliche, und ſtrafbare Weiſe gering geachtet, verſäumet und geſchändet wird; Wir, Unſerer theureſten Pflichten für das leibliche und geiſtliche Wohlſeyn Unſerer Stadt und Unſers ganzen werthen Vaterlands erinnerlich, abermalen höchſt nothwendig anſehen, Unſere ehevorige ernſtliche Befehle und Verordnungen, ſolche Uebel, Mißbräuche und Aergerniſſen auszureuten, und einen jeden zu einem ehrbaren Chriſtgeziemenden Wandel zu vermögen, mithin allenthalben einen wahrhaftigen Eifer für die Ehre Gottes und ſeinen Dienſt zu pflanzen und rege zu machen, dahin zu wiederholen, daß

Vorderſt jedermann ſich der in Unſerm leztverkündeten Groſſen Mandat vorgeſchriebenen Kirchen-Kleidung befleiſſe, und beſonders die Weibsperſonen in der Kirche des Tragens eiteler Zierrathen, und was ſonſt Aergerniß geben könnte, ſich enthalten.

2. Daß demnach die Predigt-Stunden und Catechiſationen fleißig beſucht werden, und während Zudienung der Heil. Sacramenten und Verrichtung des Geſangs, niemand zur Kirchen hinauslaufe, es wäre dann, daß irgend ein Nothfall oder etwann einfallende ſchlechte Wit-

terung ſolches ſonderlich der Dienſten halber erforderte: Daß ein jeder in den Pfarrkirchen der Stadt und nicht auſſert der Stadt, es wäre dann in den nächſt auſſert der Stadt gelegenen Kirchen, zur Predigt gehe; wobey aber alle und jede, Manns- und Weibsperſonen, die alſo auſſert der Stadt zur Kirchen gehen wollten, ausdrüklich erinnert und befelchnet ſind, auch dannzumal ihren in der Stadt ſelbſt zu tragen gewohnten, und ihnen in Unſerm erneuerten Groſſen Mandat angewieſenen Kirchen-Geruſt zu gebrauchen; auf welche Weiſe Wir dann auch das Spazierengehen nach der Morgen-Predigt auſſert den Porten bewilligen mögen: Und endlich, daß Knechte und Mägde, und Handwerks-Geſellen in der Gemeind darinn ſie ſich aufhalten, und nicht anderſtwo die Kinderlehren anhörind, und daß zu deſto beſſerer Erzielung der Ehrbarkeit Unſere Reformations-Verordnete, die Pfarrer und Stillſtänder der Gemeinden, und die Schulmeiſter der deutſchen und lateiniſchen Schulen die Kinderlehren jeweilen fleißig beſuchen, und auf die Anweſende genaue Aufſicht halten.

3. Neben deme verbieten Wir Unſern Verburgerten, und allen die ſich in Unſerer Stadt aufhalten, was Stands und Berufs ſelbige ſeyen, daß ſie an den Sonntagen, vor gänzlicher Beendigung des Gottesdienſts, das iſt, bis nach der Abend-Predigt, nicht anderſt als um dringender Urſachen ald ebenbedenteten Kirchgangs willen aus der Stadt gehen, reiten noch fahren; wozu ihnen auch diejenigen, ſo Pferde, Kutſchen, Littieren, oder Schiffe halten, nichts dergleichen dargeben ſollen, anderſt beyde zu

gleicher Verantwortung und Strafe gezogen wurden. Mithin ſollen die Wächter bey den Porten, Pörtlenen und Stegen die Porten und Thörli, die Grendelbewahrer die Grendel, bis nach der Abend-Predigt, bey ernſtlicher Strafe oder gänzlicher Entſetzung von ihren Dienſten, zugeſchloſſen halten, und niemand hinaus laſſen, es wäre dann des obgemeldten Kirchgangs wegen, oder daß ihnen ein Zeichen oder Zedel, dergleichen aber auch ohne dringend erfundene Urſachen nicht aushin gegeben werden ſollen, von dem Präſes ald einem Unſerer Verordneten zur Reformation darum vorgewieſen und eingehändiget worden, welcher ſie hernach ſorgfältig und ohne Fehl Unſerm Großweibel auf das Rathhaus bringen ſolle, damit man wüſſe, was dießfalls vorgegangen. Auch ſollen die Stadt-Thore während den Sonntäglichen Predigt-Stunden verſchloſſen bleiben, und nur allein zum Nothfall, und um ehehafter Urſachen willen, aus- und eingelaſſen werden. Auch mögen, neben den immer befreyten Poſten, die fremde Land- und Pilgrim-Fuhren am Sonntage nach 12. Uhren aus der Stadt fahren.

4. Ferner verbieten Wir alle mittägliche Gaſt-Gebotte in Privat-Häuſern, und das Mahlzeithalten in denen Wirths- Zunft- und Geſellſchaftshäuſern, an den Sonntagen; und wollen, daß dieſe leztere alleſamt, und auch alle Schenkhäuſer in der Stadt, und in denen in die Stadt Kirchgenößigen Gemeinden, bis nach der Abend-Predigt beſchloſſen bleiben, und niemand darinn nichts dargereicht werde, als was Fremde und Reiſende in denen Wirths-Häuſeren vonnöthen haben; alles bey 10. Pfund Buß jedem Uebertretter, dem Wirth und den Gäſten.

5. Auch verbieten Wir alles Viſitemachen und Geſellſchaftengehen während den Abend-Predigten; den Handwerks-Geſellen, Knechten und Mägden das Zuſammenlauffen und Spazieren auf den Bruken und Stadt-Gräben während der Kinderlehre; das Milch, Küchli, und all anders Feiltragen, auch alles Herumlaufen ohne Unterſcheid während den Morgen- und Abend-Predigten, benanntlich auch den Peruque-Machern, als welche, ehe es zuſammen läutet, jeweilen von ihren Geſchäften ab- und nach Hauſe gehen ſollen; auch das Obſtfeilhaben vor der Abend-Predigt an den Thoren, und das Zielſchieſſen auf hieſigem Schützen-Plaz an denen Feſt-Nachtagen; jedes dieſer Stüken bey 5. Pfunden Buß oder angemeſſener Leibesſtrafe: Zu deſſen beſſerer Beobachtung dann während den Sonntäglichen Morgen-Predigten, je ein Herr des Kleinen Raths, und während den Abend-Predigten einer Unſerer Reformations-Verordneten, die Rond durch die Stadt und Vorſtädte zu machen geordnet; der Großweibel aber und Unſere Stadt-Bediente auf alles, was zu oben bemeldten Zeiten auf den Brücken, Gräben, und bey den Thoren vorgehen möchte, gefliſſen Acht zu geben, einen jeden zur Gebühr zu weiſen, die Ungehorſame aber pflichtmäßig zu layden ernſtlich befelchnet ſind.

6. Auf gleiche Weiſe verbieten Wir endlich auch alles Fahren, Holzſcheiten, auf die Jagd gehen, Wöſchen auswäſchen während den Dienſtags-Predigten; ſamt allem anderm ſo zu dieſer und andern wochentlichen Predigt-Stunden Anſtoß oder Aergerniß geben möchte, bey 5. Pfunden Buß.

Dieſes alles nun eines jeden Herz und Gewiſſen deſto kräftiger anzudringen, haben auch die Prediger in jeder Gemeind den Hochobrigkeitlichen Befehl, der jeweilig jährlichen Verkündigung dieſes höchſt wichtigen Mandats, eine, die Nothwendigkeit Gottgefälliger Sonntagsfeyer, und eines vernünftigen Chriſtgeziemenden Gottesdienſts überzeugend-darſtellende Predigt vorgehen zu laſſen; und Unſern Verordneten zur Reformation liegt es ob, auf alle mögliche Mittel bedacht zu ſeyn, alle und jede, ſo wider dieß Unſer beſtgemeyntes Mandat handeln, ſowol durch ſich ſelbſt, als durch zu veranſtaltende, getreue und unparteyiſche Laydungen (wozu beſonders alle Kirchen- und Schuldiener, alle Stillſtänder, und insgemein alle Geiſtliche und Weltliche höhere und niedere Beamtete, und wem immer die Ehre Gottes und Unſer aller wahrer Wohlſtand angelegen iſt, freund-ernſtlichſt hiermit aufgemahnet werden) zu entdeken, und mit Geldbuß, Gefangenſchaft, Stellung für den Stillſtand ald anderer angemeſſen befindender Weiſe zu beſtraffen: Alles in der heilſamen Abſicht, und Hoffnung, die wahre Sonntags-Heiligung, und den Chriſtgeziemenden Gottesdienſt und Wandel zur Beförderung der Ehre Gottes und Erzielung alles Göttlichen Segens für Unſer Stadt und Land mit ſothanen eifrigen Beſtrebungen unter Uns wieder herzuſtellen und zu beveſtnen.

Geben, den 12ten Tag May nach der gnadenreichen Geburt unſers Heilands, gezählt Eintauſend, Siebenhundert, Sechszig und vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Sabbats = Mandat
für die Landſchaft.

WIR Bürgermeiſter, Klein und Groſze Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kund männiglich hiemit, daß nachdeme Wir mit Mißfallen und Bedauren immerhin wahrnehmen müſſen, wie die Feyer und Heiligung des Sonntags, die Uebung des Gottesdienſts, die Beſuchung der Predigten an Sonn- und Werktagen auf eine höchſt ſündliche, ärgerliche und ſtrafbare Weiſe gering geachtet, verabſäumet, und geſchändet wird; Wir, Unſerer theuerſten Pflichten für das leibliche und geiſtliche Wolweſen Unſerer Stadt und Unſers ganzen werthen Vaterlands erinnerlich, abermalen höchſt nothwendig anſehen, Unſere ehevorige ernſtliche Befehle und Verordnungen, ſolche Uebel, Mißbräuche, und Aergerniſſen auszureuten, und einen jeden zu einem ehrbaren Chriſtgeziemenden Wandel zu vermögen, mithin allenthalben einen wahrhaftigen Eifer für die Ehre Gottes und ſeinen Dienſt zu pflanzen und rege zu machen, dahin zu wiederholen: Daß vorderſt jedermann ſich der in Unſerm leztverkündeten Groſſen Mandat vorgeſchriebenen Kirchen-Kleidung befleiſſe, und beſonders die Weibsperſonen in der Kirche des Tragens eiteler Zierathen, und was ſonſt Aergerniß geben könnte, ſich enthalten.

2. Daß demnach die Predigtſtunden und Kinderlehren, von Alten und Jungen fleißig beſucht

werden, und während der Zudienung der heiligen Sacramenten, und Verrichtung des Gesangs niemand ohne Noth zur Kirche hinaus lauffe; daß ein jeder in seine Pfarrkirche gehe, und nicht anderſtwohin, vielweniger in Catholiſche Kirchen, oder auf benachbarte Kilbenen lauffe, vielmehr aber andern erbaulichen Gotteſdienſtlichen Uebungen auch zu Haus oblige.

3. Demnach verbieten Wir alles Gaſthalten, beſonders bey den Tauffanläſen, nach Anleitung des Landmandats, an dem Sonntag zu Mittag, und wollen, daß inſonderheit die Wirths= und Schenkhäuſer bis nach der Kinderlehre beſchloſſen bleiben, und auſſert fremden Reiſenden niemand weder Speis noch Trank darinn gegeben werde.

4. Auch verbieten Wir an den Sonn= und Feſttagen, alles Backen, Mahlen, Karren, Fahren, Jagen, Hin= und Herlauffen, ſo wol innert einer Gemeind, als von einer Gemeind zur andern, mit einandern zu rechnen, einander zu bezahlen, oder in andern dergleichen einer Chriſtgeziemenden Sabbatfeyer anſtößigen und ſtrafbaren Geſchäften; das Lauffen in die Bäder, das Baden und Schröpfen auſſert dem Hauſe, es wäre dann Abends nach vollendetem Gottesdienſt; das Zielſchieſſen an denen Feſtnachtagen: Muſterungen aber an den Sonntagen nach der Kinderlehre in guter Ordnung und Stille zu halten, mögen Wir wol bewilligen.

5. Ferner verbieten Wir das Wurſtmahlhalten, das Sitzen in Wirths= und Schenkhäuſeren am Samſtag Abends, ſamt allem was der morndrigen Sonntagsfeyer hinderlich und anſtößig seyn mag.

Und endlich empfehlen Wir auch den fleiſſigen Beſuch der Wochenpredigten, und Samſtags-Gebetteren; und daß auch während denſelben alle anſtößige Arbeit unterlaſſen werde; wobey dann Unſer ernſtliches Anſinnen an alle Pfarrer der Gemeinden ergehet, dieſe Gottesdienſtliche Uebungen zu den vor Altem her wohlverordneten Tagen und Stunden vorgehen zu laſſen, und nicht ohne Noth aus ſich ſelbſt abzuändern, vielminder gar zu unterlaſſen.

Dieſes alles nun eines jeden Herz und Gewiſſen deſto kräftiger anzudringen, haben auch die Prediger in jeder Gemeind den Hochobrigkeitlichen Befehl, der jeweilig jährlichen Verkündigung dieſes höchſt-wichtigen Mandats, eine, die Nothwendigkeit Gottgefälliger Sonntagsfeyer, und eines vernünftigen Chriſtgeziemenden Gottesdienſts überzeugend-darſtellende Predigt vorgehen zu laſſen, ſo wie ſie insgemein ihre theure Amtspflichten, zu geſchikter und eifriger Beförderung geſliſſener Laydungen auf- und neben der Canzel, bey den Hausbeſuchungen und ſonſt allwegen in Acht zu nehmen vorzüglich beſliſſen seyn ſollen: Und Unſern Ober- und Landvögten liegt es ob, auf alle mögliche Weiſe bedacht zu ſeyn, alle und jede, ſo wider dieſes Unſer beſtgemeintes Mandat handeln, ſowol durch ſich ſelbſt als durch zu veranſtaltende getreue Laydungen (wozu beſonders die Untervögte, Weibel, Richter, Stillſtänder, Ehegaumer und andere Beamtete, und insgemein alle, welchen die Ehre Gottes, die Ehrbarkeit, und des Lands Wohlſtand angelegen iſt, freunderuſtlichſt hiermit aufgemahnet werden) zu entdeken, und

mit Geldbuß, Gefangenſchaft, Stellnng für den Stillſtand, ald anderer angemeſſen befindender Weiſe zu beſtrafen: Alles in der heilſamen Abſicht und Hoffnung die wahre Sonntags-Heiligung, und den Chriſtgeziemenden Gottesdienſt und Wandel, zur Beförderung der Ehre Gottes, und Erzielung alles Göttlichen Segens für Unſere Stadt und Land mit ſothanen eifrigen Beſtrebungen unter Uns wieder herzuſtellen und zu beveſtnen.

Geben den 16ten Brachmonat nach Chriſti unſers Herrn und Heylands Geburt, gezählet 1764.

Canzley der Stadt Zürich.

No. XXXIV.

Mandat

wegen dem

Salz-Kauf und Verkauf.

Anno 1772.

Wir Bürgermeiſter Klein und Groſſe Räthe, ſo man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unſern Angehörigen zu Stadt und Land Unſern gnädigen wohlgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen:

Daß, nachdeme die zeithero obwaltende allgemein druckende Umſtände Unſere Landesväterliche Sorge für Unſere getreue liebe Angehörige auf alles dasjenige aufmerkſam gemacht haben, was zu Erleichterung der nothwendigſten Lebens-Mittel erſprießlich ſeyn mag, Wir nicht weniger in ganz beſondere Betrachtung gezogen haben die dermalige Beſchaffenheit des Salz-Verkaufs in Unſerer Stadt und Landen; und dabey nach vielfältiger Unterſuchung mit Bedauren gewahren müſſen, wie vieler Willkuhr, Ungleichheiten und Gefahr die bisharige Art, das Salz bey dem Mäße zu verkaufen ausgeſezt ſeye, ſo daß dadurch hauptſächlich die Armen, als welche nur bey dem kleinen Mäße zu kaufen vermögend ſind, in merklichen Schaden, wider Unſere beſtgemeinte Abſichten gebracht werden können, zumalen auch zuwider Unſeren Verordnungen und Wiſſen an vielen Orten die Preiße eigenmächtig erhöhet worden: So haben Wir nach reifer Ueberlegung der Sachen, zu Verhütung hinkünftiger Gefahren und Mißbräuchen, vor das allgemeine Beſte Unſerer Verburgerten und Angehörigen gut befunden zu verordnen und zu befehlen: Daß von dem Erſten des nächſtkommenden Heumonats an, zu Stadt und

Land das Salz nicht anderſt gekauft und verkauft werden möge und ſolle, als bey Unſerm Stadt-Pfund von Sechs und Dreyßig Loth, und zwaren jedes Pfund um zwey Schilling Unſerer Münz und Währung; welches Salz nirgends anders gekauft und verkauft werden ſolle, als bey denen von Unſerer Salz-Direction beſtellten, mit Patenten verſehenen und verpflichteten Salz-Auswägeren, welche zu dem Ende hin mit richtigen Schaalen-Waagen, und wohlgefochtenen metallenen Gewichten verſehen ſeyn, und den Salzſtand an trockenen Orten haben ſollen.

Weßnahen an alle Unſere verordnete Ober- und Landvögte Unſer ernſtliche Befehl und Anſinnen hiermit gelanget, in ihren anvertrauten Vogteyen auf die genaue Befolgung dieſes Unſers zum allgemeinen Beſten abzweckenden Willens, und auf die Treu und Redlichkeit der Auswäger ſorgfältig zu wachen, und durch ihre Unterbeamtete hierauf gefliſſene Obſicht halten zu laſſen, zumalen die fehlbaren und dawider handelnden je nach Beſchaffenheit des Fehlers darum ernſtlich zu handhaben, und in Obrigkeitliche Buſſe und Strafe zu ziehen; auch wann allenfalls wichtige oder bedenkliche Vorfälle zum Schaden und Nachtheil des Salz-Weſens ſich eräugneten, ſo Unſerer Salz-Direction zu wiſſen nöthig und erforderlich wären, ſolches an Behörde einzuberichten. Und damit ſich männiglich darnach beſſer zu richten, und ihme ſelbſt vor Verantwortung, Strafe und Schaden zu ſeyn wiſſe, ſo iſt Unſer fernere Will und Meinung, daß dieſes Mandat in Unſern Gerichten

und Gebieten ab allen Kanzeln öffentlich verleſen, und auch zu ſtets dauernder Erinnerung bey jeder Unſerer geordneten Salz-Waagen angeſchlagen werden ſolle.

Geben, Donnerſtags den Zwanzigſten Tag Hornung nach Chriſti unſers Erlöſers gnadenreichen Geburt, gezählt Eintauſend, Siebenhundert, Siebenzig und Zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Digitized by Google